



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat und
an den Bundesrat

2021

Kontrolle der
öffentlichen Verwaltung

Bericht der Volksanwaltschaft an den
Nationalrat und an den Bundesrat
2021

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Das Jahr 2021 stand – wie für viele andere Institutionen – auch für die Volksanwaltschaft unter den besonderen Vorzeichen der COVID-19-Pandemie. Viele Bürgerinnen und Bürger kontaktierten die Volksanwaltschaft nicht nur mit konkreten Beschwerden über die Verwaltung in Österreich, zahlreiche Fragen und Unsicherheiten ergaben sich aus den sich immer wieder ändernden COVID-19-Regelungen. Insgesamt wandten sich mehr als 23.600 Menschen mit einem Anliegen an die Volksanwaltschaft, was einen Anstieg der Beschwerden um 32 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. 11.516 Prüfverfahren wurden eingeleitet. Stets war die Volksanwaltschaft bemüht, ein offenes Ohr zu haben und den Menschen mit Informationen weiterzuhelfen.

Gerade in Zeiten der Krise und der Verunsicherung sind Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Herausforderungen wichtig. Mit ihrer Kontrollfunktion dient die Volksanwaltschaft als eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen, aber auch Missverständnissen im Umgang mit Behörden. Hier konnte die Volksanwaltschaft nicht nur Handlungen der Behörden überprüfen, sondern auch zwischen den Betroffenen und der Verwaltung vermitteln und erfolgreich Lösungen herbeiführen.

Aufgrund der Pandemie-bedingten Beschränkungen waren dabei persönliche Vorsprachen, Sprechtage, Besuchergruppen und Veranstaltungen nicht im gewohnten Ausmaß möglich. Wie in allen Bundesbehörden und vielen Unternehmen wurde in Zeiten des Lockdowns großteils auf Homeoffice umgestellt. Durch die Umstellung auf andere Kommunikationskanäle konnte die Bevölkerung dennoch gezielt erreicht und angesprochen werden, wie zum Beispiel über telefonische Sprechtage, Online-Chats und digitale Veranstaltungen.

Der jährliche Tätigkeitsbericht an den Nationalrat und an den Bundesrat gibt einen Überblick über die Arbeit der Volksanwaltschaft. Der vorliegende erste Band behandelt den Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle im Jahr 2021. Gegenstand dieses Bands ist auch die Tätigkeit der Rentenkommission, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Der zweite Band setzt sich mit den Aufgaben im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle auseinander. Er zeigt auf, wo Menschenrechte in Gefahr sind oder bereits verletzt wurden. Ein umfassendes Bild der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ergibt sich daher erst aus einer gemeinsamen Betrachtung beider Bände.

Aus den Beiträgen auf den folgenden Seiten wird ersichtlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist und welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen. Die durchgeführten Prüfverfahren zeigen dabei einerseits Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung auf und weisen andererseits auf Chancen zur Verbesserung hin. Einige Veränderungen erfordern neue Arbeitsweisen oder Anpassungen der Abläufe, andere erfordern aber eine Reaktion des Gesetzgebers. Es sind diese Rahmenbedingungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Serviceorientierung und Effizienz der öffentlichen Verwaltung haben. Erklärte Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, dazu einen Beitrag zu leisten.

Das kommende Jahr wird uns ermöglichen, Bilanz über einen längeren Zeitraum zu ziehen. Für die Volksanwaltschaft ist 2022 ein Jahr der Jubiläen. Wir feiern 45 Jahre Volksanwaltschaft, zehn Jahre Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und fünf Jahre Schutz von Heimopfern.

Dies alles wäre nicht möglich ohne engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch ihren Einsatz und ihre Flexibilität konnte die Volksanwaltschaft auch in diesen schwierigen Zeiten ihre Tätigkeit in gewohntem Umfang erfüllen. Ihnen gebührt großer Dank. Darüber hinaus danken wir den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen.



Werner Amon, MBA



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im März 2022

Inhalt

Einleitung.....	11
1 Leistungsbilanz	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung.....	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle.....	18
1.4 Budget und Personal	20
1.5 Öffentlichkeitsarbeit.....	21
1.6 Internationale Aktivitäten	25
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)	25
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit	28
2 Heimopferrente	33
2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick.....	34
2.2 Verfahren bei der Rentenkommission der VA	35
2.3 Keine Heimopferrente trotz Arbeitsunfähigkeit.....	36
2.4 Keine Pauschalentschädigung für Opfer in Bundeseinrichtungen	37
2.5 Fehlende Entschädigungen für Opfer in Krankenanstalten	38
3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	39
3.1 Arbeit	39
3.1.1 Missachtung der aufschiebenden Wirkung bei Rechts- mitteln	39
3.1.2 Erhebung gesundheitsbezogener Daten.....	41
3.1.3 Rot-Weiß-Rot-Karte: Punktevergabe bei Fachkräften in Mangelberufen.....	42
3.1.4 Rechtswidrige Rückforderung von Arbeitslosengeld vor Unternehmensgründung	44
3.2 Bildung, Wissenschaft und Forschung	46
3.2.1 Bildung	46
3.2.2 Wissenschaft und Forschung.....	52

Inhalt

3.3	Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.....	55
3.3.1	Gewerberecht.....	55
3.3.2	Digitalisierung	60
3.3.3	Vermessungsämter	60
3.3.4	COVID-19	61
3.4	Europäische und internationale Angelegenheiten.....	64
3.4.1	Rückholung österreichischer Staatsbürgerin aus Syrien.....	64
3.4.2	Keine Entscheidung über Rechtsmittel	65
3.4.3	Falscher Bescheidadressat	66
3.4.4	Verweigerung eines Touristenvisums.....	67
3.4.5	Irreführende Informationen zu Visum.....	69
3.4.6	Terminfreischaltung bei VFS Global.....	70
3.4.7	Unfreundliche Behandlung bei gestohlenen Reisepässen	70
3.4.8	Beratung in Staatsbürgerschaftsverfahren	71
3.5	Familien und Jugend	73
3.5.1	Monatelanges Warten auf die Familienbeihilfe	74
3.5.2	Familienministerin verweigert Auskunft – VA stellt Missstand fest.....	77
3.5.3	Weiter Warten auf rechtskonforme grenz- überschreitende Familienleistungen	80
3.5.4	Bewegung beim Mutter-Kind-Pass-Nachweis	81
3.5.5	FA erhält nur Metadaten der Sachverständigengutachten	82
3.5.6	Hürden im Familienzeitbonusgesetz („Papamonat“)......	83
3.6	Finanzen.....	86
3.6.1	COVID-19-Wirtschaftshilfen – Härtefallfonds	86
3.6.2	Kontenregister- und Konteneinschaugesetz	88
3.6.3	Divergierende Rechtsansicht verärgert Bürgerinnen und Bürger.....	89
3.6.4	BMF verabsäumt Verständigung über Gebührenerhöhung.....	90
3.6.5	Ärger wegen Überlastung der FinanzHotline.....	91
3.6.6	Verfahrensverzögerungen	92
3.6.7	Antraglose Arbeitnehmerveranlagung	92
3.6.8	Handschriftliche Fristkorrektur ohne Unterschrift.....	93
3.6.9	Unterlassene Anpassung der Vorauszahlungen.....	93
3.6.10	Finanzamt vergisst Auszahlung des Steuerguthabens.....	94
3.6.11	Falscher Name in Finanzdatenbank	94
3.6.12	Anwendungsproblem bei FinanzOnline.....	94

3.6.13	Unvollständige Formular-Ausfüllanleitung.....	95
3.6.14	Computersystem versendet unnötiges Schreiben.....	95
3.7	Inneres.....	96
3.7.1	Asyl- und Fremdenrecht	98
3.7.2	Polizei.....	105
3.7.3	Melderecht	117
3.7.4	Personenstandsrecht.....	119
3.7.5	Dienstrecht	120
3.8	Justiz	124
3.8.1	Erwachsenenvertretung	124
3.8.2	Datenschutzbehörde.....	124
3.8.3	Straf- und Maßnahmenvollzug.....	125
3.9	Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	158
3.9.1	Führerscheinwesen	158
3.9.2	Kraftfahrwesen.....	164
3.9.3	Luftfahrtrecht	169
3.9.4	Eisenbahnrecht	170
3.9.5	Umwelt	171
3.10	Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport	173
3.10.1	Anlaufstelle für Missbrauchsopfer aus Kunst, Kultur und Sport	173
3.10.2	Denkmalschutz.....	174
3.11	Landesverteidigung	176
3.11.1	Stellung von Transgender-Personen beim ÖBH.....	176
3.11.2	Rechtsschutz gegen Stellungsbeschluss.....	179
3.11.3	Bestätigung über den Stellungsbeschluss	181
3.11.4	Grundwehrdienst – vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit.....	182
3.11.5	Einberufung von Schlüsselarbeitkräften zu Miliz- übungen.....	184
3.11.6	Wohnkostenbeihilfe nach dem Wehrgesetz.....	184
3.11.7	Beförderung zum Hauptmann.....	186
3.11.8	Beförderung zum Offizier – Kadereignungsprüfung.....	187
3.11.9	Auswahlkriterien Studium Landesverteidigungsakademie...	189

3.12	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	192
3.12.1	Wasserrecht	192
3.12.2	Land- und Forstwirtschaft	194
3.12.3	Breitbandausbau, Telekom und Post.....	199
3.12.4	GIS Gebühren Info Service GmbH.....	200
3.13	Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	202
3.13.1	COVID-19	203
3.13.2	Gesundheit	221
3.13.3	Krankenversicherung.....	223
3.13.4	Pensionsversicherung	232
3.13.5	Soziales	234
3.13.6	Verbrechensopfergesetz	240
3.13.7	Tierschutz.....	242
	Legislative Anregungen	243
	Abkürzungsverzeichnis.....	245

Einleitung

Die Volksanwaltschaft ist eine Rechtsschutzeinrichtung. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Sie nimmt Beschwerden aller Menschen entgegen, die Probleme mit einer österreichischen Behörde haben. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Darüber hinaus ist die Volksanwaltschaft berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung von Amts wegen zu prüfen.

Da jeder Mensch im Lauf seines Lebens viele Male mit Behörden in Kontakt tritt, erlebt jede und jeder unmittelbar, wie die Verwaltung funktioniert. Eine gute Verwaltung behandelt die Menschen wertschätzend, trifft rechtskonforme sowie nachvollziehbare Entscheidungen und führt Verfahren zügig durch. Um ein hohes Maß an Serviceorientierung und Effizienz zu gewährleisten, um negative Vorkommnisse zu verhindern oder zumindest zu korrigieren, ist eine wirksame Kontrolle essenziell.

Gute Verwaltung
benötigt Kontrolle

Die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in Österreich ist eine der Hauptaufgaben der Volksanwaltschaft, die im vorliegenden ersten Band ihres Jahresberichts schwerpunktmäßig behandelt wird. Er gibt einen Überblick über die rund 23.600 Beschwerden des Jahres 2021. Berichtet wird über Probleme, die Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit den Behörden haben und die sich nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft als Missstände herausstellten.

Starker Anstieg der
Beschwerden im
Jahr 2021

Diese Funktion gewinnt im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zusätzlich an Bedeutung. Viele Menschen befinden sich bereits seit zwei Jahren in einer wirtschaftlich und sozial besonders fordernden Situation. Sie sind auf staatliche Leistungen angewiesen, um Notlagen abzuwenden oder zumindest zu mildern. Zusätzlich herrscht aufgrund der Pandemie-bedingten, ständig neuen Regelungen ein erhöhter Informations- und Unterstützungsbedarf. Darüber hinaus hat die Krise bestehende Schwächen im System verstärkt. Personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei haben noch schwerwiegendere Auswirkungen auf die Betroffenen. Alle Beschwerden müssen daher vor diesem Hintergrund gesehen werden.

COVID-19-Pandemie
fordert zusätzlich

Wenn Anliegen nicht angemessen bearbeitet und entschieden werden, ist es Aufgabe der Volksanwaltschaft, den Betroffenen zum ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen kann die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wird. Ferner soll die Beschreibung von Missständen helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Auf diese Weise können der Kontakt zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und der Verwaltung auf

Einleitung

der anderen Seite erleichtert und das Vertrauen in die Rechtssicherheit gestärkt werden.

Ziel: Verbesserung
der öffentlichen
Verwaltung

Die Kontrolle der Verwaltung geht aber über die Überprüfung von Individualbeschwerden hinaus. Ein einzelner Fall kann immer auch Anlass für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen sein und somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 beinhaltet eine kurze Zusammenfassung zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen sowie die wichtigsten Kennzahlen zur Arbeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2021. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Kapitel 2 bezieht sich auf die Tätigkeit der Rentenkommission. Sie ist seit 2017 mit der Entschädigung von Heimopfern nach dem Heimopferrentengesetz betraut. Die Volksanwaltschaft setzt sich somit auch für die berechnete Durchsetzung der Ansprüche von Betroffenen ein, die während ihrer Unterbringung als Kinder oder Jugendliche Missbrauch und Gewalt erleiden mussten. Bisher langten 2.281 Anträge von Personen ein, die noch keine Entschädigungen erhalten haben. Im Jahr 2021 wurden erneut 310 Anträge gestellt.

Legislative
Anregungen

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Verwaltung werden in Kapitel 3 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Ressortzuständigkeiten gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Daher wurde der Fokus auf jene Themen gelegt, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Darstellung beschränkt sich nicht darauf, Missstände aufzuzeigen, sondern macht konkrete Vorschläge, wie Verbesserungen erzielt werden können. Im Anschluss daran finden sich daher zusammengefasst die legislativen Anregungen in einer tabellarischen Übersicht.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die Grundlage für die Tätigkeit der VA bildet die österreichische Bundesverfassung. Sie ermöglicht jeder Bürgerin und jedem Bürger, sich wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA zu wenden. Die VA ist verpflichtet, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen und zu überprüfen, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen. Den Betroffenen ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

Jede Beschwerde zählt

Im Jahr 2021 wandten sich 23.633 Menschen mit einem Anliegen an die VA. Pro Arbeitstag langten somit im Schnitt 95 Beschwerden bei der VA ein. In rund 49 % der Beschwerden (11.516 Fälle) leitete die VA ein formelles Prüfverfahren ein. Davon betrafen 8.684 Beschwerden die Bundesverwaltung und 2.832 die Landes- und Gemeindeverwaltung. Bei 5.187 Beschwerden wurde kein Prüfverfahren eingeleitet, weil es entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung gab oder die Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen waren. Bei 6.930 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. In diesen Fällen stellte die VA Informationen zur Rechtslage zur Verfügung und informierte die Betroffenen über weitergehende Beratungsangebote.

32 % mehr Beschwerden als im Jahr 2020

Leistungsbilanz 2021	
Beschwerden über die Verwaltung	16.703
davon eingeleitete Prüfverfahren	11.516
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	5.187
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	6.930
Bearbeitete Beschwerden GESAMT	23.633

Prüfverfahren in der Bundesverwaltung

Die Prüftätigkeit der VA bezieht sich auf die gesamte öffentliche Verwaltung und umfasst somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Insgesamt führte die VA 8.684 Prüfverfahren durch, die in den Bereich der Bundesverwaltung fielen.

Bundesverwaltung:
8.684 Prüfverfahren

Wie bereits in den Vorjahren betrafen die meisten Prüfverfahren den Bereich Soziales und Gesundheit. Rund ein Drittel aller Verfahren (31,5 %) entfielen auf diesen Bereich. Anlass zur Beschwerde gaben insbesondere COVID-19-

1/3 aller Prüfverfahren im Bereich Soziales und Gesundheit

Leistungsbilanz

Maßnahmen sowie Angelegenheiten der Krankenversicherung. Unverändert hoch ist das Beschwerdeaufkommen von Menschen mit Behinderung.

- Jede 5. Beschwerde betrifft Bereich Innere Sicherheit Mehr als ein Fünftel (22,3 %) aller Verfahren betraf den Bereich Innere Sicherheit. Es wurden 1.934 Prüfverfahren eingeleitet. Die Beschwerden betrafen in einem erheblichen Ausmaß das Fremden- und Asylrecht sowie die Polizei. Bei den Beschwerden über Aufenthaltstitelverfahren ist ein sehr starker Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, die Anzahl der Prüfverfahren zur Dauer der Asylverfahren ist hingegen weiter rückläufig.
- 1.220 Prüfverfahren im Bereich Justiz Die Beschwerden im Bereich Justiz blieben – nach einem starken Anstieg im Vorjahr – auf diesem hohen Niveau. Im Berichtsjahr wurden 1.220 Prüfverfahren eingeleitet. Gemessen an allen Prüfverfahren entspricht dies einem Anteil von 14 %. Anlass zu Beschwerden gaben insbesondere die Dauer von Gerichtsverfahren sowie der Strafvollzug.

Geprüftes Bundesministerium	Anzahl	in %
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	2.739	31,5
Bundesministerium für Inneres	1.934	22,3
Bundesministerium für Justiz	1.220	14,0
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	524	6,0
Bundeskanzleramt	843	9,7
Bundesministerium für Arbeit	400	4,6
Bundesministerium für Finanzen	357	4,1
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	261	3,0
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	206	2,4
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	126	1,5
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	35	0,4
Bundesministerium für Landesverteidigung	33	0,4
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport	6	0,1
gesamt*	8.684	100

*Zusätzliche zehn Fälle fallen in keine Zuständigkeit eines Ministeriums, sie werden in der VA als Vorsitzakten geführt.

Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung

Neben der Bundesverwaltung kontrolliert die VA die Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern. Nur die Bundesländer Tirol und Vorarlberg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt führte die VA im Berichtsjahr 2.832 Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung durch. Die meisten Prüffälle entfallen auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (40 %), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 19,1 % sowie von OÖ mit 12,8 %.

Landes- und
Gemeindeverwaltung:
2.832 Prüfungen

Bundesland	2021	in %
Wien	1.133	40,0
NÖ	542	19,1
OÖ	363	12,8
Stmk	311	11,0
Bgld	171	6,0
Sbg	160	5,7
Ktn	152	5,4
gesamt	2.832	100

Inhaltlich bezogen sich die meisten Beschwerden auf das Sozialwesen wie die Mindestsicherung, die Jugendwohlfahrt und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung. 25,5 % aller Prüffälle hatten diese Themen zum Gegenstand. Jede fünfte Beschwerde (19,6 %) entfiel auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht. Probleme rund um das Staatsbürgerschaftsrecht und die Straßenpolizei sowie Gemeindeangelegenheiten gaben ebenfalls häufig Anlass zur Beschwerde.

Inhaltliche Schwer-
punkte in den
Bundesländern

Inhaltliche Schwerpunkte auf Landes- und Gemeindeebene		
Prüfbereiche	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderung, Grundversorgung	721	25,5
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	554	19,6
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	440	15,5
Gemeindeangelegenheiten	399	14,1
Gesundheits- und Veterinärwesen	163	5,8
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	158	5,6
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	109	3,8

Leistungsbilanz

Landes- und Gemeindestraßen	93	3,3
Gewerbe- und Energiewesen	49	1,7
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	42	1,5
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	38	1,3
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	47	1,7
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	18	0,6
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0,0
gesamt	2.832	100,0

Erledigte Beschwerden in der Bundes- und Landesverwaltung 2021

Rund 15 % aller Beschwerden sind berechtigt

Insgesamt 12.353 Prüfverfahren wurden im Berichtsjahr abgeschlossen. Davon wurden 10.516 im Jahr 2021 eingeleitet, 1.837 in den Jahren davor. Ein Missstand in der Verwaltung wurde in 1.834 Verfahren festgestellt. Das bedeutet, dass etwa jede siebte Beschwerde, die zu einem Prüfverfahren führte, berechtigt war. Bei 4.470 Beschwerden sahen die Mitglieder der VA hingegen keinen Anlass für eine Beanstandung. In 6.049 Fällen war die VA nicht zuständig.

86 amtswegige Prüfverfahren

Die Bundesverfassung ermöglicht der VA, amtswegige Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Die Mitglieder der VA machten auch im Berichtsjahr von diesem Recht Gebrauch und leiteten 86 amtswegige Prüfverfahren ein.

Abgeschlossene Prüfverfahren im Jahr 2021

Ergebnis	Anzahl
Misstand in der Verwaltung	1.834
Kein Misstand in der Verwaltung	4.470
VA nicht zuständig	6.049
Summe	12.353

Bürgernahe Kommunikation

Unkomplizierter Kontakt – auch über beliebtes Online-Formular

Die hohen Beschwerdezahlen sind auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit der VA für die Bürgerinnen und Bürger, besonders auch in Zeiten der Pandemie, spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als bürgerorientierte Service-

und Kontrolleinrichtung gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Außerdem stellt die VA über ihre Homepage ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung. Im Jahr 2021 nutzten 2.705 Personen diese Möglichkeit, knapp 60 % mehr als im Vorjahr. Unter einer kostenlosen Servicenummer können Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen persönlich oder telefonisch beim Auskunftsdienst der VA abgeben. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichtsjahr 11.020-mal und somit um 36 % häufiger als im Vorjahr.

Im Rahmen von Sprechtagen haben Bürgerinnen und Bürger in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit den Volksanwälten persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird von der Bevölkerung intensiv genutzt. Im Berichtsjahr fanden 112 Sprechtage mit 927 Beratungen statt, darunter 23 telefonische Sprechtage. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2020: 128 Sprechtage) ist auf die Pandemie-bedingten Einschränkungen zurückzuführen. Der demografischen Verteilung entsprechend gab es die meisten Sprechtage in Wien.

Sprechtage 2021	
Wien	52
OÖ	20
NÖ	16
Stmk	8
Bgld	5
Sbg	4
Ktn	3
Vbg	2
Tirol	2
gesamt	112

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Im Juli 2017 wurde der VA eine neue Zuständigkeit übertragen. Seither befasst sich eine unabhängige Rentenkommission mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente nach dem HOG. Sie ist für jene Personen zuständig, die noch nicht als Gewaltopfer anerkannt wurden und zwischen 1945 und 1999 in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt Gewalt erlitten haben. Gleiches gilt für Personen, die in einer privaten Einrichtung Opfer eines Gewaltakts wurden, sofern die Zuweisung durch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte.

Behandlung von
Anträgen auf
Heimopferrente

Die Rentenkommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen und wird von Volksanwalt

Leistungsbilanz

Bernhard Achitz geleitet. Die Kommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente vorliegen, und erstattet entsprechende Vorschläge an das Kollegium der VA. Im Vorfeld werden Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und den Expertinnen und Experten veranlasst sowie umfangreiche Erhebungen durchgeführt, um bewerten zu können, ob Ansprüche berechtigt sind. In regelmäßigen Sitzungen behandelt die Rentenkommission die Fälle ausführlich und beurteilt, ob die Schilderungen glaubhaft sind. Die Kommission macht dem Kollegium der VA einen Vorschlag für eine Entscheidung. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragstellenden eine Heimopferrente gewährt werden soll.

310 HOG-Anträge im Berichtsjahr Im Berichtsjahr wurden insgesamt 310 Anträge auf Heimopferrente direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Darüber hinaus beantwortete das Büro der Kommission rund 340 Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

212 Vorschläge an das Kollegium der VA Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 186 Personen zu einem Clearinggespräch eingeladen, 159 Clearingberichte wurden im Berichtsjahr fertiggestellt. Die Rentenkommission trat im Berichtsjahr zehnmal zusammen; sie erteilte 212 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 192 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus, in 20 Fällen dagegen. Vonseiten des Kollegiums der VA gab es 212 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 192 positiv.

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Präventiv sollen durch regelmäßige Kontrollen Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit verhindert werden. Der Prüfauftrag bezieht sich auf öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sieben Kommissionen führen im Auftrag der VA flächendeckende und routinemäßige Kontrollen in Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltzentren, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch. Um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, überprüft die VA darüber hinaus auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Weiters beobachten und überprüfen die VA und ihre Kommissionen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, etwa bei Demonstrationen, Großveranstaltungen, Versammlungen oder Abschiebungen.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

UN-Menschenrechtsabkommen

Die Kontrollen werden von insgesamt sieben Expertenkommissionen der VA durchgeführt. Neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen wurde mit 1. Juli 2021 eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Jede Kommission besteht aus einer Leitung sowie Mitgliedern, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt. Die Kommissionen berichten die Ergebnisse ihrer Prüfungen an die VA.

Seit 1. Juli 2021:
Sieben Expertenkommissionen

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen österreichweit 570 Kontrollen durch. 541 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 29-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 18% der Kontrollen waren angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden in NÖ und Wien statt, dies ist auf die hohe Einrichtungsdichte in diesen beiden Bundesländern zurückzuführen.

570 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2021		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	158	3
Wien	125	6
Stmk	59	3
Tirol	57	10
OÖ	46	1
Sbg	28	4
Bgld	26	1
Ktn	24	1
Vbg	18	0
gesamt	541	29
davon unangekündigt	451	18

Die Kommissionen beanstandeten die menschenrechtliche Situation in 351 Fällen (d.h. 63 % der Kontrollen). Die VA prüfte diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Dadurch konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Darüber hinaus mündeten die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit auch in zahlreichen Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Als beratendes Gremium steht der VA der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Der MRB unterstützt die VA bei der Ausübung des Menschenrechtsmandats und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in fünf ordentlichen und zwei außerordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2021 ein Budget von 12.431.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 12.534.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2021 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 7.293.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.145.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 924.000 Euro zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 43.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2021 ein Budget von 1.450.000 Euro (unverändert zu 2020)

vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.305.000 Euro und für den MRB rund 85.000 Euro budgetiert; rund 60.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für Auszahlungen für die seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission (gem. § 15 HOG) und der durch sie beauftragten Clearings wurde 2021 ein Budget von 200.000 Euro (unverändert zu 2020) vorgesehen.

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2021/2020			12,431 Mio. Budget
Auszahlungen	2020	2021	
Personalaufwand	7,088	7,293	
Betrieblicher Sachaufwand	4,151	4,145	
Transfers	0,924	0,924	
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,079	0,069	
gesamt	12,242	12,431	

Die VA verfügte per 31. Dezember 2021 über insgesamt 90 Planstellen im Personalplan des Bundes (2020: 89 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 100 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 61 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gemäß HOG (2020: 12 Mitglieder).

90 Planstellen

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Mit einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit informiert die VA Bürgerinnen und Bürger, Politik, Expertinnen und Experten sowie nationale und internationale Organisationen über ihre Aufgaben, Tätigkeiten und Möglichkeiten. Ein wichtiges Ziel ist, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich mit Informationen zu unterstützen sowie auf Herausforderungen bei der Einhaltung der Menschenrechte hinzuweisen. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören – neben den jährlich veröffentlichten Tätigkeitsberichten – ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Information und Unterstützung

Leistungsbilanz

Darüber hinaus standen die Volksanwälte auch 2021 für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten wurden außerdem in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der Volksanwaltschaft informiert – auch wenn Letztere aufgrund der Pandemie teilweise online stattfanden.

Website der VA

Website mit über 200.000 Zugriffen

Umfangreiche Informationen über die VA finden alle Interessierten auf der Website www.volksanwaltschaft.gv.at. Dort können Userinnen und User neben aktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von Bürgerinnen und Bürgern aktiv genutzt. Mit über 200.000 Zugriffen konnte sie im Berichtsjahr ein Plus von 30 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Besonders geschätzt wird auch das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Jahr 2021 2.705-mal befüllt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Eine der wichtigsten Kommunikationsplattformen für die Anliegen der VA ist die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Seit Jänner 2002 informiert die VA in der Sendung wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Dabei diskutieren die Volksanwälte im Studio Beschwerdefälle der Bürgerinnen und Bürger direkt mit den Betroffenen sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Auf diesem Weg konnten bereits die meisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

2.000. Fall beim Bürgeranwalt

So auch in der Sendung am 10. April 2021, in der bereits der 2.000. Fall präsentiert wurde: Diskutiert wurde ein verstopfter Kanal, an dem vier Grundstücke hängen. Die Nachbarin, in deren Garten sich der Zugang zum Kanal befindet, verwehrte dem Räumungsunternehmen den Zutritt zu ihrem Grundstück. Die anderen drei Anrainerinnen und Anrainer waren wegen der in ihren Häusern aufgestauten Fäkalien verzweifelt. Die VA konnte erreichen, dass die BH aktiv wird. Der Kanal wurde schließlich von der Verstopfung befreit.

Problemlösung

Nicht nur im geschilderten Fall konnte eine Lösung gefunden werden. Die inhaltliche Bilanz ist über die vergangenen Jahre hinweg äußerst positiv: Die von der VA im „Bürgeranwalt“ thematisierten Fälle, die ein individuelles Problem mit einer Behörde betrafen, konnten so gut wie immer entweder vollständig im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger gelöst werden, oder es konnten zumindest deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Reichweite: 423.000 Haushalte

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18.00 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung auch in der

österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus kann jede Sendung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA). Die Studiodiskussionen mit den Volksanwälten erfreuen sich einer konstant hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten im Berichtsjahr 2021 durchschnittlich 423.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 26 % entspricht.

Berichtswesen der VA

Über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung. Allerdings konnten die im Jahr 2020 übermittelten Berichte an den Kärntner und den Wiener Landtag Pandemie-bedingt erst im Frühjahr 2021 mit den Abgeordneten diskutiert werden. Der Jahresbericht 2020 konnte planmäßig an den Nationalrat und den Bundesrat übermittelt werden, ebenso wie der Bericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte die VA Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Sbg und dem Bgld vor. COVID-19-bedingt konnten auch im Jahr 2021 nicht alle Berichte mit den Abgeordneten persönlich diskutiert werden. Bei der Präsentation der Prüfergebnisse musste die VA teilweise auf webbasierte Technologien ausweichen. So nahmen die Volksanwälte an den Ausschusssitzungen in Sbg, OÖ und dem Bgld aufgrund stark steigender Infektionszahlen per Videoschaltung aus der VA teil.

Pandemie-bedingte
Einschränkungen

Erklärvideo – „So hilft mir die Volksanwaltschaft“

Eine im Frühjahr 2020 durchgeführte IMAS-Studie zeigte, dass die Menschen mit der Arbeit der VA insgesamt sehr zufrieden sind. Die Institution verfügt über einen hohen Bekanntheitsgrad, der auf die aktive Medienarbeit der VA – insbesondere im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ – zurückzuführen ist. Aus dieser Studie ging auch hervor, dass das Image der VA eindeutig positiv besetzt ist. Ein Großteil hält die Institution für bürgernah, ist überzeugt, dass sie sich für die Bürgerinnen und Bürger einsetzt und eine sehr nützliche Arbeit leistet.

Allerdings zeigten die soziodemografischen Analysen, dass jüngere Menschen deutlich mehr Vorbehalte gegenüber der VA äußern. Dies kann auf den geringeren Kenntnisstand in dieser Altersgruppe zurückzuführen sein. Als Haupthindernis einer Kontaktaufnahme mit der VA wird ein Wissensdefizit, vor allem über die Aufgaben und Möglichkeiten, gesehen.

Jüngere Menschen
ansprechen

Um diesem Wissensdefizit entgegenzuwirken, entstand ein Erklärvideo, das insbesondere jüngere Menschen auf die VA und ihre Aufgaben aufmerksam machen soll. Das Video – „So beschwere ich mich bei der Volksanwaltschaft“ – wurde den Medien im Herbst 2021 präsentiert und ist über die Website der VA abrufbar. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur

VA in einer Minute
erklärt

Leistungsbilanz

Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Veranstaltungen in- und außerhalb der VA.

Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen

Ringvorlesung
„Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Die VA nützt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt: Opfer-
schutzorientierte
Täterarbeit

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2021 lag dieser abermals auf der „Opferschutzorientierten Täterarbeit bei Gewalt an Frauen und Kindern“.

Da die Ringvorlesung im Herbst 2020 COVID-19-bedingt nicht an der MedUni Wien durchgeführt wurde und erst im Mai 2021 mit beschränkter Teilnehmerzahl stattfinden konnte, beschlossen die Organisatorinnen und Organisatoren aufgrund des großen Interesses, den Schwerpunkt der Ringvorlesung im Herbst 2021 zu wiederholen und den Fokus abermals auf jene Männer zu legen, die Gewalt gegen Frauen und Kinder ausüben, und auf die opfer-schutzorientierte Täterarbeit.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Kinder- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen und Polizei bis hin zur VA – erörterten an sieben Vorlesungstagen verschiedene Formen von Gewalt, Gewaltschutzmaßnahmen, Gewaltpräventionsangebote, Auswirkungen von Geschlechterrollen und Männerbildern sowie Resozialisierungsmaßnahmen für Täter.

Die Vorlesungsinhalte wurden von den einzelnen Referentinnen und Referenten in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt und sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Auftaktveranstaltung
als Livestream

Auch in diesem Jahr wurde die Ringvorlesung mit einer Auftaktveranstaltung am 25. November 2021 in der VA eröffnet. Um die Inhalte in Zeiten stark steigender COVID-19-Zahlen einem möglichst breiten Publikum

zugänglich zu machen, fand diese wieder als Livestream statt. Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Berufsrichtungen diskutierten über ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen, Opfern und Tätern und zeigten auf, was jede und jeder Einzelne in seinem beruflichen Umfeld zur Verringerung der Gewalt beitragen kann. Formuliert wurden dabei auch Defizite in den Rahmenbedingungen, deren Veränderungen die Politik und Gesetzgebung in Angriff nehmen müssen.

Die Veranstaltung erhielt wieder viel Zuspruch. Insgesamt verfolgten den Livestream über 300 Personen. Bis zum Jahresende sahen insgesamt 570 Interessierte die Veranstaltung über die Website der VA.

1.6 Internationale Aktivitäten

1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Seit seiner Gründung im Jahr 1978 blickt das International Ombudsman Institute (IOI) auf eine erfolgreiche Geschichte als einziges, globales Netzwerk für Ombudsman-Einrichtungen zurück. Im September 2009 übernahm die VA das IOI Generalsekretariat.

Alle vier Jahre findet ein Treffen aller Ombudsman-Institutionen weltweit statt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Konferenz jedoch um ein Jahr verschoben werden. Die 12. IOI Weltkonferenz konnte schließlich im Mai 2021 als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden. Unter schwierigen Voraussetzungen überzeugten die irischen Gastgeber mit der Organisation einer professionellen Veranstaltung, die dem Motto „Giving Voice to the Voiceless“ („Jenen eine Stimme geben, die keine haben“) gerecht wurde.

12. IOI Weltkonferenz

Insgesamt 500 Delegierte aus über 130 Mitgliedsinstitutionen widmeten sich zwei Tage lang den sogenannten vulnerablen Gruppen – also älteren Menschen, Menschen mit Behinderung, Asylsuchenden, Kindern und Jugendlichen, Häftlingen, Menschen in Psychiatrien oder Obdachlosen – die oft nicht für sich selbst sprechen können und daher besonders auf die Unterstützung von Ombudsman-Einrichtungen angewiesen sind. Die Plenarsitzungen und Workshops thematisierten auch die speziellen Herausforderungen, denen diese Menschen in der COVID-19-Pandemie ausgesetzt sind.

500 Delegierte aus
130 Mitglieds-
institutionen

In seiner Funktion als IOI Generalsekretär kam Volksanwalt Amon eine zentrale Rolle zu. Er leitete einen Workshop zu „Herausforderungen für Ombudsman-Institutionen“. Am Ende der zweitägigen Konferenz würdigte Amon die Leistungen des scheidenden IOI Präsidenten und Ombudsmans von Irland, Peter Tyndall, unter dessen Präsidentschaft das IOI entscheidende Anerkennungen für Ombudsman-Institutionen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Europarat erreichen konnte.

Abschied von IOI Prä-
sident Peter Tyndall

Leistungsbilanz

IOI Generalversammlung	In der IOI Generalversammlung wurden wichtige Reformen der IOI Statuten beschlossen, durch die das IOI zu einer noch transparenteren, demokratischeren und inklusiveren Organisation wird. Generalsekretär Amon informierte die Mitglieder umfassend über die Errungenschaften des IOI in den vergangenen vier Jahren. Besonders am Herzen lag ihm dabei die Unterstützung von Ombudsleuten, die unter schwierigen Bedingungen arbeiten oder sogar Drohungen und Gefahren ausgesetzt sind.
UN-Resolution zur Rolle von Ombudsman-Einrichtungen erweitert	Ein weiteres wichtiges Thema innerhalb der IOI-Gemeinschaft war die im Dezember 2020 von der UN-Generalversammlung verabschiedete UN-Resolution zu Ombudseinrichtungen. Wie schon im letzten Bericht ausgeführt, trug diese erweiterte Resolution dazu bei, die Venedig-Prinzipien zum Schutz und zur Förderung von Ombudsman-Institutionen (vom Europarat 2019 beschlossen) als internationale Standards zu etablieren. Die UN-Arbeitsgruppe des IOI ist seither damit befasst, die internationale Gemeinschaft über die UN-Resolution und die Venedig-Prinzipien aufzuklären, sie sichtbar zu machen und auf die große Bedeutung hinzuweisen, die diese beiden Dokumente für Ombudsman-Institutionen weltweit haben.
IOI wird internationale Einrichtung nach dem Amtssitzgesetz	Die Resolution wird dazu beitragen, die Beziehungen zwischen dem IOI und den Vereinten Nationen zu festigen und sie als Partner in der Umsetzung der UN-Menschenrechtsagenden zu einen. Als nächsten Schritt plant das IOI, einen Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu beantragen. Dieses Vorhaben steht schon länger auf der Liste der strategischen Ziele des IOI. Ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels konnte 2021 gesetzt werden. Nach intensiven Gesprächen mit dem zuständigen Minister Alexander Schallenberg erreichte Volksanwalt Amon, dass dem IOI mit Jänner 2022 Rechtsfähigkeit als „Sonstige Internationale Einrichtung“ im Sinne des österreichischen Amtssitzgesetzes eingeräumt wird. Dieser neue Status wird sich positiv auf die Umsetzung wichtiger Projekte und die Zusammenarbeit mit den UN auswirken.
Vorstandssitzung New York 2022	Vor dem Hintergrund dieser sehr positiven Entwicklungen reiste Amon im November nach New York, um potenzielle Kooperationspartner bei den Vereinten Nationen zu treffen und mit der Ständigen Vertretung Österreichs und dem Österreichischen Kulturinstitut in New York eine mögliche Unterstützung für die Ausrichtung einer IOI Vorstandssitzung im Mai 2022 zu besprechen. Nach ersten Gesprächen mit dem Institut für Training und Forschung der Vereinten Nationen (United Nations Institute for Training and Research, UNITAR) ist aktuell ein Kooperationsabkommen zwischen IOI und UNITAR in Vorbereitung.
Training und Fortbildung trotz Pandemie	Im Sinne der bereits erwähnten Aufklärungsarbeit richtete das IOI gemeinsam mit der afrikanischen Ombudsman-Organisation AOMA ein Webinar aus, bei dem Volksanwalt Amon einen Vortrag über die Wichtigkeit der neuen UN-Resolution hielt. „Damit wird international ein bedeutendes Signal zur

Stärkung unabhängiger Ombudsman-Einrichtungen gesetzt und Bewusstsein geschaffen über die elementare Rolle, die wir beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten spielen“, betonte Amon in seiner Rede.

Im Bestreben, den internationalen Austausch auch in Zeiten der Pandemie aufrechtzuerhalten, organisierte das IOI gemeinsam mit dem African Ombudsman Research Centre (AORC) Webinare zu unterschiedlichen Themen. Neben dem oben erwähnten Webinar zur UN-Resolution bewarb Volksanwalt Amon die Venedig-Prinzipien bei einem Webinar zur Stärkung des Ombudsman-Mandats. Andere Themen, die im Rahmen dieser Kooperation angeboten wurden, waren die Rolle von Ombudsman-Einrichtungen beim Monitoring von Orten der Freiheitsentziehung, systemische Prüfverfahren und der Umgang mit schwierigen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern.

Kooperation mit regionaler Ombudsman-Organisation Afrika

Das IOI griff außerdem auf ein erprobtes Online-Format zurück, das den Mitgliedern bereits im Vorjahr mit großem Erfolg angeboten wurde. In einem praxisorientierten Medientraining kamen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Afrika, Asien, Europa, der Karibik und Nordamerika in einer gemeinsamen Videoschaltung zusammen. Erfahrene BBC-Journalistinnen bzw. -Journalisten begleiteten die einzelnen Gruppen und stellten ihre Expertise bereit. So erlernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die richtige Vorbereitung auf Interviews sowie Techniken, um Kernaussagen zu vermitteln und „journalistische Fallen“ zu umgehen. Das in kurzen Theorie-Einheiten Gelernte konnte anschließend in 45-minütigen Einzelsitzungen, in denen kurze Probeinterviews praxisnah abgehalten wurden, geübt und angewandt werden.

Zweites Online-Medientraining

Erste Öffnungsschritte im Sommer ermöglichten die Teilnahme von Volksanwalt Amon an einer Konferenz zum Thema „Flüchtlinge und Migration“, die vom kolumbianischen Ombudsman in Cartagena abgehalten wurde. Amon traf dabei den kolumbianischen Staatspräsidenten Iván Duque und nahm die Gelegenheit wahr, das IOI vorzustellen und den Kolleginnen und Kollegen aus Lateinamerika die Vorzüge einer IOI Mitgliedschaft zu erläutern.

Cartagena Konferenz zu „Flüchtlingen und Migration“

Eine weitere Gelegenheit zum Austausch mit Ombudsman-Institutionen in der Karibik und Lateinamerika bot ein Treffen der Iberoamerikanischen Ombudsman Vereinigung (FIO), die ihre Generalversammlung in der Dominikanischen Republik ausrichtete, sowie die jährliche Generalversammlung des Lateinamerikanischen Ombudsman Instituts (ILO), bei der IOI Präsident Chris Field Willkommensworte an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtete.

Schwerpunkt Lateinamerika

Der thailändische Ombudsman organisierte anlässlich seines 21-jährigen Bestehens eine Online-Veranstaltung zur „Rolle des Ombudsmans während und nach der COVID-19-Pandemie“. Die Konferenz bot Ombudsman-Einrichtungen aus aller Welt die Gelegenheit, ihre Erfahrungen und die speziellen Herausforderungen, die diese Situation mit sich bringt, zu diskutieren. In seiner Rede richtete Generalsekretär Amon ein spezielles Augenmerk auf

Ombudsman von Thailand feiert 21-jähriges Bestehen

Leistungsbilanz

vulnerable Gruppen und erinnerte an die besondere Verantwortung von Ombudseinrichtungen, hier spezielle Hilfe anzubieten.

Israel-Konferenz
mit IOI Beteiligung

Zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Ombudsman-Einrichtung von Israel fand – in enger Zusammenarbeit mit dem IOI – eine Online-Konferenz statt zum Thema Rechte älterer Menschen und der Tatsache, dass die Lebensdauer der Bevölkerung stetig steigt. Volksanwalt Amon richtete einleitende Willkommensworte an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und gratulierte der israelischen Einrichtung zur langen und erfolgreichen Arbeit.

IOI trauert um frühe-
ren Generalsekretär
Günther Kräuter

Leider erreichte die internationale Ombudsman-Gemeinschaft auch eine sehr traurige Nachricht, als das plötzliche Ableben des früheren Volksanwalts und IOI Generalsekretärs Günther Kräuter im August 2021 bekannt wurde. Das IOI verabschiedete sich in tiefer Trauer von seinem früheren Generalsekretär und Ehrenmitglied. Die Internationale Ombudsman-Gemeinschaft kannte ihn als besonnenen Diplomaten, der mit großem Engagement und Ideenreichtum unermüdlich für das IOI eintrat. „Die zahlreichen Beileidsbekundungen aus aller Welt zeugen von der großen Wertschätzung, die Dr. Kräuter von der internationalen Ombudsman-Gemeinschaft entgegenbracht wurde“, unterstrich Generalsekretär Amon.

1.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Vereinte Nationen

Global Alliance of
NHRIs (GANHRI)

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NHRI) ist die VA ein akkreditiertes Mitglied im internationalen Dachverband nationaler Menschenrechtsinstitutionen – der Global Alliance of National Human Rights Institutions (GANHRI) – mit Sitz in Genf.

VA durchläuft
Prozess der
Re-Akkreditierung

Auf Grundlage der sog. „Pariser Prinzipien“, den internationalen Standards für NHRIs, überprüft GANHRI seine Mitglieder regelmäßig und vergibt in einem von der UN anerkannten Akkreditierungsverfahren unterschiedliche Akkreditierungsstufen. Im Berichtsjahr hat sich die VA um eine Re-Akkreditierung bei GANHRI beworben und das Verfahren mit der Übermittlung einer umfangreichen Erklärung zur Erfüllung der Pariser Prinzipien eingeleitet. Analysiert und evaluiert wird der Antrag der VA vom Unterausschuss für Akkreditierung. Erste Resultate des Re-Akkreditierungsverfahrens werden für März 2022 erwartet.

Europäisches NHRI
Netzwerk (ENNHRI)

Als NHRI ist die VA auch Mitglied im European Network of National Human Rights Institutions (ENNHRI) und nahm an der jährlichen Generalversammlung teil, die aufgrund der Pandemie online abgehalten wurde. Dabei wurden die europäischen Mitglieder im GANHRI Vorstand und das europäische Mitglied im Unterausschuss für GANHRI-Akkreditierung gewählt.

ENNHRI Rule of Law
Report 2021

NHRIs sind zentrale Akteure beim Schutz und bei der Förderung von Menschenrechten, Demokratien und Rechtsstaatlichkeit. Als NHRI war die VA

eingeladen, zum jährlichen ENNHRI Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit – dem „ENNHRI Rule of Law Report“ – beizutragen. Diese Publikation präsentiert die Berichte europäischer NHRIs zur Lage der Rechtsstaatlichkeit. Er beleuchtet die wichtigsten Trends in Europa und die spezifischen Situationen in den einzelnen Ländern; 2021 vor allem auch in Hinblick auf die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

Im Juni nahm eine Expertin der VA an einem von ENNHRI organisierten Online-Treffen teil. Dabei wurde die Rolle von NHRIs bei der Überwachung und beim Schutz der Rechte von Migrantinnen und Migranten an Europas Grenzen reflektiert und analysiert, wie zuständige Behörden auf nationaler und regionaler Ebene bestmöglich erreicht werden könnten.

Rechte von Migrantinnen und Migranten an Europas Grenzen

Gemeinsam mit dem Büro der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte organisierte das ENNHRI außerdem ein Webinar zum Thema „Institutionalisierung von Menschen und das Recht auf Wahrheit“, an dem ebenfalls ein Experte der VA teilnahm. Diskutiert wurde das Recht auf Wahrheit als Instrument zur Deinstitutionalisierung und zur Förderung eines unabhängigen Lebens für Menschen mit Behinderung. Im Fokus standen auch die Auswirkungen der Pandemie auf Personen in institutionalisierten Umgebungen.

Recht auf Wahrheit als Grundlage für unabhängiges Leben

Die 14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wurde als Hybridkonferenz abgehalten. Als übergeordnetes Thema befasste man sich mit den in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen und den daraus ableitbaren Verbesserungen für die Erfüllung der Bedürfnisse und die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung. In verschiedenen Arbeitsgruppen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Schutz von Menschen mit Behinderung in humanitären Krisensituationen, ihr unabhängiges und in die Gemeinschaft eingebundenes Leben und die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie. An dieser Konferenz beteiligte sich auch ein Experte der VA.

14. Tagung der Vertragsstaaten zur UN-BRK

Europäische Union

Im Berichtsjahr trug die VA zum jährlichen Bericht der EU-Kommission zur Rechtsstaatlichkeit bei. Dieser Bericht enthält eine Zusammenfassung zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU. Die Länderkapitel basieren auf einer qualitativen Bewertung der Kommission, die sowohl Herausforderungen als auch positive Aspekte und bewährte Praxisbeispiele einbezieht.

Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 der EU-Kommission

Im Juli stattete der Direktor der in Wien ansässigen EU-Grundrechteagentur, Michael O’Flaherty, Volksanwalt Amon einen Besuch ab. Die EU Grundrechteagentur ist das beratende Gremium der EU in Menschenrechtsfragen. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Stellen – insbesondere mit dem Europarat – zusammen. Als Menschenrechtshaus der Republik setzt die VA alles daran, potenzielle Menschenrechtsverletzungen bereits im Kern zu erkennen und zu unterbinden. Aus diesem Grund ist es Volksanwalt Amon

Direktor der EU-Grundrechteagentur bei Volksanwalt Amon

Leistungsbilanz

ein großes Anliegen, einen intensiven Austausch mit der EU Grundrechteagentur zu pflegen.

Fundamental Rights
Forum 2021

Im Berichtsjahr fand wieder das von der EU-Grundrechteagentur ins Leben gerufene „Fundamental Rights Forum“ statt. Aufgrund der leicht gelockerten COVID-19-Maßnahmen, konnte der zweitägige Austausch hybrid – also sowohl vor Ort in Wien als auch online – angeboten werden. Als übergeordnete Themen standen beim diesjährigen Forum die Zukunft junger Menschen in der EU und Europas Weg zurück aus der Pandemie im Vordergrund. In über 140 Diskussionsrunden und Workshops wurden weitere menschenrechtsrelevante Bereiche wie z.B. die Entwicklungen und Auswirkungen im Bereich künstlicher Intelligenz, der Klimawandel, Menschen auf der Flucht und Diskriminierung diskutiert.

Das IOI trug mit einer eigenen Arbeitsgruppe zum Erfolg der Veranstaltung bei. Die Ombudsleute des Baskenlandes, Griechenlands und der Niederlande diskutierten das Thema „Migration, Flucht und Asyl“. Beleuchtet wurden die wichtigsten Herausforderungen ebenso wie der umfassende Schutz der Rechte von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen und die erfolgreiche Integration dieser Menschen in unsere Gesellschaften.

Europäische
Bürgerbeauftragte
zu Besuch

Volksanwalt Amon empfing die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly in der VA, als sie im Rahmen der oben genannten Veranstaltung nach Wien reiste. Emily O'Reilly setzt sich intensiv gegen Missstände in den EU-Institutionen ein und leistet hier ausgezeichnete Arbeit. Im gemeinsamen Gespräch betonten Amon und O'Reilly die gute Zusammenarbeit und Vernetzung im Rahmen des Europäischen Verbindungsnetzes.

Europarat

Förderung nationaler
Menschenrechts-
institutionen

Die deutsche Ratspräsidentschaft des Ministerkomitees des Europarats organisierte im April eine Veranstaltung zu den Empfehlungen des Europarats zur Entwicklung und Förderung von effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs). In Podiumsdiskussionen erörterten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Strategien für eine engere Zusammenarbeit zwischen NHRIs, staatlichen Behörden und dem Europarat. In einer nicht öffentlichen Sitzung thematisierten anwesende NHRIs strategische Prioritäten auf Basis der Empfehlungen des Europarats. Als zuständiger Volksanwalt für internationale Agenden nahm Werner Amon an dieser Online-Sitzung teil.

Europarat Menschen-
rechtskommissarin
in Wien

Die Volksanwälte empfingen im Dezember 2021 die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, zu einem Austausch in Wien. Als Schwerpunkt für diesen Austausch bat die Menschenrechtskommissarin um Informationen zum Thema Frauenrechte und Gleichstellungsfragen und zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen, Asylsuchenden sowie Migrantinnen und Migranten. Volksanwalt Rosenkranz und Volksanwalt

Achitz erläuterten dazu die aktuellen Missstände und Problemfelder. Frau Mijatović beleuchtete danach die Herausforderungen im Bereich Migration auf europäischer Ebene. Volksanwalt Amon berichtete über seinen Auftrag als IOI-Generalsekretär und hier vor allem über die vom IOI geplante Vertiefung der Beziehungen des IOI mit den Vereinten Nationen.

Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Volksanwalt Amon traf den litauischen Botschafter Donatas Kušlys im Rahmen eines Besuchs des Botschafters in der VA. Amon berichtete über die internationalen Aktivitäten und betonte, dass die VA ein verlässlicher Partner für den Schutz von Menschenrechten und den Ausbau der Rechtsstaatlichkeit ist.

Litauischer
Botschafter

Volksanwalt Rosenkranz empfing den Botschafter der Islamischen Republik Iran, Abbas Bagherpour, anlässlich der turnusmäßigen Vorsitzübernahme von Rosenkranz im Kollegium der VA. Thematisiert wurden dabei Kooperationsmöglichkeiten mit der iranischen Ombudsman-Einrichtung, die auch Mitglied des IOI ist.

Iranischer
Botschafter

Ende des Jahres stattete Volksanwalt Amon dem stellvertretenden Botschafter Russlands bei den Vereinten Nationen Daniil Mokin in Wien einen Höflichkeitsbesuch ab und besprach mit ihm – unter anderem – auch den Projektantrag der russischen Menschenrechtskommission, die als IOI-Mitglied Interesse zeigte, als Gastgeber der nächsten IOI Weltkonferenz 2024 aufzutreten.

Russischer
Botschafter bei
den UN in Wien

Nationaler Präventionsmechanismus (NPM)

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen ebenfalls stets an einem aktiven Erfahrungsaustausch interessiert. Nähere Details dazu finden sich in Band 2 des Parlamentsberichts.

2 Heimopferrente

Jahrzehntlang wurden viele Kinder und Jugendliche in Heimen und bei Pflegefamilien misshandelt und gequält. Gewalt in früheren Lebensjahren wirkt sich äußerst negativ auf die Gesundheit und das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Die Heimopferrente ist eine symbolische Wiedergutmachung des Staates für Opfer körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.

Gewalt an Kindern und Jugendlichen in staatlicher Obhut

Seit Juli 2017 prüft die Rentenkommission der VA im Auftrag des SMS und der Pensionsversicherungen Anträge auf Heimopferrente. Insgesamt wurden von der Rentenkommission seither die Schicksale von 2.281 Personen beleuchtet. Die Berichte umfassen körperliche Züchtigungen, wie Schläge auf die nackten Körper der Kinder, psychische Quälereien, zum Beispiel Untertauchen des Kindes im kalten Wasser als Strafe bei Bettnässen bis hin zu schwerem sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung. Einschneidende Auswirkungen auf das weitere Leben sind evident und wurden in zahlreichen wissenschaftlichen Studien belegt. Zuletzt verfassten Ulrike Loch u.a. im Auftrag des Landes Kärnten einen Bericht über die Zustände in der Kärntner Heilpädagogik rund um die Taten des ehemaligen Primars am Landeskrankenhaus Klagenfurt, Dr. Wurst, sowie Michael John u.a. im Auftrag der Volkshilfe NÖ eine Studie über die Kinderheime der Volkshilfe in NÖ.

Wichtige Aufgabe der VA seit 2017

Viele ehemalige Heimkinder werden von den jahrzehntlang verschwiegenen Ereignissen im Clearingverfahren nahezu überwältigt. Viele Berichte sind von starker emotionaler Betroffenheit der Antragstellerinnen und Antragsteller geprägt, wie zum Beispiel viele Tränen und starke körperliche Erregung. Für Betroffene ist es schwer, ihr Schicksal zu bewältigen. Ihnen hilft, wenn sie die Clearingexpertinnen und -experten behutsam im Gespräch begleiten und erlittenes Unrecht durch ein öffentliches Gremium anerkannt wird.

Die Rente beträgt 347,40 Euro monatlich (Wert 2022) und steht brutto für netto zu. Anspruch auf die Heimopferrente haben Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung oder in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden.

Gewaltvorfälle bis 1999

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren. Bei früherem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgeldes oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenspension nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

Zusatzleistung für Pensionistinnen und Pensionisten

Heimopferrente

Anspruch haben auch dauerhaft arbeitsunfähige Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung und Personen, die seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit der Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, als Angehörige (Kind, Enkel) in der Krankenversicherung mitversichert sind und keine Pension beziehen.

Personen, die in keine dieser Gruppen fallen, haben vor dem 60. bzw. 65. Lebensjahr keinen Anspruch auf Auszahlung der Heimopferrente. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag zu stellen. Dann werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Rente wird aber erst bei Pensionsbezug ausbezahlt.

2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Rund 1.860
erledigte Anträge

Seit Juli 2017 schloss die VA 1.200 Anträge durch ein Clearingverfahren bei der Rentenkommission und rund 660 Anträge durch ein Clearingverfahren bei einer Opferschutzstelle ab.

310 neue Anträge

2021 wurde die Rentenkommission von den Entscheidungsträgern mit der Prüfung von insgesamt 310 Anträgen beauftragt. Darunter befanden sich 48 Feststellungsanträge. 70 Anträge wurden direkt bei der VA gestellt. 43 % der Anträge wurden von Frauen und 57 % von Männern gestellt. Demnach haben Anträge von Männern um einen Prozentpunkt im Vergleich zum Vorjahr zugenommen. Etwa 8 % der Betroffenen (23 Anträge) wurden von einer gesetzlichen Erwachsenenvertreterin oder einem Erwachsenenvertreter unterstützt. Im Vorjahr lag dieser Wert bei rund 4 %.

Rund 340 Fragen zum
HOG beantwortet

Auch 2021 erreichten die VA zahlreiche Anfragen zur Heimopferrente. Die VA informierte umfassend über die Ansprüche und half Probleme zu beseitigen. Rund 70 Anfragen langten schriftlich, 266 weitere telefonisch ein. Die VA informierte über die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente, half bei der Antragstellung und intervenierte bei Verzögerungen bei Entschädigungsansuchen und Rentenansträgen.

212 Anträge durch
VA-Beschlüsse
abgeschlossen

Zehnmals trat die Rentenkommission im Berichtsjahr zusammen. 212 Anträge wurden diskutiert und schließlich dem Kollegium der VA zur Entscheidung vorgelegt. Bei 20 Anträgen empfahl die VA den Antrag abzulehnen und in den restlichen 192 Fällen dem Antrag stattzugeben. Die meisten Ablehnungen bezogen sich auf Aufenthalte in Privatheimen, gefolgt von Erlebnissen, die nach Bewertung der Expertinnen und Experten der Rentenkommission nicht strafbar im Sinne des StGB waren. Ein Bruchteil wurde als unglaubwürdig eingestuft.

Bei 38 Anträgen leitete die Rentenkommission keine Prüfung ein, da die Antragstellenden bereits eine pauschalierte Entschädigung erhalten hatten (13), den Antrag wieder zurückzogen (16) oder am Verfahren nicht mitwirkten (8). Ein Betroffener starb vor Abschluss des Verfahrens. 107 Anträge

wurden durch die Einleitung eines Verfahrens bei einer Opferschutzstelle und die Gewährung einer pauschalierten Entschädigung durch den Einrichtungs- oder Kinder- und Jugendhilfeträger erledigt.

Aus einem Pool an 38 externen klinischen Psychologinnen und Psychologen wurden 186 Aufträge zum Clearinggespräch vergeben und 159 Clearingberichte wurden im Berichtsjahr fertiggestellt.

2021 beschrieben die Betroffenen über 220 Orte der Gewaltausübung. Der überwiegende Teil der Betroffenen (85 %) erlebte Gewalt im Heim bzw. Internat, 10 % in einer Pflegefamilie und rund 5 % in einer Krankenanstalt.

Über 80 % der Berichte enthielten Schilderungen über psychische Gewalt. Maßnahmen, wie stundenlanges Einsperren in einer dunklen, fensterlosen Kammer, führten etwa dazu, dass die Betroffenen bis heute nicht mehr im Dunklen schlafen können. 70 % der Angaben betrafen körperliche Misshandlungen, die vielfach als „normal“ beschrieben wurden. Stockschläge auf die Finger und Ohrfeigen wurden in vielen Heimen nahezu systematisch eingesetzt. Rund ein Drittel der Antragstellerinnen und Antragsteller wurde Opfer sexueller Gewalt.

Berichte über körperliche, seelische und sexuelle Gewalt

2.2 Verfahren bei der Rentenkommission der VA

Die Pensionsversicherungen und das SMS beauftragen die VA mit der Prüfung der Anträge und Erstattung einer Empfehlung. Die Rentenkommission leitet daraufhin ein Clearing ein oder vermittelt die Antragstellerinnen und Antragsteller zwecks Clearing und Gewährung einer Pauschalentschädigung an die Opferschutzstellen weiter.

Clearinggespräche dienen der Verschriftlichung der Schilderungen. Die Rentenkommission steht in ständigem Austausch mit den externen Clearingexpertinnen und -experten, die im Auftrag der Rentenkommission die Gespräche durchführen. Im Berichtsjahr konnte auch wieder ein Erfahrungsaustausch zwischen der Rentenkommission und den Clearingexpertinnen und -experten unter Einhaltung aller COVID-19-Schutzmaßnahmen stattfinden.

Clearinggespräche im Auftrag der VA

Clearingberichte und alle zum Fall noch vorhandenen Unterlagen, wie etwa Jugendamtsakte, werden von der Rentenkommission bewertet. Das Gremium aus Fachleuten stützt sich auf seine eigene Expertise, Erfahrungsberichte anderer Betroffener sowie auf die zahlreiche wissenschaftliche Literatur zum Thema Fremdunterbringung und Heilpädagogik. Behörden, Ämter und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Archiven sowie auch private Einrichtungsträger stellen der Rentenkommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit funktioniert in den meisten Fällen reibungslos und es gibt keinen Grund zur Beanstandung. Alle Dokumente werden vom Büro der Rentenkommission anonymisiert und dann zur Bewertung der Rentenkommission vorgelegt.

Heimopferrente

Empfehlung des
Kollegiums der VA

Das Kollegium der VA erstattet anhand eines Vorschlags der Rentenkommission eine begründete Empfehlung. Die Entscheidungsträger erlassen auf Grundlage dieser Empfehlung einen Bescheid. Sind die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie binnen vier Wochen eine Klage bei Gericht erheben.

2.3 Keine Heimopferrente trotz Arbeitsunfähigkeit

Gewalterlebnisse
während einer
Unterbringung

Immer wieder wenden sich Personen an die VA, die keinen Anspruch auf Heimopferrente haben und auf die Unterstützung der VA hoffen. Darunter befinden sich Opfer von Gewalt in der katholischen Kirche. Personen, die etwa Gewalt durch einen Pfarrer im Religionsunterricht oder in der Kirche erlitten haben, können zwar finanzielle Hilfe der Stiftung Opferschutz der katholischen Kirche erhalten, aber keine Heimopferrente. Die Rente steht nur zu, wenn die Gewalt während der Unterbringung (Heim, Pflegefamilie) erlitten wurde.

Keinen Anspruch auf Heimopferrente haben Personen, die beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sind, auch dann nicht, wenn sie langzeitarbeitslos sind. Die Rente steht erst bei Pensionsbezug oder Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters zu. Eine Ausnahme besteht nur für Menschen mit Behinderung, die entweder nie erwerbsfähig waren und als Angehörige in der Krankenversicherung mitversichert sind, sowie für Personen, die wegen dauerhafter Arbeitsunfähigkeit eine Dauerleistung der Mindestsicherung erhalten. Der Grad der Behinderung ist für einen Anspruch jedoch irrelevant.

Trotz Arbeitsunfähigkeit
keine Pension und
keine HOG-Rente

Wie schon im PB 2020 bemängelt, gibt es eine Gruppe von Heimopfern, die – trotz Arbeitsunfähigkeit und ohne als arbeitssuchend beim AMS gemeldet zu sein – keinen Anspruch auf die Heimopferrente vor dem gesetzlichen Pensionsalter hat. Dieses Problem trifft Männer und Frauen, die aufgrund fehlender Beitragsmonate keinen Anspruch auf eine Eigenpension haben und aufgrund des Haushaltseinkommens der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners keine Leistung der Mindestsicherung bekommen, obwohl sie nicht mehr arbeitsfähig sind. Sie stehen nicht mehr im Erwerbsleben, müssen aber trotzdem das Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters bis zur Auszahlung der Heimopferrente abwarten. Wären sie alleinstehend, hätten sie Anspruch auf eine Dauerleistung der Mindestsicherung wegen Arbeitsunfähigkeit und damit auch auf Auszahlung der Heimopferrente. Diese Differenzierung von Alleinstehenden zu in Partnerschaft lebenden Heimopfern erscheint nicht geboten. Der Gesetzgeber ist daher angehalten, die Ungleichbehandlung zu beseitigen.

Einzelfälle: 2021-0.016.014, 2021-0.869.519 (beide VA/BD-SV/A-1)

2.4 Keine Pauschalentschädigung für Opfer in Bundeseinrichtungen

Viele Betroffene, die Anspruch auf Heimopferrente haben, können zusätzlich eine Pauschalentschädigung und die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen. Die VA informiert alle Antragstellenden umfassend über mögliche Entschädigungen und verweist sie an die zuständigen Stellen. Betroffene, die eine Pauschalentschädigung erhalten haben, haben automatisch Anspruch auf Heimopferrente.

Die VA erreichten Beschwerden, dass nicht alle Heimopfer Pauschalentschädigung sowie die Kostenübernahme für Therapien beantragen können. So gibt es für Betroffene Wiener Einrichtungen und in Bundeseinrichtungen überhaupt keine Möglichkeit, eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Das BMJ stellte die Entschädigungszahlungen 2014 und das BMBWF 2017 ein.

Entschädigung nur für manche Opfer

Das Land OÖ entschädigt nur Betroffene, die in Landesjugendheimen oder bei Pflegefamilien Gewalt erlitten haben. Aufenthalte in Privatheimen werden nicht berücksichtigt, selbst wenn die Zuweisung und Kostentragung durch die Fürsorge erfolgten. Betroffene beschwerten sich auch, dass Kinder, die in Heilstätten Gewalt erlitten haben, keine Entschädigung vom Land OÖ erhalten. Ähnlich gestaltet sich die Situation in Sbg. Wurde ein Kind vom Land Sbg in ein Heim in ein anderes Bundesland überwiesen, dann gewährt die Sbg LReg keine finanzielle Wiedergutmachung.

Es ist daher dringend geboten, dass die Gemeinde Wien und der Bund für seine Heime und Internate, wie Bundeskonvikte, Gehörloseninstitute und die Erziehungsanstalt Kaiserebersdorf, die Entschädigungszahlungen wieder aufnehmen und die unbürokratische Kostenübernahme für Therapien wieder ermöglichen.

Keine Entschädigung durch Wien und Bund

Dass Ansuchen auf Entschädigung auch im Sinne der Betroffenen behandelt werden können, zeigt die evangelische Kirche. Ein ungarisches Flüchtlingskind absolvierte in den 1970er Jahren eine Lehre in einer Einrichtung in Ktn. Der Anspruch auf Heimopferrente wurde verneint, da das Lehrlingsheim von einem ausländischen privatrechtlichen Verein geführt wurde und die Kinder- und Jugendhilfe nicht involviert war. Da hinsichtlich der Einrichtung und religiösen Orientierung des Trägervereins eine Nahebeziehung zur evangelischen Kirche bestand, beschloss die evangelische Kirche kurzerhand, dem Betroffenen zumindest eine einmalige Entschädigung aufgrund der im Internat erlittenen Gewalt zuzuerkennen.

Einzelfälle: 2021-0.869.519 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.017.252 (VA/W-SOZ/A-1), 2021-0.017.326 (VA/W-SOZ/A-1), 2021-0.066.325 (VA/NÖ-SOZ/A-1), 2021-0.174.423 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.190.029 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.313.236 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.483.915 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.650.705 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.650.713 (VA/BD-SV/A-1) u.a.

2.5 Fehlende Entschädigungen für Opfer in Krankenanstalten

Seit Juli 2018 können auch Betroffene, die als Kinder und Jugendliche in Krankenanstalten Opfer von Misshandlung und Missbrauch wurden, eine Heimopferrente beantragen. Nur ein Bruchteil dieser Personen erhält allerdings zusätzlich eine Entschädigung bzw. Kostenersatz für Therapien vom Einrichtungsträger. Derzeit werden nur Personen entschädigt, die auf der Heilpädagogischen Abteilung am LKH Klagenfurt von Dr. Wurst missbraucht wurden, sowie Personen, die unter Dr. Novak-Vogl am LKH Innsbruck Gewalt ausgesetzt waren. Anfang des Jahres 2021 nahm auch der WIGEV (vormals KAV) die Entschädigungszahlungen an Gewaltopfer am Pavillon 15 des Otto-Wagner-Spitals (Steinhof) wieder auf.

Keine Entschädigung
für Gewalt in
Kinderheilanstalten

Abgesehen von den drei erwähnten Anstalten haben Betroffene von Gewalt in Krankenhäusern keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Bei der VA melden sich aber immer wieder Personen, die von monatelangen Aufenthalten – teilweise von über zwei Jahren – in Kinderheilanstalten berichten. Die Unterbringungen erfolgten etwa zur Behandlung von Tuberkulose bzw. zur gesundheitlichen Erholung, z.B. nach Lungenerkrankungen in sog. Kinder- bzw. Lungenheilstätten, oder aber auch in psychiatrischen Krankenhäusern, wenn die Kinder eine Beeinträchtigung aufwiesen. Beispielshaft seien genannt: Lilienfeld in NÖ (Zuständigkeit Gemeinde Wien), Gugging (NÖ), Wiederherstellungsanstalt Hermagor (Ktn) und Gmundnerberg (OÖ). Die Betroffenen berichten von ähnlichen Misshandlungen und Zuständen, wie sie schon aus Kinderheimen bekannt sind. Es musste z.B. unter Androhung von Gewalt aufgeessen werden, Bettnässen wurde mit Ohrfeigen und kalten Duschen bestraft oder die Kinder durften als Bestrafung das Bett nicht verlassen.

Da es sich bei den betroffenen Krankenanstalten überwiegend um Landes-einrichtungen handelt, wäre es angezeigt, dass die Länder auch die Opfer von Gewalt in Krankenanstalten entschädigen.

Einzelfälle: 2021-0.017.326 (VA/W-SOZ/A-1), 2021-0.158.806 (VA/W-SOZ/A-1), 2021-0.712.390 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.906.982 (VA/OÖ-SOZ/A-1)

3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

3.1 Arbeit

Einleitung

2021 leitete die VA 384 Prüfverfahren im Bereich des AMS ein. Im Vergleich zum Jahr 2020 (300 Prüfverfahren) ist das ein Anstieg, der jedoch immer noch innerhalb der Bandbreite des langjährigen Durchschnitts liegt. In vielen Fällen akzeptierte das AMS das Einschreiten der VA auch in Fällen, in denen den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern noch Rechtsmittel zur Verfügung standen. Wenn laufende Verfahren unter Berücksichtigung von Anregungen und Einwänden der VA mit einem für die Einschreitenden positiven Bescheid (z.B. Beschwerdevorentscheidung) endeten, unterblieb die Feststellung eines Missstandes, da das AMS im Rahmen des ordentlichen Rechtsmittelverfahrens so den rechtskonformen Zustand selbst herstellte.

Vermehrtes
Beschwerde-
aufkommen

Die Zusammenarbeit mit dem AMS war – wie auch in den vergangenen Jahren – außerordentlich gut. Ersuchen um Stellungnahmen zu Beschwerden kam das AMS prompt und umfassend nach. Wurden im Zuge von Prüfverfahren der VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften festgestellt oder waren im Einzelfall Beanstandungen auszusprechen, so reagierte das AMS in der Regel rasch und im Sinne der Betroffenen.

Gute Kooperations-
bereitschaft des AMS

Inhaltlich kristallisierten sich 2021 keine wirklichen Schwerpunkte heraus. Die Beschwerden umfassten die volle Bandbreite des Vollzugsbereichs des AMS. Sie betrafen sowohl hoheitliche Angelegenheiten, wie Sperrungen oder Rückforderungen von Geldleistungen, als auch Probleme mit der Betreuung und Vermittlung Arbeitsloser sowie die Gewährung von Beihilfen und Förderungen.

3.1.1 Missachtung der aufschiebenden Wirkung bei Rechtsmitteln

Es geht einerseits um die Verfügung einer sogenannten „Stehzeit“ und andererseits um die Verhängung von Sanktionen in Form einer Sperre des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Im AIVG ist vorgesehen, dass gegenüber Personen, die ein Dienstverhältnis freiwillig bzw. ohne triftigen Grund beenden, eine vierwöchige Stehfrist zu verhängen ist (§ 11 AIVG). Das hat zur Folge, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Notstandshilfe nicht unmittelbar an das Ende eines Dienstverhältnisses anschließt, sondern erst nach Ablauf der vierwöchigen Stehzeit beginnt. § 10 AIVG sieht vor, dass im Fall einer schuldhaften Vereitelung eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses eine befristete Sperre der Geldleistung von sechs Wochen und im Wiederholungsfall von acht Wochen zu verhängen ist.

Bescheidpflicht

Arbeit

Rechtsmittel hat auf-
schiebende Wirkung

Sowohl die Stehzeit als auch eine Sperre des Geldleistungsbezugs sind vom AMS mit Bescheid zu verfügen, der mit dem Rechtsmittel der Beschwerde bekämpft werden kann. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, was zur Konsequenz hat, dass während des Rechtsmittelverfahrens die Geldleistung weiter zu bezahlen ist. Die bezahlten Beträge sind im Fall einer rechtskräftigen Bestätigung der Stehzeit bzw. der Sperre vom Arbeitslosen zurückzufordern bzw. dürfen mit einer laufenden Leistung gegenverrechnet werden. Wenn im Einzelfall die aufschiebende Wirkung nicht eintreten soll, hat dies das AMS durch gesonderten Bescheid auszusprechen.

AMS missachtete auf-
schiebende Wirkung

2021 missachtete das AMS wiederholt diese aufschiebende Wirkung. Trotz rechtzeitiger Einbringung eines Rechtsmittels wurde die Geldleistung vorerst nicht weiterbezahlt.

So wandte sich ein Arbeitsloser aus OÖ an die VA, weil die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS mit Bescheid vom 15. Juni 2021 eine Stehzeit für die Zeit vom 19. Mai bis 15. Juni 2021 verfügte. Dagegen brachte er rechtzeitig am 21. Juni 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde ein. Jedoch erfolgte per Anfang September 2021 immer noch keine Anweisung der Geldleistung für den Rumpffmonat Mai sowie für die gesamte Zeit ab Juni 2021. Als die VA mit der Landesgeschäftsführung des AMS OÖ Kontakt aufnahm, konnte die aufschiebende Wirkung innerhalb weniger Tage umgesetzt und eine entsprechende Nachzahlung gewährt werden.

In einem weiteren Fall verhängte das AMS OÖ eine Stehzeit mit Bescheid vom 17. September 2021 für die Zeit vom 14. August bis 10. September 2021. Trotz rechtzeitigen Einbringens des Rechtsmittels waren per Anfang Oktober 2021 die Überweisungen für die Zeit ab 14. August 2021 nach wie vor nicht erfolgt.

Im Falle eines Arbeitslosen aus der Stmk ging es um eine Sperre der Notstandshilfe. Diese wurde von der regionalen Geschäftsstelle des AMS für die Zeit vom 9. August bis 19. September 2021 mit Bescheid vom 27. August 2021 verfügt und mit Rechtsmittel vom 3. September 2021 bekämpft. Auch hier beanstandete der Betroffene Anfang Oktober 2021, dass seine Leistungen ab August 2021 nach wie vor nicht ausgezahlt waren. Nach Einschreiten der VA stellte das AMS den rechtskonformen Zustand her.

Die VA fasst zusammen, dass es in Einzelfällen gerechtfertigt sein kann, die vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung nicht eintreten zu lassen. In diesen Fällen ist das rechtsstaatliche Gebot zu beachten, dass ein solcher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gesondert mit Bescheid festzustellen und nachvollziehbar zu begründen ist.

Einzelfälle: 2021-0.601.145 (VA/BD-AR/A-1), 2021-0.680.871 (VA/BD-AR/A-1), 2021-0.620.993 (VA/BD-AR/A-1)

3.1.2 Erhebung gesundheitsbezogener Daten

Eine Steirerin wandte sich im Zusammenhang mit einer Wiedereingliederungsmaßnahme an die VA, die von der regionalen Geschäftsstelle des AMS veranlasst wurde. Sie beanstandete einen „Fragebogen zur Erhebung des Beschäftigungspotenzials“. Dieser wurde ihr vom Maßnahmenträger vorgelegt und vermittelte den Eindruck, als müsse er verpflichtend ausgefüllt werden. Sie befürchtete, im Falle einer Weigerung eine Sperre ihres Geldleistungsanspruchs in Kauf nehmen zu müssen.

Fragebogen zum Beschäftigungspotenzial

Der Fragebogen umfasste elf Seiten, wobei vor allem ein Fragenkomplex zum Thema „Gesundheitsverhalten“ sowie ein umfassender Abschnitt zum Thema „Arbeitsfähigkeit“ als problematisch angesehen wurden. Sehr detailliert wurden verschiedenste medizinische Diagnosen (insgesamt 51) abgefragt. Dabei wäre anzukreuzen gewesen, ob eine bestimmte Diagnose laut eigener Einschätzung (!) oder auf Basis eines bereits bestehenden medizinischen Befundes vorliege. Außerdem wurde abgefragt, ob und wenn ja, wie viele Medikamente regelmäßig eingenommen werden.

Umfassende Fragen zu Gesundheit und Arbeitsfähigkeit

Die betroffene Frau zweifelte an der Rechtskonformität dieses Fragebogens und fragte, ob ihr tatsächlich Nachteile entstehen würden, wenn sie sich weigerte, diesen auszufüllen.

Die VA teilte der Landesgeschäftsführung des AMS Stmk mit, dass eine Verweigerung der Beantwortung der gesundheitsbezogenen Fragen keine Sanktion in Form einer befristeten Sperre nach sich ziehen darf und es zu unterlassen ist, den Eindruck zu erwecken, dass es eine diesbezügliche (gesetzliche) Verpflichtung gibt.

Verweigerung von Antworten sanktionierbar?

§ 8 AIVG legt im Detail fest, wie vorzugehen ist, wenn sich bei einer arbeitslosen Person Zweifel an deren Arbeitsfähigkeit ergeben bzw. wie zu klären ist, ob bestimmte Tätigkeiten die Gesundheit dieser Person gefährden könnten. § 8 Abs. 2 AIVG sieht vor, dass die Abklärung durch eine medizinische Begutachtung im medizinischen Kompetenzzentrum der Pensionsversicherungsanstalt zu erfolgen hat bzw. eine „geeignete ärztliche Einrichtung“ zu befassen ist und von einer solchen Einrichtung ein entsprechendes ärztliches Gutachten verfasst werden muss. Auf Basis derart gewonnener medizinischer Erkenntnisse wäre dann die weitere Stellenvermittlung durch das AMS bzw. die Auswahl geeigneter Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen vorzunehmen.

Erhebung nur durch ärztliche Einrichtungen

Beim Maßnahmenträger handelt es sich nicht um eine Einrichtung, die über entsprechende medizinische Kompetenzen im Sinne des § 8 AIVG verfügt. Da der Maßnahmenträger nicht nur im Auftrag des AMS tätig war, sondern auch Personaldienstleistungen für Unternehmen in der Privatwirtschaft erbrachte, erschien der VA das Sammeln gesundheitsbezogener Daten umso bedenklicher.

Arbeit

AMS rechtfertigt Fragebogen

Gegenüber der VA rechtfertigte das AMS den Einsatz des Fragebogens damit, dass es sich um einen wissenschaftlich entwickelten, standardisierten Fragebogen zur Erstellung des sogenannten Arbeitsbewältigungsindex (ABI) handle. Zahlreiche Trägerorganisationen setzten den ABI zur Abklärung der Ausgangssituation bei Arbeitssuchenden ein, um diese zielgerichtet bei der Wiederaufnahme einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Weiters werde der ABI in Unternehmen und Organisationen angewandt, um die psychische und physische Arbeitsbewältigungsfähigkeit abzuklären. Der ABI sei unter der Leitung des finnischen Wissenschaftlers Prof. Juhani Ilmarinen entwickelt worden. Dabei komme es auch auf die individuelle Einschätzung der betreffenden Person in Bezug auf deren Gesundheit und Leistungsfähigkeit an – es gehe nicht nur um eine medizinische Diagnose. Um die Datensicherheit zu gewährleisten, würde ein umfassendes Datenschutzkonzept des Maßnahmenträgers vorliegen.

AMS betont Freiwilligkeit und verneint Sanktionierbarkeit

Die Landesgeschäftsführung des AMS Steiermark sah die Verwendung des Fragebogens als rechtskonform und zweckmäßig an. Sie teilte aber die Rechtsansicht der VA, dass keine Verpflichtung bestünde, ihn auszufüllen: Die Beantwortung der Fragen und die Kooperation im Rahmen der Erstellung des ABI seien freiwillig. Im Fall einer Weigerung dürfe es zu keiner Sanktion gemäß § 10 AIVG kommen.

VA empfiehlt klare Information und rechtlich korrekte Aufklärung

Die VA wies das AMS darauf hin, dass die Freiwilligkeit auf jeden Fall klar und deutlich gegenüber allen Teilnehmenden der Wiedereingliederungsmaßnahme kommuniziert werden müsse. Das sei im Fall der betroffenen Steirerin nicht erfolgt und war auch die Ursache für ihre Verunsicherung und Angst, dass die Auszahlung der existenzsichernden Geldleistung unterbleiben könnte.

Nach Klarstellung der Rechtslage im Zuge des Prüfverfahrens der VA machte die Steirerin von ihrem Recht Gebrauch und verweigerte die Beantwortung der gesundheitsbezogenen Fragen.

Einzelfall: 2021-0.072.294 (VA/BD-AR/A-1)

3.1.3 Rot-Weiß-Rot-Karte: Punktevergabe bei Fachkräften in Mangelberufen

Ein Arbeitssuchender aus einem Nicht-EU-Staat wollte in Österreich als qualifizierte Fachkraft Fuß fassen. Er wandte sich an die VA und sprach dabei ein grundsätzliches Problem bei der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rot-Weiß-Rot-Karte (RWR-Karte) für Fachkräfte in Mangelberufen an.

AMS berücksichtigt nur volle Beschäftigungsjahre

Die Entscheidung über eine RWR-Karte ist anhand eines Punktesystems zu treffen. Im konkreten Fall ging es um die Punktevergabe im Zusammenhang mit der Bewertung einschlägiger Berufserfahrung. Der Arbeitssuchende

beanstandete, dass nach bestehender Vollzugspraxis des AMS Punkte immer nur für volle Jahre eines Beschäftigungsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber vergeben würden. Beschäftigungsverhältnisse mit der Dauer von weniger als einem Kalenderjahr würden überhaupt nicht gezählt. Bei Vorliegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, die entweder kürzer als ein Jahr dauerten oder nicht volle ganze Jahre umfassten, käme es somit immer dazu, dass Zeiten der Berufserfahrung nicht berücksichtigt würden.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und setzte sich mit dem BMA in dessen Funktion als oberstes Organ und Aufsichtsbehörde über das AMS in Verbindung.

Das BMA bestätigte, dass das AMS tatsächlich Punkte nur für volle Jahre eines Beschäftigungsverhältnisses vergebe. Das AMS stütze sich dabei auf ein Urteil des BVwG bzw. auf Ausführungen in der Fachliteratur. Außerdem wies das BMA darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt noch eine endgültige Klärung durch den VwGH ausständig und ein Verfahren anhängig waren. Aus Sicht des BMA sei aus dem Punkteschema zu § 12b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AusIBG) abzuleiten, dass Punkte nur für volle Jahre der Berufserfahrung zu vergeben seien und für Restzeiten keine (halben) Punkte anfielen. Unklar bleibe allerdings auch aus der Sicht des BMA, ob die Monate an Berufserfahrung bei mehreren Arbeitgebern, die kein volles Jahr ergeben, zusammenzurechnen seien oder jeweils unberücksichtigt zu bleiben hätten. Nach bisheriger Vollzugspraxis des AMS würden jedenfalls Rumpfjahre bei keinem Arbeitgeber berücksichtigt und somit nur volle Jahre zusammengezählt. Eine solche Rechtsansicht des AMS sei „vertretbar“. Das BMA wolle aber eine Entscheidung des VwGH abwarten.

BMA rechtfertigt
Vollzugspraxis
des AMS

Die VA argumentierte gegenüber dem BMA, dass die Vollzugspraxis des AMS nur sehr eingeschränkt geeignet erscheint, die tatsächliche Berufserfahrung adäquat zu bewerten. Es kommt zu einer Unterbewertung der Berufserfahrung bei Personen, die ihre berufliche Erfahrung im Zuge relativ vieler Beschäftigungsverhältnisse erworben haben, und zu einer Überwertung bei Personen, die nur wenige einschlägige Beschäftigungsverhältnisse vorweisen können oder nur ein einziges Beschäftigungsverhältnis im fachlich relevanten Bereich hatten. Dies gilt umso mehr, als es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass im Zuge einer Berufskarriere, in deren Verlauf für verschiedene Dienstgeber gearbeitet wurde, eine vielfältigere und tiefere Berufserfahrung erworben wird, als wenn jemand immer nur bei einem einzigen Dienstgeber beschäftigt war.

VA sieht Verzerrung
bei der Bewertung

Die VA räumte ein, dass die Vollzugspraxis des AMS zwar bei „isolierter“ Betrachtung des Wortlauts der maßgeblichen Passagen in den Punkte- bzw. Bewertungstabellen der Anlagen A und B des AusIBG argumentierbar sei. Gleichzeitig machte die VA aber deutlich, dass eine solche Vollzugspraxis keinesfalls dem Zweck des Gesetzes entspreche und zu sachlich nicht

Unvereinbarkeit mit
Gesetzeszweck und
Gleichheitssatz

gerechtfertigten Ergebnissen vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes nach Artikel 7 B-VG führe.

VwGH bestätigt
Rechtswidrigkeit der
AMS-Vollzugspraxis

Diese Rechtsauffassung vertrat auch der VwGH mit Erkenntnis vom 22. September 2021, Ro 2021/09/0016. Demnach ist bei der Vergabe von Punkten für einschlägige Berufserfahrung – in Abweichung von der bisherigen Vollzugspraxis des AMS – folgendermaßen vorzugehen:

Alle nachgewiesenen, für die Qualifikation relevanten Beschäftigungsverhältnisse sind zusammenzuzählen, wobei auch einzelne Tage und Monate in die Rechnung einfließen müssen und nicht nur volle Kalenderjahre gezählt werden dürfen. Verbleiben bei der Gesamtzeit an Berufserfahrung einzelne Monate bzw. Tage, die nicht ein ganzes Jahr ergeben („Restmenge“), so sind diese für die Gesamtpunkteanzahl nicht zu berücksichtigen, sondern nur die errechneten vollen Jahre.

Die VA ersuchte den Bundesminister für Arbeit um erlassmäßige Klarstellung der Rechtslage gegenüber dem AMS zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise.

Einzelfall: 2021-0.614.774 (VA/BD-AR/A-1)

3.1.4 Rechtswidrige Rückforderung von Arbeitslosengeld vor Unternehmensgründung

Ein Niederösterreicher, der beabsichtigte, seine Arbeitslosigkeit durch die Gründung eines Unternehmens im IT-Bereich zu beenden, ersuchte die VA um Überprüfung eines Widerrufs- und Rückforderungsbescheids der regionalen Geschäftsstelle des AMS. Er hatte zunächst ab September 2021 Arbeitslosengeld zuerkannt und ausbezahlt bekommen. In der Folge wurde dieses Arbeitslosengeld allerdings widerrufen und zurückgefordert und eine Einstellung des Arbeitslosengeldes ab 1. November 2021 verfügt. Eine Auszahlung für den Oktober unterblieb ebenfalls. Das AMS vertrat die Auffassung, dass der Arbeitslose per 13. Oktober 2021 zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt worden sei und daher Arbeitslosigkeit nicht mehr vorliege.

Tatsächlich ergab sich aus der Aktenlage, dass der Arbeitslose bereits im Oktober eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung diverser „Gründungsunterlagen“, inklusive eines Gesellschaftsvertrags, beauftragt hatte und auch ein Protokoll über einen Beschluss betreffend seine Bestellung zum Geschäftsführer erstellt worden war. Diese Unterlagen stellte der Arbeitslose umgehend dem AMS zur Verfügung, woraufhin es zu den erwähnten Entscheidungen des AMS kam.

Die VA stellte fest, dass zum damaligen Zeitpunkt weder die Eintragung der GmbH noch die Eintragung der Geschäftsführerbestellung beim Firmenbuchgericht beantragt worden waren. Insofern waren weder die GmbH noch die Position als „künftiger“ Geschäftsführer rechtlich existent.

Die VA wies die Landesgeschäftsführung des AMS NÖ auf diesen Umstand hin und führte aus, dass vor dem Hintergrund des § 12 AIVG keine Anspruchsschädlichkeit hinsichtlich des Arbeitslosengeldes vorliege. Die Beschäftigung als Geschäftsführer schließe das Vorliegen von Arbeitslosigkeit zwar aus, jedoch sei dafür erforderlich, dass die Geschäftsführerposition rechtlich existent sei, was eine Eintragung ins Firmenbuch voraussetze.

Position als GF erst mit Eintragung ins Firmenbuch

Das AMS NÖ reagierte innerhalb weniger Tage und korrigierte den Einstellungsbescheid. Entsprechende Nachzahlungen wurden gewährt. Der Arbeitslose wurde zudem in das Unternehmensgründungsprogramm des AMS NÖ einbezogen.

Einzelfall: 2021-0.859.294 (VA/BD-AR/A-1)

3.2 Bildung, Wissenschaft und Forschung

Einleitung

206 Geschäftsfälle,
überwiegend bezogen
auf COVID-19

Im Jahr 2021 fielen im BMBWF insgesamt 206 Geschäftsfälle an. 152 Geschäftsfälle davon betrafen den Bereich Bildung. Gegenüber 2020 ergab sich eine Steigerung von mehr als 60%. Der Hauptgrund dafür war die COVID-19-Pandemie. 90 Fälle – und somit mehr als die Hälfte – standen damit in Zusammenhang. Fast alle Beschwerden, die die schulischen Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 betrafen, kritisierten diese Maßnahmen als ungerechtfertigt oder zumindest unverhältnismäßig.

Nach Sachgesichtspunkten gegliedert betrafen 115 Fälle den Schulunterricht, 17 das Dienstrecht, sieben den Kultusbereich und 13 sonstige Sachgebiete (z.B. Kunstförderung).

VA berücksichtigt
Rechtsprechung
des VfGH

Die Prüfung der vom BMBWF verhängten Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 erfolgte mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des VfGH. Der Gerichtshof akzeptierte die meisten dieser Maßnahmen, insbesondere Masken- bzw. Testpflicht und den Fernunterricht. Angesichts dieser Rechtsprechung orientierte sich die VA bei der Überprüfung der Angemessenheit der Schutzmaßnahmen an den Maßstäben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Sie prüfte – entsprechend ihrer Aufgabe in der Bundesverfassung – die korrekte Umsetzung der Maßnahmen.

Darüber hinaus betrafen 54 Eingaben den Bereich Wissenschaft und Forschung. Die meisten Beschwerden (15) betrafen die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen durch Universitäten. Zehn Eingaben hatten Studienförderungen zum Gegenstand.

3.2.1 Bildung

Verletzung der Kooperationspflicht gegenüber der VA

2021 waren gravierende Verletzungen der Kooperationspflicht gegenüber der VA gem. Art. 148b Abs. 1 B-VG zu beobachten, sodass sich die Notwendigkeit ergibt, darüber gesondert zu berichten.

Intransparenz des
BMBWF bei Verfahren
vor dem VfGH

Um bei der Prüfung der vom BMBWF etablierten COVID-19-Maßnahmen die Rechtsprechung des VfGH berücksichtigen zu können, ersuchte die VA das BMBWF um Information, welche Maßnahmen vor dem VfGH angefochten wurden. Damit wollte sie klären, inwieweit Ergebnisse des VfGH im Rahmen der eigenen Prüfung abzuwarten gewesen wären. Zur Beantwortung hätte man der VA bloß Kopien der dem BMBWF zum Berichtszeitpunkt bekannten Beschwerden samt Gegenschriften des Ressorts übermitteln müssen, was keinen großen Aufwand bedeutet hätte.

Stattdessen schickte das BMBWF – nach monatelanger Verzögerung – ein Aktenkonvolut von mehr als 11.000 A4-Druckseiten, von denen der Großteil für besagte Abgrenzungszwecke irrelevant war. Dennoch mussten die gesamten Unterlagen genau durchgesehen werden, um das für die VA Relevante herauszufiltern, was naturgemäß erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Die obstruktive Wirkung dieser Vorgangsweise auf die Arbeit der VA in einem für viele Betroffene wichtigen Bereich ist evident.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Lehrer wegen einer Reihe von abgelehnten Bewerbungen. Um seriös beurteilen zu können, ob der Lehrer sachlich begründet nicht zum Zug gekommen war, hatte die VA selbstverständlich für jeden Ablehnungsfall die Angemessenheit der allgemeinen Auswahlkriterien sowie deren Anwendung im Einzelfall zu prüfen. Die Beschwerde erwies sich letztlich nicht als begründet.

Dennoch erforderte es fünf Stellungnahmeersuchen der VA, um die erforderlichen Informationen zu bekommen. Die Folge war wiederum eine monatelange Verfahrensverzögerung. Soweit ersichtlich, lag dies nicht (in erster Linie) am BMBWF, sondern an der BD Wien. Diese war offenbar der Auffassung, mit Rücksicht auf Verschwiegenheitspflichten gegenüber der VA, nicht alle für die Beurteilung der Beschwerde erforderlichen Informationen übermitteln zu dürfen. Darüber hinaus hielt sie die Beantwortung der Fragen der VA zum Teil für zu aufwendig. Damit verkannte die BD Wien die Rechtslage gemäß Art. 148b B-VG, insbesondere die Aufhebung der Amtsverschwiegenheit gegenüber der VA gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung.

BD Wien verkennt
Prüfbefugnis der VA

Einzelfälle: 2021-0.258.869 (VA/BD-UK/C-1), 2020-0.366.036 (VA/BD-UK/C-1) u.a.

Mangel an EDV-Ausstattung für den Fernunterricht

Eine besonders einschneidende schulische Schutzmaßnahme gegen COVID-19 war die Schulschließung und damit verbunden der Fernunterricht. Sie stellte viele Lehrkräfte vor die Frage, wie sie den Fernunterricht bewältigen sollten. Besonders in technischen Fächern war die Herausforderung groß, zumal hier oft die bildliche Darstellung komplizierter Formeln und Zeichnungen erforderlich ist.

Distanzunterricht bei
technischen Fächern
schwierig

Ein Lehrer stellte dabei einen Mangel an der EDV-Ausstattung in seiner Schule, einer HTL in Wien, fest. Auf diesen Mangel angesprochen, sagte ihm die Schuldirektorin, dass für Neuanschaffungen das Schulbudget nicht ausreiche. Daher kaufte er sich aus eigenen Mitteln ein Grafiktablet, um zumindest eine Annäherung an den Präsenzunterricht zu schaffen. Nach Darstellung des Lehrers griffen auch andere engagierte Kolleginnen und Kollegen zu ähnlichen Notmaßnahmen. Da er diese Anschaffung im dienstlichen Interesse tätigte, hoffte er auf eine Refundierung der Anschaffungskosten durch den Dienstgeber.

BMBWF lässt
engagierte Lehrkräfte
im Stich

Als er auf dieses Ersuchen nicht einmal eine Antwort erhielt, wandte er sich an die VA. Die VA hinterfragte beim BMBWF, mithilfe welcher in der Schule vorhandener Hilfsmittel bzw. mit welchen pädagogischen Methoden der Lehrer ohne sein Tablet den Fernunterricht bewerkstelligen hätte können.

Trotz mehrfacher Nachfrage blieb das BMBWF eine konkrete Antwort schuldig. Auch in der letzten Stellungnahme wird bloß die ausreichende EDV-Ausstattung „[i]m Bereich der Bundesschulen“ behauptet, ohne auf die konkreten Verhältnisse (Anzahl der Geräte, faktische Verfügbarkeit etc.) in der betroffenen Schule einzugehen. Das BMBWF scheint somit eine mangelnde Qualität des Fernunterrichts in Kauf zu nehmen, wenn Lehrkräfte nicht das außerordentliche Engagement aufbringen und privat Hilfsmittel anschaffen.

Die vom Lehrer ergriffene „Selbsthilfe“ zur Ermöglichung eines qualitätsvollen Fernunterrichts durch Anschaffung des Grafiktablets war aus Sicht der VA angesichts dessen erforderlich und angemessen. Somit liegt eine nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag gem. § 1037 ABGB, wenn nicht sogar eine Notgeschäftsführung gem. § 1036 ABGB, vor. Dass dem Lehrer die verhältnismäßig geringen Kosten (81,98 Euro) dafür trotz Anregung der VA nicht ersetzt wurden, kritisierte die VA.

Einzelfall: 2021-0.081.643 (VA/BD-UK/C-1)

Unklarheiten im Umgang mit maskenbefreiten Lehrkräften

Widerspruch
zwischen BMBWF
und BD OÖ

Manche Menschen können aus gesundheitlichen Gründen keine COVID-19-Schutzmaske tragen, was nach dem Gesetz durch ärztliches Attest bestätigt werden muss. Auch Lehrkräfte sind davon betroffen. Daher wäre es von Anfang an Aufgabe eines vorausschauenden Lehrpersonalmanagements gewesen, den Umgang mit Betroffenen genau und transparent zu regeln. Jedenfalls in OÖ war dies (zumindest) bis zum ersten Quartal 2021 nicht der Fall.

Die VA wurde durch Medienberichte über die Absetzung eines Volksschuldirektors auf diese Problematik aufmerksam und leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Dabei kam ein grundlegender Widerspruch zwischen den Vorgaben des BMBWF und der BD OÖ zum Vorschein.

Laut Stellungnahme des BMBWF könne maskenbefreiten Lehrkräften „das Tragen eines MNS [Mund-Nasen-Schutzes] nicht aufgetragen werden“, sodass eine Freistellung „von der Tätigkeit an der Schule“ möglich sei. Ersatzweise wird die Möglichkeit des Homeoffice in den Raum gestellt.

„Dienstpflicht“ zur
Gefährdung der
eigenen Gesundheit?

Die BD OÖ schloss die vom BMBWF vorgesehene Möglichkeit von Homeoffice pauschal aus. Die von der BD OÖ herausgegebenen „FAQ“ erschienen noch restriktiver. Eine Dienstleistung entgegen einem ärztlichen Attest – somit unter Gefährdung der eigenen Gesundheit – wäre aus Sicht der VA aber rechtswidrig.

Eine Klarstellung, welches Verhalten vom abgesetzten Schulleiter angesichts seiner Maskenbefreiung konkret erwartet wurde, verweigerte die BD OÖ. Dies stellte eine Verletzung der Kooperationspflicht gemäß Art. 148b Abs. 1 B-VG dar. Von besonderem Interesse wäre für die VA gewesen, ob die BD OÖ von Lehrkräften mit Befreiungsattest tatsächlich eine Dienstverrichtung unter Inkaufnahme einer Gesundheitsgefährdung verlangt – was das BMBWF gegenüber der VA, wie gesagt, klar verneinte. Diese Unklarheit bzw. Diskrepanz zwischen BMBWF und BD OÖ ist aus Sicht der VA zu beanstanden.

Der Volksschuldirektor klagte gegen seine Abberufung vor Gericht. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Justiz kann die VA der Gerichtsentscheidung nicht vorgreifen. Vielmehr will sie die mit diesem Verfahren zwar verbundenen, aber darüber hinausgehenden allgemeinen Probleme aufzeigen, wie etwa die Unklarheit bzw. Diskrepanz zwischen BMBWF und BD OÖ.

Die BD OÖ begründete die Absetzung des Schulleiters (auch) mit dessen „Teilnahme [...] bei der Anti-Corona-Demonstration am 16. Jänner 2021 in Wien“ an sich. Freilich führt der VwGH (Zl. 97/09/0106) zum Grundrecht der Meinungsfreiheit im Hinblick auf öffentlich Bedienstete Folgendes aus:

Meinungsäußerung darf kein Absetzungsgrund sein

„Kritik an der eigenen Behörde durch einen Beamten ist nicht nur als durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt anzusehen, sondern auch als notwendiges Mittel zur Optimierung der Verwaltung [...] ist nicht zu untersuchen, ob die Kritik des Beschwerdeführers [...] objektiv richtig oder unrichtig war, [...] weil Kritik an vermeintlichen Missständen auch zulässig sein muss, ohne dass der Kritiker für die objektive Richtigkeit oder erfolgreiche Beweisführung seiner Meinung disziplinar haftet. [...] im Übrigen müssen öffentliche Einrichtungen wie etwa die Regierung [...] sich in weitergehendem Umfang Kritik gefallen lassen [...].“

Die Kritik an schulischen COVID-19-Maßnahmen an sich als Begründung für die Absetzung eines Schulleiters heranzuziehen, widerspricht dieser Rechtsprechung. Allerdings führte die BD OÖ noch weitere Gründe für die Absetzung ins Treffen. Letztlich wird das Gericht darüber abschließend zu entscheiden haben.

Einzelfall: 2021-0.097.662 (VA/OÖ-SCHU/C-1)

Schikanen bei der Durchsetzung von COVID-19-Maßnahmen?

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor COVID-19 bringen für die Gesellschaft völlig neue Belastungssituationen mit sich. In einer solchen Situation können aufgrund erhöhter nervlicher Anspannung auch emotionale (Über-) Reaktionen auftreten. Es wäre Aufgabe der Schule, hier deeskalierend zu wirken, was nicht immer gelingt.

Emotionale Reaktion auf COVID-19-Maßnahmen

Bildung, Wissenschaft und Forschung

Vor diesem Hintergrund kam es zu einem heftigen Konflikt zwischen einem Vater und der Schulverwaltung. Der Mann widersetzte sich der als Schulzugangsvoraussetzung etablierten Testpflicht. Er und sein Sohn trugen auch keine Maske, wobei sie ein ärztliches Attest vorweisen konnten. Vater und Sohn wurde daher regelkonform der Zutritt zur Schule verweigert. In der Folge kamen sie der Testpflicht doch nach, sodass der Sohn die Schule besuchen konnte.

Meldung an
Kinder- und Jugend-
hilfe rechtswidrig

Die VA begrüßt selbstverständlich die konsequente Durchsetzung der schulischen COVID-19-Regeln. Sie muss jedoch mit verhältnismäßigen Mitteln erfolgen. Bei der Meldung des Vaters an die Kinder- und Jugendhilfe durch die Schule nach dem Konflikt sieht die VA die Grenze der Verhältnismäßigkeit überschritten.

§ 48 S 2 SchUG verlangt als eine Voraussetzung für die Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe, dass die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen. Die Meldung darf daher nicht gleichsam probeweise erfolgen, zumal eine solche Meldung bzw. die damit verbundenen Folgen für die betroffene Familie einen schwerwiegenden Eingriff darstellen. Vielmehr muss die Pflichtverletzung „offenbar“ sein, d.h. die Schulleitung muss von einer Pflichtverletzung überzeugt sein. Schon die Formulierung der BD OÖ („damit sich Experten damit beschäftigen können, ob hier eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt oder nicht“) erweckt Zweifel am Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen. Auch wurden der VA keine Fakten berichtet, die eine solche Maßnahme gerechtfertigt hätten.

BD OÖ verkennt
Elternrechte

Noch problematischer ist die zweite Begründung der Gefährdungsmeldung: Laut BD OÖ liege eine „Instrumentalisierung des Sohnes durch den Vater für die Durchsetzung seiner Vorstellungen und Werthaltungen“ vor. Die BD OÖ kommt zu diesem Schluss, weil der Vater seinen Sohn auf COVID-19-maßnahmenkritische Demonstrationen mitnehme und dieser kritische Sticker in der Schule verteile. Die VA kritisierte diese Einschätzung.

Es gehört zum Kern des elterlichen Erziehungsrechts, eigene Wertvorstellungen an die Kinder weiterzugeben. Das Elternrecht gemäß Art. 2 S 2 1. ZPEMRK sichert dieses Recht auch im staatlichen Bildungsbereich ab und verlangt dort explizit den Respekt vor „religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen“ der Eltern. Dass Eltern ihre Kinder zu Kundgebungen mitnehmen, wirft, sofern dies im rechtlichen Rahmen erfolgt, daher per se keine Probleme mit der elterlichen Erziehungsverantwortung auf. Im Übrigen ermutigen österreichische Schulen Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme etwa an den „Fridays-for-Future“-Demonstrationen (oder begünstigen zumindest die Teilnahme durch organisatorische Maßnahmen), offenbar ohne eine „Instrumentalisierung“ zu befürchten.

„Misstrauens-
vorschuss“ bei
Befreiungstest?

Eine weitere unverhältnismäßige Durchsetzung von COVID-19-Regeln ließ sich in einem anderen Fall beobachten. Eine Frau wandte sich an die VA, weil die Klassenlehrerin ihrer Tochter verlangte, den genauen medizinischen

Grund für deren Maskenbefreiung zu erfahren. Die VA hat keinen Einwand dagegen, dass bei dubios erscheinenden Attesten nähere Nachforschungen erfolgen. Solche Atteste prinzipiell in Frage zu stellen, ginge jedoch zu weit.

Die Stellungnahme des BMBWF enthält keinerlei Hinweise darauf, dass beim Attest der Tochter ein begründeter Zweifel an der rechtmäßigen Ausstellung vorgelegen hätte. Die VA kritisierte, dass die Klassenlehrerin dennoch die Angabe des medizinischen Grundes für die Maskenbefreiung verlangte. Offenbar nach Einschreiten der VA schaltete sich jedoch die Schuldirektorin ein und stellte klar, dass „die Schulleitung niemanden bittet, gegen ärztliche Schweigepflichten zu verstoßen“. Dies ist positiv zur Kenntnis zu nehmen.

Einzelfälle: 2021-0.127.346 (VA/OÖ-SCHU/C-1), 2021-0.188.890 (VA/BD-UK/C-1)

Besoldungsdienstalter – Umsetzung des EuGH-Urteils zur Altersdiskriminierung

Von den dienstrechtlichen Beschwerden betrafen 2021 einige die Richtigstellung des Besoldungsdienstalters gem. dem Urteil des EuGH vom 8. Mai 2019, C-396/17 (Leitner). Die Betroffenen beklagten sich über zum Teil jahrelange Verfahrensverzögerungen.

Einzuräumen ist, dass die Rechtsprechung des EuGH (nicht nur) die österreichische Personalverwaltung im öffentlichen Dienst vor enorme finanzielle wie auch organisatorische Herausforderungen stellt. Immerhin waren bzw. sind bei ca. 70 % der Lehrkräfte auf Bundes- und Landesebene Neuberechnungen des Besoldungsdienstalters vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund warb die VA bei den Betroffenen zunächst um Verständnis für eintretende Verzögerungen.

Hoher
Verwaltungsaufwand

Im abgelaufenen Jahr jährten sich das EuGH-Urteil und die daraufhin erlassene Besoldungsreform 2019 jedoch bereits zum zweiten Mal. Aus Sicht der VA sollte den Betroffenen nunmehr zumindest ein Zeithorizont für die Erledigung mitgeteilt werden können. Bei manchen war dies jedoch nicht der Fall, was zu Beschwerden an die VA führte.

So hatte ein Betroffener bereits im Jahr 2019 einen Antrag auf Anrechnung von Vordienstzeiten bei der BD für Wien eingebracht. Eine Entscheidung sei bis dato jedoch nicht ergangen. Die BD Wien reagiere nicht auf Anfragen nach dem Verfahrensstand.

Nach Einschreiten der VA räumte das BMBWF die Verfahrensverzögerung ein und verwies auf die erhöhte Arbeitsbelastung. Schließlich erhielt der Betroffene die gewünschte Mitteilung über die Neufestsetzung seiner besoldungsrechtlichen Stellung.

Erledigung erhalten

Einzelfälle: 2021-0.381.789 (VA/BD-UK/C-1), 2021-0.157.359 (VA/BD-UK/C-1) u.a.

Inkompatible Testverfahren bei der Überprüfung von Deutschkenntnissen

Ein Mann, wohnhaft in NÖ, berichtete der VA, dass sein Sohn angesichts seiner rumänischen Muttersprache im Kindergarten mehrere Jahre lang eine Sprachförderung erhalten habe. Die Testung im Kindergarten habe ihm ausreichende Deutschkenntnisse bescheinigt. Dennoch sei er nach Eintritt in die Volksschule nicht in eine reguläre erste Klasse, sondern in eine Deutschförderklasse gekommen. Der Vater sah darin einen Widerspruch und konnte diese Entscheidung nicht nachvollziehen.

Testverfahren bringen unterschiedliche Ergebnisse

Die (amtswegig erweiterte) Prüfung durch die VA ergab, dass österreichweit in Kindergarten und Schule unterschiedliche Testverfahren zur Feststellung der Deutschkenntnisse verwendet werden. Wie der Beschwerdefall zeigt, kann es dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Aus Sicht der VA ist dies zu beanstanden. Stattdessen müsste am Übergang zwischen Kindergarten und Volksschule die Feststellung von Deutschkenntnissen anhand aufeinander abgestimmter Testverfahren erfolgen.

BMBWF versäumt Evaluierung

§ 5 Abs. 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz sieht die Überprüfung der Schulqualität z.B. anhand von Bildungsverläufen auf Basis entsprechend aufbereiteter Daten im Sinne des Bildungsmonitorings vor. Dazu ermächtigt das Bildungsdokumentationsgesetz (vgl. § 1 Abs. 1 Z 4 und § 15 Abs. 1 Z 1 und 5) das BMBWF, Erhebungen insbesondere zum Zwecke der Qualitätssicherung und für die Unterstützung der Schulen in ihrer standortbezogenen Unterrichts- und Förderplanung durchzuführen.

BMBWF verspricht Nachholung

Das BMBWF erhob bis zum Einschreiten der VA dennoch keinerlei Daten, die eine Evaluierung der Deutschförderung am Übergang zwischen Kindergarten und Schule ermöglichen würden. Daher sind bundesweit gültige Aussagen zur Kompatibilität der beiden Testverfahren derzeit nicht möglich. Die VA übte Kritik, zumal es dadurch zu Effizienzverlusten bei der Sprachförderung an dieser für den Bildungsverlauf von Kindern mit fremder Muttersprache entscheidenden Schwelle kommen kann. Positiv sieht die VA aber die Ankündigung des BMBWF, im kommenden Jahr eine Datenerhebung und Evaluierung nachzuholen.

Einzelfall: 2020-0.506.513 (VA/BD-UK/C-1)

3.2.2 Wissenschaft und Forschung

Keine Studienzulassung wegen verspäteter Einzahlung des Studienbeitrags

Die VA erhielt auch 2021 Beschwerden darüber, dass die Meldung der Fortsetzung des Studiums nicht rechtswirksam wird, wenn Studierende den Studienbeitrag bzw. den ÖH-Beitrag irrtümlich erst nach Ablauf der Zulas-

sungsfrist einzahlen. Dies kann gravierende Folgen haben. So erlischt dadurch die Zulassung zum Studium, womit der Verlust von Studienleistungen bzw. allenfalls einer Studienförderung und Familienbeihilfe einhergehen können.

Im Zuge einer UG-Novelle im Jahr 2021 wurde die gesetzliche Nachfrist, die sich bislang an die allgemeine Zulassungsfrist anschloss und im Wintersemester am 30. November bzw. im Sommersemester am 30. April endete, abgeschafft.

Wegfall der Nachfrist

Den Universitäten wird bei der Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist im UG lediglich ein Rahmen vorgegeben, was zu unterschiedlichen Fristen führt. Es wird daher zu beobachten sein, ob es durch den Wegfall der einheitlich festgelegten Nachfrist vermehrt zu Fristversäumnissen und damit verbundenen Härtefällen kommt.

Einzelfälle: 2021-0.366.479 (VA/BD-WF/C-1), 2021-0.342.246 (VA/BD-WF/C-1)

Studienförderung für Zweitstudium und Altersgrenze für Bezug einer Studienbeihilfe

Betroffene kritisierten in mehreren Fällen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe. Demnach erhalten diese Studierende nur, wenn sie noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung absolviert haben. Der Gesetzgeber hält es für ausreichend, Studierenden durch Studienbeihilfen eine Berufsausbildung zu ermöglichen, die durch ein einzelnes Studium vermittelt wird. Ausnahmen bestehen nur bei weiterführenden Master- bzw. Doktoratsstudien. Auf besonderes Unverständnis stieß diese Regelung bei Personen, die für das Erststudium bzw. die absolvierte Ausbildung keine staatliche Förderung erhielten.

Förderung nur für eine Ausbildung

Auch die für den Bezug einer Studienbeihilfe mit maximal 30 bzw. 35 Jahren zu niedrig angesetzte Altersgrenze bei Studienbeginn (§ 6 Z 4 StudfG) wurde mehrfach gegenüber der VA kritisiert. Betroffene verwiesen dabei vor allem auf das Gebot lebenslangen Lernens und auf Anhebungen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters in der Vergangenheit. Der Studienförderung seien höhere Steuerleistungen von Personen, die ein Studium absolviert haben, gegenüberzustellen.

Altersgrenze nicht mehr zeitgemäß?

Die VA konnte die Betroffenen nur auf die geltende Rechtslage und die Möglichkeit eines Ansuchens auf Studienunterstützung beim BMBWF in Härtefällen (§ 68 StudfG) hinweisen.

Einzelfälle: 2021-0.096.575 (VA/BD-WF/C-1), 2021-0.130.920 (VA/BD-WF/C-1), 2021-0.375.326 (VA/BD-WF/C-1), 2021-0.177.788 (VA/BD-WF/C-1), 2021-0.415.560 (VA/BD-WF/C-1)

Beschwerden im Zusammenhang mit COVID-19

Eingeschränkte
Zuständigkeit der VA

Kritik wurde an Hausordnungen von Universitäten geübt, die z.B. für das Betreten von Universitätseinrichtungen das Tragen einer FFP2-Maske vorsehen. Die VA musste darauf hinweisen, dass Universitäten nur insoweit der Kontrolle der VA unterliegen, als deren Organe hoheitlich, d.h. in behördlicher Funktion, tätig werden. Dies ist im Zusammenhang mit der Festlegung einer Hausordnung nicht der Fall.

Dasselbe galt für die Beschwerde einer Angestellten einer Universität über die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei der Dienstverrichtung. Auch eine Beschwerde über die Aufforderung einer Universität an eine Mitarbeiterin, ein allenfalls vorhandenes Impfzertifikat vorzulegen, konnte die VA nicht prüfen. Die Betroffenen wurden über die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte im Falle arbeitsrechtlicher Konflikte und entsprechende Beratungseinrichtungen informiert.

Einzelfälle: 2021-0.603.423 (VA/BD-WF/C-1), 2021-0.628.633 (VA/BD-WF/C-1), 2021-0.638.469 (VA/BD-WF/C-1)

3.3 Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Einleitung

Im Berichtsjahr 2021 wurden 126 Geschäftsfälle an die VA herangetragen. 126 Beschwerden
Sechs Fälle bezogen sich auf Fragen zum digitalen Bürgerservice. 14 Eingaben betrafen Vermessungsämter, 15 die Wirtschaftskammer.

69 Beschwerden erreichten die VA zum Bereich des Betriebsanlagenrechtes, wobei Eingaben der durch Lärm, Gerüche, Staub und sonstige Emissionen belästigten Nachbarschaft überwogen. Knapp ein Viertel der nachbarlichen Beschwerden entfiel auf Gastgewerbebetriebe. 13 Fälle beinhalteten Fragestellungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie, sechs davon hatten die Abwicklung des Härtefallfonds zum Thema.

Aufgeteilt nach Bundesländern stammten die meisten Anliegen aus Wien, gefolgt von OÖ und NÖ. Die wenigsten Eingaben kamen aus Tirol und Vbg.

3.3.1 Gewerberecht

Allgemein

Durch die Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden in die Arbeit im COVID-19-Krisenstab ergaben sich auch 2021 Säumigkeiten. Die VA musste Verzögerungen sowohl bei den Gewerbebehörden als auch beim Sachverständigendienst feststellen. Da Aufgaben zur Bekämpfung der Pandemie von den Behörden vorrangig zu erledigen waren, dauerte auch die Bearbeitung und Beantwortung der Anfragen der VA in Einzelfällen etwas länger. COVID-19-bedingte Verzögerungen

Einzelfälle: 2021-0.585.322, 2021-0.237.592, 2021-0.631.618 (alle VA/BD-WA/C-1)

Aufgrund von Beschwerden beschäftigte sich die VA 2021 mit der Abgrenzung zwischen gewerblicher Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft. Personen aus der Nachbarschaft von Hofläden in den Bezirken Imst und Urfahr-Umgebung wandten sich mit Lärmbeschwerden an die VA. Angesichts der Produktpalette aus zahlreichen Fremdprodukten und weiterverarbeiteten Produkten stellte sich die Frage, ob auf die Hofläden die Bestimmungen der GewO anzuwenden sind. Themen wie das Rechtsverhältnis der Betreibenden der Hofläden zu anderen Produzierenden und das Verhältnis des Kapitaleinsatzes zur Be- und Verarbeitung des eigenen Naturproduktes im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft waren zu behandeln. Zu klären war auch, in welchem Ausmaß fremde Urprodukte für die Verarbeitung des eigenen Naturproduktes zugekauft werden sowie für welchen Zeitraum bzw. in welchem Ausmaß fremde Arbeitskräfte für die Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden. Die BH Imst informierte die Hofladenbetreiberin, dass Rechtssicherheit in einem Feststel-

Hofladen: Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft?

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

lungsverfahren erreicht werden kann. In diesem kann geklärt werden, ob gewerberechtliche Vorschriften nach § 348 GewO 1994 anwendbar sind.

Einzelfälle: 2021-0.631.618 (VA/BD-WA/C-1), 2021-0.644.051 (VA/BD-WA/C-1)

Belästigungen durch Lüftungs-, Kälte- und Klimaanlageanlagen

Immer wieder erreichen die VA Beschwerden über Lüftungs-, Kälte- und Klimaanlageanlagen. So schilderte ein Anrainer einer Betriebsanlage in Wien, dass die Nachbarschaft seit Mai 2020 Lärmbelästigungen durch das Außengerät einer kältetechnischen Anlage ausgesetzt sei. Schalltechnische Messungen seien von der MA 36 in Aussicht gestellt, aber nicht durchgeführt worden. Erst nach Einschreiten der VA fand im März 2021 eine Besprechung im Beisein eines Gewerbeteknikers der MA 36-A statt. Aufgrund der Beschaffenheit des Anlagenteils und der Nähe zum Wohnbau stellte die Betreiberin eine Versetzung des Rückkühlers der Klimaanlage in Aussicht. Im März 2021 beantragte die Betreiberin die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage bei der Gewerbebehörde. Um die Lärmbelästigung zu beseitigen, sollen die bestehenden Kältegeräte demontiert und durch eine neue Kompressionskältemaschine ersetzt, der Rückkühler soll auf dem Dach der Betriebsanlage aufgestellt werden.

Einzelfälle: 2021-0.145.542, 2020-0.362.235, 2021-0.711.413, 2021-0.711.413 (alle VA/BD-WA/C-1)

Mitwirkungspflicht der Verfahrensparteien

Können Sachverhalte leichter durch die Verfahrenspartei nachgewiesen werden als durch Erhebungen der Behörde oder kann die Behörde gewisse Sachverhalte nicht ohne Auskünfte der Partei ermitteln, trifft die Verfahrenspartei eine Mitwirkungspflicht. In diesem Fall muss die Behörde möglichst konkrete Hinweise liefern, durch welche Beweismittel die noch offenen Punkte am ehesten geklärt werden könnten. Im Fall einer Wienerin, die sich u.a. wegen Belästigungen durch den Lackgeruch einer Autolackiererei an die VA wandte, stellte sich heraus, dass die Häufigkeit, die Intensität und die Art des Geruches nur mithilfe eines von der Anrainerin ausgefüllten Erhebungsbogens ermittelt werden könnten. Aus Sicht des Amtssachverständigen bestanden dazu keine Alternativen. Die Gewerbebehörde forderte die Nachbarin daher auf, über einen Zeitraum von mindestens zehn Wochen Geruchswahrnehmungen zu erfassen und diese als Beweismittel vorzulegen. Der Erhebungsbogen würde dann von den Amtssachverständigen statistisch ausgewertet werden. Die VA informierte die Frau über die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Objektivierung der Geruchsbelästigung.

Einzelfälle: 2020-0.378.507 (VA/BD-WA/C-1), 2020-0.584.126 (VA/BD-WA/C-1)

Säumigkeit der Gewerbebehörden

Bereits im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 105 f.) und im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 67 f.) behandelte die VA den Fall einer Anrainerin, die sich seit Jänner 2017 über unzumutbare Lärmbelästigungen durch die Musikanlage und durch Trittschallgeräusche des benachbarten Gastgewerbebetriebes beschwerte. Erst auf Anregung der VA veranlasste die Gewerbebehörde im Juni 2020 immissionsseitige Messungen in der Wohnung der Frau. Basierend auf dem Gutachten des immissionstechnischen Amtssachverständigen erachtete die medizinische Sachverständige in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2020 sowohl eine Begrenzung des Schallpegels der Musikanlage als auch bauliche Maßnahmen den Trittschall betreffend für erforderlich, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

Lärmbelästigungen

Daraufhin schrieb der Magistrat Linz im Jänner 2021 mit Bescheid die für notwendig erachteten zusätzlichen Auflagen vor. Die Behörde verfügte eine Begrenzung des Schallpegels der Musikanlage und eine Trittschallverbesserung des Bodenbelags. Weiters ordnete sie an, dass sämtliche Sitzbänke von den Wänden abzurücken sind. Als Frist für die Erfüllung der Auflagen wurden acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides festgelegt. Die VA informierte die Frau von den angeordneten Maßnahmen und schloss das Prüfverfahren ab.

Magistrat Linz

Im Juni 2021 wandte sich die Betroffene erneut an die VA und schilderte, dass sie seit dem Ende des durch die COVID-19-Pandemie bedingten Lockdowns erneut unzumutbaren Lärmbelästigungen durch den Gastgewerbebetrieb ausgesetzt sei. Sie vermutete, dass die zusätzlichen Auflagen nicht umgesetzt wurden.

Das bestätigte der immissionstechnische Amtssachverständige bei einer Nachschau Anfang August 2021. Die Betreiberin kündigte daraufhin an, die Betriebszeit von 24 Uhr auf 22 Uhr zu verkürzen. In diesem Fall wären die vorgeschriebenen Auflagen anzupassen gewesen.

Nichterfüllung
rechtskräftiger
Auflagen

In weiterer Folge suchte sie jedoch nicht um eine gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der Betriebszeiten an. Daher leitete die Gewerbebehörde das Ersatzvornahmeverfahren ein und beauftragte im September 2021 den immissionstechnischen Sachverständigen, eine Fremdleistungsbeschreibung zu erstellen und Firmen bekannt zu geben, um die für das Verfahren erforderlichen Kostenvoranschläge einholen zu können.

Für die Erstellung der Fremdleistungsbeschreibung führte der Amtssachverständige nochmals einen Ortsaugenschein durch. Dabei gewann er den Eindruck, dass die Betreiberin sich weder der Konsequenzen der unterlassenen Maßnahmen bewusst war, noch wusste, was von ihr erwartet werde. Sowohl die Gewerbebehörde als auch der Amtssachverständige vermuteten

Unterbrechung des
Ersatzvornahme-
verfahrens

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

eine „gewisse Hilfflosigkeit“. Daher sagten ihr der Amtssachverständige und die Behörde zu, sie in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und jederzeit für Fragen zur Verfügung zu stehen. Die engmaschige Begleitung der Betreiberin sollte zu einer Umsetzung der Maßnahmen bis Weihnachten 2021 führen.

Ende Dezember 2021 teilte die Betreiberin mit, dass die Arbeiten abgeschlossen und die Auflagen erfüllt seien. Zum Nachweis legte sie eine Fotodokumentation vor. Aus den Unterlagen ging nicht hervor, dass eine Einrichtung an der Musikanlage eingebaut worden war, die sicherstellen sollte, dass die vorgeschriebene Lautstärke eingehalten wird. Daher wurde die Betreiberin aufgefordert, dies nachzuholen. Der Magistrat Linz beauftragte den immissionstechnischen Amtssachverständigen, die Erfüllung der Auflagen zu überprüfen.

Unbestritten ist, dass ein Ersatzvornahmeverfahren aufgrund der vielen nötigen Verfahrensschritte und Fristsetzungen sehr zeitaufwendig ist. Die VA begrüßt daher Veranlassungen, die zu einer rascheren Verbesserung der Belästigungssituation für die betroffene Anrainerin führen. Der behördliche Eindruck einer „gewissen Hilfflosigkeit“ der Betreiberin wurde von der VA kritisch hinterfragt, zumal die VA im mehrjährigen Prüfverfahren feststellen musste, dass die Betreiberin bewusst Bescheide und Auflagen missachtete und damit Beeinträchtigungen der Anrainerin zumindest in Kauf nahm.

Einzelfall: 2021-0.428.487 (VA/BD-WA/C-1)

Lärmbelästigung Ein Mann beschwerte sich, dass von einem Ausflugsrestaurant im Wienerwald besonders am Wochenende bis weit in die Nacht hinein eine unzumutbare Lärmbelästigung ausgehe. Trotz Beschwerden seit Juni 2020 habe die BH St. Pölten bisher keine Maßnahmen gesetzt, sondern ihm bloß mitgeteilt, dass das Lokal gewerbebehördlich genehmigt sei und konsensgemäß betrieben werde.

BH St. Pölten Die VA holte Stellungnahmen der BH St. Pölten ein. Sie erfuhr, dass die Gewerbebehörde im Juni 2020 die Änderung der Betriebsanlage genehmigt hatte. Die Öffnungszeiten waren verlängert worden und (Hochzeits-) Veranstaltungen konnten unter Vorschreibung lärmtechnischer Auflagen für die Musikanlage abgehalten werden.

Erst nach Einschaltung der VA erfolgte eine Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Lärmtechnik im Jänner 2021. Dabei stellte er fest, dass die hinsichtlich der Musikanlage vorgeschriebenen Auflagen nur teilweise erfüllt waren. Im Frühjahr 2021 gab die Betreiberin schließlich bekannt, dass die Musikanlage stillgelegt wurde.

Einstellung der Live-Musikdarbietungen Im Prüfverfahren konnte die VA auch klären, dass Live-Musikdarbietungen im Freien, die im Jahr 2020 mehrfach stattgefunden hatten und von der Betreiberin auf ihrer Website (durch zahlreiche Fotos illustriert) beworben worden waren, vom Genehmigungsumfang nicht umfasst sind. Erst auf-

grund des Einschreitens der VA leitete die BH verwaltungsstrafrechtliche Schritte ein und ordnete mit Verfahrensordnung vom März 2021 an, dass die Abhaltung von Live-Musikdarbietungen unverzüglich einzustellen ist. Wegen der monatelangen Untätigkeit der BH St. Pölten war die Beschwerde des Mannes berechtigt.

Einzelfall: 2020-0.534.627 (VA/BD-WA/C-1)

Im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 66) berichtete die VA von der Beschwerde eines Eigentümers einer Wohnhausanlage, dessen Mieterinnen und Mieter unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch eine Betriebsanlage, die mit Bitumen abgedichtete Dachbahnen erzeugt, ausgesetzt seien. Die VA kritisierte, dass unter Hinweis auf freiwillige Verbesserungsmaßnahmen des Unternehmens jahrelang gewerbebehördliche Veranlassungen der BH Linz-Land unterblieben.

Geruchs-
belästigungen

Erst aufgrund des Einschreitens der VA veranlasste die BH Emissionsmessungen, die im Februar und April 2021 durchgeführt wurden. Daraufhin stellte der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik fest, dass die Emissionen zwar niedriger seien als zuvor und die bisher gesetzten Maßnahmen Erfolge erzielt hätten, allerdings sei die Emissionsreduktion noch nicht ausreichend.

BH Linz-Land

Die BH forderte die Betreiberin auf, weitere Maßnahmen zur Geruchsminde- rung vorzustellen. Diese wurden im Oktober 2021 von der Betreiberin, der BH und dem Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Chemie gemeinsam erörtert. Nach Mitteilung des Unternehmens stünde das Absaugen und Einbinden der Raumluft in die Abluftreinigung kurz bevor. Außerdem soll eine Ozonisierungsanlage bei der Gewerbebehörde beantragt werden. Erste Tests hätten 70 bis 80 % Geruchsreduktion geliefert, nun soll ein „Realversuch“ erfolgen. Die noch z.T. stattfindende manuelle Manipulation des Sandes aus und in die Hochsiloplanlagen soll automatisiert werden. Mit der Baubehörde hätten bereits positive Planungsgespräche bezüglich des geeigneten Standortes für eine Kaminerhöhung stattgefunden. Die Einreichungen bei Bau- und Gewerbebehörde würden bevorstehen. Mit der Umsetzung dieses Vorhabens werde eine deutliche Reduktion der Geruchswahrnehmungen bei der Nachbarschaft erwartet. Messungen der Geruchsemissionen sollen weitergeführt werden. Die Protokolle der Geruchsaufzeichnungen würden interessierten Anrainerinnen und Anrainern zur Verfügung gestellt werden, um deren Wahrnehmungen vor und nach Realisierung der geplanten Maßnahmen vergleichen zu können. Als Zeithorizont für die Realisierung der angeführten Projekte wurde Ende 2021 bis Frühjahr 2022 genannt.

Verbesserungs-
maßnahmen bis
Frühjahr 2022

Einzelfall: 2020-0.316.424 (VA/BD-WA/C-1)

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Lärm und Erschütterungen Eine benachbarte Schlosserei rief Lärm und Erschütterungen hervor, die einen Anrainer veranlassten, sich an die VA zu wenden. Seit 2014 kontaktiere er regelmäßig die BH Bruck/Leitha, diese sei jedoch untätig.

BH Bruck/Leitha Im Prüfverfahren musste die VA feststellen, dass die BH die Betriebsanlage zuletzt im Jahr 2014 überprüft hatte. Seither waren keine weiteren behördlichen Lokalaugenscheine und Kontrollen mehr erfolgt. Die Gewerbebehörde hatte sich sieben Jahre lang darauf beschränkt, den Betreiber mit den Beschwerden des Nachbarn zu konfrontieren, Stellungnahmen des Betreibers einzuholen und diese dem Anrainer zur Kenntnis zu bringen.

Zusätzliche Auflage Die VA konnte erreichen, dass im Mai 2021 ein Lokalaugenschein im Beisein der Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Lärmschutztechnik stattfand. Dabei wurde festgestellt, dass es zu einer massiv wahrnehmbaren Erschütterung kommt, wenn eine genehmigte, hydraulisch betriebene Schlagschere nach Beendigung des Schneidvorganges nicht in die oberste Endposition zurückgefahren wird, sondern dieser Vorgang auf halbem Hubweg durch Ausschalten der Maschine unterbrochen wird. Aufgrund der Begehung schrieb die BH mit Bescheid eine zusätzliche Auflage vor: Beim Betrieb der Schlagschere ist darauf zu achten, dass sie nicht abgeschaltet werden darf, bevor der Hubvorgang beendet wird. Mitarbeiter sind dahingehend nachweislich zu unterweisen.

Einzelfall: 2021-0.258.474 (VA/BD-WA/C-1)

3.3.2 Digitalisierung

Abmeldung von der elektronischen Zustellung Im Berichtszeitraum erreichten die VA erneut Fragestellungen rund um die elektronische Zustellung. Eine Frau beanstandete, dass sie im August 2021 eine Benachrichtigung über die Zustellung einer elektronischen Nachricht erhielt, obwohl sie sich bereits im Juli 2020 von der Teilnahme an der elektronischen Zustellung abgemeldet hätte.

Die VA befasste das BMDW und konnte klären, dass die Abmeldung aufgrund fehlender Formerfordernisse nicht durchgeführt worden war. Ob die Frau damals darüber informiert worden war, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Der Standardprozess würde jedoch eine entsprechende Rückmeldung umfassen. Nach Einschreiten der VA veranlasste das Ressort umgehend die schriftliche Abmeldung.

Einzelfall: 2021-0.621.989 (VA/BD-WA/C-1)

3.3.3 Vermessungsämter

Grundsteuer- und Grenzkataster Wie schon in den Vorjahren klärte die VA auch im Berichtsjahr darüber auf, dass die Flächenangaben weder im Grundbuch noch im Grundsteuer- oder

Grenzkataster verbindlich sind. Die VA informierte über den Unterschied zwischen Grundsteuer- und Grenzkataster sowie darüber, dass Zivilingenieure für Vermessungswesen nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen.

Im Juli 2021 beanstandete eine Grundstückseigentümerin, dass das Vermessungsamt Baden ein amtswegiges Umwandlungsverfahren seit August 2020 nicht fortführe. Sie werde seit Wochen vertröstet. Ein Grund für die Verzögerung werde nicht genannt. Zugesagte Rückrufe würden nicht erfolgen.

Vermessungsamt
Baden

Die VA befasste das BMDW. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und des Vermessungsamtes Baden teilte das BMDW mit, dass das Vermessungsamt Baden den Umwandlungsbescheid im August 2020 ausgestellt und an alle Verfahrensparteien versandt habe. Ein Schriftstück, das an die Eigentümerin des angrenzenden Grundstücks nach Deutschland versandt worden sei, sei hinterlegt worden. Da es nicht behoben worden sei, sei es an das Vermessungsamt zurückgesendet worden. Das Vermessungsamt Baden habe das Schriftstück falsch abgelegt und das Verfahren daher irrtümlich nicht weiterbearbeitet. Erst aufgrund der Beschwerde bei der VA wurde schließlich im August 2021 die Umwandlung des Grundstücks im Kataster durchgeführt.

Das Vermessungsamt Baden bedauerte die Verzögerung ebenso wie die mangelnde Bearbeitung des Anliegens der Grundstückseigentümerin nach ihren Anrufen. Es stellte eine Reorganisation des Prozesses und verbessernde Maßnahmen in Aussicht.

Einzelfall: 2021-0.506.291 (VA/BD-WA/C-1)

3.3.4 COVID-19

Die COVID-19-Pandemie stürzte viele Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise. Die Bundesregierung versucht, den Unternehmen durch Unterstützungsprogramme, wie beispielsweise Überbrückungsgarantien, die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen und den EPU-Härtefallfonds, Hilfe anzubieten.

Härtefallfonds

Die VA erreichten Beschwerden, dass die WKO von der Bundesregierung mit der Abwicklung des Härtefallfonds beauftragt wurde. Die VA stellte klar, dass es sich dabei um eine politische Entscheidung handelt, die nicht der Prüfständigkeit der VA unterliegt. Sie informierte anfragende Personen, dass die Bundesregierung der WKO sowohl die Richtlinien (und deren Auslegung) als auch die Antragsprüfung und den Auszahlungsprozess für den Härtefallfonds vorgegeben hat.

Die VA musste Betroffene auch davon in Kenntnis setzen, dass die Förderungen im privatrechtlichen Wege über Förderverträge abgewickelt werden,

Förderungen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel erfolgen können und ein klagbarer Rechtsanspruch auf Förderung grundsätzlich nicht besteht.

Mehrere Anfragen betrafen das Ende der Antragsfrist für den Härtefallfonds. Die VA klärte Antragstellende auf, dass die Frist für die jeweilige Auszahlungsphase nicht verlängerbar ist. Dass Anträge bei der WKO ausschließlich online eingebracht werden können, war manchen Betroffenen auch nicht bekannt.

Einzelfälle: 2021-0.840.700 (VA/BD-WA/C-1), 2021-0.764.758 (VA/BD-WA/C-1)

Investitionsprämie für Unternehmen

Ein Mann wandte sich wegen einer zugesagten, jedoch von der Austria Wirtschaftsservice GesmbH nicht ausgezahlten COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen an die VA. Aufgrund des Einschreitens der VA veranlasste das BMDW eine neuerliche Abrechnungsprüfung. Diese führte dazu, dass der Mann eine positive Entscheidung erhielt und die Investitionsprämie ausgezahlt wurde.

Einzelfall: 2021-0.298.129 (VA/BD-WA/C-1)

Auslieferung von CPA-Atemschutzmasken

Die Auslieferung von CPA-Atemschutzmasken (Corona-Virus-Pandemie-Atemschutzmasken) verminderteter Qualität an Alten- und Pflegeheime sowie an Behinderteneinrichtungen nahm die VA zum Anlass, ein amtswegiges Prüfverfahren einzuleiten und das BMDW zu befragen.

Fehlerhafte Atem-
schutzmasken –
amtswegiges
Prüfverfahren

Die VA konnte klären, dass die beanstandeten Masken im Rahmen eines zentralen Beschaffungsprozesses für medizinische Produkte und Schutzausrüstung von einer Einkaufstochter des Österreichischen Roten Kreuzes im Auftrag des BMDW beschafft und im Juni 2020 geliefert worden waren. Eine bestimmte Anzahl an Masken wurde der Lieferung entnommen und vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gemäß dem „Prüfgrundsatz für Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken (CPA)“ für die Bereitstellung in Österreich untersucht. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bestätigte, dass die überprüften Masken den Anforderungen entsprachen. Danach zertifizierte die ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH – die Masken und bestätigte, dass die Masken auch die Anforderungen des verkürzten Bewertungsverfahrens nach dem Erlass des BMDW vom 3. April 2020 erfüllten.

Die zertifizierten CPA-Masken wurden im August 2020 an die Krisen-Landeslager der Bundesländer verteilt. Im November 2020 informierte das BMSGPK das BMDW über Bedenken eines Trägers aus dem Pflege- und Sozial-

bereich, wonach einige der im August verteilten Masken in Bezug auf die Filterleistung mangelhaft seien.

Bei den folgenden Untersuchungen stellte sich heraus, dass Masken mit unterschiedlichen Produktionslosnummern geliefert und diese miteinander vermengt worden waren. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen überprüfte diese erneut und stellte fest, dass bei einem Teil der Masken mit einer bestimmten Produktionslosnummer bei der Prüfung der Durchlässigkeit unzulässige Abweichungen vom Prüfgrundsatz auftraten. Sämtliche aus der fraglichen Lieferung stammende Masken wurden daraufhin in Sperrlager des jeweiligen Bundeslandes verlagert.

Derzeit werden unter Einbindung der Finanzprokurator Ansprüche des Bundes gegenüber dem Lieferanten geprüft. Medienberichten konnte zuletzt entnommen werden, dass vonseiten der WKStA wegen des Verdachts des schweren Betruges zum Nachteil der Republik Österreich ermittelt werde.

Strafrechtliche
Ermittlungen

Einzelfall: 2020-0.815.783 (VA/BD-WA/C-1)

3.4 Europäische und internationale Angelegenheiten

Einleitung

35 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr 2021 behandelte die VA 35 Beschwerden aus dem Bereich des BMEIA. Die meisten Beschwerden betrafen die Verwaltung der österreichischen Botschaften im Ausland. In diesem Bereich stellte die VA in erster Linie Missstände bei Visaverfahren fest. Die Kritik der Hilfesuchenden richtete sich inhaltlich einerseits gegen die dort abgehandelten Visaverfahren, andererseits gegen die als unfreundlich erlebte Behandlung oder die schlechte Beratung durch Botschaftsangestellte. Naturgemäß ließen sich nicht sämtliche Schilderungen im Nachhinein verifizieren.

3.4.1 Rückholung österreichischer Staatsbürgerin aus Syrien – BMEIA

Salzburgerin wanderte nach Syrien aus Ein Ehepaar aus Hallein wandte sich bezüglich der Rückholung seiner 26-jährigen Tochter und seiner beiden Enkelkinder aus Syrien hilfesuchend an die VA. Die Tochter des Ehepaares sei als Teenager von der Terrormiliz „Islamischer Staat“ ideologisch beeinflusst worden und 2014, im Alter von 17 Jahren, in das „Kalifat“ nach Syrien ausgewandert. Während des Bürgerkrieges in Syrien habe sie zwei Kinder geboren, die mittlerweile vier und sechs Jahre alt seien. Seit Längerem befinde sich die Salzburgerin mit ihren beiden Söhnen im Gefangenenlager „Camp Roj“. Das Ehepaar aus Hallein berichtete über den schlechten Gesundheitszustand beider Enkelkinder und die erschütternden Lebensumstände, unter denen diese im Gefangenenlager „Camp Roj“ in Syrien aufwüchsen. Ihre Tochter bereue ihren Schritt zutiefst.

Fairer Prozess und gemeinsame Rückholung Als österreichische Staatsbürgerin möchte sich die Salzburgerin in Österreich einem fairen Prozess stellen. Die beiden Enkelkinder, die ebenfalls österreichische Staatsbürger seien, benötigten dringend eine adäquate medizinische Versorgung und müssten weg von den im Lager verbreiteten Terrorideologien. Sobald sie wieder gesund seien, sollten sie das Recht haben, den Kindergarten und die Volksschule in Salzburg zu besuchen. Die alleinige Rückholung und Trennung der Kinder von ihrer Mutter komme weder für die Mutter noch für die Großeltern in Frage.

Die VA ersuchte das BMEIA bereits mehrmals um Darlegung, aus welchen Gründen die Rückholung der österreichischen Staatsbürgerin und ihrer beiden minderjährigen Kinder, ebenfalls österreichische Staatsbürger, bis dato unterblieb und wann mit einer gemeinsamen Rückholung nach Österreich gerechnet werden könne.

Allgemein gehaltene Rückmeldungen des BMEIA Die bisherigen Rückmeldungen des BMEIA ließen eine abschließende Beurteilung bezüglich des Vorwurfes der Salzburger Eltern, ihrer Tochter werde trotz ihrer aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft kein fairer Pro-

zess in Österreich ermöglicht, nicht zu. So führte das BMEIA bisher lediglich allgemein aus, „jeder Konsularfall“ bedürfe einer „Einzelprüfung“. Im Rahmen dieser Prüfung sei „eine Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit der betroffenen Person einerseits sowie einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die betroffene Person bzw. von Leib und Leben des handelnden österreichischen Personals andererseits zu treffen“. Eine „Abwägung dieser Faktoren“ ergebe derzeit, dass die „Schutzbedürftigkeit von Erwachsenen, die sich aus eigenem Entschluss in die Region begeben haben, nicht die mögliche Gefährdung von Leib und Leben des österreichischen Personals, das für eine Rückholung in das Krisengebiet entsandt werden müsste, und die potenzielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit bei einer Rückholung“ überwiege.

Aus dieser Formulierung des BMEIA könnte man schließen, dass das BMEIA – ungeachtet des Rechts auf eine gerichtliche Entscheidung in Zivil- und Strafsachen und auf ein faires Verfahren sowie auf einen rechtsstaatlichen Mindeststandard im Strafprozess – eine Rückholung volljähriger österreichischer Staatsbürgerinnen, die sich aus eigenem Entschluss in die Region begeben haben, generell ausschließt. Die VA geht davon aus, dass die kurdischen Behörden und Gerichte weder finanziell noch personaltechnisch dazu in der Lage sind, Prozesse für inhaftierte ausländische Verdächtige zu organisieren.

Mangels genauerer Darlegung der vorgenommenen Einzelfallprüfung und der hierbei angestellten Erwägungen im konkreten Fall ist der Ausgang des Prüfverfahrens der VA nach wie vor offen. Aus Sicht der VA muss sich das österreichische Außenministerium, dem Auswärtigen Amt in Deutschland folgend, nochmals eingehend mit der Rückführung der ehemaligen IS-Kämpferin und ihrer beiden Söhne nach Österreich auseinandersetzen. Während sich die ehemalige IS-Anhängerin in Österreich vor Gericht verantworten können sollte, sollte gleichzeitig der Radikalisierung und massiven Gesundheitsgefährdung der Kinder im Gefangenenlager entgegengewirkt werden.

Ausgang noch offen

Einzelfall: 2021-0.634.325 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.2 Keine Entscheidung über Rechtsmittel – ÖB Islamabad, BMEIA

Ein freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger beschwerte sich bei der VA über Verzögerungen bei der ÖB Islamabad. Seine Ehefrau sei afghanische Staatsangehörige und habe Anfang März 2020 die Ausstellung eines klassischen Touristenvisums (Visum C) beantragt. Mit Mandatsbescheid vom Februar 2021 sei der Antrag abgewiesen worden. Seine Ehefrau habe noch im Februar 2021 das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben und sämtliche Dokumente vorgelegt. Über diese habe die ÖB Islamabad nicht entschieden.

Europäische und internationale Angelegenheiten

- Verlust des Verfahrensaktes** Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und ersuchte das BMEIA um Stellungnahme und Vorlage des Verfahrensaktes. Das BMEIA wies zunächst auf COVID-19-bedingte Verzögerungen hin. Die ÖB Islamabad sei nicht immer voll besetzt gewesen. Das BMEIA bestätigte die Abweisung des Antrages und das Einlangen der Vorstellung bei der ÖB Islamabad. Da in der Vorstellung keine Belege zum behaupteten Freizügigkeitstatbestand des Ehegatten enthalten waren, war der Antrag abgelehnt worden. Die ÖB Islamabad verabsäumte jedoch, den endgültigen Ablehnungsbescheid zu übermitteln. Das BMEIA forderte diese daher auf, den Ablehnungsbescheid nachzuholen. Der Verfahrensakt bei der ÖB Islamabad sei nicht auffindbar und könne der VA nicht zur Prüfung vorgelegt werden.
- Sichtweise BMEIA** Das BMEIA hielt gegenüber der VA fest, der afghanischen Staatsangehörigen stehe es nunmehr offen, entweder Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid beim BVwG zu erheben oder einen „neuen Visumsantrag“ zu stellen.
- Missstände ÖB Islamabad** Die VA stellte zunächst Missstände in der Verwaltung der ÖB Islamabad fest. Zum einen verabsäumte die ÖB Islamabad, über das rechtzeitig eingebrachte Rechtsmittel der afghanischen Staatsangehörigen zu entscheiden. Zum anderen konnte die ÖB Islamabad den von der VA angeforderten Verfahrensakt nicht auffinden und vorlegen. Der Akteninhalt und die Angabe der afghanischen Staatsangehörigen, wonach sie sämtliche Unterlagen vorgelegt habe, waren einer Überprüfung durch die VA somit nicht zugänglich.
- Realitätsferner Hinweis des BMEIA** Angesichts der aktuellen Lage in Afghanistan erachtete die VA aber auch den Hinweis des BMEIA, der afghanischen Staatsangehörigen stehe es nunmehr offen, einen „neuen Visumsantrag“ bei der ÖB Islamabad zu stellen, als realitätsfern. So müsste die afghanische Staatsangehörige zunächst unter schwierigsten bis unmöglichen Bedingungen von Afghanistan nach Pakistan reisen, um bei der ÖB Islamabad neuerlich einen Antrag zu stellen.
- Positive Wendung** Mittlerweile nahm der Fall eine positive Wendung, weil die afghanische Staatsangehörige zwischenzeitlich evakuiert wurde und sich in Österreich befindet. Da ihr Ehemann freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist, konnte die afghanische Staatsangehörige mittlerweile von Österreich aus eine Aufenthaltskarte beantragen.

Einzelfall: 2021-0.487.255 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.3 Falscher Bescheidadressat – ÖB Skopje

- Vorstellung gegen Mandatsbescheid ohne Vollmacht** Die ÖB Skopje wies einen Antrag auf Ausstellung eines klassischen Touristenvisums (Visum C) ab. Der entsprechende Mandatsbescheid wurde dem Visumswerber im Jänner 2020 in der Botschaft persönlich übergeben. In der Rechtsmittelbelehrung des Mandatsbescheides fand sich der Hinweis, dass gegen den Mandatsbescheid binnen zwei Wochen ab dem Tag der Zustel-

lung das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden könne. Diese langte bei der ÖB Skopje fristgerecht ein. Das Rechtsmittel war jedoch nicht vom Visumswerber selbst, sondern von jenem Österreicher unterzeichnet, der den Visumswerber nach Österreich eingeladen und für diesen eine elektronische Verpflichtungserklärung (EVE) abgegeben hatte.

Die ÖB Skopje wies die Vorstellung mit Bescheid zurück, „da sie nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller oder einer von ihr/ihm bevollmächtigten Person erhoben wurde“. Obwohl der einladende Österreicher die Vorstellung (ohne Vollmacht) erhoben hatte, adressierte die ÖB Skopje den Zurückweisungsbescheid an den Visumswerber.

Zurückweisung erging an Visumswerber

Nach Vorhalt durch die VA drückte das BMEIA sein Bedauern über den unterlaufenen Verfahrensfehler aus und führte aus, der einladende Österreicher sei nie über seine mangelnde Parteistellung „informiert“ worden. Die ÖB Skopje werde daher angewiesen, „dies nachzuholen“.

Rechtsansicht des BMEIA

Nach Rechtsansicht der VA war die bloße „Nachholung der Information über die fehlende Parteistellung“ nicht ausreichend. Die ÖB Skopje adressierte den Zurückweisungsbescheid an den Visumswerber statt an den einladenden Österreicher. Richtigerweise müsste der Adressat des Bescheides ausgetauscht und wortident an den einladenden Österreicher adressiert und zugestellt werden.

Falscher Bescheidadressat

Im Hinblick auf die fehlende Originalunterschrift unter dem Bescheid regte die VA zudem an, die ÖB Skopje auf das Erfordernis der ordnungsgemäßen Fertigung des Bescheides aufmerksam zu machen (Beschluss des VwGH vom 24. Oktober 2007, ZI. 2007/21/0216).

Fehlende Originalunterschrift

Einzelfall: 2020-0.426.414 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.4 Verweigerung eines Touristenvisums – ÖB Teheran

Ein Österreicher wandte sich im Namen seiner im Iran lebenden Ehefrau an die VA. Seine Ehefrau und er seien bereits seit zehn Jahren verheiratet und hätten einen gemeinsamen neunjährigen Sohn. Während er mit seinem Sohn in Wien lebe, sei seine Ehefrau im Iran wohnhaft.

Österreichischer Ehemann

Seit mehreren Monaten versuchten sie mittlerweile, ein Besuchervisum für seine Ehefrau zu erlangen. Aufgrund der mangelnden Deutschkenntnisse seiner Ehefrau habe die MA 35 dieser geraten, vorerst keinen Aufenthaltstitel zu beantragen, sondern zunächst mit einem Besuchervisum einzureisen. Die ÖB Teheran, die für die Erteilung des Besuchervisums zuständig sei, weise jedoch stets auf die erforderlichen Deutschkenntnisse seiner Ehefrau hin und erteile die Auskunft, ein Besuchervisum sei nicht möglich, die Iranerin könne stattdessen einen Aufenthaltstitel beantragen.

Widersprüchliche Auskünfte

Europäische und internationale Angelegenheiten

- Deutschkenntnisse erforderlich?** In seiner Stellungnahme an die VA wies auch das BMEIA auf die erforderlichen Deutschkenntnisse im Falle der Beantragung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG hin. Da die VA bereits in ihrer Anfrage an das BMEIA ausgeführt hatte, dass die Iranerin nicht über die für die Beantragung eines Aufenthaltstitels erforderlichen Deutschkenntnisse verfüge und aus diesem Grund mit einem klassischen Touristenvisum (Visum C) einreisen wolle, konnte die Rückmeldung des BMEIA in Bezug auf die Deutschkenntnisse nicht nachvollzogen werden. Während das Visum einen Einreisetitel darstellt, für den keine besonderen Deutschkenntnisse vorgeschrieben sind, sind für die Beantragung eines längerfristigen Aufenthaltstitels nach dem NAG Deutschkenntnisse erforderlich. Weshalb die iranische Staatsangehörige kein Besuchsvisum beantragen können soll, blieb für die VA unklar. Die VA ersuchte das BMEIA daher ergänzend um Vorlage des Verfahrensaktes.
- Ausgang des Prüfverfahrens noch offen** Das BMEIA gab eine ergänzende Stellungnahme ab, in der es im Wesentlichen auf die Zurückziehung des Visumsantrages der Iranerin hinwies, und legte den Verfahrensakt vor. Aus dem Verfahrensakt ging hervor, dass die Iranerin ihren Antrag auf Ausstellung eines Touristenvisums (Visum C) tatsächlich schriftlich zurückzog. Die VA riet ihr daher, den zwischenzeitlich gestellten neuerlichen Antrag nicht mehr zurückzuziehen und die schriftliche Erledigung durch die ÖB Teheran abzuwarten. Sollte der Antrag abgewiesen werden, könne die Iranerin zunächst das Rechtsmittel der Vorstellung an die ÖB Teheran und in weiterer Folge Beschwerde an das BVwG erheben.
- Unrichtige Rechtsansicht der ÖB Teheran** Aus einem im Akt befindlichen Schreiben der ÖB Teheran ging zudem die bereits von der VA vermutete (aus ihrer Sicht unrichtige) Rechtsansicht der ÖB Teheran hervor, wonach eine Einreise nach Österreich – auch für einen lediglich dreimonatigen Zeitraum – ohne Deutschkenntnisse generell nicht möglich sei. So führte die ÖB Teheran Folgendes aus: „Pro domo wird mitgeteilt, dass, solange die Antragstellerin keine Deutschprüfung A1 ablegt, eine Einreise nach Österreich (mit welchem Titel auch immer) nicht wahrscheinlich ist, da ein NAG-Antrag nicht erteilbar erscheint und sich bei jeglichem Visaantrag (abgesehen von der Prüfung der finanziellen Mittel) die Frage der Wiederausreise bzw. des tatsächlichen Reisezwecks stellt.“
- Für Touristenvisum keine besonderen Sprachkenntnisse erforderlich** Hierzu hielt die VA nochmals ausdrücklich fest, dass für die Antragstellung des Einreisetitels Visum C im Gegensatz zur Beantragung eines Aufenthaltstitels keine Deutschkenntnisse erforderlich sind. Die automatische Annahme einer fehlenden Wiederausreiseabsicht im Falle mangelnder Deutschkenntnisse ist aus Sicht der VA rechtlich unzulässig. Die VA ersuchte das BMEIA um Kenntnisnahme und bat dieses, auch die ÖB Teheran über ihre diesbezügliche Rechtsauffassung in Kenntnis zu setzen.

Einzelfall: 2021-0.845.700 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.5 Irreführende Informationen zu Visum – ÖB Islamabad

Wie die VA den österreichischen Medienberichten entnahm, wurde eine angesehene afghanische Jungforscherin von mehreren renommierten österreichischen Einrichtungen zu einem Forschungsaufenthalt nach Österreich eingeladen. Den Medienberichten zufolge stellte die ÖB Islamabad einen Schutzbrief für die Wissenschaftlerin aus, in dem dieser nicht nur die Erteilung eines Besuchervisums in Aussicht gestellt, sondern auch angekündigt wurde, dass das erteilte Visum in der ÖB Islamabad bereits „zur Abholung“ aufliege.

Visum in Aussicht gestellt

Den Berichten zufolge lehnte die ÖB Islamabad die Ausstellung eines Besuchervisums jedoch ab. Zur Unterstützung ihres amtswegigen Prüfverfahrens ersuchte die VA das BMEIA um zeitnahe Stellungnahme sowie um Vorlage des bisherigen Verfahrensaktes in Kopie, den in den Medienberichten genannten Schutzbrief der ÖB Islamabad beinhaltend. Ungeachtet des Umstandes, dass der Wissenschaftlerin selbstverständlich die Möglichkeit zukomme, gegen den abweisenden Mandatsbescheid das Rechtsmittel der Vorstellung zu erheben, wurde insbesondere um Darlegung der Gründe, aus denen die Erteilung des Visums letztlich abgelehnt wurde, gebeten. Außerdem ersuchte die VA um Erklärung, wie es zu der offenbar vorangegangenen, irreführenden Information, wonach das Visum bereits in der ÖB Islamabad zur Abholung bereitliege, kam.

ÖB weist Visumsantrag ab

In der Stellungnahme begründete das BMEIA, weshalb die Erteilung des Visums abgelehnt worden sei. Der Ausgang des Verfahrens sei auch noch offen. Vorgelegt wurde der Verfahrensakt und der Schutzbrief der ÖB Islamabad. Darin wurde tatsächlich festgehalten, dass ein Visum für die Einreise der jungen Wissenschaftlerin nach Österreich bei der Botschaft Islamabad zur Abholung bereitliege. Das BMEIA wies gegenüber der VA daraufhin, dass es sich bei dem Schutzbrief um ein an die Behörden eines Drittstaates gerichtetes Schreiben handle. Aus diesem lasse sich kein subjektives Recht auf Ausstellung eines Visums ableiten. Der Schutzbrief mit dem Hinweis sei allein zum Zweck des Grenzübertrittes nach Pakistan ausgestellt worden.

Schutzbrief mit Hinweis auf abholbereites Visum

Auch wenn der Hinweis auf das angeblich zur Abholung bereitliegende Visum nicht den Tatsachen entsprach und geeignet war, falsche Hoffnungen zu wecken, ist der ÖB Islamabad zu Gute zu halten, dass die junge Wissenschaftlerin ohne Ausstellung des Schutzbriefes wohl nicht aus Afghanistan hätte ausreisen können, um in Pakistan einen Visumsantrag zu stellen.

Weg, um Grenzübertritt zu ermöglichen

Einer APA-Meldung vom Jänner 2022 zufolge wurde das deutsche Außenamt auf den Fall aufmerksam und stellte der jungen Forscherin umgehend ein Visum aus.

Deutsches Außenamt stellt Visum aus

Einzelfall: 2021-0.879.234 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.6 Terminfreischaltung bei VFS Global

„no slots available“ Im Iran wickelt nicht die ÖB Teheran die Antragstellung eines Besuchervisums ab, sondern der (private) Dienstleistungsanbieter der ÖB Teheran „VFS Global“ („Visa Facilitation Services Global“) als „offizieller Partner der österreichischen Botschaft in Indien“. Ein in Wien lebender, österreichischer Staatsangehöriger beschwerte sich bei der VA, dass es keine Termine zur Beantragung eines Besuchervisums bei VFS Global gäbe. Im Oktober 2021 habe er eine Elektronische Verpflichtungserklärung (EVE – Einladung durch Privatpersonen) für seine im Iran lebenden Schwiegereltern abgegeben. Eine Terminvereinbarung bei VFS Global sei jedoch schlichtweg nicht möglich. Seit der Abgabe seiner EVE versuche er mehrmals täglich, einen Termin für die Antragstellung zu erlangen. Auf der Website von VFS Global scheine stets „no slots available“ auf. Der Österreicher gab gegenüber der VA an, Verständnis dafür zu haben, eine längere Wartezeit für die tatsächliche Beantragung in Kauf nehmen zu müssen. Dass eine Terminvereinbarung für die Zukunft jedoch gar nicht möglich sei, sei jedoch zermürend. Seiner Ehefrau werde es dadurch trotz Abgabe der EVE unmöglich gemacht, Besuch von ihren Eltern zu empfangen.

Die VA ersuchte das BMEIA um Stellungnahme und um Nachforschung, weshalb VFS Global als Dienstleister für die Verwaltung der Visumanträge im Iran (zumindest) seit Oktober 2021 keine Termine mehr anbiete. Das BMEIA bestritt gegenüber der VA, dass Terminbuchungen bei VFS Global vorübergehend nicht möglich gewesen seien. Termine seien zu jeder Zeit buchbar gewesen.

Terminfreischaltung Der Österreicher berichtete der VA in der Folge über die plötzliche Freischaltung von Terminen und führte diese auf seine Beschwerden bei der VA, bei VFS Global sowie der ÖB Teheran zurück. Die VA vermochte die Behauptung über die fehlende Freischaltung von Buchungsterminen nicht abschließend zu verifizieren, begrüßte jedoch, dass die Terminbuchung nunmehr (wieder) möglich ist.

Einzelfall: 2021-0.794.859 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.7 Unfreundliche Behandlung bei gestohlenen Reisepässen – ÖB Madrid

Beschwerde über unfreundliche Behandlung Einem Salzburger und seiner Reisepartnerin wurden im Zuge ihrer Spanienreise im August 2021 u.a. die Reisepässe gestohlen. Um Notreisepässe zu beantragen, hätten sie sich an die ÖB Madrid gewandt. Dort sei ihnen das Gefühl vermittelt worden, selbst Schuld am Verlust der Dokumente zu tragen und der ÖB Madrid unnötige, nicht willkommene Arbeit zu verursachen. Über den barschen Umgangston und die mangelnde Empathie der Botschaftsmitarbeiterin zeigten sich die Salzburger schockiert. Weder

die ÖB Madrid noch das BMEIA antworteten ihm auf seine diesbezüglichen Beschwerden.

Die VA gab die Schilderung an das BMEIA weiter und ersuchte um Kontaktaufnahme mit der ÖB Madrid zur Abklärung der Vorgänge. Gegenüber der VA gab das BMEIA an, Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung und der in der Beschwerde genannten Mitarbeiterin der ÖB Madrid gehalten zu haben. Die verantwortlichen Stellen an der ÖB Madrid hätten sich eingehend mit den Vorwürfen auseinandergesetzt. Diese Vorgehensweise nahm die VA positiv zur Kenntnis.

Klärendes Gespräch

Einzelfall: 2021-0.707.065 (VA/BD-AA/B-1)

3.4.8 Beratung in Staatsbürgerschaftsverfahren – ÖB Santiago de Chile

Ein österreichischer Staatsangehöriger fühlte sich durch die ÖB Santiago de Chile bezüglich der Übersiedlung seiner Familie nach Österreich schlecht beraten. Er habe von Südamerika aus bei der MA 35 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für seine Tochter beantragt. Da er befürchtet habe, dass sich die Verleihung bis zum geplanten Einreistermin nicht ausgeben könne, habe er die ÖB mehrmals um Beratung hinsichtlich eines vorübergehenden Besuchervisums für seine Tochter ersucht. Seine Tochter solle gleich nach der Einreise nach Österreich einen Kindergarten besuchen können. Die ÖB habe ihm mehrmals mitgeteilt, die Beantragung eines Aufenthaltvisums (Visum D) sei hierfür ausreichend. Gleichzeitig habe ihm diese jedoch immer wieder signalisiert, dass sich die Verleihung der Staatsbürgerschaft an seine Tochter vor der Einreise nach Österreich „schon ausgeben“ werde.

Verleihung der Staatsbürgerschaft beantragt

Wenige Tage vor der geplanten Einreise nach Österreich am 7. September 2021 leitete ihm die ÖB schließlich eine Nachricht der MA 35 weiter. Darin wurde angekündigt, dass der Bescheid bezüglich der Staatsbürgerschaft seiner Tochter voraussichtlich am 10. September 2021 aus Wien verschickt werde. Die ÖB fragte den Österreicher, ob er bereit wäre, seinen Flug um drei Tage zu verschieben, damit er den Originalbescheid noch an der ÖB Santiago de Chile beheben könne. Sie klärte ihn jedoch nicht auf, dass sich die Zuständigkeit der Staatsbürgerschaftsbehörde im Falle der Nichtbehebung im Ausland und der Antragstellung vom Inland aus ändere. Auf diesen Vorschlag antwortete der Österreicher, dass ihm die Verschiebung des Fluges zu umständlich sei. Er trete seinen Dienst bereits Anfang Oktober 2021 an und müsse vorher noch die Wohnung übernehmen. In Unkenntnis, dass sich die Zuständigkeit für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ändere, sobald er in Österreich sei, habe er geantwortet, er könne „den Originalbescheid auch gerne (am 10.09.) direkt in Wien bei der MA 35 abholen“.

Wechsel der Zuständigkeit bei Antragstellung im Inland

Europäische und internationale Angelegenheiten

Geplanter Hauptwohnsitz in Salzburg	Als der Österreicher gegenüber der MA 35 seinen Übersiedlungsplan bekannt gab, sei ihm plötzlich mitgeteilt worden, dass er den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft für seine Tochter zurückziehen müsse, andernfalls würde er einen negativen Bescheid erhalten. Da die Familie ihren Hauptwohnsitz in Salzburg plane und der Österreicher zum Zeitpunkt der Aushändigung des Bescheides am 10. September 2021 bereits seinen „Lebensmittelpunkt nicht mehr in Chile“ habe, sei die MA 35 nicht mehr zuständig. Die MA 35 sei lediglich für Antragstellungen vom Ausland aus oder im Falle eines Hauptwohnsitzes in Wien zuständig. Von Österreich aus könne er einen neuen Antrag für seine Tochter stellen. Diesen müsste er jedoch zuständigkeitshalber an die Sbg LReg richten.
Entscheidender Hinweis wurde nicht erteilt	Durch die Darlegung des Verfahrenslaufes gegenüber der VA waren die Bemühungen der ÖB Santiago de Chile, der Tochter noch vor der Einreise zu ihrer Staatsbürgerschaft zu verhelfen, klar erkennbar. Der entscheidende Hinweis der ÖB Santiago de Chile bezüglich des Wechsels der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörde und des Neubeginns des Verfahrens im Inland im Falle des Nichtzuwartens der Zustellung des Bescheides in Chile fehlte jedoch.

Einzelfall: 2021-0.619.641 (VA/BD-AA/B-1)

3.5 Familien und Jugend

Einleitung

In mehr als 400 Fällen befasste sich die VA 2021 mit Beschwerden zu familienbezogenen Leistungen, wie der Auszahlung von Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von über 40 %.

Dieser ist v.a. auf mehr als 160 Beschwerden über die monatelangen Verzögerungen bei der Auszahlung der Familienbeihilfe zurückzuführen (siehe Kap. 3.5.1, S. 74). Besonders betroffen waren Familien mit mehreren Kindern bzw. jene, die die erhöhte Familienbeihilfe beziehen und daher oft hohe Ausgaben für Therapien, Betreuung oder Hilfsmittel vorstrecken mussten.

Verzögerungen bei Auszahlung der Familienbeihilfe

Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM) kam anlässlich eines Beschwerdefalles dem Auskunftsersuchen der VA nicht nach und stellte mit Überlegungen, die die Verfassungsrechtslage grob verkannten, deren Kontrollbefugnis in Frage. Die VA reagierte mit einer kollektional beschlossenen Missstandsfeststellung und Empfehlung vom 7. Dezember 2021, die unter Kap. 3.5.2, S. 77 näher dargestellt wird.

Missstandsfeststellung und Empfehlung

Aber auch in etlichen anderen Fällen kam die Bundesministerin ihrer verfassungsrechtlichen Unterstützungs- und Auskunftspflicht nicht ausreichend nach. Stellungnahmeersuchen wurden z.T. sehr spät oder mit äußerst dürftigen Informationen beantwortet.

Ab dem Jahr 2019 wurde die Höhe der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Kinder im EU-/ EWR-Ausland leben, dem Preisniveau des jeweiligen Mitgliedstaats angepasst. Die VA sprach sich im Begutachtungsverfahren gegen diese Indexierung aus und verwies darauf, dass der Export von Sozialversicherungs- und Familienleistungen ein tragender Grundsatz des Unionsrechts ist und direkt oder indirekt auf den Wohnsitzstaat bezugnehmende Differenzierungen daher nicht zulässig sind.

Indexierung der Familienbeihilfe verstößt gegen EU-Recht

Die EU-Kommission leitete gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH ein, in dem nun die Schlussanträge des EU-Generalanwalts vorliegen. Dieser sieht in der Indexierung ebenfalls einen Verstoß gegen EU-Recht: Es handle sich um eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, für die Österreich keine objektive Rechtfertigung anführe. Er argumentiert, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus anderen EU-Staaten in Österreich unabhängig vom Aufenthaltsort ihrer Kinder die gleichen Beihilfen und steuerlichen Vergünstigungen wie österreichische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten müssen. Denn sie würden in gleicher Weise zur Finanzierung des österreichischen Sozial- und Steuersystems beitragen wie österreichische Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer. Die EuGH-Richterinnen und -Richter müssen in ihrem Urteil den Schlussanträgen nicht folgen, tun das aber in den meisten Fällen.

Weiter Warten auf grenzüberschreitendes Kinderbetreuungsgeld

Wie in den vergangenen Jahren wandten sich auch 2021 viele Familien, bei denen ein Elternteil im EU-Ausland lebt oder arbeitet, an die VA, weil sie auf eine Entscheidung über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld sehr lang warten mussten (vgl. Kap. 3.5.3, S. 80).

Schließlich befasste sich die VA mit der Problematik, dass Anträge auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld oft ohne Bescheid abgelehnt werden. Auch die Frage, welche Daten das SMS im Zusammenhang mit der erhöhten Familienbeihilfe an die FA zu übermitteln hat, beschäftigte die VA im vergangenen Jahr (vgl. Kap. 3.5.5, S. 82).

3.5.1 Monatlanges Warten auf die Familienbeihilfe

Wartezeit bis zu einem halben Jahr

Ab dem Sommer 2021 gingen über 160 Beschwerden von Familien bei der VA ein, die bereits seit Monaten, teilweise bis zu einem halben Jahr, auf die Auszahlung der Familienbeihilfe warteten. Betroffen waren v.a. junge Erwachsene vor bzw. in Ausbildung, Kinder mit Behinderung sowie junge Familien, v.a. solche mit mehreren Kindern.

Verzögerungen als Folge der Pandemie

Grund für die lange Verfahrensdauer war ein Rückstau in der Bearbeitung der Anträge bei den Finanzämtern. Dieser hatte sich aufgrund des Auslaufens der ursprünglichen, COVID-19-bedingten Befristungen der Familienbeihilfe ergeben. Die Familienbeihilfe wurde während der Pandemie ohne Überprüfungen weiterbezahlt, da es für die Antragstellerinnen und Antragsteller teilweise schwierig war, die notwendigen Nachweise zu erhalten und vorzulegen. Nach den der VA vorliegenden Informationen musste daher z.B. für junge Erwachsene, die in Berufsausbildung waren oder studierten, für den Erhalt der Familienbeihilfe kein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgte vielmehr automatisch, unabhängig vom Nachweis. Die Alternative wäre laut BMFFIM in vielen Fällen gewesen, die Familienbeihilfe einzustellen, was vor dem Hintergrund der Krise nicht zumutbar gewesen wäre und auch Probleme beim Krankenversicherungsschutz mit sich gebracht hätte. Diese Maßnahme war zunächst mit September 2020 befristet und wurde aufgrund der anhaltenden Pandemie bis Ende März 2021 verlängert.

Kulanzlösung und Sonder-Familienbeihilfe

Kurz vor Fristende wurde zudem eine Kulanzlösung getroffen: Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe musste nicht zurückbezahlt werden. Und auch Familien, die im vergangenen Jahr bekannt gaben, dass sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe mehr haben und deren Zahlungen daher eingestellt wurden, erhielten eine Sonder-Familienbeihilfe als Bonus überwiesen. Grundlage dafür war § 15 FLAG (BGBl. I Nr. 58/2021, in Kraft getreten am 1. April 2021): „(1) Für Personen, die im Zeitraum von einschließlich März 2020 bis

einschließlich Februar 2021 für zumindest einen Monat Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kind haben, finden die während dieses Zeitraumes vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen im unmittelbaren Anschluss an den Anspruchszeitraum bis März 2021 in Bezug auf dieses Kind weiter Anwendung, solange während dieses Zeitraumes keine andere Person anspruchsberechtigt wird.“

Dafür wurden 102 Mio. Euro aus den Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt. Das sollte eine finanzielle Entlastung insbesondere für jene bringen, deren Anspruch 2020 wegen der Veränderung der Lebenssituation endete, wie z.B. bei jungen Erwachsenen, die nach der Matura den Wehr- oder Zivildienst antraten oder nach der Matura keine weiterführende Ausbildung absolvierten und aufgrund der COVID-19-Krise keinen Job fanden. Ein Antrag war nicht erforderlich, die Auszahlung erfolgte automatisch.

Mit Auslaufen der automatischen Auszahlung der Familienbeihilfe Ende März 2021 mussten die Finanzämter die Anspruchsüberprüfungen nachholen und etwa 200.000 Rückmeldungen von Antragstellenden bearbeiten. Die Auszahlung der Familienbeihilfe wurde dafür ab April 2021 gestoppt. Weitere Ursache für den Rückstau dürften organisatorische Änderungen bei den FA gewesen sein, nämlich die Zusammenlegungen im Rahmen der Finanzamtsreform.

Enormer Rückstau bei FA

In der Folge erhielt die VA laufend Beschwerden von Betroffenen, die bereits seit Monaten auf die Familienbeihilfe warteten. Die VA wandte sich in den meisten Fällen an die zuständige Bundesministerin und ersuchte um Information zum Verfahrensstand bzw. machte auf die konkreten Probleme der Betroffenen aufmerksam. Den Familien fehlten teilweise mehrere 100 Euro Monatseinkommen und auch andere Leistungen, die vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig sind. Damit kamen zahlreiche Familien an die Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit.

Mehrere 100 Euro Familieneinkommen fehlten

Stellvertretend für viele wurde der Fall einer jungen Familie aus Tirol im August in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt. Dieser zeigte, welche weitreichenden Auswirkungen das Fehlen der Familienbeihilfe auch auf andere Leistungen hat. Mangels Zuerkennung der Familienbeihilfe konnte die Mutter seit der Geburt ihres Sohnes weder den Familienbonus Plus noch das Kinderbetreuungsgeld beziehen. Das Kinderbetreuungsgeld ist wiederum Voraussetzung für den Krankenversicherungsschutz, sodass sie sich bei ihrem Lebensgefährten mitversichern musste. Wäre das, wie z.B. bei manchen Alleinerziehenden, nicht möglich, bliebe nur eine kostenintensive Selbstversicherung. Der Kindesvater nahm den Papamonat in Anspruch, konnte aber ohne Familienbeihilfe den Familienzeitbonus für Väter nicht erhalten. Die Eltern warteten daher nach eigenen Berechnungen auf insgesamt über 1.500 Euro. Nachfragen beim FA brachten nicht viel, eine Mitarbeiterin legte einfach auf.

Thema in „Bürgeranwalt“

Familien und Jugend

Auswirkungen auf andere Leistungen	Auch weitere Ansprüche hängen mit der Gewährung der Familienbeihilfe zusammen und fehlten den Familien aufgrund der langen Wartezeit: Das sind u.a. das jährliche Schulstartgeld, der Mehrkindzuschlag (gebührt ab dem dritten Kind), der Familienzuschlag beim Arbeitslosengeld, Leistungen aus dem Familienhärteausgleich sowie die Studienbeihilfe (sie wird um die Familienbeihilfe vermindert) und die Waisenpension. Beim Bezug Letzterer über das 18. Lebensjahr hinaus muss entweder Familienbeihilfe bezogen oder die Ausbildung ohne diese ernsthaft und zielstrebig betrieben werden.
Sorge wegen Krankenversicherung	Vor allem der fehlende Krankenversicherungsschutz bereitete einer Betroffenen Sorge, die bereits seit fast drei Monaten auf die erhöhte Familienbeihilfe für ihre Tochter wartete. Obwohl sie die Verlängerung schon im Mai beantragte, lag im August noch keine Mitteilung des FA vor, eine lange geplante Operation stand kurz bevor. Aufgrund eines Gesprächs mit der ÖGK konnte die Mitversicherung der Tochter vorläufig auch ohne Bezug der Familienleistung bis Ende November verlängert werden und die Operation planmäßig stattfinden.
Kosten aufgrund von Behinderung	Familien von Kindern mit Behinderung waren von den monatelangen Verzögerungen besonders betroffen. Diese verfügen über ein geringeres Familieneinkommen, wenn sich ein Elternteil rund um die Uhr um das Kind kümmern muss und Kosten für Therapien, Arztbesuche, Lernhilfen etc. anfallen. So beantragte ein Vater für seinen 2015 geborenen Sohn bereits im Februar 2021 die erhöhte Familienbeihilfe, die Auszahlung erfolgte jedoch erst Ende September 2021. Eine Mutter aus Wien beantragte die Weitergewährung der erhöhten Familienbeihilfe für ihre Tochter im Mai 2021. Erst fünf Monate später, im September 2021, wurde der Antrag vom FA bearbeitet und eine ärztliche Untersuchung beim SMS veranlasst. In dieser Wartezeit war es der Betroffenen weder schriftlich noch telefonisch möglich, Auskunft über den Verfahrensstand zu erhalten. Eine leichte Entspannung trat erst im Herbst 2021 ein. Aus Medienberichten und aus Rückmeldungen von Betroffenen ging hervor, dass nun die Aufarbeitung der Rückstände erfolgte. Allerdings erreichten die VA noch bis Ende des Jahres neue Beschwerden über die lange Verfahrensdauer, obwohl medial bereits im August bekannt gegeben wurde, dass die Rückstände zu über 90 % erledigt werden konnten.
Zu wenig Personal bereitgestellt	Auch für die VA ist klar, dass die Aussetzung der Anspruchsüberprüfungen im COVID-19-Jahr 2020 sinnvoll war. Zu kritisieren ist aber, dass offenbar nicht rechtzeitig genügend Personal für die wiederaufgenommenen Einzelprüfungen durch die FA bereitgestellt wurde, sei es durch Aufstockung oder Umschichtung.
Gesetzesänderungen sollen Beschleunigung bringen	Von den Verzögerungen waren oft Jugendliche betroffen, die gerade das 18. Lebensjahr vollendet hatten und wo daher zu prüfen war, ob aufgrund eines Studiums oder einer Ausbildung weiter Anspruch auf Familienbeihilfe

besteht. Um das Problem in Zukunft zu entschärfen, wurden Ende des Jahres Gesetzesänderungen beschlossen: § 2 Abs. 1 lit. des FLAG sieht nun vor, dass die Familienbeihilfe für vier Monate nach Abschluss der Schulausbildung weiter ausbezahlt wird. Damit wird eine durchgehende Auszahlung bis zu einem möglichen Studienbeginn gewährleistet.

Zudem sollen auch für Studierende die Verfahren beschleunigt werden, indem die Familienbeihilfe während des Studiums automatisch weitergewährt wird. Das erfolgt durch eine automatisierte Verarbeitung von Studierendendaten im Rahmen des Familienbeihilfenverfahrens „FABIAN“. Dabei werden Daten wie z.B. Beginn und Fortsetzung des Studiums sowie erlangte ECTS-Punkte eines Semesters dem FA Österreich übermittelt. Das Projekt zwischen BMF, BKA und BMBWF soll bis September 2022 umgesetzt werden.

Einzelfälle: 2021-0.564.498, 2021-0.501.976, 2021-0.596.694, 2021-0.627.995 (alle VA/BD-JF/A-1) u.v.a.

3.5.2 Familienministerin verweigert Auskunft – VA stellt Missstand fest

Eine Mutter von Zwillinge wandte sich im Oktober 2020 an die VA und ersuchte um „Auszahlung der vollen Familienbeihilfe“. Die VA holte zum Verfahrenstand bzw. zu allenfalls noch erforderlichen Schritten vonseiten der Betroffenen eine Stellungnahme der damaligen Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ein. In weiterer Folge wurde nach den der VA vorliegenden Informationen der Mutter der Betroffenen das Sorgerecht für die Zwillinge übertragen. Aufgrund mehrerer Eingaben der Großmutter ersuchte die VA im September 2021 die Bundesministerin um Information zum aktuellen Verfahrensstand bzw. um Aufklärung, welche Leistungen nach dem KGG der Mutter bzw. der Großmutter für welchen Zeitraum zustehen.

Mutter und Großmutter von Zwillingen wenden sich an VA

Im Antwortschreiben der Bundesministerin wurde diesem Informationsersuchen jedoch nicht entsprochen. Vielmehr wurde der VA u.a. mitgeteilt, dass „das vorliegende Auskunftersuchen als obsolet zu betrachten [ist]“, weil die Großmutter im Rahmen eines Verbesserungsauftrags „nachweislich über den aktuellen Verfahrensstand und die für die Erledigung des Falles noch erforderlichen Schritte detailliert informiert wurde“. Dieser Verbesserungsauftrag an die Großmutter erging nach dem Informationsersuchen der VA vom September 2021, wurde der VA nicht übermittelt und war ihr somit auch nicht bekannt. Darüber hinaus wurde behauptet, dass „das betroffene Verwaltungsverfahren offenbar [nicht] den geringsten Anhaltspunkt für einen Missstands-Verdacht aufweist und somit nicht von der allgemeinen Kontroll-Befugnis der Volksanwaltschaft umfasst sein kann“. Schließlich wurde angeführt, dass dem Auskunftersuchen zum Verfahrensstand bzw. zu den Leistungsansprüchen der Kindesmutter „mangels eines rechtlich relevanten Konnexes zu den Ansprüchen der Großmutter und auf Grund

Bundesministerin erkennt Aufgaben und Befugnis der VA

Familien und Jugend

bestehender datenschutzrechtlicher Bedenken“ nicht nachgekommen werden könne. Seitens der VA werde „mit dem vorliegenden Auskunftersuchen einer allfälligen Datenschutzverletzung Vorschub geleistet“, weshalb auch „die Datenschutzbehörde über die Vorgangsweise der Volksanwaltschaft in Kenntnis gesetzt wurde“.

VA stellt
Misstände fest

Alle drei wiedergegebenen Auffassungen stellen eine grobe Verkennung der Verfassungsrechtslage und daher Misstände in der Verwaltung gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG dar. Dies aus folgenden Gründen:

Sowohl die Mutter als auch die Großmutter der Kinder wandten sich an die VA, weil sie sich durch die Vorgangsweise der Behörden im Zusammenhang mit der Gewährung der Familienbeihilfe bzw. des Kinderbetreuungsgelds schlecht behandelt fühlten. Die VA war gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG zur Prüfung der Vorbringen verpflichtet. In Erfüllung dieses bundesverfassungsgesetzlichen Prüfungsauftrags ersuchte die VA die Bundesministerin zweimal um die erforderlichen Auskünfte.

Unterstützungspflicht des
Art. 148b Abs. 1 B-VG

Gemäß Art. 148b Abs. 1 B-VG haben alle Organe des Bundes – und damit alle Mitglieder der Bundesregierung – die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der durch diese Bestimmung begründeten verfassungsrechtlichen Verpflichtung kann nicht dadurch entsprochen werden, dass Informationen seitens der von der VA um Unterstützung ersuchten Behörde während eines volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens direkt an die Betroffenen erteilt werden. Nach einer jahrzehntelangen, bisher von keinem der Prüfungszuständigkeit der VA unterliegenden Organ jemals in Frage gestellten Staatspraxis und der einhelligen Lehre obliegt es ausschließlich der VA, zu beurteilen, ob eine Auskunft als „erforderlich“ im Sinne des Art. 148b Abs. 1 B-VG anzusehen ist.

Nur VA beurteilt,
ob Misstand
(-sverdacht) vorliegt

Ebenso als Misstand im Sinne des Art. 148a Abs. 1 B-VG ist die Auffassung der Bundesministerin anzusehen, wonach das betroffene Verwaltungsverfahren nicht von der allgemeinen Kontroll-Befugnis der VA umfasst sei. Denn gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG obliegt es allein der VA zu entscheiden, ob und welche Schritte zur Bearbeitung einer Beschwerde erforderlich sind. Nichts anderes kann für die Frage gelten, ob im Sinne des Art. 148a Abs. 1 B-VG ein Prüfverfahren einzuleiten ist, dessen Zweck ja gerade darin besteht, festzustellen, ob im beschwerdegegenständlichen Fall ein Verwaltungsmissstand vorliegt. Es ist ein aus dem Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung abzuleitender allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass ein der Prüfung durch ein Kontrollorgan unterliegendes Organ die Prüfungszuständigkeit des Kontrollorgans nicht mit dem Argument in Abrede stellen kann, dass in dem betreffenden Fall alles korrekt abgelaufen ist. Denn dies zu beurteilen, ist ja definitionsgemäß die verfassungsmäßige Aufgabe des Kontrollorgans und nicht jene des seiner Kontrolle unterliegenden Organs.

Gemäß Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz B-VG besteht gegenüber der VA keine Amtsverschwiegenheit. Diese klare verfassungsgesetzliche Anordnung bringt zum Ausdruck, dass sich ein der Prüfzuständigkeit der VA unterliegendes Organ in einem Prüfverfahren nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen kann, um die Herausgabe der von der VA in Erfüllung ihres Prüfungsauftrags gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG für erforderlich gehaltenen Informationen zu verweigern. Der Begriff der Amtsverschwiegenheit ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen und umfasst – nach jahrzehntelanger Staatspraxis und einhelliger Lehre – „alle Verschwiegenheitspflichten, die (ansonsten) für die zur Unterstützung der VA verpflichteten Organe bestehen“ (so wörtlich Thienel/Leitl-Staudinger, in Kneihls/Liebhaber (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 148b B-VG (18. Lfg. 2017) Rz 10).

Keine Amtsverschwiegenheit gegenüber der VA

Zudem unterliegt die VA gem. Art. 148b Abs. 2 erster Satz B-VG der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das sie in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung, die von der VA selbstverständlich erfüllt wird, stellt sicher, dass die Prüftätigkeit der VA zu keiner Verletzung der Amtsverschwiegenheit führt. Die Auffassung des BMFFIM, dass datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Auskunftserteilung sprechen, stellt somit ebenfalls einen Missstand in der Verwaltung dar.

Missstand: Datenschutzrechtliche Bedenken

Die VA sprach daher gem. Art. 148c erster Satz B-VG die Empfehlung aus, dass in zukünftigen Fällen einschlägige Informationensuchen der VA umgehend inhaltlich zu beantworten sind.

VA spricht Empfehlung aus

Für die Familienministerin beruhte ein Teil der Empfehlungen auf Missverständnissen. So sei der Antworttext zu den Ansprüchen der Großmutter missverständlich gewesen. Hinsichtlich der Weitergabe der Daten der leiblichen Mutter würde die Familienministerin mangels deren Einverständnis sowie mangels Relevanz für den gegenständlichen Beschwerdefall der Rechtsauffassung der Datenschutzbeauftragten des BKA folgen, die die Weitergabe als „databreach“ qualifiziert. Das BKA geht hier aber von einem völlig unrichtigen Rechtsverständnis aus. Die von der VA angeforderten Informationen waren für die Erfüllung des ihr verfassungsgesetzlich auferlegten Prüfauftrages erforderlich. Die VA benötigte die angeforderten Informationen, um sich in der komplexen Sachlage einen Überblick zu verschaffen. Es bleibt zu hoffen, dass dies einen Einzelfall darstellt, ansonsten ist es der VA nicht möglich, dem ihr gesetzlich auferlegten Prüfauftrag zur Kontrolle der Verwaltung nachzukommen.

Einzelfall: 2020-0.725.260 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.3 Weiter Warten auf rechtskonforme grenzüberschreitende Familienleistungen

VA drängt seit
14 Jahren auf
Verbesserung

Schon seit mehr als zehn Jahren berichtet die VA regelmäßig über Probleme mit Familienleistungen in Fällen, bei denen ein Elternteil im EU-Ausland lebt oder arbeitet. In ihrem Bericht aus dem Jahr 2008 machte die VA erstmals darauf aufmerksam, dass diese Familien oft viele Monate bis Jahre warten müssen, bis sie die Familienbeihilfe oder das Kinderbetreuungsgeld erhalten (PB 2008, S. 349 ff.; zuletzt PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 48 ff.).

Misstandsfeststel-
lung und Empfehlung

Seitdem setzt sich die VA intensiv für eine Lösung ein: Die Krankenversicherungsträger bzw. die zuständige Bundesministerin wurden mit den Fällen konfrontiert. Mehrere Stellungnahmen der EU-Kommission wurden eingeholt, die die Kritik der VA stützten. Im Herbst 2019 wurde das Problem in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ mit der zuständigen Sektionsleiterin diskutiert. Anschließend lud die VA Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerin und der vollziehenden Krankenversicherungsträger zu einem Runden Tisch ein.

Gerichte und RH
bestätigen Kritik

Da all diese Bemühungen keinen Erfolg zeigten, stellten die Volksanwälte im Jänner 2020 einstimmig fest, dass Missstände in der Verwaltung vorliegen, und erteilten konkrete Empfehlungen zur Behebung. Mehrere Gerichtsentscheidungen sowie ein Bericht des RH untermauern die Kritik der VA. Trotzdem ist eine grundlegende Lösung noch immer nicht in Sicht.

Laufende
Beschwerden

Die Zahl der Beschwerden, die bei der VA dazu einlangten, ist zwar von 40 im Jahr 2020 auf 25 im Jahr 2021 zurückgegangen, zeigt aber, dass das Problem weiterbesteht. All diese Familien, oft auch Alleinerzieherinnen, warten seit vielen Monaten, teilweise seit mehreren Jahren auf eine Erledigung ihrer Anträge.

Kinderbetreuungsgeld
nach vier Jahren
ausbezahlt

Positiv zu vermelden ist, dass etliche dieser Betroffenen 2021 das Kinderbetreuungsgeld oder zumindest einen abweisenden Bescheid erhielten. Eine Mutter bekam z.B. im April 2021 ca. 18.000 Euro Nachzahlung für ihre beiden Kinder, die 2016 bzw. 2017 geboren sind. Der Zweck des Kinderbetreuungsgelds, nämlich Eltern von Neugeborenen eine Existenzsicherung für die Zeit zu bieten, in denen sie ihre Kinder betreuen und daher einen Verdienstentfall haben, kann allerdings nicht erfüllt werden, wenn die Leistungsansprüche erst nach jahrelanger Verspätung ausbezahlt werden.

Bescheid nach sechs
Jahren erhalten

Jene Mutter, über die die VA bereits im Oktober 2019 in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ berichtete, erhielt nun im April 2021 – mehr als sechs Jahre nach Antragstellung – einen Bescheid, mit dem das Kinderbetreuungsgeld abgewiesen wurde. Die Behörde begründete das damit, dass die Mutter ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt habe, da kein Bescheid über die ausländische Familienleistung vorgelegt worden sei. Die VA hatte jedoch

mehrfach darauf hingewiesen, dass der Behörde mehrere Bestätigungen der niederländischen Behörde vorliegen, dass dort kein Anspruch besteht. Die betroffene Frau brachte Klage gegen den Bescheid ein. Das Gerichtsverfahren war zu Redaktionsschluss dieses Berichts anhängig.

Einzelfälle: 2021-0.820.247, 2021-0.673.963, 2021-0.671.427, 2021-0.633.948, 2021-0.633.835, 2021-0.605.123, 2021-0.596.884, 2021-0.560.646, 2021-0.487.257, 2021-0.434.708, 2021-0.399.284, 2021-0.358.624, 2021-0.226.811, 2021-0.208.213, 2021-0.189.379, 2021-0.170.312, 2021-0.162.218, 2021-0.162.161, 2021-0.130.968, 2021-0.124.712, 2021-0.114.441, 2021-0.108.913, 2021-0.075.199, 2021-0.065.321, 2021-0.057.644 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.4 Bewegung beim Mutter-Kind-Pass-Nachweis

Auch 2021 wandten sich mehrere Eltern an die VA, die einen beträchtlichen Teil des Kinderbetreuungsgeldes zurückzahlen mussten, weil die Nachweise der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen dem Krankenversicherungsträger nicht rechtzeitig vorlagen.

Die Untersuchungen waren ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Eltern hatten es aber aus oft verständlichen Gründen verabsäumt, den Nachweis rechtzeitig dem Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Etliche Betroffene berichteten, dass sie die Untersuchungsnachweise rechtzeitig übermittelt hätten, diese aber beim Krankenversicherungsträger nicht mehr auffindbar seien oder offenbar nur eine Seite fehlte. So wurde z.B. in einem Fall Klage gegen die Rückforderung eingebracht, woraufhin der fristgerecht eingebrachte Nachweis von der ÖGK schließlich doch gefunden wurde.

Harte Konsequenz bei verspäteter Vorlage

Werden Untersuchungsnachweise nicht rechtzeitig vorgelegt, ist gesetzlich dieselbe Sanktion vorgesehen, wie in jenen Fällen, in denen die Untersuchungen nicht durchgeführt wurden: Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes um je 1.300 Euro für jeden Elternteil. Das ist aus Sicht der VA nicht angemessen und führt immer wieder zu Härtefällen.

Die VA wies außerdem darauf hin, dass die Übermittlung der Untersuchungsnachweise durch die Eltern an die Krankenversicherungsträger in vielen Fällen nicht notwendig wäre. Wenn die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bei Ärztinnen und Ärzten mit Kassenverträgen durchgeführt wurden, werden sie ohnehin mit dem Krankenversicherungsträger verrechnet. Daher hat dieser schon Kenntnis von den Untersuchungen. Aus diesem Grund fordert die VA schon seit längerem eine Änderung (zuletzt PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 52). Auch der RH und die ÖGK schlossen sich der Kritik an.

VA, RH und ÖGK fordern Änderung

Die zuständige Bundesministerin hatte Änderungen bisher abgelehnt. Nun gibt es aber offenbar Bewegung. So teilte die Bundesministerin der VA im

BM kündigt Regelung an

Frühjahr 2021 mit, dass die Beischaffung der ärztlichen Verrechnungen nur bei österreichischen Kassenvertragsärzten, nicht jedoch bei Wahlärzten oder bei Untersuchungen im Ausland möglich sei. Das würde zu Ausnahmebestimmungen für gewisse Personengruppen führen. Die Bundesministerin sei sich aber des Spannungsfelds zwischen einer sinnvollen Gesundheitsmaßnahme und der Nachweiserbringung der Untersuchungen durch die Eltern bewusst und kündigte an, sich dieses Themas im Sinne einer praktikablen Regelung für alle Eltern anzunehmen.

Im Herbst 2020 sei der Verfahrensablauf adaptiert worden: Bei Nichtnachweis bis zum 15. Lebensmonat werde das zweite Erinnerungsschreiben per Post eingeschrieben an jene Eltern versendet, die Kurzvarianten bezogen haben, und bei denen es daher später zu einer Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes kommen müsste. Somit sei sichergestellt, dass die Information über den nötigen Nachweis der Untersuchungen zeitgerecht bei diesen Eltern einlangt. Die VA hofft, dass bald eine nachhaltige Lösung gefunden wird.

Einzelfälle: 2021-0.823.184, 2021-0.783.805, 2021-0.633.983, 2021-0.560.445, 2021-0.323.521, 2021-0.214.131, 2021-0.124.812, 2020-0.546.644 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.5.5 FA erhält nur Metadaten der Sachverständigen-gutachten

Bei Anträgen auf erhöhte Familienbeihilfe hat das SMS ein Gutachten über den Grad der Behinderung zu erstellen. Im Zusammenhang mit einem Verfahren wandte sich die VA an das Bundesfinanzgericht. Dieses wies darauf hin, dass zwischen dem BMF und dem Familienressort vereinbart sei, die Sachverständigengutachten nicht dem FA zu übermitteln, sondern nur die Bescheinigungen über das Vorliegen einer erheblichen Behinderung. Die Bescheinigungen enthalten jedoch nur Metadaten, aber keine Begründung des Ergebnisses des Gutachtens.

BFG sieht
Widerspruch zum
Legalitätsprinzip

Das Bundesfinanzgericht verwies bereits in einem Erkenntnis aus dem Jahr 2016 (RV/7106117/2015) darauf, dass diese Praxis nicht dem Legalitätsprinzip entspricht, weil den FA so eine Schlüssigkeits- und Vollständigkeitskontrolle der Sachverständigengutachten nicht möglich sei. Die Gutachten wären jedoch eine *Conditio sine qua non* für die abgabenrechtliche Sachentscheidung. Die VA teilt diese Rechtsansicht.

Bereits 2018 wurde deshalb das damalige BMFFJ kontaktiert. In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass die FA das vollständige Sachverständigengutachten zwecks Abklärung anfordern können, wenn es begründete Annahmen für Widersprüche gäbe.

Es kann sich dabei aus Sicht der VA allerdings nur um Widersprüche handeln, die sich aus entgegenstehenden Angaben der Antragstellenden oder aus anderen, vorliegenden Befunden ergeben. Widersprüche im Gutachten selbst bzw. Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Gutachten (diese dürfen sich nicht widersprechen oder in bloßen Behauptungen erschöpfen) können anhand der Metadaten nie erkannt werden.

Die VA holte daher neuerlich eine Stellungnahme der BMFFIM ein. Diese teilte mit, dass die Übermittlung der sogenannten „Metadaten“ an das FA Österreich den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Eine Verpflichtung zur Vorlage des gesamten Gutachtens sei nicht gegeben. Außerdem gäbe es datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten, die sich auf die Beschränkung der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – beziehen. Die Gutachten würden im Rahmen einer Qualitätsprüfung im Bereich des SMS bzw. durch den ärztlichen Dienst des SMS beglaubigt, wobei auch deren Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit bzw. Vollständigkeit berücksichtigt würden. Eine weitere Prüfung durch die FA könne dem Gesetz nicht entnommen werden und wäre auch wegen der mangelnden medizinischen Fachkenntnisse der Finanzbediensteten weder zweckmäßig noch sinnvoll. Die Vorgehensweise würde auch im neuen Familienbeihilfenverfahren „FABIAN“ beibehalten.

BM bleibt bei Vorgehensweise

Die BMFFIM teilte aber mit, dass das Verfahren zur Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder – gemeinsam mit dem BMSGPK – analysiert bzw. evaluiert werde. Ziel dabei ist, die Verfahrensabläufe sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Finanzverwaltung einfacher und effizienter zu gestalten. Dabei würden alle Aspekte, auch die von der VA herangetragenen, in die Überlegungen miteinbezogen.

Beihilfenverfahren soll evaluiert werden

Die VA hofft, dass es zu Lösungen kommt, die dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung tragen.

Einzelfall: 2021-0.189.547 (VA/BD-JF/A-1)

3.5.6 Hürden im Familienzeitbonusgesetz („Papamonat“)

Die Vollziehung des Familienzeitbonusgesetzes („Papamonat“) bietet regelmäßig Anlass zu Beschwerden. Während Vätern nahegelegt wird, sich um ihre Kinder zu kümmern, in Karenz zu gehen und sich auch unmittelbar nach der Geburt bei der Betreuung einzubringen, wird es Familien unnötig schwergemacht, den Familienbonus zu beziehen. Dieser wird gewährt, wenn sich Jungväter vier Wochen Auszeit nehmen, um sich um ihr neugeborenes Kind zu kümmern. Erst wenn unbezahlte Arbeit wie Kinderbetreuung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen übernommen wird, kann von einer faktischen Gleichstellung die Rede sein. Der Papamonat ist deshalb ein Schritt

Viele Hindernisse für Familiezeitbonus

Familien und Jugend

auf diesem Weg. Als Familienbonus werden 22,60 Euro täglich, also ca. 700 Euro pro Monat, gezahlt. Der Vater hat gegenüber dem Arbeitgeber einen arbeitsrechtlichen Freistellungsanspruch. Der kann frühestens mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Tag beginnen und bis zum Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter in Anspruch genommen werden. Hindernisse, die der Auszahlung entgegenstehen, betreffen einerseits Fehler beim Ausfüllen des Antrags und andererseits die Anspruchsvoraussetzungen.

Fehler können nicht korrigiert werden

Die Geburt eines Kindes bringt für Eltern oft psychische und physische Herausforderungen. Es ist nachvollziehbar, dass detaillierte Regelungen von Betroffenen daher nicht vollständig verstanden werden und Fehler beim Ausfüllen von Formularen unterlaufen – auch wenn im Infoblatt zum Antrag auf Erfordernisse hingewiesen wird. Unzutreffende Angaben beim Antrag können aber nicht mehr korrigiert werden.

Verzögerte Entlassung aus Spital wird Problem

Das betrifft vor allem die Angabe des gemeinsamen Haushalts. Wenn im Formular als Beginn des Papamonats, wie verlangt, ein fixes Datum angegeben wird, aber Mutter und Kind auch nur einen Tag später aus dem Spital entlassen werden, wird das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts mit dem Kind verneint und der Familienbonus für die gesamte Antragsdauer abgelehnt. Viele Familien können nicht verstehen, dass Unachtsamkeiten zu einem vollständigen Verlust der an sich gebührenden Leistung führen und nicht zumindest eine anteilige Auszahlung erfolgen kann.

Neugeborenes und Eltern ohne gemeinsamen Haushalt

So wandte sich ein Vater nach der Geburt seiner Tochter an die VA. Der Umzug in eine neue Wohnung erfolgte erst zwei Wochen nach der Geburt. Deshalb wurde das Kind zuerst an der alten Adresse gemeldet. Am Tag des Umzugs führten der Vater und seine Frau die Ummeldung online durch. Für das neugeborene Kind war das damals (noch) nicht möglich. Die Meldung des Kindes in der „alten“ Wohnung war vom Meldeamt noch nicht bearbeitet worden. Kurze Zeit später wurden auch die Meldedaten der Tochter vom Magistratischen Bezirksamt korrigiert. Das änderte aber nichts daran, dass der Antrag auf den Familienzeitbonus von der ÖGK unter Hinweis auf den fehlenden gemeinsamen Wohnsitz abgelehnt wurde. Wieso Behörden annehmen können, dass zwar das Ehepaar in die neue Wohnung übersiedelt ist, aber ihr neugeborenes Kind zwei Wochen lang in der alten Familienwohnung zurückgelassen haben soll, war den Eltern nicht verständlich.

In einem anderen Fall verzögerte sich die Entlassung von Mutter und Kind aus dem Wochenbett, weil der Frau, bei der während der Schwangerschaft eine Gehirnoperation durchgeführt worden war, im Krankenhaus geraten wurde, sich vorsorglich noch einer Untersuchung zu unterziehen. Da der Vater und sein Arbeitgeber den ursprünglichen Entlassungstermin als Beginn der Familienzeit angaben, war auch hier der gemeinsame Haushalt für drei Tage nicht gegeben und der Anspruch auf den Papamonat verwirkt.

Noch komplizierter war die Situation für einen Vater, der bei der ÖBB zeitbeschäftigt und bei der BVAEB versichert ist. Zusätzlich arbeitet er als selbstständiger Fotograf und ist deshalb auch bei der SVS pflichtversichert. Die Familienzeit sollte Mitte September 2021 beginnen. Voraussetzung dafür ist eine Abmeldung bei beiden Sozialversicherungsträgern. Die erfolgte bei der BVAEB problemlos. Von der SVS erhielt der Betroffene aber die Auskunft, dass eine Abmeldung nur zum Monatsersten möglich sei. Auf seinen Einwand, dass das nicht mit dem Zeitraum der Familienzeit zusammenpasse, wurde ihm geraten, den Antritt der Familienzeit zum Monatsersten anzugeben. Alternativ wurde vorgeschlagen, dass er sich für zwei Monate abmelden könne.

Familienzeit für Selbstständige ein Problem

Die SVS teilte der VA in ihrer Stellungnahme mit, dass die Ruhendmeldung des Gewerbes für einzelne Tage eines Monats aus versicherungsrechtlicher Sicht keine Auswirkungen habe, weil Beiträge für den ganzen Monat gezahlt werden müssten. Deshalb werde oft eine Ruhendstellung des ganzen Monats beantragt. Das sei auch rückwirkend denkbar. Der Betroffene hatte allerdings noch kurz vor der Geburt des Kindes Aufträge übernommen und war am Monatsanfang selbstständig tätig geworden, weshalb eine rückwirkende Ruhendstellung des ganzen Monats nicht mehr möglich war. Der Vater musste auf die Inanspruchnahme der Familienzeit verzichten und bedauerte das außerordentlich.

Ein anderer Betroffener musste im Frühjahr 2020 wegen der COVID-19-Pandemie im Rahmen der Mobilmachung als Milizsoldat Dienst an der Grenze versehen. Im Herbst 2020 wurde sein Antrag auf Familienbonus abgelehnt. Da er seine zivile Arbeit für den Milizdienst unterbrechen musste, hatte er ab Wiederantritt seiner Beschäftigung bis zur Geburt des Kindes nicht ausreichend lange gearbeitet. Voraussetzung für den Familienbonus ist eine durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit über einen Zeitraum von 182 Tagen unmittelbar vor Bezugsbeginn. Die Aufgabenerfüllung als Milizsoldat wird von der Judikatur aber nicht einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt (siehe ausdrücklich OGH vom 30.7.2019, 100bS38/19i).

Milizdienst als Hindernis

Die VA ersuchte das BMFFJI, eine Gesetzänderung in Erwägung zu ziehen. Die Ministerin teilte mit, dass das BMFFJI keinen Anlass dafür sehe.

BMFFJI sieht keinen Änderungsbedarf

Einzelfälle: 2021-0.852.858, 2021-0.745.170, 2021-0.633.867, 2021-0.126.044, 2021-0.411.317, 2021-0.233.217 (alle VA/BD-JF/A-1)

3.6 Finanzen

Einleitung

Im Jahr 2021 langten 357 Beschwerden bei der VA ein, die dem Bereich des BMF zuzuordnen sind. Rund ein Viertel davon betraf die Hilfsmaßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Der Großteil dieser Eingaben handelte von Schwierigkeiten der Unternehmerinnen und Unternehmer, die beantragten Unterstützungsleistungen zeitnah zu erhalten. Die Bearbeitungsdauer durch die Covid-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) wurde als zu lang und damit als den Fortbestand der Unternehmen belastend angesehen.

Umstellung auf das Finanzamt Österreich

In jenen Beschwerden, in denen die Vorgangsweise der Finanzverwaltung kritisiert wurde, wurde gehäuft die lange Dauer der Verfahren und die Schwierigkeiten, mit den Finanzämtern bzw. den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern direkt in Kontakt treten zu können, beklagt. Auch die Umstellung vom örtlich zuständigen (Wohnsitz-)Finanzamt auf das Finanzamt Österreich sorgte für Verunsicherung.

Weiterhin groß ist der Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Besteuerung von (Sozialversicherungs-)Renten aus Deutschland. Zwar gibt es auf der Website des BMF ausführliche Erklärungen dazu, aber viele betroffene, zumeist eher betagte, Personen können auf diese nicht zugreifen.

Der überwiegende Teil der Anfragen und Prüfverfahren konnte von der VA – dank des steten Bemühens des BMF – Stellungnahmen rasch zur Verfügung zu stellen – innerhalb weniger Monate abschließend bearbeitet werden.

3.6.1 COVID-19-Wirtschaftshilfen – Härtefallfonds

Durch den Härtefallfonds sollen Ein-Personen-Unternehmen, Selbstständige, freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind, bei den persönlichen Lebenshaltungskosten unterstützt werden. Nach den vom BMF erlassenen Richtlinien ist eine der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Hilfszahlung, dass ein aufrechtes Versicherungsverhältnis nach dem Sozialversicherungsgesetz (BSVG, GSVG, FSVG bzw. mit einer entsprechenden Einrichtung der freien Berufe) besteht und eine österreichische Sozialversicherungsnummer vorliegt.

Grenzgänger können keinen Antrag stellen

Nicht berücksichtigt – und damit nicht antragsberechtigt – sind Personen, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/1971 und der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 durch die zuständige Sozialversicherungsanstalt von der Pflichtversicherung befreit sind und damit gar nicht über eine österreichische Sozialversicherungsnummer verfügen können. Dies betrifft insbe-

sondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat unselbstständig beschäftigt, in Österreich aber zusätzlich auch unternehmerisch tätig sind.

Keine der vom BMF für diese Ungleichbehandlung im Prüfverfahren der VA genannten Erklärungen konnte überzeugen. Zunächst wurde der VA mitgeteilt, das BMF sei für die Beurteilung der Frage, ob es rechtmäßige Befreiungen von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gibt, nicht zuständig. Es könne daher keine Aussage dazu getroffen werden, ob der Kreis der für den Härtefallfonds Anspruchsberechtigten zu eng gefasst sei.

BMF konnte keine überzeugende Begründung darlegen

Die VA vertrat hingegen die Ansicht, dass die Konformität der für die Inanspruchnahme einer Unterstützungsleistung festgelegten Voraussetzungen mit EU-rechtlichen Bestimmungen von demjenigen zu prüfen ist, der die Richtlinien erlässt. Dies stellte auch der RH in seinem Bericht „Härtefallfonds – Förderabwicklung“ (Reihe Bund 2021/9, S. 54) so fest und empfahl dem BMF, „bei der Festlegung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Förderrichtlinien durchgängig auf unionsrechtliche Vorgaben Bedacht zu nehmen“.

Daraufhin berichtete das BMF, dass die Europäische Kommission bereits eine Anfrage dazu gestellt habe, ob die Vergabe einer österreichischen Sozialversicherungsnummer für Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten den gleichen Voraussetzungen wie für Inländer unterliege. Dies sei von den zuständigen österreichischen Stellen bejaht worden. Da die Europäische Kommission in der Folge keine weiteren Schritte einleitete, sei davon auszugehen, dass die Regelungen für den Härtefallfonds mit dem EU-Recht konform seien.

Von der VA damit konfrontiert, dass das Problem der Grenzgängerinnen und Grenzgänger von der Anfrage der Europäischen Kommission nicht mitumfasst sei, wies das BMF lediglich darauf hin, dass die Voraussetzung einer inländischen Sozialversicherungsnummer für eine Teilnahme am Härtefallfonds „ein essenzieller Beitrag für die allgemeine Zielgerichtetheit der Maßnahme und ein effektives Instrument im Bereich der Betrugsbekämpfung“ sei. Eine Anpassung der Richtlinien für den Härtefallfonds werde daher abgelehnt.

Der VA verblieb nur, die betroffenen Personen auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen vermuteter Diskriminierung durch die Republik Österreich einzubringen.

Einzelfälle: 2021-0.063.217, 2021-0.085.581 (beide VA/BD-FI/B-1)

3.6.2 Kontenregister- und Konteneinschlagsgesetz

Unvollständige
Meldung durch
das Bankinstitut

Ein Erbe kritisierte, dass die in einem Verlassenschaftsverfahren als Gerichtskommissäre tätigen Notarinnen und Notare keine Möglichkeit haben, Auskünfte aus dem Kontenregister einzuholen. Er hatte nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens noch ein Sparbuch des Verstorbenen gefunden, das dem Gerichtskommissar trotz Anfrage vom Bankinstitut – aus welchen Gründen auch immer – nicht gemeldet worden war. Er frage sich nun, ob noch weitere Sparbücher vorhanden sind, die ebenfalls nicht bekannt gegeben wurden.

Gerichtskommissäre haben gem. § 38 Bankwesengesetz gegenüber den Bankinstituten das Recht auf Auskunft, welche Konten, Wertpapierdepots oder Sparbücher eine verstorbene Person dort mit welcher Einlagenhöhe geführt hat. Angefragt wird zumeist aber nicht bei allen in Österreich tätigen Bankinstituten, sondern nur bei jenen, die von den möglichen Erben genannt werden.

Auskunfts- und Ein-
sichtsberechtigte in
das Kontenregister

In dem von der Finanzverwaltung geführten Kontenregister sind alle Konten, Wertpapierdepots, Sparbücher und Schließfächer von natürlichen Personen und Unternehmen in Österreich enthalten. Ein Recht auf Auskunft oder Einsicht besteht zwar für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, Abgaben- und Finanzstrafbehörden sowie das Bundesfinanzgericht, nicht aber für Gerichtskommissäre.

BMJ begrüßt
Anregung

Die VA regte daher beim BMF eine Erweiterung des Kreises der Auskunftsberechtigten an. Verlassenschaftsverfahren könnten auf diese Weise erheblich beschleunigt werden. Auskünfte aus dem Kontenregister würden auch die Vollständigkeit der Information gewährleisten, bei welchen Bankinstituten Vermögen einer verstorbenen Person vorhanden ist. Es würde dadurch zusätzlich der Schutz der Verlassenschaftsgläubiger, insbesondere der Pflichtteilsberechtigten, erhöht. Auch das, von der VA damit befasste, BMJ begrüßte die Anregung.

BMF lehnt Umsetzung
jedoch ab

Das BMF verwies darauf, dass das Kontenregister in Umsetzung der 4./5. EU-Geldwäsche-Richtlinie insbesondere der Prävention von Geldwäsche und Terrorfinanzierung diene. Erleichterungen für Verlassenschaftsabhandlungen oder das Aufspüren von Konten und Depots verstorbener Personen seien nicht sein Ziel. Eine Umsetzung der Anregung werde daher kritisch gesehen.

Argumentation des
BMF ist lückenhaft

Die VA hält an ihrer Ansicht fest. Die Argumentation des BMF greift zu kurz. Das Kontenregister wird nicht ausschließlich zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geführt, sondern auch für rein abgabenrechtliche Zwecke. Damit soll – so ist es der Website des BMF zu entnehmen – ein Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Steuergerechtigkeit geleistet werden. Die Abgabenbehörde kann daher Auskünfte aus dem Kontenregister einholen, wenn sie Bedenken gegen die Richtigkeit von Abgabenerklärungen hat bzw. zum Zweck der Abgabensicherung.

Dies geht auch aus den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des Kontenregister- und Konteneinschugesetzes hervor, in dem als Begründung für die Einrichtung eines Kontenregisters die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von abgabenrechtlichen Verfahren genannt ist. Weshalb das Kontenregister nur der rascheren Durchführung abgabenrechtlicher Verfahren dienen soll, nicht aber auch jener von Verlassenschaftsverfahren, erschließt sich der VA nicht.

Einzelfall: 2021-0.400.195 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.3 Divergierende Rechtsansicht verärgert Bürgerinnen und Bürger

Ein Oberösterreicher, dem durch Gerichtsbeschluss in einem Verlassenschaftsverfahren das Recht zugesprochen worden war, für die verstorbene Person nachträglich Anträge auf Arbeitnehmerveranlagung einzubringen, beschwerte sich bei der VA, weil die Finanzverwaltung die eingereichten Erklärungen zurückwies. Er sei nicht berechtigt, diese Ansuchen zu stellen. Ein ähnliches Anliegen hatte auch eine Niederösterreicherin.

Nach den Bestimmungen des Außerstreitgesetzes können, wenn ein Nachlass überschuldet ist, die Aktiva und Vermögenswerte vom Verlassenschaftsgericht einzelnen Gläubigern mit Beschluss zugesprochen werden. In dem Beschluss, den der Oberösterreicher erhalten hatte, hieß es unter anderem ausdrücklich: „Herrn N.N. wird die Ermächtigung erteilt, namens der Verlassenschaft beim zuständigen Finanzamt allfällige Anträge auf Berechnung von Lohn- beziehungsweise Einkommensteuer zu stellen sowie damit in Verbindung stehende Erklärungen abzugeben.“ Das FA wies den in der Folge gestellten Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung jedoch zurück.

Durch Entscheidung
des FA verunsichert

Das mit dieser Problematik befasste BMF hielt fest, dass sich die Finanzverwaltung an derartige Beschlüsse von Verlassenschaftsgerichten nicht gebunden sehe und eine abgabenrechtliche Legitimation ausschließlich unter Anwendung der BAO zu beurteilen sei.

BMF verneint Bin-
dungswirkung der
Gerichtsbeschlüsse

Gemäß § 19 BAO gehen die Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers nur bei einer Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Dies betrifft auch das Recht, eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung einzubringen. Eine solche Gesamtrechtsnachfolge liegt nach Ansicht des BMF nur dann vor, wenn vom Verlassenschaftsgericht zumindest eine Person als Erbe im Einantwortungsbeschluss ausgewiesen wird. Bei einer Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt unterbleibe aber eine Einantwortung, es käme somit lediglich zu einer Einzelrechtsnachfolge.

Abweichend davon wurde allerdings in der Begründung der Abweisung des Ansuchens der Niederösterreicherin von einem anderen Finanzamt ausgeführt, dass zwar durch Beschlüsse des Verlassenschaftsgerichts verfügte

Finanzämter
entscheiden
unterschiedlich

Berechtigungen von der Finanzverwaltung anzuerkennen sind, dies aber nur, wenn sie ausdrücklich die Einbringung eines Antrags auf Arbeitnehmerveranlagung für die verstorbene Person nennen.

VA bemüht sich um Klärung

Eine Nachfrage der VA beim BMJ ergab, dass die Rechtsansicht des BMF bekannt sei und immer wieder über Fälle berichtet werde, in denen eine Bindungswirkung von derartigen Gerichtsbeschlüssen von der Finanzverwaltung verneint werde. Es gäbe zu dieser Frage divergierende Rechtsansichten.

Das BMJ sagte zu, diese Problematik mit dem Finanzressort zu besprechen. Ein Ergebnis lag zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht vor.

Einzelfälle: 2021-0.581.547 (VA/BD-FI/B-1), 2021-0.775.773 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.4 BMF verabsäumt Verständigung über Gebührenerhöhung

Verspätete Einhebung der erhöhten Gebühr für Aufenthaltstitel

Mehrere Personen, deren Aufenthaltstitel im Jahr 2020 neu ausgestellt werden musste und für den sie die vorgeschriebenen Gebühren bereits bezahlt hatten, wandten sich an die VA, weil sie bis zu zehn Monate später über eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 105,70 Euro verständigt und zu deren Begleichung verpflichtet worden waren.

Entschuldigt wurde die nachträgliche Forderung jeweils mit dem Hinweis, dass den für den Vollzug des NAG zuständigen Behörden eine Änderung des Gebührengesetzes nicht bekannt gewesen sei. Sie seien erst im August 2020 vom BMI über eine seit Anfang des Jahres geltende Gebührenerhöhung verständigt worden. Im Dezember 2020 sei sodann eine Anweisung vom BMF erfolgt, den betroffenen Antragstellern die Zahlung des Differenzbetrages vorzuschreiben.

Änderung des Gebührengesetzes

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurde unter anderem das Gebührengesetz geändert. Ab 1. Jänner 2020 unterliegt nicht nur die erstmalige Ausstellung eines Aufenthaltstitels einer erhöhten Gebühr, sondern auch dessen neuerliche Ausstellung. Offenbar wurden die für die Vorschreibung der Gebühren zuständigen Stellen darüber weder vom BMF, in dessen Vollzugsbereich das Gebührengesetz fällt, noch vom BMI, zuständig für den Vollzug des NAG, zeitnah zum Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2020 informiert.

BMF und BMI weisen Zuständigkeit zur Information von sich

Das BMF sah ein organisatorisches Verschulden beim BMI als Oberbehörde der NAG-Behörden. Es wurde darauf verwiesen, dass die Initiative zur Änderung des Gebührengesetzes vom BMI ausgegangen und mit ihm gemeinsam legislativ umgesetzt worden sei. Überdies habe das BMF erst im August 2020 davon Kenntnis erlangt, dass die NAG-Behörden monatelang noch die alte Gesetzeslage angewandt und zu geringe Gebühren vorgeschrieben hätten. Das BMI hingegen stellte in Abrede, rechtzeitig von den Änderungen

erfahren zu haben, zumal es die Verantwortung des BMF in Angelegenheiten des Gebührengesetzes sah.

Aus Sicht der VA wäre es jedenfalls Aufgabe des BMF – als für den Vollzug des Gebührengesetzes zuständig – gewesen, rechtzeitig für entsprechende Informationen zu sorgen. Unverständlich blieb überdies der lange Zeitraum zwischen der Kenntnisnahme des BMF von den nicht korrekt eingehobenen Gebühren (im August 2020) und der erst im Dezember 2020 ausgesandten Aufforderung an die NAG-Behörden zur nachträglichen Einhebung der Differenzbeträge.

Einzelfälle: 2021-0.238.614 (VA/BD-FI/B-1), 2021-0.239.493 (VA/BD-FI/B-1), 2021-0.206.181 (VA/W-G/B-1)

3.6.5 Ärger wegen Überlastung der FinanzHotline

Mitte des Jahres beklagten zahlreiche Personen bei der VA, dass es nicht oder nur nach langer Wartezeit (30 Minuten und länger) möglich sei, die Finanzverwaltung telefonisch zu erreichen. Die FinanzHotline stelle aber die einzige Art dar, Anfragen zu stellen oder um Informationen zu bitten, da persönliche Vorsprachen in einem Finanzamt COVID-19-bedingt nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich sind.

Mangelnde telefonische Erreichbarkeit

Der BMF legte dar, dass es aufgrund der immer noch andauernden Pandemiesituation nur eingeschränkte Öffnungszeiten der Servicecenter der Finanzverwaltung gebe und es deshalb zu vermehrten telefonischen Kontaktaufnahmen käme. Telefonate würden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern österreichweit entgegengenommen. Trotz aller Bemühungen könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass es im Tagesverlauf zu Wartezeiten kommt.

Da überdies noch für die Unternehmerinnen und Unternehmer eine „Corona-Hotline“ eingerichtet werden musste, seien die personellen Kapazitäten der Finanzverwaltung für die Entgegennahme telefonischer Anfragen weitestgehend ausgeschöpft.

Die Überlastung der FinanzHotline stand offensichtlich im Zusammenhang mit einer Massenaussendung im Bereich der Familienbeihilfe. Beschwerden über die mangelnde Erreichbarkeit nahmen im Laufe des Herbstes ab. Dennoch musste die VA den Finanzminister darauf hinweisen, dass es im Sinne einer serviceorientierten Verwaltung garantiert sein müsse, die Finanzbehörden innerhalb vertretbarer, kurzer Wartezeit telefonisch kontaktieren zu können.

Einzelfälle: 2021-0.177.053, 2021-0.208.259, 2021-0.233.276, 2021-0.287.160, 2021-0.308.023, 2021-0.373.275, 2021-0.393.835, 2021-0.471.855, 2021-0.507.541, 2021-0.517.730, 2021-0.520.491, 2021-0.521.364, 2021-0.536.693, 2021-0.573.673, 2021-0.581.537, 2021-0.652.958 (alle VA/BD-FI/B-1)

3.6.6 Verfahrensverzögerungen

Die VA erreichten zahlreiche Beschwerden über die lange Dauer der Verfahren der Finanzverwaltung. Betroffene kritisierten insbesondere, dass die Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung länger als die in der BAO vorgesehene Frist von maximal sechs Monaten in Anspruch nahm. Bürgerinnen und Bürger bemängelten erneut mehrfach, dass im Fall des Verkaufs einer Liegenschaft die steuerlichen Zurechnungen an die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer verspätet erfolgten. Weiters beantworteten Finanzämter oder der Steuerombudsdienst allgemeine Anfragen nicht oder nur sehr verzögert.

Es ist der VA bewusst, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung, bedingt durch die Bearbeitung der Anträge zu Unterstützungsleistungen aus dem Corona-Hilfsmaßnahmenpaket, seit geraumer Zeit einer erhöhten Belastung ausgesetzt sind. Dennoch dürfen dadurch die sonstigen, allgemeinen Angelegenheiten und Aufgaben nicht ins Hintertreffen geraten.

Einzelfälle: VA-BD-FI/0232-B/1/2019, 2021-0.041.046, 2021-0.112.849, 2021-0.193-996, 2021-0.301.844, 2021-0.412.833, 2021-0.520.497, 2021-0.573.673, 2021-0.578.194, 2021-0.581.547, 2021-0.609.511, 2021-0.628.826, 2021-0.653.060, 2021-0.685.140 (alle VA/BD-FI/B-1)

3.6.7 Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Keine automatische Arbeitnehmerveranlagung

Eine Wienerin wunderte sich Anfang des Jahres 2021, noch immer keine Mitteilung erhalten zu haben, dass die antragslose Arbeitnehmerveranlagung für 2019 von der Finanzverwaltung für sie durchgeführt wurde. Für das Jahr 2018 hatte sie eine solche Information bekommen. Sie wandte sich deshalb an die VA.

Das BMF erklärte, dass erst dann, wenn sich aufgrund interner Berechnungen ein Guthaben von mehr als 5 Euro ergibt, eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolge. Dies sei 2019 bei der betroffenen Wienerin nicht der Fall gewesen. Eine Verständigung darüber sei nicht vorgesehen.

Anregung der VA

Der Website des BMF ist zum Thema „Antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ zu entnehmen, dass eine Information nur anlässlich der erstmaligen Durchführung versandt wird. Für die Folgejahre wird dort lediglich erwähnt, dass kein Bescheid erlassen wird, wenn die Voraussetzungen für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung nicht vorliegen. Ob aber die Prüfung bereits erfolgt ist, ist für die steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger nicht abschätzbar. Wenn keine automatische Veranlagung erfolgt, wäre eine Mitteilung daher nach Ansicht der VA sinnvoll.

BMF lehnt ab

Das BMF lehnte ab. Dies würde dem Gebot eines sparsamen Gesetzesvollzugs widersprechen. In Anbetracht dessen, dass die antragslose Arbeitneh-

merveranlagung als Serviceleistung vom BMF medial stark beworben wird, erscheint der VA ein kurzes Benachrichtigungsschreiben der Finanzverwaltung zumutbar. Dies würde für Klarheit bei den Betroffenen sorgen. Auch ein entsprechender, allgemeiner Hinweis bzw. eine ergänzende Information auf der Website des BMF wäre wünschenswert.

Einzelfall: 2021-0.138.900 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.8 Handschriftliche Fristkorrektur ohne Unterschrift

Eine Familie aus Graz kritisierte, dass auf einem Ergänzungsansuchen der Finanzverwaltung die ihnen gesetzte Frist für die Übermittlung von Unterlagen händisch ausgebessert worden sei. Neben der Korrektur sei kein Vermerk angebracht worden, aus dem ersichtlich – oder nachweisbar – sei, wer die Abänderung vorgenommen hat.

Die VA forderte den Finanzminister auf, dafür zu sorgen, dass in Zukunft händische Änderungen, die von Bediensteten der Finanzverwaltung auf schriftlichen Mitteilungen vorgenommen werden, entsprechend mit Unterschrift oder zumindest Paraphe gekennzeichnet werden. Dies zu Beweis Zwecken insbesondere dann, wenn mit der Korrektur der Ablauf einer Frist verändert wird.

Einzelfall: 2021-0.606.422 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.9 Unterlassene Anpassung der Vorauszahlungen

Für eine Wienerin ergab der Einkommensteuerbescheid 2019 eine hohe Steuernachforderung. Gleichzeitig wurden für die Folgejahre Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt. Die Steuernachforderung wurde im Rechtsmittelweg im November 2020 erheblich reduziert. Eine Anpassung der Vorauszahlungen für 2021 erfolgte aber nicht.

Keine Korrektur nach erfolgreichem Rechtsmittel

Das BMF verneinte zunächst, dass nach gültiger Rechtslage nach Ergehen einer Beschwerdeentscheidung die Einkommensteuer-Vorauszahlungen nicht automatisch angepasst werden dürften. Dies umso mehr, wenn der Vorauszahlungsbescheid unbekämpft geblieben ist.

Erst aufgrund des Hinweises der VA, dass eine Anpassung der Vorauszahlungen nicht nur aufgrund eines entsprechenden Antrags, sondern auch von Amts wegen vorgenommen werden kann, wurde eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2021 durchgeführt.

Einzelfall: 2021-0.515.801 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.10 Finanzamt vergisst Auszahlung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben einer Pensionistin aus Wien hatte sich durch die Entscheidung des Bundesfinanzgerichts über ihr Rechtsmittel erheblich erhöht. Es erfolgte aber keine Überweisung des Mehrbetrags durch die Finanzverwaltung. Das BMF gestand zu, dass die Auszahlung übersehen worden war, und veranlasste umgehend die Überweisung.

Einzelfall: 2021-0.523.138 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.11 Falscher Name in Finanzdatenbank

Eine Burgenländerin beschwerte sich, dass ihr Familienname in der Datenbank von FinanzOnline ohne ihr Wissen und ohne Anlass geändert worden sei. Das BMF teilte dazu mit, dass es im Zuge eines Datenabgleichs mit Meldungen aus dem Zentralen Personenstandsregisters zu einem technischen Fehler bei der Verarbeitung gekommen sei. Das habe dazu geführt, dass ein früherer Nachname der Betroffenen als aktueller Familienname geführt wurde. Der Fehler habe erst nach erheblichen Recherchen der IT-Abteilung behoben werden können.

Für die VA war zwar nachvollziehbar, dass sich die technische Behebung des Fehlers als aufwendig erwiesen hat. Sie hielt dennoch fest, dass die dafür in Anspruch genommene Zeit von rund drei Monaten zu lang war.

Einzelfall: 2021-0.616.375 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.12 Anwendungsproblem bei FinanzOnline

Vorlageantrag über FinanzOnline nicht immer möglich

Eine Niederösterreicherin wandte sich an die VA, weil es ihr nicht möglich war, ihren Vorlageantrag gegen einen Einkommensteuerbescheid über FinanzOnline einzubringen. Sie habe mehrfach nur eine (unzutreffende) Fehlermeldung erhalten.

Das BMF wies darauf hin, dass die Funktionalität „Bescheidänderung“ in FinanzOnline ein zusätzliches Leistungsangebot sei. Es käme in Einzelfällen aber leider vor, dass dieses Service nicht verwendet werden könne. Eine Behebung des technischen Problems der Niederösterreicherin sei erfolgt. Da die Finanzverwaltung stark für die Nutzung des Portals FinanzOnline wirbt, hat sie nach Ansicht der VA auch sicherzustellen, dass die angebotenen Funktionalitäten stets durchführbar und nutzbar sind.

Einzelfall: 2021-0.421.144 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.13 Unvollständige Formular-Ausfüllanleitung

Eine Oberösterreicherin hatte im Formular für die Arbeitnehmerveranlagung L1 handschriftliche Ergänzungen außerhalb der vorgegebenen Felder vorgenommen. Diese wurden bei der Steuerbemessung nicht berücksichtigt.

Vermerke außerhalb
der Formularfelder

Das BMF wies darauf hin, dass die Formulare eingescannt würden und dadurch Vermerke außerhalb der Felder automatisationsunterstützt nicht übernommen werden könnten. Die dadurch notwendige, händische Nachbearbeitung verursache einen erheblichen Mehraufwand.

Die VA regte an, einen entsprechenden Hinweis in die Ausfüllanleitung auf dem Formular L1 aufzunehmen. Das BMF sagte zu, zu überprüfen, ob dies technisch möglich sei.

Einzelfall: 2021-0. 478.664 (VA/BD-FI/B-1)

3.6.14 Computersystem versendet unnötiges Schreiben

Das Finanzamt verpflichtete einen ehemals selbstständig tätigen Tiroler mit Bescheid, seine Einkommensteuererklärung für 2019 einzubringen. Nachdem er in diesem Jahr ausschließlich Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis bezogen hatte, brachte er über FinanzOnline einen Antrag auf Rückführung seiner Steuernummer in die Arbeitnehmerveranlagung ein. Da er dazu als einzige Reaktion der Finanzverwaltung nur die nochmalige Aufforderung erhielt, eine Einkommensteuer-Erklärung vorzulegen (diesmal sogar mit Strafandrohung), wandte er sich an die VA.

Das BMF erklärte, dass die beantragte Rückführung der Steuernummer umgehend finanzintern durchgeführt worden war. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie habe aber zu dieser Zeit eine Verarbeitungssperre in der Finanzverwaltung bestanden. Nach deren Aufhebung sei automatisationsunterstützt daher die kritisierte, neuerliche Aufforderung versendet worden. Aufgrund der Anfrage der VA wurde diese aus dem Steuerakt gelöscht.

Wenn auch das Problem behoben werden konnte, blieb für die VA festzuhalten, dass beim Einsatz von EDV-Programmen korrekte Ergebnisse sichergestellt sein müssen, damit es nicht zu vermeidbarem Mehraufwand für die Steuerpflichtigen kommt.

Einzelfall: 2021-0.240.873 (VA/BD-FI/B-1)

3.7 Inneres

Einleitung

1.934 Geschäftsfälle Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 1.934 Geschäftsfälle an. 62 % davon bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 21 % der Fälle, gefolgt von Anliegen zum Versammlungsrecht (5 %) und Personenstandsrecht (1,5 %). Weitere Beschwerden bezogen sich auf das Dienstrecht, Waffenrecht und Melderecht (insgesamt 2,7 %). Wenige Fälle betrafen die Vollziehung des Passrechts, Pyrotechnikgesetzes, Wahlrechts und Vereinsrechts.

Die VA führte 19 amtswegige Prüfverfahren durch, die z.B. auf Medienberichten, Wahrnehmungen der Kommissionen der VA, Hinweisen nicht betroffener Personen oder mehrerer inhaltsgleicher Individualbeschwerden basierten. Themen der Prüfungen waren z.B. Polizeiamtshandlungen, die Bundesbetreuung, Anhaltungen in PAZ, das Melderecht, das Waffenrecht, das Versammlungsrecht und besoldungsrechtliche Fragen von Exekutivbediensteten. Die VA stellte in vier Verfahren Missstände fest, drei Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Aufenthaltstitelverfahren Die Beschwerden über die Dauer von Aufenthaltstitelverfahren sind erneut sehr stark angestiegen. Ein Großteil der Beschwerden bezieht sich auf die Bundeshauptstadt. Die MA 35 ist die größte Niederlassungsbehörde in Österreich. Im Jahr 2021 beschwerten sich 1.077 Personen (davon Wien: 981), 2020 336 Personen (davon Wien: 283) und 2019 194 Personen (davon Wien: 134). Somit verdreifachten sich in Wien die Beschwerden nahezu seit 2020. Seit vielen Jahren zeigt die VA Mängel bei der Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts vor allem auch in den Berichten an den Wiener Landtag auf, die Situation verschlechterte sich dennoch laufend. Im Jahr 2021 kündigte der zuständige Wiener Stadtrat Personalaufstockungen und Organisationsverbesserungen an.

Beschwerden über Asylverfahren gingen insgesamt zurück. 38 Beschwerden bezogen sich auf das BFA als Behörde erster Instanz, 190 Beschwerden auf das BVwG als Rechtsmittelinstanz (siehe Kap. 3.7.1, S. 98).

Häusliche Gewalt Zehn Beschwerden wurden zum Thema „häusliche Gewalt“ eingebracht, wobei sich diese vor allem auf Wegweisungen und Betretungsverbote bezogen. Personen, die vorbrachten, Opfer häuslicher Gewalt zu sein, beschwerten sich über mangelhafte Maßnahmen der Polizei. Aber auch Personen, die angaben, dass die Polizei zu Unrecht Maßnahmen gegen sie wegen häuslicher Gewalt gesetzt habe, wandten sich an die VA. Ein Prüfverfahren führte die VA amtswegig durch.

Überdurchschnittlich viele Beschwerden gab es zum Versammlungsrecht, was vor allem auf die Demonstrationen gegen die COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen war. Insgesamt wurden 90 Beschwerden eingebracht,

59 Beschwerden davon waren allerdings gleichlautende, offenbar im Internet oder in sozialen Medien bereitgestellte Musterschreiben, die das bisherige Verhalten der Exekutive in Form von Übergriffen kritisierten und die VA dazu aufforderten, bei der Großdemonstration am 6. März 2021 in Wien in die Planung und in personelle Entscheidungen präventiv einzugreifen.

408 Personen beschwerten sich über die Polizei (2020: 294). Beschwerdegünde waren z.B. die Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit, Vorgehen bei Versammlungen, Strafregistereintragungen und mangelhafte Auskunftserteilung. Über Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verkehrskontrollen, Nichtnennung der Dienstnummer, Wegweisungen bzw. Betretungsverbote (häusliche Gewalt), Überwachung bzw. Verfolgung durch die Polizei langten ebenso Beschwerden ein wie über dienstrechtliche Vorgänge (siehe Kap. 3.7.5, S. 120 ff.).

Polizeibeschwerden

Die VA stellte 18 Missstände fest, in 104 Prüfverfahren stellte sie keine Missstände fest. In 266 Fällen konnte die VA die Beschwerde nicht behandeln, da ein Verfahren anhängig war, keine Betroffenheit oder eine gerichtliche Entscheidung vorlagen oder kein nachvollziehbares und somit prüfbares Vorbringen erstattet wurde. Weitere Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Die VA erhielt 23 Beschwerden über Misshandlungen bzw. erniedrigende Behandlungen und führte eine amtswegige Prüfung durch. Sie stellte einen Missstand fest. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Misshandlungsvorwürfen der letzten zehn Jahre, die entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtswegig geprüft wurden sowie die dabei festgestellte Anzahl an Missständen.

Misshandlungsvorwürfe

Misshandlungsvorwürfe		
Jahr	Anzahl der Beschwerden	Festgestellte Missstände
2021	23	1
2020	9	0
2019	20	0
2018	20	1
2017	10	1
2016	17	1
2015	6	3
2014	11	2
2013	9	0
2012	8	1
2011	7	0
gesamt	140	10

Inneres

Eigene Ermittlungs-
behörde existiert
immer noch nicht

Da die VA nur über ein begrenztes Mandat verfügt, empfahl sie bereits im Jahr 2015 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 143 ff.), eine eigene, polizeiexterne Ermittlungsbehörde für die Überprüfung von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete einzurichten. In den folgenden Jahren beobachtete die VA die Weiterentwicklung. 2018 gab das BMI einen mit dem BMJ erarbeiteten neuen Erlass über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen heraus (vgl. PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 139 ff.). Aufgrund der im aktuellen Regierungsprogramm festgelegten Absicht, eine unabhängige Ermittlungsstelle einzurichten, holte die VA auch 2021 Informationen über den Stand der Umsetzung ein (siehe Kap. 3.7.2, S. 105).

3.7.1 Asyl- und Fremdenrecht

Verfahrensdauer beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

24 Beschwerden über
Asyl-Verfahrensdauer

Die Beschwerden über die Dauer der Asylverfahren erreichten im Jahr 2017 mit 2.175 einen Höhepunkt (vgl. PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 130), was wohl eine Folgewirkung der Flüchtlingsbewegungen der Jahre 2015 und 2016 war. Damals reagierte die Politik verhältnismäßig schnell und stockte das Personal im BFA massiv auf. Seither gingen die Beschwerden – auch wegen der sinkenden Asylanträge – stark zurück. Im Jahr 2021 wandten sich 45 Personen mit Beschwerden über das BFA an die VA, 24 davon betrafen die Dauer von Verfahren nach dem Asylgesetz. Fünf dieser Beschwerden waren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht berechtigt. Einige Fälle werden hier detaillierter dargestellt.

Neun Monate
Verfahrensstillstand

Ein Mann aus dem Jemen stellte im Jänner 2020 einen Antrag auf internationalen Schutz. Das BFA setzte von Februar bis Juni 2020 keine erkennbaren Ermittlungsschritte. Zwar hemmten die besonderen Bestimmungen des § 2 COVID-19-VwBG die Entscheidungsfrist für sechs Wochen, dies rechtfertigte aber nicht eine Verzögerung von mehr als vier Monaten. Das BFA setzte im weiteren Verfahrensverlauf von Jänner bis Oktober 2021 keine Verfahrensschritte und rechtfertigte sich mit der politisch prekären Lage im Jemen sowie der militärischen Vergangenheit des Asylwerbers, was die VA im Hinblick auf einen neunmonatigen Stillstand nicht nachvollziehen konnte.

Sichergestellte
Dokumente nicht
auffindbar

In einem im Jahr 2016 begonnenen Asylverfahren wurden Reisepässe und Geburtsurkunden einer russischen Familie sichergestellt. Im späteren Berufungsverfahren sprach das BVwG im Dezember 2020 den Familienmitgliedern eine Aufenthaltsberechtigung für die Dauer von zwölf Monaten zu. Die Familie hatte daher Anspruch auf Übergabe der sichergestellten Urkunden, die jedoch mehr als acht Monate nach dem Erkenntnis immer noch nicht erfolgt war. Das Prüfverfahren ergab, dass sich die Dokumente seit 2016 in der Erstaufnahmestelle (EAST) Ost des BFA befanden, wo diese zunächst nicht auffindbar waren.

In einem Verfahren zur Familienzusammenführung wurden dem BFA Einreiseanträge zweier Syrerinnen im November 2020 weitergeleitet. Erst im April 2021 setzte das BFA erste Verfahrensschritte und lud den zusammenführenden Vater zur Einvernahme vor. Gründe für die mehr als viermonatige Verzögerung nannte das BFA nicht.

Schleppende Familienzusammenführung

Einzelfälle: 2021-0.579.718, 2020-0.844.655, 2021-0.177.803, 2021-0.359.327, 2021-0.677.554 (alle VA/BD-I/C-1)

Das BFA vollzieht nicht nur das Asylgesetz, sondern ist auch für Verfahren nach dem FPG zuständig. In diesen Verfahren stellte die VA ebenfalls Säumnigkeiten und Mängel fest:

Mängel in FPG-Verfahren

Im Jänner 2019 stellte ein Mann aus dem Irak einen Antrag auf Duldung. In diesem Verfahren legte er seinen Reisepass nicht vor und machte bei seinen Einvernahmen widersprüchliche Angaben zum Verbleib des Dokuments. Das BFA verständigte den Iraker erst im Mai 2021 vom Ergebnis der Beweisaufnahme und von der Absicht, den Antrag auf Ausstellung einer Karte für Geduldete abzuweisen. In diesem Verfahren setzte das BFA über einen Zeitraum von insgesamt zwei Jahren keine nennenswerten Verfahrensschritte.

Antrag auf Duldung dauert über zwei Jahre

Ein Mann aus Somalia beantragte im September 2019 eine Duldungskarte und reichte die erforderliche Begründung kurz nach Antragstellung nach. Diese Unterlage wurde zwar in der Integrierten Fremdenadministration hochgeladen, jedoch nicht an die zuständige Regionaldirektion weitergeleitet. Erst im März 2020, im Zuge der Vollmachtbekanntgabe eines Vereins und dessen Ersuchen, das Verfahren abzuschließen, urgierte das BFA die Antragsbegründung, setzte aber auch danach kaum Schritte. Eine Erledigung avisierte das BFA für das vierte Quartal 2021.

Der Antrag einer Russin auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses erreichte das BFA im März 2021. Erst Ende Juli lud das BFA die Frau für August 2021 vor. Kurz darauf erteilte es den Druckauftrag für das Dokument. Für die Ausstellung eines Konventionsreisepasses ist eine Entscheidungsfrist von drei Monaten vorgesehen. Das BFA überschritt diese Frist um mehr als zwei Monate. Als Grund dafür gab das BFA Herausforderungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie an. Die VA stellte dennoch einen Missstand fest, da zum Zeitpunkt des Verfahrens keine verlängerten Entscheidungsfristen (wie teilweise im Jahr 2020) oder Lockdowns gegeben waren.

Säumnis bei Fremden- und Konventionsreisepässen

Den Antrag einer Frau auf Ausstellung eines Fremdenpasses aus Venezuela erhielt das BFA im März 2021. Erst mit Oktober 2021 verständigte das BFA die Frau vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Behörde überschritt daher die Entscheidungsfrist von drei Monaten gemäß Passgesetz um weitere drei Monate.

Einzelfälle: 2021-0.237.550, 2021-0.288.977, 2021-0.504.851, 2021-0.519.829, 2021-0.642.364 (alle VA/BD-I/C-1)

Inneres

- Verbleib von Dokumenten eines abgeschobenen Fremden** Entgegen der Zusicherung des Personals des PAZ Roßbauer Lände erhielt ein Afghane nach seiner Abschiebung die Originaldokumente nicht zurück. Diese Dokumente hatte er bei der ersten Einvernahme in der EAST West übergeben. Nach erfolglosen Versuchen, beim BFA und der LPD Wien den Verbleib aufzuklären, wandte sich sein Betreuer an die VA. Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass sich die Dokumente fälschlich in einem anderen Akt der EAST West befanden. Laut BMI hätte die RD OÖ den Fehler erst nach Einlangen dieses Aktes im Mai 2021 bemerkt. Die VA begrüßte zwar die rasche Weiterleitung der Dokumente an den Vertreter. Sie regte beim BMI jedoch auch an, das Personal der EAST im Umgang mit verwahrten Dokumenten zu sensibilisieren. Die korrekte Aufbewahrung hätte die umfangreichen Recherchen in mehreren Dienststellen des BMI vermeiden können.
- Einzelfall: 2021-0.321.067 (VA/BD-I/C-1)
- Antrag auf Aufhebung eines Festnahmeauftrags** Nach der Judikatur des VwGH hat jede Partei des Verfahrens einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein Antrag offen ist. Dieser Anspruch ist auch dann gegeben, wenn der Antrag „nur“ zurückzuweisen ist. Das BFA erließ im Dezember 2019 einen Festnahmeauftrag, um die Ausreise eines Mannes im Anschluss an die Strafhaft zu sichern. Der Mann stellte im Dezember 2020 beim BFA (RD NÖ) einen – gesetzlich nicht vorgesehenen – Antrag auf Aufhebung des Festnahmeauftrags. Über die Rechtslage wurde er zwar informiert, erhielt jedoch keinen Bescheid. Weil jedoch ein prozessualer Erledigungsanspruch besteht, hätte das BFA den Antrag mit Bescheid zurückweisen müssen.
- Einzelfall: 2021-0.225.202 (VA/BD-I/C-1)
- Aufenthaltstitelverfahren** Für die Durchführung der Aufenthaltstitelverfahren sind die Niederlassungsbehörden verantwortlich. Immer wieder stellt die VA Verzögerungen durch das in die Verfahren einbezogene BFA fest, wenn es fremdenpolizeiliche Ermittlungen durchzuführen oder Stellungnahmen abzugeben hat. Dies ist etwa bei Aufenthaltsbeendigungen der Fall. Eine ähnliche Problematik ergibt sich auch bei Ermittlungen wegen möglicher Aufenthaltsehen, die die LPD durchzuführen haben. In diesen Fällen sieht § 37 Abs. 4 FPG aber konkrete Fristen vor. Das Zusammenspiel mehrerer Behörden führt mitunter zu Reibungsverlusten, die auf Kosten der Verfahrensdauern und damit auf Kosten der Personen gehen, die den Antrag gestellt haben.
- BFA blieb fast ein Jahr untätig** Ein rumänisches Ehepaar beantragte im Februar 2019 bei der MA 35 die Ausstellung von Bescheinigungen des Daueraufenthalts. Die MA 35 ersuchte das BFA erst mit großer Verzögerung um Überprüfung einer Aufenthaltsbeendigung. Nachdem das Schreiben der MA 35 im März 2020 beim BFA einlangte, eröffnete dieses ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme. Das BFA verständigte im Juni 2020 das Ehepaar vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Nachdem seine Rechtsanwältin dem BFA im Juli 2020 eine Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelte, setzte dieses bis Mitte April 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Eine US-Amerikanerin beantragte im Jänner 2020 für ihre minderjährige Tochter eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Mangels ausreichender finanzieller Mittel vermutete die MA 35 einen nicht gesicherten Lebensunterhalt. Sie befasste daher im Juli 2020 das BFA mit der Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Trotz mehrfacher Urngenzen beantwortete das BFA die Anfrage erst im August 2021.

Erhebliche Verzögerungen sind auch in einer unzureichenden Kommunikation zwischen den Behörden MA 35 und dem BFA begründet. Besonders schleppend werden Verfahren geführt, wenn zudem Urngenzen zögerlich erfolgen.

Mangelhafte Behördenkommunikation

Eine Studentin beantragte im Juni 2020 eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Die MA 35 verständigte im August 2020 das BFA, da der Lebensunterhalt und die Unterkunft nicht gesichert erschienen. Das BFA leitete ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung ein. Die MA 35 urgierte im März 2021 die Antwort. Das BFA stellte einen Tag später das Verfahren ein und informierte die MA 35, dass aufgrund des Privat- und Familienlebens keine Aufenthaltsbeendigung erlassen werde. Die MA 35 war jedoch immer noch der Ansicht, dass eine Antwort ausständig sei. Erst nach Einschreiten der VA wies das BFA im Juli 2021 die MA 35 nochmals darauf hin, dass die Antwort bereits im März 2021 erfolgte. Danach führte die MA 35 das Verfahren weiter.

Eine Frau beantragte im November 2019 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“. Weil die Voraussetzungen nicht vorlagen, ersuchte die MA 35 das BFA im Februar 2020 um Überprüfung einer Aufenthaltsbeendigung. Im März 2020 leitete das BFA ein Verfahren ein. Nachdem das BFA der Frau im April 2020 zum zweiten Mal eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zugestellt hatte, setzte es über ein Jahr lang keine Verfahrensschritte, obwohl im Jänner 2021 eine Urgenz der MA 35 einlangte. Zudem beantwortete es das Ersuchen der MA 35 um Bekanntgabe des Verfahrensstandes nicht. Die MA 35 urgierte äußerst zögerlich und ließ zwischen den Urngenzen mehrere Monate verstreichen. Zu den insgesamt vier Urngenzen bemerkte das BFA, dass sich zwei davon weder aus der IT-Anwendung „Integrierte Fremdenapplikation“ (IFA), noch aus dem Papierakt ergeben würden.

Fast ein Jahr Untätigkeit – keine Antwort auf Urgenz

Ein Mann beantragte im März 2020 die Verlängerung seiner „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Ende September 2020 befasste die MA 35 das BFA, da der Lebensunterhalt nicht gesichert schien. Das BFA leitete Anfang September 2020 ein Verfahren zur Erlassung einer Aufenthaltsbeendigung ein. Im Zuge des Prüfverfahrens der VA übermittelten die Behörden divergierende Stellungnahmen. Die MA 35 gab an, im Jänner und Juni 2021 urgiert zu haben. Das BFA teilte mit, dass die Urgenz vom Juni 2021 nicht eingetroffen sei. Erst im Oktober 2021 verständigte das BFA die MA 35, dass eine Aufenthaltsbeendigung eingeleitet worden sei und daher der Antragsteller darüber (mit Gelegenheit zur Stellungnahme) in Kenntnis zu setzen sei.

Unterschiedliche Angaben von MA 35 und BFA

Eine Frau beantragte im Frühjahr 2020 bei der MA 35 für sich und ihren Sohn die Ausstellung von Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, ersuchte die MA 35 das BFA im August 2020 um Überprüfung einer Aufenthaltsbeendigung. Noch im selben Monat leitete das BFA Verfahren zur Erlassung von Aufenthaltsbeendigungen ein. Weil bei der MA 35 bis April 2021 keine Mitteilung des BFA eingelangt war, urgierte sie den Verfahrensstand. Erst im Juni 2021 lud das BFA die Betroffenen zur Einvernahme, ohne in der Zwischenzeit Verfahrensschritte gesetzt und auf die einzige Urgenz der MA 35 reagiert zu haben.

Optimierungsmaßnahmen

Das BMI teilte der VA mit, dass seit dem Jahr 2019 Optimierungsmaßnahmen in diesem Bereich laufen würden. Trotz des Umstandes, dass es sich bei dem geschilderten Sachverhalt um einen Einzelfall handle, sei das BFA nochmals ersucht worden, die Kommunikationswege mit der MA 35 zu prüfen und weiter zu verbessern.

In einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels trat die MA 35 im November 2020 wegen Fehlens der Erteilungsvoraussetzungen an das BFA heran und ersuchte um Stellungnahme. Erst zwei Monate später erfasste das BFA das Ersuchen in der IFA. Im Juni 2021 urgierte die MA 35 erstmalig. Im August 2021 teilte das BFA der MA 35 mit, dass ein Aufenthaltsbeendigungsverfahren eingeleitet werde.

Einzelfälle: 2021-0.368.039, 2021-0.393.696, 2021-0.358.713, 2021-0.531.761, 2021-0.494.102, 2021-0.243.669, 2021-0.375.434 (alle VA/BD-I/C-1)

Mangelhafte Information von Asylwerbenden über COVID-19-Beschränkungen

Ein Verein wandte sich im Sommer 2021 an die VA und kritisierte, dass Asylwerbende in der Grundversorgung zu Beginn der COVID-19-Pandemie unzureichend über das Ausmaß der Betretungsverbote informiert worden seien. Die VA prüfte amtswegig.

Wie im PB 2020 (Band „COVID-19“, S 113 ff.) dargelegt, untersagte das BMSGPK einerseits das Betreten von Betriebsstätten und andererseits auch von „bestimmten Orten“ zur Verhinderung des Ausbreitens des Infektionsgeschehens. Ab 16. März 2020 war mit der Verordnung gem. § 2 Z 1 des COVID-19-MG „das Betreten öffentlicher Orte“ mit wenigen Ausnahmen verboten. Medial wurde von einzelnen Regierungsmitgliedern betont, dass man das Haus ausschließlich aus „vier Gründen“ verlassen dürfe und allenfalls im Freien „Luft schnappen oder Spaziergänge und Sport machen“ dürfe, obwohl der Verordnungstext das Betreten öffentlicher Orte „im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren“ gänzlich ohne Zweckbindung erlaubte (§ 2 Z 5 COVID-19-MV).

Die Ausgangsbeschränkungen der § 1 und § 2 COVID-19-MV stuft der VfGH mit Erkenntnis vom 14.7.2020 zu V 363/2020 als gesetzwidrig ein, weil sie die gesetzliche Ermächtigung im COVID-19-MG überschritt.

VfGH stellt Gesetzwidrigkeit der COVID-19-MV fest

Das BMI teilte mit, dass Personen in der Grundversorgung ein Informationsblatt über die COVID-19-Bestimmungen im März und April 2020 erhalten hätten. Dieses sei auf Grundlage der gesetzwidrigen Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020 sowie der nachfolgenden Novellierungen erstellt worden. Das BMI kam dem Ersuchen der VA nach und legte ein Informationsblatt in englischer Sprache vor, das sich auf den Gesetzesstand am 27. März 2020 bezog.

Die VA konnte sich davon überzeugen, dass im Informationsblatt als Ausnahmen vom Betretungsverbot öffentlicher Orte nur die Gefahrenabwehr und die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens genannt waren. Nicht erwähnt wurde die Möglichkeit, das Haus zur Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen zu verlassen. Die Ausnahme des § 2 Z 5 COVID-19-MV fand keinen Eingang in die Information, nicht einmal in der von der Bundesregierung medial kommunizierten Ausnahme im Freien „Luft [zu]schnappen oder Spaziergänge und Sport [zu] machen“ (vgl. PB 2020, Band „COVID-19“, S 113 ff).

Nicht alle Ausnahmen vom Betretungsverbot erwähnt

Die verordneten Gründe, die ein Verlassen des Hauses rechtfertigen, wurden im Informationsblatt nicht vollständig genannt. Außerdem wurde das Zuwiderhandeln gegen diese Anweisung mit Taschengeldentzug bedroht. Auch die eingeschränkte Möglichkeit für Betroffene, sich über die geltende Norm zu informieren, wog aus Sicht der VA schwer. Die VA kritisierte, dass die mangelhafte Information des BMI im März und April 2020, die sich auf eine rechtswidrige Verordnung stützte, unzulässig in das Recht auf Freizügigkeit (Art. 4 StGG, Art. 2 Abs. 2 4. ZPEMRK) von Asylwerbenden in der Grundversorgung eingriff.

Recht auf Freizügigkeit durch mangelnde Information verletzt

Einzelfall: 2021-0.508.357 (VA/BD-I/C-1)

Asyl – Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

Im Jahr 2021 beschwerten sich 190 Personen über die Dauer ihrer asylrechtlichen Beschwerdeverfahren, 32 davon nicht nur für sich, sondern auch für (einen oder mehrere) Familienangehörige. Die Beschwerden gingen somit gegenüber dem Jahr 2020 (224) zurück. Die VA stellte in 167 Fällen eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BVwG fest.

190 Beschwerden über Verfahrensdauer

Die meisten Beschwerden wurden von Asylwerbenden aus Afghanistan (63), Iran (35), Somalia (25) und aus dem Irak (24) eingebracht. Weitere Asylwerbende kamen aus Syrien, der Türkei und mehreren anderen Staaten.

Vier Beschwerden betrafen Verfahren aus dem Jahr 2021, 21 aus dem Jahr 2020, 22 aus dem Jahr 2019 und 101 Beschwerden betrafen seit 2018

„Älteste“ Verfahren aus dem Jahr 2015

Inneres

anhängige Verfahren. 27 Beschwerden bezogen sich auf Verfahren, die seit 2017 anhängig waren. Über Verfahren, die seit dem Jahr 2015 anhängig waren, beschwerten sich zwei Personen aus Afghanistan. Trotz dieser auffallend langen Verfahrensdauern nannte das BVwG keinen konkreten Zeitrahmen für Verfahrensabschlüsse sowie Gründe für die Verfahrensdauern. In einem Fall kündigte das BVwG eine mündliche Verhandlung im Dezember 2021 an, im zweiten Fall stellte es vage eine Verhandlung für 2022 und einen darauffolgenden Verfahrensabschluss in Aussicht.

Zu länger anhängigen Verfahren teilte das BVwG der VA mit, dass der Abbau von Altverfahren unter verstärkter Beobachtung der Justizverwaltung stünde und die jeweils zuständigen Gerichtsabteilungen regelmäßig auf diese Verfahren hingewiesen bzw. gegebenenfalls auch durch dienstbehördliche Maßnahmen unterstützt würden. Darunter sind auch Verfahren zu zählen, die im Jahr 2017 beim BVwG anhängig wurden.

Säumigkeit bei Säumnisbeschwerden

Die VA wies schon mehrmals darauf hin, dass sie die lange Verfahrensdauer von Säumnisbeschwerden für besonders problematisch hält (vgl. zuletzt PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 89). Durch die Nichtbehandlung über Jahre sind die Betroffenen gleichsam doppelt belastet, weil sie – im Gegensatz zu Personen, die eine negative Entscheidung des BFA bereits in Händen haben und damit das BVwG befassen – noch keine Entscheidung erhalten haben. Zur Säumnis des BFA kommt jene des BVwG hinzu, obwohl die Säumnisbeschwerde eigentlich Abhilfe schaffen sollte.

Im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 89) berichtete die VA von zwei Fällen, anhand derer die Problematik sichtbar wird: Im ersten Fall brachte ein Mann aus Somalia im November 2016 eine Säumnisbeschwerde ein. Das BVwG teilte mit, dass es das Ergebnis eines strafgerichtlichen Verfahrens abwarten müsse und stellte eine Erledigung vor dem Sommer 2020 in Aussicht. Da diese nicht erfolgte, trat die VA erneut an das BVwG heran. Es berichtete, dass im November 2020 eine Verhandlung anberaumt sei und sich weitere Schritte daraus ergeben würden. Das Verfahren wurde letztlich im November 2021 nach fünf Jahren abgeschlossen. In einem weiteren Fall brachte ein Mann aus Libyen eine Säumnisbeschwerde ein, die beim BVwG im März 2017 einlangte. Das BVwG stellte zunächst einen Verfahrensabschluss bis Jänner 2020 in Aussicht. Im Juni 2020 war das Verfahren noch immer nicht abgeschlossen, allerdings war (zumindest) eine Verhandlung geplant. Im Sommer 2021 stellte das BVwG einen Verfahrensabschluss bis Ende 2021 in Aussicht. Das Verfahren war nach über vier Jahren noch nicht abgeschlossen.

Jahrelange Ungewissheit

In einem Fall wies das BFA einen Asylantrag im Oktober 2015 ab. Dagegen erhob der Asylwerber Beschwerde an das BVwG, über die das Gericht erst im Oktober 2019 entschied. Dass dieses Gerichtsverfahren zu lange dauerte, kritisierte die VA bereits im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen

Verwaltung“, S. 120). Das BVwG behob den Bescheid des BFA 2019. Gegen die neuerliche Entscheidung des BFA brachte der Äthiopier im August 2020 wieder Beschwerde ein, über die das BVwG im Mai 2021 entschied. Das Asylverfahren war somit insgesamt knapp sechs Jahre anhängig.

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG (zuvor Asylgerichtshof) die VA regelmäßig über den Abschluss von Verfahren, die Gegenstand von Beschwerden bei der VA waren. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Erledigungszahlen der letzten Jahre.

Abschluss von Verfahren beim BVwG		
Jahr	Anzahl der Beschwerden	Verfahrensabschlüsse
2021	189	61
2020	224	138
2019	268	221
2018	220	161
2017	265	164
2016	152	99
2015	238	115
2014	974	450
2013	683	368
gesamt	3.213	1.777

Einzelfälle: 2021-0.780.732, 2021-0.693.712, 2021-0.059.032, 2021-0.914.171, 2020-0.095.994, 2020-0.343.687 (alle VA/BD-ASY/C-1) u.v.a.

3.7.2 Polizei

Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Auch dieses Jahr befasste sich die VA mit dem Umgang der Polizei bzw. des BMI mit Misshandlungsvorwürfen, die gegen Exekutivbedienstete erhoben werden. Bereits im PB 2015 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 143 ff.) empfahl sie die Schaffung einer polizeiexternen Ermittlungsbehörde, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Aufarbeitung der Misshandlungsvorwürfe zu gewährleisten und verfolgte dieses Anliegen in den darauffolgenden Jahren (vgl. zuletzt PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 91).

Die VA bedauert, dass das BMI bisher keine Schritte setzte, um dieses Vorhaben voranzutreiben. Ihr ist nämlich bekannt, dass bereits im Sommer 2020 eine Arbeitsgruppe im BMI tagte und ein Konzept erarbeitete. Begründend

Konzept liegt bereits seit August 2020 vor

gab das BMI zunächst an, dass die Schaffung der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) als Nachfolgebehörde des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) vorrangig gewesen sei. Zuletzt teilte das BMI mit, dass eine „politische Abstimmung“ ausstehe, bevor weitere Maßnahmen gesetzt würden.

VA wurde nicht eingebunden

Das BMI war nicht bereit, der VA die Sitzungsprotokolle der vom BMI eingesetzten Expertengruppe sowie das bereits erarbeitete Konzept zur Verfügung zu stellen und berief sich dabei auf die fehlende Rechtsgrundlage in der Bundesverfassung. Auch nahm das BMI das Angebot der VA nicht an, sie aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung einzubinden.

Im November 2021 ersuchte die VA um Informationen über eine mögliche (Teil-)Einigung auf politischer Ebene und einen Zeitplan, aus dem ersichtlich ist, wann Ergebnisse und Umsetzungsschritte vorliegen. Auch interessierte die VA, ob das BMI beabsichtigt, dem Wunsch nach Einbindung der NGOs bei der Ausgestaltung dieser unabhängigen Ermittlungsstelle nachzukommen. Über einen Zeitplan konnte das BMI nicht berichten. Gespräche mit dem Ziel einer bestmöglichen Umsetzung würden geführt. Nach Vorliegen eines konkreten Entwurfes plant das BMI, die Zivilgesellschaft einzubinden.

Einzelfälle: VA-BD-I/0809-C/1/2019, 2020-0.477.682 (VA/BD-I/C-1)

Weitergabe von Fotos an Medien

Betroffener findet Foto von sich in Zeitung

Auf Anordnung der StA führte das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung im Jahr 2015 bei einem Mann eine Hausdurchsuchung durch. Im Zuge dessen wurde auf dem Mobiltelefon des Verdächtigen ein Foto von ihm sichergestellt, das seiner Ansicht nach widerrechtlich von Exekutivbediensteten an ein Printmedium weitergegeben worden sei. Eine Zeitung veröffentlichte das Foto und stellte einen terroristischen Konnex her.

Polizei nahm Ermittlungen wieder auf

Die VA kritisierte, dass Ermittlungen der Polizei hinsichtlich der Weitergabe eines Fotos an Medien zwar geführt wurden, diese Ermittlungen jedoch ohne Ergebnis blieben. Erst durch das Einschreiten der VA wurden die Ermittlungen der Polizei wieder aufgenommen und der zuständigen StA Bericht erstattet.

Einzelfall: 2020-0.764.961 (VA/BD-I/C-1)

Information an Dienstgeber über Ermittlungen

Ein Mann, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, beschwerte sich, dass die Polizei seinem Dienstgeber ein „Informationsschreiben“ über polizeiliche Ermittlungen gegen ihn übermittelt habe. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens verhängte sein Arbeitgeber in Folge eine Disziplinarstrafe.

Dieses Informationsschreiben der Polizei beinhaltete das Lenken eines KFZ unter Alkoholeinfluss, aggressives Verhalten, Ordnungsstörung und den Ausspruch eines Betretungsverbot. Der Mann bestritt die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen und beschritt den Rechtsmittelweg. Er kritisierte, dass die Polizei seinen Dienstgeber über die Strafverfahren informierte und ersuchte die VA um rechtliche Prüfung dieser Informationsweitergabe.

Das BMI begründete das Vorgehen der Polizei mehrmals damit, dass der Dienstgeber „erst im Zuge der Ermittlungen“ von den Verfahren erfahren hatte. In weiterer Folge habe der Dienstgeber die Polizei um weitere Informationen ersucht. Aus diesem Grund habe die Polizei dem Dienstgeber des Mannes das Informationsschreiben übermittelt.

Auf Nachfrage durch die VA widersprach der Dienstgeber dieser Version des BMI. Im Gegenteil hätte die Polizei den Dienstgeber unaufgefordert über die Ermittlungen in Kenntnis gesetzt, woraufhin der Dienstgeber nähere Informationen bei der Polizei anforderte. In weiterer Folge ersuchte die VA das BMI um eine entsprechende Rechtsgrundlage für dieses Informationsschreiben, allerdings konnte das BMI keine nennen, die ein solches Vorgehen gerechtfertigt hätte. Sie kritisierte daher das Vorgehen der Polizei als unrechtmäßig.

Keine Rechtsgrundlage für Vorgehen der Polizei

Einzelfall: 2020-0.441.388 (VA/BD-I/C-1)

Abnahme des Haustorschlüssels bei Betretungsverbot

Eine Frau beschwerte sich, dass die Polizei ihr gegenüber im Zuge einer Amtshandlung wegen häuslicher Gewalt ein Betretungsverbot ausgesprochen und ihr dabei nicht nur die Wohnungsschlüssel, sondern auch den Haustorschlüssel abgenommen hätte.

Die Erhebungen der VA bestätigten diesen Vorwurf. Wie das BMI gegenüber der VA selbst einräumte, war die Abnahme des Haustorschlüssels im Zuge der Verhängung des Betretungsverbotes gegenüber der Frau überschießend. Das Vorgehen der Exekutivbediensteten war insofern rechtswidrig und die Beschwerde daher berechtigt. Das BMI hielt ausdrücklich fest, dass hinsichtlich dieses überschießenden Vorgehens mit den betroffenen Exekutivbediensteten ein klärendes Gespräch geführt worden sei.

Überschießende Maßnahme bei Betretungsverbot

Einzelfall: 2021-0.561.183 (VA-BD-I/C-1)

Polizei glaubt Aussagen von Kindern nicht

Eine besorgte Mutter wandte sich an die VA, weil die Polizei der Aussage ihres und anderer Kinder nicht glaubte und die Polizei eine Einvernahme der Kinder verweigerte. Nach Aussage der Mutter habe ein Mann die Kinder mit einem Gürtel bedroht. Die Kinder seien nach Hause gelaufen, woraufhin die Eltern die Polizei verständigt hätten.

Kinder fühlten sich von Mann bedroht

Zwei Exekutivbedienstete befragten die vier Buben und stellten für den nächsten Tag eine Einvernahme in Aussicht. Nachdem die Exekutivbediensteten den Mann befragt hatten, kam es zu keiner Einvernahme der Kinder am folgenden Tag. Zudem berichtete die Polizei der StA, dass der Sohn der besorgten Mutter nur geglaubt habe, einen Gürtel zu sehen, weshalb die Polizei auch nicht von einem strafbaren Verhalten des Mannes ausgehe. Nach Ansicht der Polizei verwechselten die Kinder ein aus der Jacke des Mannes heraushängendes Schlüsselband mit einem Gürtel. Die StA stellte in Folge die Ermittlungen – aus Sicht der VA wenig überraschend – ein.

Polizei glaubte Mann
mehr als Kindern

Für die VA war diese Ansicht der Polizei nicht überzeugend. Weder konnte die VA nachvollziehen, dass der Bub lediglich „glaubte“, einen Gürtel zu sehen, noch schien der VA eine Verwechslung von Schlüsselband und Gürtel plausibel, weil der Bub laut seiner Mutter angab, beides gesehen zu haben.

Aus welchem Grund die Polizei dem Erwachsenen mehr glaubte als den Kindern, konnte sie nicht erklären bzw. glaubhaft machen. Jedenfalls kritisierte die VA, dass keine Einvernahme der Beteiligten stattfand und die Polizei auf eine Weise der StA berichtete, dass diese die Ermittlungen mangels Substanz einstellen musste.

Einzelfall: 2021-0.300.864 (VA/BD-I/C-1)

Beschimpfung einer Reinigungskraft

Aufgrund eines anonymen Hinweises, in dem angegeben wurde, dass ein PI-Kommandant eine Reinigungskraft rassistisch beschimpft hätte, leitete die VA ein Prüfverfahren von Amts wegen ein.

Mangelhafte soziale
Kompetenz des
Kommandanten

Das BMI bestätigte, dass sich der Kommandant einer Reinigungskraft gegenüber ungebührlich verhalten hätte. Er sei sehr aufbrausend gewesen und habe die Reinigungskraft mehrmals angeschrien. Rassistische Äußerungen gegenüber der Reinigungskraft habe das BMI allerdings nicht bestätigen können. Die VA begrüßte, dass mit dem Kommandanten ein Mitarbeitergespräch geführt wurde und er sich bei der Reinigungskraft entschuldigte.

Einzelfall: 2021-0.669.342 (VA/BD-I/C-1)

Fehlerhafte Einschätzungen eines Anfangsverdachts

Ein Vater wandte sich an die VA und schilderte, dass sich seine minderjährige Tochter im August 2021 in ihrem Schlafzimmer aufgehalten habe, als ein unbekannter Täter am Balkon im ersten Stock die Jalousien mit den Fingern auseinandergedrückt habe. Die herbeigerufene Polizei habe den Sachverhalt vor Ort aufgenommen, jedoch keinen Anfangsverdacht für einen Straftatbestand gesehen und somit weitere Beweissicherungsmaßnahmen unterlassen.

Das BMI räumte gegenüber der VA ein, dass die Exekutivbediensteten bei der Sachverhaltsaufnahme am Tatort den vorliegenden Anfangsverdacht für eine gerichtlich strafbare Handlung nicht erkannt hätten, weswegen die strafrechtliche Beweissicherung vor Ort in Form von Spurensicherungsmaßnahmen unterblieben sei. Der Sachverhalt sei durch die Exekutivbediensteten dennoch umfassend dokumentiert und Fahndungsmaßnahmen nach dem Verdächtigen eingeleitet worden. Wie der Vater der VA später mitteilte, sei der Verdächtige in weiterer Folge gefasst worden.

Täter ist mittlerweile gefasst

Die VA kritisierte die fehlerhafte Einschätzung bezüglich des Anfangsverdachts durch die Exekutivbediensteten. Sie begrüßte aber auch die vom BMI aus Anlass des Falles angekündigten Schritte, insbesondere Schulungsmaßnahmen im gesamten Bundesland Sbg einzuleiten und den Sachverhalt bei der nächsten Führungsbesprechung vorzutragen. Zudem wurden die Vorgesetzten angehalten, auf eine entsprechende Berichterstattung bzw. Sensibilisierung der Exekutivbediensteten hinzuwirken.

VA begrüßt künftige Sensibilisierungsmaßnahmen

Einzelfall: 2021-0.573.925 (VA-BD-I/ C-1)

Inadäquate Anhaltung per Lautsprecherdurchsage

Ein Mann beschwerte sich, dass Exekutivbedienstete beim Versuch, zwei Personen wegen einer Verkehrsübertretung anzuhalten, unangemessen vorgegangen seien.

Die Prüfung der VA ergab, dass der Lenker eines Polizeiwagens bei Rotlicht vor einem Schutzweg verkehrsbedingt angehalten habe, während eine Personengruppe die Straße überquerte. Die letzten beiden Personen hätten das aufleuchtende Rotlicht der Fußgängerampel missachtet. Der mit Handzeichen erfolgten Aufforderung der Exekutivbediensteten anzuhalten, seien sie nicht nachgekommen, sodass eine Lautsprecherdurchsage erfolgt sei.

Anhaltung von Fußgängern mittels Lautsprechers

Das BMI räumte ein, dass die Anhaltung mittels Lautsprecherdurchsage zwar Erfolg gezeigt habe, jedoch nicht angemessen gewesen sei. Eine geeignete Maßnahme wäre eine sofortige Anhaltung durch Nachgehen und persönliches Ansprechen gewesen. Dies wäre auch möglich gewesen. Eine entsprechende Sensibilisierung der Exekutivbediensteten sei erfolgt. Die VA beanstandete die überschießende und inadäquate Vorgangsweise der Exekutivbediensteten.

BMI bestätigt Fehlverhalten und sagt Sensibilisierung zu

Einzelfall: 2021-0.118.434 (VA-BD-I/C-1)

Lange Wartezeit auf Amtsarzt

Eine Frau beanstandete das Verhalten eines Exekutivbediensteten bei einer Verkehrskontrolle und während ihres Wartens auf den Amtsarzt in einer Wiener PI. Sie beschwerte sich zudem über die lange Wartezeit auf den Amtsarzt (zwei Stunden). Das BMI teilte mit, dass die Wartezeit auf-

grund einer Prioritätenreihung nicht reduzierbar gewesen sei. Wegen der unangebrachten Äußerung veranlasste das BMI aber ein sensibilisierendes Gespräch mit dem Beamten.

Mangel an
(amts-)ärztlichem
Personal in Wien

Aus der Tätigkeit im Rahmen der Präventiven Menschenrechtskontrolle ist der VA die Problematik der langen Wartezeiten auf (amts-)ärztliches Personal bekannt (vgl. PB 2016, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle, S. 155 f.). Die Wartezeiten verlängern den Aufenthalt in der PI und damit auch die Anhaltung von Personen. Besonders in ländlichen Gebieten, in denen ärztliches Personal vertraglich verpflichtet werden muss, kritisierte die VA immer wieder den Personalmangel. Während die Situation in Wien aufgrund des polizeiamtsärztlichen Dienstes längere Zeit weniger problematisch erschien, nahm die VA 2021 eine Verschlechterung wahr. Das BMI sagte zu, sich um eine Erhöhung der Attraktivität dieses Berufs und der Verbesserung der Bezahlung zu bemühen

Einzelfälle: 2020-0.421.954 (VA/W-POL/C-1), 2021-0.497.723 (VA/BD-I/C-1)

Führerscheinüberprüfung bei ärztlicher COVID-19-Schutzmaskenbefreiung

Repressalie für
Maskenbefreite?

Einem Medienbericht war zu entnehmen, dass Exekutivbedienstete in Steyr (OÖ) angewiesen worden seien, Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Schutzmaske tragen können, bei der Führerscheinbehörde zu melden. Dies betraf Demonstrierende gegen COVID-19-Maßnahmen. Betroffene empfanden die Meldung als Repressalie wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. Die VA leitete daher ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Strafanzeige gegen
Weisungsgeberin

Das BMI berichtete, dass die polizeiliche Weisung zur Überprüfung der Führerscheintauglichkeit von schutzmaskenbefreiten Demonstrierenden – ohne konkrete Hinweise auf deren mangelnde Verkehrstauglichkeit – ausschließlich in OÖ erteilt worden sei. Gegen eine Exekutivbedienstete, von der diese Weisung offenbar ausging, wurde eine Strafanzeige eingebracht. Die StA Linz sah allerdings von einer Strafverfolgung ab.

Verfahren größtenteils
eingestellt

Führerscheinverfahren, bei denen zum Zeitpunkt der Einleitung der Überprüfung keine konkreten Hinweise auf mangelnde Fahrtauglichkeit vorlagen, sondern nur die bloße Maskenbefreiung, wurden eingestellt. Nur Verfahren, in denen im Attest Krankheiten bescheinigt wurden, welche die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen, mussten korrekterweise weitergeführt werden.

Laut Stellungnahme hielt das BMI nach Einschreiten der VA eine „Online-Konferenz“ mit den Leitungen der Büros für Rechtsangelegenheiten aller LPD ab. Dabei sei ungeachtet des Fehlens einer direkten Weisungskompe-

tenz des BMI in Führerscheingelegenheiten „flankierend die Thematik eingehend erörtert [worden], um derartige Vorgangsweisen künftig hintanzuhalten“.

Die VA begrüßte diese Initiative des BMI. Gerade in einer Ausnahmesituation wie der COVID-19-Pandemie soll jeglicher Anschein vermieden werden, dass die Ausübung von Grundrechten wie der Meinungsäußerungsfreiheit zu behördlichen oder gar polizeilichen Repressalien führen kann.

Anlasslose Führerscheinüberprüfungen beendet

Einzelfall: 2021-0.161.886 (VA/BD-I/C-1)

Polizei trägt bei COVID-19-Kontrollen keine Masken

Eine Sektorenstreife kontrollierte ein Jugendzentrum auf die Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen. Da die Angetroffenen keinen Mund-Nasenschutz trugen, wurden sie angezeigt. Daraufhin wandte sich einer der Jugendlichen an die VA und gab an, dass auch die Exekutivbediensteten keine Masken getragen hätten, was er als eine ungleiche Behandlung ansah.

Das BMI wies darauf hin, dass die Polizei in Ausübung der Vollziehung der Gesetze nach der COVID-19-SchuMaV von der Verpflichtung, eine Maske zu tragen, ausgenommen sei. Allerdings besage auch eine interne Dienstanweisung, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes während der Fahrten im Dienstwagen, im Rahmen des Parteienverkehrs und wenn während einer Amtshandlung ein Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden könne, einen Mund-Nasen-Schutz in Form einer FFP2-Maske tragen müssten.

Da die Exekutivbediensteten ihre FFP2-Masken im Dienstwagen vergessen hatten und die Amtshandlung ohne Maske durchführten, war die Beschwerde begründet. Aus Sicht der VA sollte die Polizei auch auf ihre Vorbildwirkung bedacht sein. Die gesetzliche Ausnahme besteht zwar tatsächlich, das BMI war sich aber der Wirkung nach außen offenbar bewusst und erließ die interne Dienstanweisung.

Vorbildwirkung der Polizei

Einzelfall: 2021-0.386.974 (VA/BD-1/C-1)

Abstandsunterschreitung bei der Kontrolle der Einhaltung von COVID-19-Bestimmungen

Ein Mann kritisierte, dass Exekutivbedienstete im Rahmen einer Kontrolle zur Einhaltung der COVID-19-Bestimmungen vor Lokalen in Linz den vorgeschriebenen Abstand unterschritten hätten.

Das BMI bestätigte die Abstandsunterschreitung während der Amtshandlung im Zuge von Identitätsfeststellungen bei der Entgegennahme der Ausweise. Da auch die Umstände der Amtshandlung keinen Anhaltspunkt für einen Tumult oder eine Eskalation ergeben hätten, wäre die Wahrung der

Vorbildwirkung der Polizei

Abstandsbestimmungen während der gesamten Amtshandlung für die Exekutivbediensteten, auch aufgrund ihrer besonderen Vorbildwirkung hinsichtlich der Einhaltung der COVID-19-Maßnahmen, durchaus möglich gewesen.

Die VA kritisierte das Unterschreiten des Mindestabstandes durch Exekutivbedienstete bei der Amtshandlung und stimmt dem BMI zu, dass auch die Vorbildwirkung der Exekutive dazu beiträgt, dass sich Personen an die COVID-19-Vorgaben halten.

Einzelfall: 2021-0.063.486 (VA-BD-I/C-1)

Mangelnde Sensibilität bei einer Anzeige

Tochter bei Auto-
unfall verletzt

Ein Ehepaar brachte bei der VA vor, dass ihre Tochter bei einem Behindertentransport aufgrund eines Unfalls verletzt worden sei. Das Ehepaar habe sie zunächst ins Krankenhaus begleitet und den Vorfall danach bei der Polizei angezeigt. Dabei sei das Ehepaar von der zuständigen Polizeibeamtin sehr unfreundlich behandelt worden.

Das BMI teilte mit, dass aufgrund des nicht alltäglichen Falles ein Meinungsaustausch zwischen den Exekutivbediensteten entstanden sei, in welcher Form der Sachverhalt der StA zu berichten wäre. Das BMI zeigte Verständnis, dass für das Ehepaar – aufgrund der Diskussion der Exekutivbediensteten über spätere Erledigungsschritte in Verbindung mit einer subjektiv empfundenen Unfreundlichkeit der Beamtin – die weitere Vorgangsweise der Polizei unklar blieb. Der Sachverhalt sei aber umgehend protokolliert worden und die von der Polizei angestellten Überlegungen im Hinblick auf eine rasche und effiziente Aktengebarung erfolgt.

Exekutivbedienstete
bedauern negativen
Eindruck

Das BMI nahm den Sachverhalt zum Anlass, die Angelegenheit mit den involvierten Exekutivbediensteten eingehend aufzuarbeiten. Die Beamtin habe keinesfalls die Absicht gehabt, das Ehepaar respektlos zu behandeln und entschuldigte sich, wenn dieser Eindruck durch eine subjektiv empfundene unglückliche Wortwahl oder einen solchen Tonfall dennoch entstanden sein sollte.

Besprechung und
Aufarbeitung des
Vorfalles

Aus Sicht der VA befanden sich die Eltern nach dem Unfall ihrer Tochter in einer Ausnahmesituation. Die Vorgangsweise der Exekutivbediensteten ließ die daher geforderte Sensibilität während der Amtshandlung vermissen. Positiv beurteilte die VA, dass die Amtshandlung aufgearbeitet und besprochen wurde.

Einzelfall: 2021-0.364.798 (VA-BD-I/C-1)

Mangelhafte Bearbeitung von Anzeigen

Ein Mann beschwerte sich, dass eine Wiener PI seine Anzeigen über Sachbeschädigung mangelhaft bearbeitet habe. Im April 2020 seien Exekutiv-

bedienstete an die Wohnadresse des Mannes entsandt worden, da der Mann das Schloss seines Gartentores nicht mehr sperren hätte können. Es dürfte verklebt worden sein.

Das BMI teilte mit, dass die Entgegennahme von Anzeigen solcher Sachverhalte üblicherweise im Ausfüllen eines „Sofort erledigungsformulars“ (SEF) bestehe. Die formelle Einvernahme eines Zeugen sei in derartigen Fällen nicht vorgesehen, weshalb der Mann auch keine Ladung zu einem Vernehmungstermin erhalten hätte. Die Exekutivbediensteten hätten jedoch kein SEF mit sich geführt. Dem Anzeiger sei daher zugesagt worden, dass dieses Formular für ihn ausgefüllt und in der PI hinterlegt werde. Er sei ersucht worden, sich noch am selben Tag mit der PI in Verbindung zu setzen, um das SEF zu unterzeichnen. Im Anschluss daran werde ihm eine Anzeigenbestätigung ausgehändigt. In weiterer Folge sei das ausgefüllte SEF in der PI verlegt worden. Auf Nachfrage habe eine nicht mit der Amtshandlung vertraute Beamtin dem Mann mitgeteilt, dass keine Anzeige vorliege. Vier Monate später sei das hinterlegte SEF wieder aufgefunden, dem Anzeiger zur Unterschrift vorgelegt und nach Enderledigung der StA übermittelt worden.

Sofort erledigungsformular nicht mitgeführt

Einige Zeit später seien Exekutivbedienstete der PI erneut zur Wohnadresse des Mannes beordert worden, wobei wiederum eine durch unbekannte Personen verursachte Sachbeschädigung am Schloss der Einsatzgrund gewesen sei. Ebenso wie bei der vorangegangenen Amtshandlung hätten die Exekutivbediensteten wiederum kein SEF mit sich geführt und zugesagt, das Formular auszufüllen und in der PI zu hinterlegen. Auch dieses SEF sei verloren gegangen und erst einige Monate später aufgefunden worden. Die Exekutivbediensteten hätten den Anzeiger erneut aufgesucht und ihm die Situation erklärt sowie die fehlerhafte Bearbeitung bedauert.

Gleicher Fehler passiert zum zweiten Mal

Das BMI räumte ein, dass die Administration der beiden Anzeigen mangelhaft gewesen sei. Im Bereich des Stadtpolizeikommandos seien bereits Maßnahmen, wie (Nach-)Schulungen und Bereitstellung von Material, getroffen worden. Das BMI entschuldigte sich für die Fehler. Die Exekutivbediensteten seien angehalten worden, sorgfältiger zu arbeiten. Die VA beanstandete das mehrfach mangelhafte Vorgehen, begrüßte aber die gesetzten Verbesserungsmaßnahmen.

Verbesserungen zugesagt

Einzelfall: 2020-0.420.555 (VA-BD-I/C-1)

Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Verlustanzeige

Ein Mann beschwerte sich über die Vorgangsweise einer Exekutivbeamtin bei der Einhebung einer Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Verlustanzeige. Er wandte sich an eine PI in Wien, um eine Verlustanzeige hinsichtlich seiner Geldbörse und seines Führerscheins zu erstatten. Dabei gab er an, die Verwaltungsabgaben für die Verlustanzeige in Höhe von 4,20 Euro nicht entrichten zu können, da er aufgrund des Verlustes kein Geld bei sich hätte.

Inneres

Gebühren nicht bezahlbar, da Geld gestohlen

Auf Ersuchen der Exekutivbeamtin bat der Mann telefonisch einen Freund, ihm das Geld in die PI zu bringen. Nachdem der Freund das Geld in der PI übergeben hatte, händigte die Exekutivbeamtin dem Betroffenen die Verlustbestätigung aus.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Begleichung des Betrags in anderer Form als der Barzahlung verwies das BMI zunächst auf § 6 BAO, wonach Verwaltungsabgaben durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein, mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen zu entrichten sind.

Andere Möglichkeiten außer Barzahlung

In einer dazu ergangenen Dienstanweisung sei festgelegt, dass die Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in bar bzw. mit Kredit- und Bankomatkarten erfolgen soll, um die Erlagscheinzahlung möglichst zu vermeiden. Sollten die Gebühren und Verwaltungsabgaben nicht umgehend bezahlt werden, so sei der Gebührenschuldner zunächst formlos zur Bezahlung der ausstehenden Gebühren und Verwaltungsabgaben aufzufordern. Verwaltungsabgaben seien mit Kostenbescheid vorzuschreiben.

Schulungsmaßnahmen für Sicherheits-exekutive

Das BMI räumte ein, dass die noch relativ unerfahrene Exekutivbeamtin sowie jener Exekutivbeamte, der sie bei der Einhebung der Gebühr unterstützt habe, in Unkenntnis dieser Regelung waren. Das BMI bedauerte die entstandenen Unannehmlichkeiten. Die Exekutivbediensteten wurden aufgrund dieses Vorfalls vom vorgesetzten Dienststellenleiter auf diese Bestimmungen hingewiesen. Im Bereich des Stadtpolizeikommandos wurde der Fall überdies zum Anlass allgemeiner Schulungen genommen. Die Beschwerde war berechtigt. Zugleich begrüßte die VA die gesetzten Maßnahmen.

Einzelfall: 2021-0.134.850 (VA-BD-I/C-1)

Nichtausfolgung von Einvernahmeprotokollen

LKA holte Übermittlung nach

Ein Mann beschwerte sich, dass er im Dezember 2018 und im Jänner 2019 in der JA Josefstadt von Beamten des Landeskriminalamtes (LKA) viermal einvernommen worden, die Ausfertigung der Protokolle an ihn jedoch unterblieben sei. Aufgrund des Einschreitens der VA holte das LKA die Aushändigung der Unterlagen nach. Das BMI räumte ein, dass das LKA die Unterlagen an die StA verzögert übermittelt hatte, und sagte zu, mit dem Beamten ein klärendes Gespräch zu führen.

Einzelfall: 2020-0.480.162 (VA-BD-I/C-1)

Nichtbekanntgabe der Dienstnummer

Dienstnummer muss bekannt gegeben werden

Eine Frau beschwerte sich, dass sie die LPD Tirol zu Unrecht wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Sitzgurtes bestraft habe. Zudem hätte ihr die Polizistin nicht die Dienstnummer ausgehändigt. Die im Zuge des Prüfverfahrens befragte Beamtin gab laut BMI an, dass die Frau die

Dienstnummer nicht gefordert hätte. Nach Einschätzung des BMI dürfte es sich um ein fremdsprachliches Kommunikationsproblem gehandelt haben. Mit der Beamtin sei ein sensibilisierendes Gespräch geführt worden, dass im Zweifelsfalle die Dienstnummer auf dem Organmandat zu vermerken oder mittels Visitenkarte auszuhändigen sei. Die VA kritisierte, dass die Beamtin der Frau im Zuge der Amtshandlung ihre Dienstnummer nicht bekannt gab, begrüßte aber die gesetzten Maßnahmen.

Einzelfall: 2021-0.604.294 (VA/BD-V/C-1)

Verabsäumte Löschung erkennungsdienstlicher Daten

Eine Frau beschwerte sich, dass ihre im Jahre 1987 eingetragenen erkennungsdienstlichen Daten nicht gelöscht worden seien, obwohl die Voraussetzungen dafür seither vorgelegen hätten.

Das BMI teilte der VA mit, dass laut LPD Ktn die Frau im Dezember 1987 von der BPD Klagenfurt wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften einer „Erkennungsdienstlichen Behandlung“ unterzogen worden sei. Aus Anlass des Einschreitens der VA habe die LPD nach Prüfung der Voraussetzungen die Löschung der Daten i.S.d. DSG sowie des § 73 SPG veranlasst. Sie bedauere, dass die Löschung der Daten nicht fristgerecht erfolgt sei.

Die VA kritisierte, dass die Daten viele Jahre lang nicht gelöscht wurden. Sie begrüßte aber, dass die LPD die zur Behebung notwendigen Schritte setzte.

Löschung nachgeholt

Einzelfall: 2021-0.159.010 (VA-BD-I/C-1)

Keine Aufschlüsselung von Gebühren

Ein Wiener stellte einen Antrag auf Erweiterung einer Waffenbesitzkarte. In der PI sei ihm ein Blanko-Erlagschein mit einer Verfahrenszahl übergeben worden. Kurze Zeit später habe er einen Anruf der LPD Wien erhalten. Dabei sei ihm telefonisch die Gebührenhöhe mitgeteilt worden. Eine schriftliche Ausfertigung über die Aufschlüsselung der Gebühren habe der Mann nicht erhalten. Das BMI teilte der VA mit, dass dieses Vorgehen üblich und grundsätzlich keine weitere schriftliche Aufforderung vorgesehen sei.

Erweiterung einer
Waffenbesitzkarte

Diese Vorgangsweise hält die VA für intransparent, da die schriftliche Ausfertigung von Belegen über eine Gebührenbegleichung in Verwaltungsverfahren üblich ist. Selbst wenn die LPD Wien aufgrund möglicher verfahrensökonomischer Überlegungen auf die schriftliche Ausfolgung von Belegen verzichtet, müsste sie zumindest auf die Möglichkeit verweisen, dass die Antrag stellende Person eine Ausstellung verlangen kann.

Hinweis auf schriftliche
Ausfertigung
wäre geboten

Einzelfall: 2021-0.349.573 (VA/BD-I/C-1)

Kosten für einen Notarzhubschraubereinsatz

Einsatz wegen
„Kuhattacke“

Ein Mann beschwerte sich, dass ihm nach der Bergung mit einem Notarzhubschrauber aus einer Gefahrensituation in Folge einer Kuhattacke die Kosten vorgeschrieben worden seien, obwohl auch eine Bergung mit dem PKW möglich gewesen wäre. Das von der VA zunächst kontaktierte BMI verwies darauf, dass die Entsendung des Notarzhubschraubers von der Landesleitzentrale Tirol vorgenommen worden und somit außerhalb des Entscheidungsbereichs des BMI gelegen sei.

Nicht BMI, sondern
Land Tirol forderte
Hubschrauber an

Das von der VA in der Folge befasste Amt der Tiroler LReg veranlasste eine Überprüfung und stellte fest, dass die Notrufbearbeitung und Disposition des Falles von den Standardprozessen abgewichen sei, weil den Vorfall die Landesleitzentrale der Polizei gemeldet habe. Da keine bedrohliche Situation mit Personenschaden vorgelegen sei, sei die Alarmierung des Notarzhubschraubers nicht zwingend erforderlich gewesen. Sofern die Sicherheit der Personen gefährdet gewesen wäre, hätte der Einsatz jedoch durch die Bergrettung oder den Hubschrauber des BMI erfolgen können. Es habe sich allerdings um die schnellste Möglichkeit gehandelt, die Personen aus dem Gefahrenbereich zu retten. Insgesamt habe die Einsatzkoordination aber nicht optimal funktioniert. Die Leitzentrale Tirol Gemeinnützige GesmbH stellte daher die Tragung der Kosten für den Hubschraubereinsatz in Aussicht.

Kostenersatz
zugesagt

Die VA begrüßte, dass damit eine rasche und zufriedenstellende Lösung herbeigeführt werde. Das Amt der Tiroler LReg entschuldigte sich auch für die entstandenen Unannehmlichkeiten bei der Familie.

Einzelfall: 2021-0.544.811 (VA-BD-I/C-1)

Abschleppkosten nach unverschuldetem Verkehrsunfall

Bei einem Verkehrsunfall kam der PKW eines Tirolers neben der Straße auf einem Wiesenabschnitt zum Liegen. Sein KFZ hatte einen Totalschaden. Der Unfallgegner war minderjährig, fuhr ohne Lenkberechtigung und ohne Einverständnis des Fahrzeughalters mit 70 km/h im Ortsgebiet. Zudem missachtete er eine Stopptafel.

Unfallfahrzeug ohne
Grund abgeschleppt

Zum unverschuldeten Schaden am Fahrzeug kamen noch knapp 1.000 Euro an Abschleppkosten hinzu, die von der Versicherung nicht übernommen wurden. Aufgrund der Lage des Fahrzeugs sowie des Umstandes, dass keine Flüssigkeiten austraten, gab es keine Dringlichkeit, das Fahrzeug unverzüglich zu bergen und abzuschleppen. Wer den Abschleppdienst beauftragte, konnte der Tiroler nicht herausfinden.

BMI bedauert
Unannehmlichkeiten

Auf Anfrage der VA gab das BMI bekannt, dass ein Polizist die Abschleppung veranlasste. Das BMI bedauerte die entstandenen Unannehmlichkeiten und regte in Hinblick auf die Abschleppkosten an, Ersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz geltend zu machen.

Einzelfall: 2021-0.227.147 (VA/BD-I/C-1)

3.7.3 Melderecht

Entgegennahme eines nicht unterschriebenen Meldezettels

Eine Frau äußerte bei der VA den Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Meldung. Mangels persönlicher Betroffenheit leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um einen Meldevorgang bei der Gemeinde Niederhollabrunn aus dem Jahr 1999 zu untersuchen.

Das BMI räumte ein, dass die Gemeinde den Meldezettel damals ohne die Unterschrift des Unterkunftgebers entgegengenommen und die Meldung vorgenommen habe. Das MeldeG sieht in § 3 Abs. 3 vor, dass für die Anmeldung bei der Meldebehörde ein entsprechend ausgefüllter Meldezettel erforderlich ist. Der Name des Unterkunftgebers ist dabei in Blockschrift anzugeben und muss vom Unterkunftgeber unterschrieben sein.

BMI gesteht Fehler ein

Die VA beanstandete die Vornahme der Meldung trotz Vorlage eines nicht vollständig ausgefüllten Meldezettels. Da die Gemeinde zuletzt im Rahmen einer amtswegigen Prüfung im Jahr 2021 feststellte, dass keine Scheinmeldung vorlag, waren keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Einzelfall: 2021-0.163.279 (VA/BD-I/C-1)

Verweigerung der Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung

Ein Mann wandte sich im Mai 2021 an die VA und beschwerte sich, dass ihm die Meldebehörde in Bludenz keine Hauptwohnsitzbestätigung ausstelle. Die Meldebehörde hat einer obdachlosen Person gemäß § 19a Abs. 1 MeldeG auf Antrag in zwei Ausfertigungen den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde zu bestätigen. Dazu muss die Person glaubhaft machen, seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt der Lebensbeziehung ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde zu haben und eine Kontaktstelle bezeichnen können, die sie regelmäßig aufsucht.

Der Gesetzgeber ermöglicht damit Menschen ohne Wohnung eine Anmeldung. Den Betroffenen würde eine Meldung nach anderen Regelungen im MeldeG nämlich verwehrt bleiben. Art. 6 Abs. 3 B-VG definiert zwar den Begriff des Hauptwohnsitzes, fordert aber keine Unterkunftnahme, sondern stellt auf den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bzw. auf ein Naheverhältnis ab.

Hauptwohnsitzbestätigung auch für Personen ohne Wohnung

Nach Ansicht der Stadt Bludenz als Meldebehörde hatte der Mann bei seiner Vorsprache im Mai 2021 nicht glaubhaft gemacht, bereits seit einem Monat seinen Lebensmittelpunkt in Bludenz zu haben. Sie bestätigte aber, im Juli 2021 eine Hauptwohnsitzmeldung an der vom Antragsteller angegebenen Kontaktstellenadresse vorgenommen zu haben. Dabei räumte sie ein, dass ihr die fehlende Unterschrift des Unterkunftgebers nicht aufgefallen sei. Erst bei der dritten Anfrage der VA lenkte die Meldebehörde ein. Sie räumte

Inneres

ein, dass der Mann mehrmals im Rathaus vorgesprochen habe. Es sei nun glaubhaft, dass er seinen Lebensmittelpunkt in Bludenz habe. Die Meldebehörde stellte in Aussicht, dem Betroffenen eine Hauptwohnsitzbestätigung zuzusenden.

Korrekte Hauptwohnsitzbestätigung zugesagt

Die VA kritisierte, dass zunächst eine reguläre Hauptwohnsitzmeldung vorgenommen wurde, der kein vollständig ausgefüllter Meldezettel zugrunde lag. Für die VA war aber auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Stadt Bludenz erst Anfang Oktober 2021 die Voraussetzung der Hauptwohnsitzbestätigung (für obdachlose Menschen) erfüllt sah. Sie begrüßte die Zusage, dass die Stadt Bludenz die gewünschte Hauptwohnsitzbestätigung zusenden werde.

Einzelfall: 2021-0.341.724 (VA/BD-I/C-1)

Ummeldung mit falschem Datum

Ein junger Familienvater beschwerte sich, dass die Stadt Wien die Änderung seines Hauptwohnsitzes in einen Nebenwohnsitz nicht wunschgemäß vorgenommen habe. Durch die Vorverlegung des Meldedatums um zwei Tage hätte er nun Probleme bei der Ausbezahlung des Kinderbetreuungsgeldes (vgl. PB 2020, Band „COVID-19“, S. 144).

Das Melderecht sieht vor, dass die Meldebehörde die An- und Abmeldung vornimmt, sobald ihr der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt. Eine gesetzliche Grundlage für das Vor- und Rückdatieren von Meldevorgängen besteht nicht.

Richtig eingebrachter Antrag korrigiert

Das BMI räumte in seiner Stellungnahme ein, dass das Magistratische Bezirksamt (MBA) für den 3. Wiener Gemeindebezirk zur Klärung des Sachverhaltes zunächst nicht – wie in vergleichbaren Fällen üblich – Kontakt mit dem Betroffenen aufgenommen habe. Erfreulicherweise korrigierte das MBA den vollständig eingebrachten Antrag und trug die Änderung der Wohnsitzqualität mit dem gewünschten Datum im Zentralen Melderegister ein.

Einzelfall: 2020-0.784.656 (VA/BD-I/C-1)

Nicht gehörige Anleitung durch die Meldebehörde

Eine Frau wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass die Gemeinde Angern an der March die Anmeldung ihres Sohnes an der neuen Wohnadresse nicht unverzüglich vorgenommen habe. Das Kindebetreuungsgeld sei daher gestrichen worden.

Das BMI räumte ein, dass es zwischen dem Bediensteten der Gemeinde Angern an der March und der Familie zu Missverständnissen in der Kommunikation gekommen sei. Dass die Ummeldung des Kindes erst einen Monat nach der Ummeldung der Eltern erfolgt sei, habe die Gemeinde damit begründet, dass ihr kein ausgefüllter Meldezettel vorgelegt worden sei.

§ 13a AVG sieht vor, dass die Behörde Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren hat.

Manuduktionspflicht

Die VA sah die Beschwerde in Hinblick auf die nicht gehörige Anleitung durch die Meldebehörde als begründet an. Auch erschien der VA glaubhaft, dass die Frau das Meldeformular bei ihrer Vorsprache nicht ausgehändigt erhielt. Dass die Gemeinde Angern an der March keine rückwirkende Anmeldung des Kindes vornahm, entspricht aber der geltenden Rechtslage und stellt kein Fehlverhalten dar.

Behörde leitete Partei nicht richtig an

Einzelfall: 2020-0.673.813 (VA/BD-I/C-1)

3.7.4 Personenstandsrecht

Verzögerungen in Namensänderungsverfahren

Ein Mann wandte sich an die VA und kritisierte, dass sein Namensänderungsverfahren bereits seit Jänner 2020 anhängig und immer noch nicht abgeschlossen sei. Das Standesamt Wien-Brigittenau bestätigte die Vorsprache des Mannes im ersten Quartal 2020 und räumte ein, dass es damals von einem reinen Informationsgespräch und keiner Antragstellung ausgegangen sei. Erst eine Nachfrage im März 2021 führte zur Einleitung eines Namensänderungsverfahrens. Das BMI legte zum Verfahrensablauf dar, dass der Wiener widersprüchliche Angaben zu jenen im Zuge seiner Eheschließung im Jahr 2007 gemacht habe. Das BMI stellte eine baldige Klärung des komplexen Sachverhalts und den Abschluss des Verfahrens in Aussicht.

Kommunikationsproblem bei Antragstellung

Die VA kritisierte die offenbar durch ein Missverständnis entstandenen Verzögerungen, die dazu führten, dass der Antrag erst nach über einem Jahr behandelt wurde. Eine frühere Nachfrage des Antragstellers hätte aber vermutlich eine raschere Aufklärung bewirkt.

Verzögerung über ein Jahr

Dass Änderungen oder Berichtigungen von personenstandsrechtlichen Eintragungen dann eingehend zu prüfen sind, wenn divergierende Vorbringen vorliegen, die einer Aufklärung bedürfen, war nachvollziehbar. Das Standesamt schloss das Verfahren im August 2021 ab.

Die BH Wiener Neustadt als Namensänderungsbehörde entschied in einem weiteren Fall über 14 Monate lang nicht. Das BMI begründete die lange Verfahrensdauer damit, dass die BH Wiener Neustadt versuchte, das Anliegen des Antragstellers rechtlich vertretbar zu lösen.

14 Monate Verzögerung

Die VA stellte fest, dass die BH Wiener Neustadt nach dem Einlangen des Antrags im Mai 2020 zunächst regelmäßig Verfahrensschritte setzte. Sie übermittelte bis August 2020 zwei Verbesserungsaufträge an den Antrag-

Fristsetzung hätte Verzögerung verhindert

steller. Danach blieb die BH aber untätig und setzte dem Mann keine Frist für die Vorlage weiterer notwendiger Unterlagen, was zu einer erheblichen Verzögerung führte, die die VA kritisierte.

Einzelfälle: 2021-0.468.111 (VA/BD-I/C-1), 2021-0.225.295 (VA/BD-I/C-1)

Einzug einer Geburtsurkunde

Ein Mann beklagte sich über das Standesamt Stadl-Paura, das seine Geburtsurkunde eingezogen und ihm darüber nicht einmal eine Bestätigung ausgestellt habe.

BMI räumt Fehler ein und stellt Behebung in Aussicht

Das BMI räumte ein, dass es sich bei der Einziehung der im Februar 2017 ausgestellten Geburtsurkunde durch die Gemeinde Stadl-Paura um einen Behördenirrtum gehandelt habe. Im Fremdenregister würde der Mann mit der Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ geführt. Das BMI stellte die baldige Übermittlung einer Geburtsurkunde durch das Standesamt Stadl-Paura in Aussicht.

Geburtsurkunde steht zu

§ 35 Abs. 2 Z 2 PStG sieht vor, dass ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall einzutragen ist, wenn dieser eine Person betrifft, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Wenige Tage nach Abschluss des Prüfverfahrens teilte der Betroffene mit, die Geburtsurkunde bereits erhalten zu haben. Die VA begrüßte, dass das Standesamt den Fehler rasch behoben hatte.

Einzelfall: 2021-0.594.218 (VA/BD-I/C-1)

3.7.5 Dienstrecht

Lange Verfahrensdauern bei Neufestsetzung von Vorrückungstichtagen

Die Besoldungsreformen im BMI und die damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden von Exekutivbediensteten über die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages beschäftigen die VA seit vielen Jahren (vgl. zuletzt PB 2018, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 155). Im Berichtszeitraum schloss die VA vier Prüfverfahren zu diesem Thema ab.

BMI wartet Entscheidung des EuGH ab

Im Fall eines pensionierten Polizisten aus Vorarlberg beanstandete die VA, dass die Dienstbehörde 17 Monate für ihre Entscheidung über den ersten Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages benötigte. Um die Verjährung seiner Ansprüche zu verhindern, stellte der Mann im Oktober 2013 einen weiteren Antrag an die Dienstbehörde und bezog sich auf ein zwischenzeitig anhängiges Vorabentscheidungsverfahren des OGH und des BVwG beim EuGH. Zu den Verfahrensschritten befragt, teilte das BMI mit, die Entscheidungen des EuGH vom 8. Mai 2019 abgewartet zu haben.

Nach § 38 AVG ist die Behörde berechtigt – sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen – in Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, selbst zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon in einem Verfahren bei einer Verwaltungsbehörde bzw. bei einem Gericht behandelt wird oder ein Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Aus Sicht der VA hätte es einer guten Verwaltungsführung entsprochen, zumindest den Empfang der Eingabe zeitnahe zu bestätigen. In weiterer Folge hätte die Dienstbehörde zwei Optionen gehabt: Sie hätte das Verfahren mit Bescheid nach § 38 AVG aussetzen oder dem Mann – bei bloß faktischem Zuwarten – in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Verfahrens informieren müssen. Da die Dienstbehörde keinen dieser Schritte setzte, erweckte sie nach Auffassung der VA den Anschein, im Zeitraum vom Oktober 2013 bis Mai 2019 untätig gewesen zu sein.

Keine Information an Betroffenen

Der EuGH hielt in seinen Entscheidungen zu C-24/17 und C-396/17 am 8. Mai 2019 fest, dass der Gesetzgeber für Staatsbedienstete keine altersdiskriminierungsfreie Regelung über die Anrechnung von vor dem 18. Geburtstag erworbenen Vordienstzeiten erlassen habe. Bereits im Jahr 2009 wurde Österreich vom EuGH verurteilt und der Gesetzgeber versuchte mehrmals erfolglos, einen diskriminierungsfreien Zustand ohne Mehrkosten zu erreichen.

Verurteilung durch EuGH

Der pensionierte Polizist stellte im August 2019 neuerlich einen Antrag auf Neufestsetzung seines Besoldungsdienstalters. Das BMI legte dar, dass durch die gerichtliche Entscheidung eine Besoldungsreform notwendig geworden sei. Das BMI hielt fest, dass das BMKÖS für die Erstellung der Bearbeitungsgrundlagen zuständig gewesen sei und das BMI für die technischen und juristischen Adaptierungen. Von Oktober bis Dezember 2019 hätten Schulungen stattgefunden und von Dezember 2019 bis Februar 2020 sei ein Abarbeitungssystem für die vielen anhängigen Verfahren entwickelt worden. In diesem Zusammenhang erschien es der VA vertretbar, dass die LPD Vbg nach Einlangen des neuen Antrags das Verfahren Anfang Dezember 2020 abschloss.

Im vergleichbaren Fall eines pensionierten Exekutivbediensteten aus Sbg stellte die VA fest, dass die LPD Sbg im dienstrechtlichen Verfahren im Zeitraum vom September 2010 bis Juni 2016 untätig blieb.

Verzögerung von fast sechs Jahren

Die VA beschäftigte sich in zwei weiteren Fällen mit der Dauer der Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nach der Besoldungsreform 2019:

Im Prüfverfahren eines bereits seit 2003 pensionierten Polizisten aus OÖ, dessen Datensätze aus dem Archiv ausgehoben werden mussten, war für die

VA der hohe Aufwand bei der Berechnung des Vergleichsstichtages und der Erstellung von Schriftsätzen glaubwürdig. Nachvollziehbar war auch die vorrangige Bearbeitung von Anträgen jener Bediensteten, deren Versetzung in den Ruhestand unmittelbar bevorstand. Diese Umstände rechtfertigten nach Ansicht der VA aber nicht, dass die LPD OÖ 16 Monate zuwartete, ehe eine Sichtung und weitere Bearbeitung des Aktes erfolgte.

Auch im Fall eines Exekutivbediensteten im Ruhestand aus Sbg kritisierte die VA, dass der Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstages zunächst vier Monate unbearbeitet blieb, ehe die Dienstbehörde den Akt aushob und sichtete. Danach benötigte die LPD Sbg acht Monate, ehe sie den Mann um Stellungnahme ersuchte. Obwohl der Dienstbehörde Anfang Oktober 2020 alle für die Entscheidung nötigen Unterlagen zur Verfügung standen, schloss sie das Verfahren erst Anfang Februar 2021 ab.

Betroffene bleiben
monatelang ohne
Information

Aus Sicht der VA wäre es in beiden Fällen angebracht gewesen, die Antragsteller allgemein über die Gründe für die Verfahrensdauer aufzuklären und durch regelmäßige Urgenzen beim BMKÖS und bei der zuständigen Fachabteilung im BMI für die raschere Bereitstellung der nötigen Bearbeitungsunterlagen zu sorgen.

Einzelfälle: 2020-0.738.908, 2020-0.445.735, 2021-0.296.824, 2020-0.526.951 (alle VA/BD-I/C-1)

Verweigerung eines Fortbildungskurses

Ein Polizist wollte im Jahr 2019 mit seinem Diensthund eine Ausbildung zum Sprengstoffspürhundeführer absolvieren. Da ihm diese Ausbildung verweigert wurde, wandte er sich an die VA.

Wechselnde Begrün-
dungen für Ablehnung

Zunächst räumte das BMI den Mangel an Spürhunden im Bereich der LPD NÖ ein. Dennoch könne der Mann nicht zur Sprengstoffausbildung einberufen werden, weil ihm ein weiteres Ausbildungsmodul (Taktikteil) fehle. In der Folge musste das BMI jedoch zugestehen, dass mehrere andere Diensthundeführer, obwohl sie das Ausbildungsmodul ebenfalls nicht abgeschlossen hatten, sehr wohl zur Sprengstoffausbildung einberufen wurden. Damit konnte das Fehlen des Taktikteils kein tragfähiger Grund für die Verweigerung der Sprengstoffausbildung sein.

Dementsprechend führte eine weitere Stellungnahme des BMI andere Gründe ins Treffen: das Alter des Betroffenen und die damit verbundene zu erwartende geringere Verwendungszeit sowie dessen im Jahre 2020 zahlreichen Krankenstandstage. Doch auch diese Begründung erwies sich als nicht tragfähig: Wie die vertiefte Prüfung der VA zeigte, wurden und werden Hundeführende mit mehr als 50 und sogar mehr als 55 Jahren zu Zusatzausbildungen zugelassen. Die Krankenstandstage im Jahr 2020 lassen sich nicht gegen die Verweigerung der Fortbildung im Jahre 2019 ins Treffen führen.

Das BMI konnte somit die verweigerte Zusatzausbildung zum Sprengstoffspürhundeführer im Jahr 2019 nicht nachvollziehbar begründen. Die Behörde verletzte daher ihre Pflicht zur sachlich begründeten, vom Grundsatz der Gleichbehandlung getragenen Personalführung. Diese Pflichtverletzung wiegt umso schwerer, als vom BMI der Mangel an Sprengstoffspürhunden im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat explizit eingestanden wurde.

Mangel an Sprengstoffspürhunden am Flughafen

Einzelfall: 2021-0.024.015 (VA/BD-I/C-1)

Verspätete Reaktion auf Mobbingvorwürfe

Ein Mann wandte sich an die VA und kritisierte, dass er auf sein Schreiben vom September 2020 keine Antwort erhalten habe. Als Personalvertreter habe er Mobbing- und Diskriminierungsvorwürfe bei der Dienstbehörde deponiert.

Im Prüfverfahren räumte das BMI ein, dass der Bedienstete nicht umgehend eine Antwort erhalten habe und bedauerte diesen Fehler. Irrtümlicherweise sei die Dienstbehörde davon ausgegangen, das Anliegen bereits in einem zuvor ergangenen Antwortschreiben bearbeitet zu haben. Die Antwort an den Betroffenen holte die Dienstbehörde nach.

BMI gesteht zögerliche Bearbeitung zu

Einzelfall: 2020-0.798.976 (VA/BD-I/C-1)

3.8 Justiz

Einleitung

Im Berichtsjahr erhielt die VA 1.220 Beschwerden, die dem Bereich der Justiz zuzuordnen waren. Der größte Teil der Eingaben betraf den Straf- und Maßnahmenvollzug. Wiederholt wurde auch eine überlange Verfahrensdauer bei der Datenschutzbehörde beklagt.

Im Bereich der Gerichtsbarkeit stand wie in den Vorjahren die Vollziehung des Erwachsenenschutzrechts im Vordergrund. Vereinzelt kritisiert wurde die Verfahrensdauer bei Gerichten.

3.8.1 Erwachsenenvertretung

Beschwerdezahl
erneut rückläufig

Im Berichtszeitraum 2021 ist die Zahl der an die VA herangetragenen Beschwerden zur Erwachsenenvertretung weiter zurückgegangen. Insgesamt wurden 101 Beschwerden bei der VA eingebracht.

Weiterhin Kritik an
Wohnsitzwechseln
und Geldmitteln

Wie bisher betrafen diese Beschwerden insbesondere die von der VA nicht prüfbaren Gerichtsbeschlüsse zur Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung, die Ausübung der Tätigkeit der Erwachsenenvertretung und deren vermeintlich mangelhafte Überwachung durch das zuständige Pflegschaftsgericht. Wiederholt wurde kritisiert, dass Vertretene gegen ihren Willen bzw. gegen den Willen der nächsten Angehörigen in Pflegeeinrichtungen betreut würden und dass deren frühere Wohnungen aufgegeben bzw. verkauft würden. Überdies würden Vertretene zu wenig Geldmittel für persönliche Bedürfnisse, Medikamente und Heilbehandlungen zur Verfügung gestellt bekommen. Beanstandet wurde von Vertretenen und deren Angehörigen auch, dass die Kommunikation mit dem familienfremden Erwachsenenvertreterinnen und Erwachsenenvertretern nicht zufriedenstellend sei. Von der VA prüfbare Säumnisse der Pflegschaftsgerichte mit der Vornahme von Verfahrenshandlungen betreffend die Überwachung der Tätigkeit der Erwachsenenvertretung waren jedoch nicht erkennbar. Beschwerden über Erwachsenenschutzvereine wurden nicht geführt.

Positive Auswirkungen
des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Die rückläufige Zahl der eingebrachten Beschwerden betreffend die Erwachsenenvertretung ist nach Ansicht der VA auf die positiven Auswirkungen des mit 01. Juli 2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes zurückzuführen.

3.8.2 Datenschutzbehörde

Personalmangel
bei der DSB

Wiederholt befasste sich die VA mit Beschwerden über eine überlange Verfahrensdauer bei der DSB. Dabei nahm sie auch wahr, dass die Behörde vereinzelt von manchen Rechtssuchenden in einer bemerkenswerten und nicht nachvollziehbaren Häufigkeit in Anspruch genommen wurde.

Positiv vermerkte die VA, dass die DSB nachvollziehbar ihre Anstrengungen zum gezielten Abbau der Rückstände und zur Beendigung der – objektiv gesehen zu langen – Verfahren darlegen konnte. So führte die DSB etwa von Juli bis September 2021 eine Schwerpunktaktion mit dem Ziel durch, bereits länger anhängige Verfahren zügig zu beenden.

Einzelfälle: 2021-0.705.110, 2021-0.645.374, 2021-0.544.289 (alle VA/BD-J/B-1)

3.8.3 Straf- und Maßnahmenvollzug

Einleitung

Im Berichtsjahr erhielt die VA 778 Beschwerden von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Über das Jahr verteilt konnten 13 Sprechtage in den JA gehalten werden. Sie gaben Anlass zum fachlichen Austausch mit der Leitung, dem exekutiven und nichtexekutiven Personal. Dabei erhielt die VA rückgemeldet, was auch bei Entgegennahme der Vorbringen erkennbar war, nämlich dass die Anspannung in den JA mit zunehmender Dauer der Pandemie wächst, und zwar sowohl bei den Inhaftierten als auch beim Personal.

Sprechtag und
Beschwerden

3.8.3.1 Suizidprävention

Seit Jahren informiert das BMJ die VA zeitnahe von Suiziden und Suizidversuchen der im Straf- und Maßnahmenvollzug angehaltenen Personen. Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich die Zahl der Meldungen mehr als verdreifacht. Allein 34 Vorfälle ereigneten sich 2021 in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern, 10 in den Strafhäusern. Jeweils ein Todesfall war in zwei psychiatrischen Kliniken, in denen forensische Patientinnen und Patienten angehalten werden, zu verzeichnen.

Zahlreiche Fälle

Diese besorgniserregende Entwicklung gab im Spätherbst Anlass zu einem Kontaktgespräch mit der Generaldirektion. Die Leiterinnen und Leiter der JA wurden daraufhin schriftlich aufgefordert, ihre Bediensteten zu sensibilisieren.

Suizid eines Insassen – JA Wien-Josefstadt

Mitte Juni 2021 erhängte sich ein Insasse in einem videoüberwachten Haftraum der JA Wien-Josefstadt. Die Überwachungszentrale bemerkte den Suizid. Sofort eingeleitete Rettungsmaßnahmen (inkl. Einsatz eines Defibrillators) mussten nach einer halben Stunde abgebrochen werden und der Notarzt stellte den Tod fest.

Vor laufender
Kamera erhängt

Der Insasse wurde drei Tage zuvor aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten und Drohungen, die auch eine Suizidankündigung beinhalteten, in den

Suizid angekündigt

Justiz

kameraüberwachten Haftraum verlegt. Dem Psychiatrischen Dienst war ein Gespräch nicht möglich, da der Gefangene zu aggressiv war. Der Termin musste verschoben werden.

Für die VA blieb unklar, weshalb angesichts der Äußerungen des Insassen („Ich habe ein Kabel. Ich bringe mich um.“), die zu seiner Verlegung in den videoüberwachten Haftraum führten, die Einschätzung VISCI „grün“ war und bis zum Todeszeitpunkt beibehalten wurde.

VISCI (Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions) ist ein System zur Einschätzung der Suizidgefahr der Inhaftierten. Es funktioniert wie eine Ampel: Rot bedeutet eine hohe Gefährdung, bei gelb besteht kein sofortiger Handlungsbedarf, grün, dass keine Gefährdung zu erkennen ist. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, soll die bzw. der Betreffende unverzüglich durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt untersucht werden, der dann weitere Schritte veranlasst.

Versagen aller
Fachdienste

Wie das BMJ mitteilte, wurde der Insasse am 13. Juni 2021 auffällig. Er tätigte die Aussage, dass er sich umbringen werde, was neben Beleidigungen von Justizwachebediensteten und Tritten gegen die Haftraumtür zu seiner Verlegung in eine besonders gesicherte Zelle führte. Der verständigte Arzt setzte keine weiteren Interventionen und traf auch keine Anordnungen, den Vermerk VISCI „grün“ zu ändern.

Gefahr unterschätzt

Am nächsten Tag wurde der Insasse zu seiner Vernehmung als Zeuge ausgeführt. Im Anschluss daran war ein Gespräch mit der Anstaltspsychiaterin geplant, das aber aufgrund mangelnder Mitarbeit des Insassen abgebrochen werden musste. Seitens des Psychologischen Dienstes erfolgte ebenfalls keine Intervention, sodass der Status VISCI „grün“ weiterbestand. Bei den Strafvollzugsbediensteten entstand so der Eindruck, dass keine akute Selbstgefährdung vorlag.

Fehler darf sich
nicht wiederholen

Das BMJ zog aus dem Vorfall die Erkenntnis, dass die Informationskette bei Erfassung des VISCI-Status zu verbessern ist. Die Leitung der JA Wien-Josefstadt unterzog sämtliche Handlungsabläufe und Kommunikationsstrukturen einer Überprüfung. Neue, verbindliche Leitlinien sollen folgen.

Schutz- und Fürsorge-
pflichten verletzt

Die VA nimmt die Veranlassungen zur Kenntnis. Sie verweist abschließend auf die Rechtsprechung des EGMR, wonach die Behörde alle Maßnahmen zu setzen hat, die von ihr „vernünftigerweise erwartet werden hätten können“, wenn sie wusste oder davon wissen musste, dass das Leben einer ihr anvertrauten Person „wirklich und unmittelbar gefährdet“ ist (28.3.2017, Bsw.Nr. 78103/14 = NLMR 2017, 103 ff.). Im gegenständlichen Fall ist dies nicht geschehen.

Einzelfall: 2021-0.011.977 (VA/BD-B/B-1)

Anpassung des Haftraumzuweisungsprogrammes – BMJ

Mitte November 2020 informierte das BMJ die VA von der „Abänderung des Haftraumzuweisungsprogrammes zur Entscheidung Einzel- oder Mehrpersonenhaftraum“ (VISCI-Erlass). Demnach dürfen Häftlinge, die akut suizidgefährdet und damit „rot“ eingestuft sind, zu keinem Zeitpunkt in einem Mehrpersonenhaftraum allein sein.

Kritisches
Zeitfenster

Die VA begrüßt die Anpassung des Erlasses. Allerdings wurde ihr zugetragen, dass – im Hinblick auf den Mehraufwand der Justizwache bei der Überwachung suizidaler Insassen – einzelne Anstaltsleitungen den Psychologischen Dienst unter Druck setzen, bei Einstufungen nach VISCI-rot „zurückhaltend“ vorzugehen. Es würde dies die Effektivität der Änderungen in Frage stellen.

Zur Frage, welche Begleitmaßnahmen gesetzt wurden, um einerseits den Psychologischen Dienst nicht einem derartigen Druck auszusetzen, andererseits den Personalmehraufwand der Justizwache im Hinblick auf den größeren Überwachungsaufwand zu bedecken, äußerte sich das BMJ nicht, sondern verwies (nur) darauf, dass die Problematik im Rahmen der letzten Vollzugsleitertagung diskutiert bzw. angesprochen wurde.

Recht auf Leben
ist in Gefahr

Das BMJ räumte ein, dass die Umsetzung des Erlasses vor allem im Wohngruppenvollzug schwierig sei, da die Kontrolle darüber, wo sich Inhaftierte bei offenen Hafträumen aufhalten, nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand bewerkstelligt werden kann. Da sich allerdings nur ein kleiner Anteil der Suizide im Wohngruppenvollzug ereigne, könne die Unterbringung eines bzw. einer Inhaftierten im Wohngruppenvollzug generell schon als präventiver Faktor gesehen werden.

Im Weiteren wurde der VISCI-Erlass erneut geändert. Auf „rot“ geampelte Inhaftierte, die auf Abteilungen angehalten werden, bei denen die Haftraumtüren mehrheitlich offen sind, werden von der verschärften Überwachung ausgenommen.

Die von der VA geäußerten Bedenken – im Anlassfall handelte es sich um die Einstufung eines Insassen, der nicht im Wohngruppenvollzug angehalten wurde – sind damit keinesfalls obsolet. Beabsichtigt ist, die Fachdienste im persönlichen Gespräch zu fragen, ob sie sich von der Anstaltsleitung oder dem Justizwachekommandanten unter Druck gesetzt fühlen, bei Einstufungen nach VISCI-rot „zurückhaltend“ vorzugehen. Es muss gewährleistet sein, dass fachliche Einschätzungen einwandfrei getroffen und als solche auch umgesetzt werden.

Bedenken bleiben
aufrecht

Einzelfall: 2021-0.239.865 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.2 Akut-psychiatrische Versorgung

Mangelnde akut-psychiatrische Versorgung – JA Sonnberg

Wo immer die VA einen Sprechtag abhält, wird sie auf die mangelnde akut-psychiatrische Versorgung von Inhaftierten angesprochen. Neben betroffenen Inhaftierten wenden sich zunehmend Bedienstete des exekutiven wie des nichtexekutiven Personals an die VA, mit dem dringenden Ersuchen, die verantwortlichen Entscheidungsträger auf die unhaltbaren Zustände hinzuweisen.

- Suizidaler Insasse** So auch in der JA Sonnberg. Dorthin wurde ein Strafgefangener verlegt, der bereits in der JA Simmering zwei Suizidversuche innerhalb kurzer Zeit unternommen hatte.
- Weitere Selbstverletzungen** In der JA Sonnberg angekommen, ersuchte der Häftling, in einen videoüberwachten Haftraum gelegt zu werden, weil er keinen Zellenkollegen vertrage. Nachdem er sich dort selbst verletzte, musste er in einen besonders gesicherten Haftraum gebracht werden, wo er sein Verhalten binnen kurzem fortsetzte, indem er sich am Oberschenkel mit einem zerbrochenen Trinkbecher schnitt.
- Akute Psychose** Daraufhin ordnete das Gericht eine 30-tägige Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle an. Zwei Tage danach, zum Wochenende, eskalierte die Situation. Der Insasse wurde psychotisch, begann heftig zu weinen, wirre Sätze zu sprechen und sich in Wahnvorstellungen zu ergehen. Der Anstaltsarzt wurde gerufen. Er empfahl eine sofortige stationäre Aufnahme in eine Psychiatrie. Die Chefärztin war nicht erreichbar. In der JA Göllersdorf war kein Bett frei. Telefonisch wurde mit dem Leiter des Inquisitenspitals der JA Wien-Josefstadt, der Landesnervenklinik Mauer-Öhling, dem Neuromed Campus Linz und dem Pavillon 23 im Krankenhaus Baumgartner Höhe Kontakt aufgenommen. Alle psychiatrischen Einrichtungen lehnten wegen voller Belegung eine Aufnahme ab.
- Lebensbedrohlicher Zustand** Letztendlich konnte ein Facharzt gefunden werden, der aus der wenige Kilometer entfernten JA Göllersdorf kam. Bei seinem Eintreffen fand er den Patienten hyperventilierend vor, er war keinem Gespräch zugänglich und befand sich in einem ängstlichen Erregungszustand. Von selbstverletzendem Verhalten war er nicht klar distanziert.
- Anstalt stundenlang allein** Bis zum Eintreffen des Arztes weinte der Insasse stundenlang und äußerte den Wunsch, mit seiner Mutter sprechen zu wollen. Er verfiel in ein gleichmäßiges stereotypes Bewegungsmuster, in dem er vor- und zurückwippte. In diesem dissoziativen Zustand war er nicht mehr ansprechbar. Erst nach der akuten Krisenintervention des Arztes beruhigte sich der Gesundheitszustand des Patienten etwas.
- Strafvollzug ist überfordert** Der vorliegende Fall, so wurde von leitenden Bediensteten der Fachdienste und der Anstaltsleitung versichert, sei symptomatisch für Situationen, wie

sie immer wieder auftreten. Der einzige Anstaltspsychiater sei nur zweimal pro Woche für wenige Stunden in der JA. Während der Nachtdienste sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verfüge die Einrichtung über kein Krankenpflegepersonal. Sei der Insasse nicht transportfähig und gäbe es keine Einrichtung, in die er stationär überstellt werden kann, bliebe nur, ihn in einem besonders gesicherten Haftraum anzuhalten. Zum Schutz vor Kopfverletzungen setze man den Patienten einen Sturzhelm auf. Eine halbwegs adäquate medizinische Versorgung oder Betreuung könne nicht sichergestellt werden.

Einzelfall: 2021-0.231.503 (VA/BD-J/B-1)

Folgen einer fehlenden akut-psychiatrischen Versorgung – JA St. Pölten

Anfang Dezember 2020 erhielt die VA die Meldung von einem Insassen, der hintereinander mehrere Suizidversuche in der JA St. Pölten gesetzt hatte. Der Gefangene versuchte sich mit der reißfesten Bekleidung an den Gitterstäben einer besonders gesicherten Zelle zu erhängen. Sofort eingeleitete Rettungsmaßnahmen zweier Justizwachebediensteter konnten ihn davor bewahren.

Hängenden aus der Schlinge geschnitten

Aufgrund seiner Ankündigung „heute 100 % tot“ und im Hinblick darauf, dass sich der Insasse in der besonders gesicherten Zelle an einer Mauerkante Schnittverletzungen an beiden Unterarmen und am Bauch zufügte, wurde er in einen Kellerhaftraum verlegt. Da er sich dort weitere Selbstverletzungen durch Kopfstöße gegen die Wand zufügte, musste sukzessive seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden und, wie es in der Meldung heißt, „alle Sicherungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiviert“ werden.

Fixierung unumgänglich

Die VA wurde mehrfach, sowohl von der Leitung der JA St. Pölten als auch von Justizwachebediensteten und Bediensteten des nicht exekutiven Personals, darauf hingewiesen, dass psychisch kranke Personen in einer JA nicht adäquat behandelt und betreut werden können.

JA überfordert

Unklar blieb, weshalb – der Meldung zufolge – der Anstaltsarzt erst 1 ¾ Stunden nach den eingeleiteten Rettungsmaßnahmen eintraf, zu einem früheren Zeitpunkt keine ärztliche Untersuchung stattfand und auch nicht darüber befunden wurde, ob der Insasse in ein öffentliches Krankenhaus für Psychiatrie zu verlegen ist.

Das BMJ trat zunächst dem Vorwurf entgegen, dass der Arzt den Insassen erst um 13.15 Uhr sah. Vielmehr handelt es sich um eine fehlerhafte Zeitangabe. Tatsächlich habe der Arzt den Insassen um 12.00 Uhr visitiert und um 13.15 Uhr die Einrichtung wieder verlassen.

Ob die ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Selbstverletzungen, die sich der Insasse zufügte, zeitgerecht erfolgte, vermag nicht gesagt zu wer-

Ärztliche Untersuchung zu spät

den, da sich die Schwere der Verletzungen aus den vorgelegten Unterlagen nicht ergibt. Im Hinblick darauf, dass es nicht nur Verletzungen zu versorgen galt, sondern der Insasse um 11.35 Uhr an den Gitterstäben hängend aufgefunden wurde und von den Beamten in dieser Position aus der Schlinge geschnitten werden musste, erscheint das Eintreffen des Arztes aber zu spät.

Psychologische
Betreuung
unzureichend

Das BMJ hielt fest, dass die Verlegung eines Insassen in einen besonders gesicherten Haftraum immer dem Psychologischen Dienst gemeldet werde. Je nach Einschätzung der Sicherheitslage werde schnellstmöglich ein Gespräch vor Ort angeboten. Eingeräumt wird, dass im vorliegenden Fall das Videodolmetschsystem nicht eingesetzt werden konnte, weil in der JA St. Pölten die besonders gesicherten Hafträume im Keller sind. Doch die Stellungnahme geht auch darüber hinaus an der Ursache vorbei, die einen Suizidversuch vermeiden hätte können.

Nach dem Vorfall befragt, was ihm vor dem Suizidversuch geholfen hätte, damit der Vorfall nicht passiert wäre, gab der Insasse an: „Wenn ich mit jemand hätte sprechen können und erklären, was ich meinte, wenn mir jemand zugehört hätte. Da ich nicht Deutsch spreche, war das nicht möglich.“

Einzelfall: 2020-0.803.914 (VA/BD-J/B-1)

Kein Überstundenentgelt für Bewachung im Spital – JA Ried im Innkreis

Österreichweites
Problem

Auch bei den Sprechtagen in OÖ wurde die VA auf Defizite bei der akut-psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten hingewiesen. Während die Bediensteten in der JA Suben angaben, dass es überhaupt keine Versorgung gebe und man auf sich gestellt sei, beklagten Bedienstete in der JA Ried im Innkreis, dass sie den Personalmehraufwand, der bei der Bewachung in der Klinik entstehe, intern ausgleichen sollten.

Akute Suizidalität

Beispielsweise wurde auf die Situation eines Insassen verwiesen, der im August 2021 in die JA Ried im Innkreis eingeliefert wurde. Bereits zwei Tage nach der Aufnahme kam es zu einer Krisenintervention. Das psychologische Gespräch fand im Haftraum des Insassen im Beisein zweier Justizwachbeamten und der Diplomkrankenschwester statt. Der Häftling lag starr und kopfschüttelnd im Bett, er begann nach der Kontaktaufnahme zu hyperventilieren und ließ sich nicht beruhigen.

Erste Verlegung

Aufgrund der akuten Suizidgefahr, des allgemeinen instabilen psychischen Zustandes und der Verweigerung jeglicher, medizinischer Behandlungen war der Insasse eine Woche in der Psychiatrie in Braunau. Danach war er auf der Baumgartner Höhe untergebracht. Mitte September 2021 wurde er in die JA Ried im Innkreis rücküberstellt.

Im Gespräch gab der Insasse auch zu verstehen, dass er seit drei Tagen nichts mehr esse und die Einnahme seiner Medikamente verweigere. Nachdem er Selbstbeschädigungen auch in einem besonders gesicherten Haft- raum fortsetzte, wurde erneut mit der Chefärztin bezüglich einer Verle- gung in das Krankenhaus Braunau Kontakt aufgenommen.

Im Krankenhaus Braunau werden seit Ende Mai 2021 Kriseninterventionen in der Psychiatrie bei Gefangenen vorgenommen, die an einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung leiden. Bei einer entsprechenden Unterbringung der Patienten müssen zwei Justizwachebedienstete ständig vor Ort sein. Die Zuweisung erfolgt per ärztlicher Einweisung.

Bewachungsaufwand

Im gegenständlichen Fall wurden die Unterbringungen vereinbarungsgemäß unter Bewachung von zwei Justizwachebediensteten durchgeführt. Die dabei angefallenen Überstunden für den Monat August 2021 wurden dem BMJ mit insgesamt drei Klinikbewachungen erklärt. Seitens der General- direktion wurde den Beamten Dank ausgesprochen, jedoch zum Ausdruck gebracht, dass „trotzdem alles unternommen werden muss, um am Ende des Jahres das Überstundenkontingent annähernd“ einzuhalten. Dass dies bei den betroffenen Beamten angesichts deren Auslastung im Vollzugsalltag auf wenig Verständnis stößt, liegt auf der Hand.

Beamten nachhaltig verstimmt

Einzelfall: 2021-0.716.444 (VA/BD-J/B-1)

Haftfähigkeit und Unterbringung psychisch kranker Personen – JA Wien-Josefstadt

Ende Februar 2021 erfuhr die VA von einer 20-jährigen Untersuchungs- gefangenen. Laut psychiatrischem Gutachten leide die Frau an einer Kombi- nation aus paranoider Schizophrenie und Intelligenzminderung. Sie erhalte entsprechende Medikamente.

Die Inhaftierte leidet unter einem beträchtlichen Entwicklungsrückstand. Eine Unterbringung in Gemeinschaft ist aufgrund ihres dissozialen Ver- haltens weder vertretbar noch anderen Insassinnen zumutbar. Sie hält sich an keine Vorgaben. Neben der Körperhygiene stellt das Leben in einem geschlossenen Raum für die Frau eine große Herausforderung dar. Ihr Haft- raum ist regelmäßig mit Fäkalien und Essensresten stark verschmutzt. Sie ist bei allen Verrichtungen auf externe Hilfe angewiesen. Aufgrund ihrer Erkrankung ist die Frau nicht in der Lage, ihre Aufmerksamkeit länger als zehn Minuten auf etwas zu richten. Es gestaltet sich schwierig, sie thera- peutisch oder sozialpädagogisch zu versorgen. Sie spricht kaum.

Unbeschreibliche Zustände

Da die Gefangene nicht im Normalvollzug untergebracht werden konnte, wurde sie über einen Zeitraum von sieben Monaten in einem echtzeitüber- wachten Absonderungshaftraum auf der Frauenabteilung angehalten. Die- ser Haftraum entspricht in seiner Ausstattung keinem normalen Haftraum.

Leben am Boden

Justiz

Er verfügt nur über eine am Boden liegende Matratze sowie Polster und Decke. Einen Sessel oder Tisch gibt es nicht.

Sieben Monate
weggesperrt

Die Inhaftierte nahm monatelang ihre Mahlzeiten am Boden sitzend ein. Sie hatte keinen Kontakt zu anderen Inhaftierten und verbrachte 24 Stunden ohne Beschäftigung in Isolation. Der einzige Kontakt bestand zu jenen Bediensteten, die sie bei der Körperpflege unterstützten, und zu den Abteilungsbeamten.

Nach Besichtigung des Haftraumes betonte die VA der Anstaltsleiterin sowie in weiterer Folge dem BMJ gegenüber, dass diese Art der Unterbringung (beinhaltend die über sieben Monate dauernde Videoüberwachung) menschenrechtlich nicht akzeptabel ist. Fraglich scheint auch, ob die Inhaftierte haftfähig ist.

Strukturelles Problem

Der vorliegende Fall mag außergewöhnlich sein. Auf die Frage der Haftfähigkeit von Personen, die sich wegen psychischer Auffälligkeiten oder Erkrankungen bzw. Intelligenzminderungen für den normalen Strafvollzug nicht eignen, wird die VA (aber) immer öfter angesprochen. Meist sind es Justizwachebedienstete oder Betreuerinnen bzw. Betreuer, die sich an die VA wenden, da sie Mitleid mit den Menschen haben, für die sie verantwortlich sind und die selten für sich selbst sprechen können.

Die Unterbringung und Betreuung dieser Personen unter Wahrung ihrer Rechte und Würde stellt eine Herausforderung dar. Die JA stoßen dabei an ihre Grenzen. Es fehlt sowohl an der baulichen Ausstattung wie an ausgebildetem Personal. Zumeist werden diese Personen in einen Einzelhaftraum weggesperrt. Es bleibt zum überwiegenden Teil den Abteilungsbediensteten überlassen, sich ihnen zuzuwenden. Nachvollziehbar ist, dass sich die Betreuerinnen und Betreuer mit dieser schwierigen Situation häufig allein gelassen fühlen.

Enormer Aufwand

In weiterer Folge wurde die junge Frau in die JA Schwarzbach überstellt, nachdem das Vollzugsgericht einen nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges ablehnte. Die Insassin wird voraussichtlich bis zu ihrer Entlassung im Herbst 2022 in der JA Schwarzbach in einen Haftraum der Krankenabteilung angehalten. Das BMJ versichert, dass der Haftalltag gut funktioniere, die Frau werde basal versorgt und sozialpädagogisch im Einzelkontakt auf der Abteilung betreut. Das Hauptziel der Betreuung sei, dass die Insassin die morgendliche, notwendige Hygiene, die immer wieder gleich verläuft, verinnerlicht und irgendwann alleine, ohne Anleitung, durchführen kann.

Ein weiteres Ziel sei es, die Strafgefangene für etwas zu begeistern und ihr Interesse zu wecken. Aufgrund der schweren Intelligenzminderung müsse der Tagesablauf immer wieder strukturiert und die Insassin unterstützt werden. Im Haftraum müsse überdies immer auf Sauberkeit geachtet werden; dabei erhalte sie Unterstützung. Eine kognitive Förderung sei bedauer-

licherweise kaum möglich, weil die Insassin weder lesen noch schreiben kann und überdies jegliche sinnvolle Betätigung oder Beschäftigung verweigere.

Aus sozialpädagogischer Sicht ist die Frau jedenfalls auf eine ständige, basale, behindertengerechte Betreuung, die sie nicht überfordert, angewiesen. Einfache strukturierte Gespräche sind möglich, die Auffassungsgabe ist jedoch eingeschränkt, die Konzentrationsfähigkeit gemindert, örtlich und zeitlich ist sie nicht immer orientiert. Die Insassin benötigt intensive soziale, psychologische und psychiatrische Betreuung und Unterstützung im Haftalltag, aber auch nach der Entlassung. Demgemäß wird die rechtzeitige Organisation einer geeigneten Wohnmöglichkeit für die Zeit nach der Haft als besonders wichtig eingestuft.

Betreuungsbedarf
auch nach der Haft

Einzelfall: 2021-0.147.026 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.3 Bauliche Ausstattung

Gefahrenpotenzial eines besonders gesicherten Haftraums – JA Schwarzau

Routinemäßig wurde im Zuge des Sprechtages Ende Mai 2021 der einzige besonders gesicherte Haftraum besichtigt. Er liegt im ersten Stock der Normalabteilung. Wenngleich die Zelle selten und nur stundenweise benützt wird, waren eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zu unterbreiten: Zum einen sollte das Eisengestell, auf dem die Matratze liegt, entfernt werden. Stattdessen wäre ein Sitz- und Liegequader aufzustellen. Entfernt werden sollten ein ebenfalls aus Stahl angefertigter, im Boden und an der Wand verschraubter Sitz und Tisch, die Ursache von Selbstverletzungen sein können.

Mannigfache
Bedenken

Weiteres musste auf massive unverkleidete Eisenverstrebungen hingewiesen werden, sei es bei der Abtrennung des Vorraums vom eigentlichen Haftraum, der Verkleidung des Heizkörpers oder einem eigens angefertigten Verbau der Armaturen des Waschbeckens. An jeder dieser Verstrebungen kann man sich mit der reißfesten Kleidung strangulieren.

Hohes Gefahren-
potenzial

Einzelfall: 2021-0.381.655 (VA/BD-J/B-1)

Verletzungsgefahr in Sicherheitszellen – JA Wien-Josefstadt

Nachdem sich ein Insasse über den Aufenthalt in einer Zelle beschwerte, ließ sich die VA im Februar 2021 die besonders gesicherten Hafträume auf der Sicherheitsabteilung zeigen. Aufgefallen sind dabei mehrere Ausstattungsmängel.

So wurde durch das nachträgliche Einfügen eines Gitters, das verhindern soll, dass Inhaftierte zum Fenster gelangen, eine Gefahrenquelle geschaffen, da man sich mit der reißfesten Kleidung an den Verstrebungen der Eisen strangulieren kann. Eine Gefahrenquelle ist auch die Verfließung des Haft-

Mehrere Mängel

raums, da es immer wieder zu Beschädigungen kommt und sich die Inhaftierten mit den scharfkantigen herausgebrochenen Keramikteilen schwere Schnittverletzungen zufügen können. Angeregt wird auch, die ca. 10 cm hohe Matratze, die auf dem Boden liegt, gegen einen Sitz- und Liegequader zu tauschen, wie er mittlerweile in vielen JA Standard ist.

Einzelfall: 2021-0.116.726 (VA/BD-J/B-1)

Akute Gefahrenquelle in einem videoüberwachten Haftraum – JA Krems

Mangelfreie Räume Im Anschluss an einen Sprechtag im März 2021 nahm die VA die Zellen für die erhöhte Sicherheit der JA Krems in Augenschein. Die besonders gesicherten Hafträume befanden sich in einem tadellosen Zustand. Die Räume sind großzügig dimensioniert und mit einem hellen freundlichen Bodenbelag ausgestattet. Im Raum befindet sich jeweils ein Sitz- und Liegequader. Die Wände sind mit einem abwaschbaren Anstrich versehen. Die Inhaftierten haben im Haftraum selbstbestimmt Zugang zu Frischwasser.

Die Eisenverstrebungen der Vergitterung, die den Haftraum von einem Vorraum trennen, sind mit Plexiglasscheiben verkleidet. Der WC-Bereich ist so foliert, dass Inhaftierte auf der Überwachungskamera nur schemenhaft zu sehen sind. Neben der Notruftaste ist in die Wand zerstörungssicher ein Radio eingebaut, wobei die Inhaftierten unter drei voreingestellten Sendern wählen und auch die Lautstärke regulieren können.

Akute Gefahrenquelle Während die besonders gesicherten Hafträume keinen Grund zur Beanstandung boten, wurde im Wachzimmer, bei einem Blick auf den Monitor, in dem videoüberwachten Haftraum eine akute Gefahrenquelle geortet. In dieser Zelle ist die Decke im Bereich des WC abgehängt. Die Abhängung der Zwischendecke von der festen Decke erfolgt über einen ca. 30 cm langen, metallenen Befestigungsstutzen, der unverkleidet ist, um den eine Schlinge befestigt werden kann. Die VA regte an, diese Gefahrenquelle umgehend zu entschärfen.

Einzelfall: 2021-0.209.562 (VA/BD-J/B-1)

Grob mangelhafter Zustand eines Haftraums – JA Suben

Bewehreisen im Boden Zwecks Abklärung einer Beschwerde besichtigte die VA nach Entgegennahme der einzelnen Vorbringen einen Mehrpersonenhaftraum der JA Suben. Beim Betreten des Haftraums stolpert man in dessen Mitte buchstäblich über vier Eisenverstrebungen, die etwa 3 bis 4 cm aus dem Boden ragen. Auf ihnen war ursprünglich ein Doppelbett aufgesetzt, das abgenommen worden war. Verabsäumt wurde, diese Verstrebungen, die einbetoniert sind, bündig zum Boden abzuschneiden.

Zwei dieser Verstreibungen wurden notdürftig mit Klebeband abgedeckt, das in der Zwischenzeit abgenützt ist. Die anderen beiden Verstreibungen standen gänzlich ungesichert aus dem Boden. Angesichts des Umstandes, dass die meisten Inhaftierten im Haftraum Badeschlapfen tragen, stellt diese Stolperfalle eine unmittelbare Verletzungsgefahr dar.

Erhebliche
Verletzungsgefahr

Im WC wurde ein nicht mit der Elektrodose verbundener Schalter gesehen. Auch die Keramikmuschel war gesprungen. Weiters befand sich im Haftraum ein zerstörter Sessel mit einem abgebrochenen Eisenteil, was von den Inhaftierten bereits gemeldet worden sei. Die JA Suben sicherte zu, die Mängel rasch zu beheben.

Einzelfall: 2021-0.713.296 (VA/BD-J/B-1)

Größe und Zustand eines Haftraums – JA Wien-Simmering

Beim Sprechtag Mitte Februar 2021 beklagten zwei Insassen die Größe und den Zustand des Haftraumes, in dem sie untergebracht sind. Die Zelle sei so winzig, dass sie über Nacht nicht genug Luft bekämen und das Fenster öffnen müssten. Bei den derzeit herrschenden winterlichen Temperaturen werde es dabei empfindlich kalt.

Schlafen bei
offenem Fenster

Wie sich bei einer anschließenden Besichtigung zeigte, ist der Haftraum für eine Person ausgelegt. Aufgrund des hohen Belagsdrucks müssen dort jedoch zwei Personen untergebracht werden. Für die beiden Insassen gibt es eine Sitzgelegenheit und einen winzigen Tisch. Positiv fällt auf, dass in der Zelle sperrbare Spinde sind. Der Großteil des Haftraums wird durch ein Stockbett verstellt, wobei die Aufstiegshilfe und Absturzsicherung zur Wand gedreht und somit funktionslos sind. Der Kopf- bzw. Fußteil des Bettes mündet unmittelbar vor dem Fenster, das schließbar ist. Der Radiator war zum Zeitpunkt der Besichtigung (gegen 17 Uhr) lauwarm.

Winziger Haftraum

Es ist nachvollziehbar, dass aufgrund der Raumgröße die Luft für zwei Insassen nicht ausreicht. Muss das Fenster geöffnet werden, liegt man entweder mit dem Kopf oder mit den Füßen direkt im Bereich des offenen Fensters.

Wie der Abteilungsbeamte mitteilt, unterscheidet sich der gegenständliche Haftraum in seiner Größe nicht von anderen Hafträumen im Haus, die ebenfalls mit zwei Personen belegt sind. Die Ausstattung mit sperrbaren Spinden sei (noch immer) nicht Standard. Das Stockbett werde am nächsten Tag umgestellt werden, sodass ein Auf- und Abstieg gefahrlos möglich sei.

Stockbett wird
umgestellt

Einzelfall: 2021-0.131.357 (VA/BD-J/B-1)

Zustand eines Haftraumes – JA Sonnberg

Kaputtes Fenster Beim Sprechtag Mitte März 2021 beklagte ein Insasse, dass sich das einzige Fenster eines Mehrpersonenhaftraums nicht schließen lasse. Das führe dazu, dass es in der Nacht kalt werde. Wie bei einer nachfolgenden Besichtigung festzustellen war, handelt es sich bei dem Fenster, das zum Innenhof führt, um ein Holzfenster, bei dem beide Flügel verzogen sind und neu eingestellt werden müssen. Der Abteilungsleiter nahm den Mangel auf.

Folgen des Überbelags Im Übrigen machte der Haftraum einen abgewohnten Eindruck. Er ist mit vier Insassen, die in zwei Stockbetten schlafen, überbelegt, was sich allein daran zeigt, dass nicht jeder Insasse einen Sessel hat, sodass Mahlzeiten zum Teil auf dem Bett sitzend eingenommen werden müssen. Auch die Bediensteten des Hauses beklagen die Enge der Hafträume, die den Insassen kaum Privatsphäre gewähren und zu Spannungen unter den Gefangenen führen. Hinzu kommt, dass auf Zugangsabteilungen naturgemäß eine höhere Fluktuation ist, was zu einer stärkeren Abnützung des Inventars führt.

Einzelfall: 2021-0.232.127 (VA/BD-J/B-1)

Ausstattung der Mutter-Kind-Abteilung – JA Schwarzau

Abgewohnter Zustand im Gemeinschaftsraum Ende Mai 2021 besichtigte die VA den Aufenthaltsraum der Mutter-Kind-Abteilung, über dessen Zustand Insassinnen klagten. Die VA musste feststellen, dass sich der Boden wellt und teilweise aufgerissen war. Gerade für Kinder im Kleinkindalter birgt das eine Stolpergefahr. Bei den im Aufenthaltsraum aufgestellten Kommoden blätterte die Furnier ab und ließ scharfe Kanten zurück. Die VA ersuchte die Anstaltsleitung um eine rasche Instandsetzung durch Austausch des Bodens sowie des Mobiliars.

Defekte Sprechanlage Festgestellt werden musste auch, dass die Sprechanlage defekt ist. Eine Insassin führte aus, dass sie dies der Abteilungskommandantin mehrfach schriftlich gemeldet hätte, ohne dass bis dato eine Reparatur erfolgt sei.

Einzelfall: 2021-0.392.096 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.4 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen

Sanitärer Übelstand im Spazierhof – JA Stein

Penetranter Gestank Über ein Jahr lang leerte ein hochbetagter, dementer Insasse mit einem Plastikgefäß seinen Urin aus dem im Erdgeschoss liegenden Haftraumfenster in den Innenhof der JA Stein. Es führte dies zu einer erheblichen Geruchsbelästigung. Dem Gestank waren alle Insassen beim täglichen Hofgang ausgesetzt. Über ein Jahr lang fruchteten hausinterne Beschwerden der Insassen nichts, ehe sich ein Gefangener an die VA wandte.

Nach Einschreiten der VA wurde im Frühjahr 2021 die kontaminierte Hof-
fläche mit einem Hochdruckreiniger gesäubert. Die Verschmutzung bestand
schon so lange, dass die Harnsäure den Steinboden nachhaltig verfärbt
hatte. Bei einer unangekündigten Nachschau Anfang Juni wurde der Hof-
bereich geruchsneutral und in einem hygienisch einwandfreien Zustand vor-
gefunden.

Deutlich sichtbare
Spuren

Nachdem weder die Namen jener Insassen erfasst wurden, die sich – wieder-
holt – beschwerten, noch bescheinigt werden konnte, dass den Beschwer-
den anstaltsintern nachgegangen wurde, musste das BMJ die Leitung der
JA Stein auf ein sorgfältigeres Beschwerdemanagement hinweisen. Unver-
ständlich bleibt, wie bei der Überwachung des Hofgangs keinem einzigen
Bediensteten der beißende Geruch auffallen konnte.

Unverständliche
Nachlässigkeit

Einzelfall: 2021-0.252.515 (VA/BD-J/B-1)

Arbeiten während des Hofgangs – JA Suben

Ein Gefangener beklagte, nicht an allen Tagen am Hofgang teilnehmen zu
können. Er arbeite auch zum Wochenende in der Bäckerei, und zwar von 6 bis
gegen 11 Uhr. Für alle anderen Insassen seines Trakts sei am Samstag der
Aufenthalt im Freien von 8 bis 9 Uhr angesetzt. Danach gebe es eine Stunde,
in der die Haftraumtüren geöffnet seien. Während dieser Zeit könne man
sich auf der Abteilung frei bewegen, ehe danach Einschluss sei.

Evidente
Benachteiligung

Er fühle sich um diese „Freizeit“, die man zum Telefonieren mit Angehörigen
und Freunden nützen könne, geprellt. Hinzu komme, dass er mit neun
Gefangenen einen Haftraum teilen müsse. In der Zelle sei es oft stickig. Von
der Arbeit komme er ausgelaugt zurück. Im Betrieb habe es durchschnittlich
35°C. Er vermisse den Aufenthalt an der frischen Luft.

Befasst mit dem Vorbringen sagte die Leitung der JA Suben zu, umgehend
sicherzustellen, dass der Häftling am Hofgang teilnehmen und sein Recht
auf Aufenthalt im Freien, das ihm – so es die Witterung zulässt – täglich
eine Stunde offensteht, einlösen kann.

Recht muss
konsumierbar sein

Einzelfall: 2021-0.712.728 (VA/BD-J/B-1)

Wassertemperatur beim Duschen nicht regelbar – JA Hirtenberg

Ein Insasse bemängelte, dass sich bei den Duschen in der JA Hirtenberg nur
die Wassermenge regulieren lasse. Eine Änderung der Wassertemperatur sei
nicht möglich.

Das BMJ bestätigte, dass in den Duschräumen das frei zugängliche Ther-
mostat verbaut wurde. Die Abdeckungen seien von der hauseigenen Schlos-
serei angebracht worden. Man wolle nicht, dass die Insassen die Temperatur
verstellen. Diese sei auf 35°C bis 40°C eingestellt und damit vorgegeben.

Thermostate
blockiert

Justiz

Fixe Wassertemperatur Nach Ansicht der VA liegt bereits zwischen 35°C und 40°C ein durchaus beträchtlicher Schwankungsbereich. Nicht jedermann will sich mit Wasser dieser Temperatur (z.B. im Sommer) waschen. Die individuelle Einstellbarkeit der Wassertemperatur beim Duschen stellt nach Ansicht der VA einen Standard dar, der auch in Haft erwartet werden kann.

Das BMJ hielt dazu fest, für die Installateurarbeiten wären 85.000 Euro zu veranschlagen. Bei Umrüstung der insgesamt acht Bäder sei unter Einrechnung der Nebenbautätigkeiten (Malerarbeiten, Fliesen etc.) mit einer Gesamtinvestitionssumme von rund 160.000 Euro zu rechnen. Da zuvor keine Beschwerden über die Wassertemperatur verzeichnet worden seien, stünden die Kosten außer Relation.

Regler sind wieder einzubauen Die VA hält ihre Kritik aufrecht, zumal die frei zugänglichen zentralen Temperatureinstellungen nachträglich abgedeckt wurden, sodass für Inhaftierte gar keine Möglichkeit zur situationsangepassten Einstellung besteht.

Zudem hängt die Einhaltung einer erwartbaren Versorgungsleistung nicht von der Beschwerdehäufigkeit ab. Die VA regte an, die Umrüstung unter Heranziehung qualifizierter Inhaftierter vorzunehmen. Dadurch könnte nicht nur kosteneffizient gebaut, sondern auch ein höheres Beschäftigungsausmaß erzielt werden.

Einzelfall: 2021-0.243.215 (VA/BD-J/B-1)

Wenig Beschäftigung, Kritik am Essen – JA Ried im Innkreis

Wiederkehrende Beschwerden Wie im Juli 2018 beklagte beim Sprechtag in der JA Ried im Innkreis Anfang Oktober 2021 erneut eine Mehrzahl von Inhaftierten, dass das Essen nicht schmackhaft sei und die ausgegebenen Portionen oft nicht reichten. Die Problematik wurde bereits im PB 2018, (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 186 f.) aufgezeigt, ohne dass seither eine Besserung eingetreten ist.

Geliefert wird das Essen aus der ca. 30 km entfernt liegenden JA Suben, wo es auch zubereitet wird. Obwohl es in der JA Ried in der ehemaligen Küche die Möglichkeit gibt, Speisen zu wärmen, komme es vor, dass Mahlzeiten nur lauwarm ausgegeben werden.

Hungrige Inhaftierte Unter den Vorsprechenden war auch ein Hausarbeiter, der beauftragt ist, die Portionen auszuteilen. Er wies darauf hin, dass es vor ein paar Tagen Knödel mit Kraut gegeben habe, und er vierzig Leute mit einem halbvollen Gefäß Kraut versorgen hätte sollen. Oft helfe man sich im Haus aus, indem man auf den anderen Stockwerken frage, ob dort etwas übrig geblieben sei. Immer wieder komme es jedoch vor, dass die Menge nicht ausreiche, was bei den Inhaftierten verständlicherweise zu Unmut führe.

Wechselseitiges Unverständnis Die Anstaltsleitung bestätigte, dass das Essen bisweilen nicht schmackhaft sei und die Portionen nicht ausreichten. Um dies der JA Suben entsprechend

zu bescheinigen, werde nunmehr Buch geführt und bei zu geringen Mengen, insbesondere bei Schöpfergerichten, eine Fotodokumentation angelegt.

Wie im Jahr 2018 erörterte die VA die Problematik am nachfolgenden Tag mit dem Leiter des Küchenbetriebes in der JA Suben. Er wies darauf hin, sich bei der Zubereitung der Speisen an den Verpflegserlass zu halten, und im Übrigen die Gebarungsgrundsätze zu beachten habe. Für beide JA ist die derzeitige Situation unbefriedigend.

Vielfach äußerten die Gefangenen auch den Wunsch, eine Arbeit zu erhalten. Aufgrund der geringen Beschäftigungsmöglichkeit liegt die Quote jener Insassen, denen eine Arbeit zugewiesen werden kann, in der JA Ried unter 50 %, was dazu führt, dass Neuzugänge mit monatelangen Wartezeiten rechnen müssen. Eine Erhöhung der Beschäftigungsquote sei nur im Bereich der Freigänger vorstellbar, was die Zulässigkeit einer Verlegung in den gelockerten Vollzug voraussetzt.

Viel zu wenig Arbeit

Infolge der räumlichen Gegebenheiten kann die JA Ried, sieht man von Putzdiensten, dem Küchenbetrieb und einem Unternehmensbetrieb im Haus ab, keine Beschäftigung anbieten. Ein Zubau für eine Werkstätte würde auf Kosten der einzigen Grünfläche des Areals gehen.

Einzelfall: 2021-0.714.597 (VA/BD-J/B-1)

Unübliche Ausgabezeit des Mittagessens – JA Hirtenberg

Ein Insasse der JA Hirtenberg beschwerte sich, dass an zwei Tagen in der Woche das Mittagessen bereits um 10.30 Uhr ausgegeben werde. Das BMJ erwiderte zunächst, der Zeitpunkt der Ausgabe des Mittagessens entspreche der genehmigten Hausordnung. Von Montag bis Donnerstag sei die Ausgabe um 13.15 Uhr und am Freitag um 11.45 Uhr, am Wochenende sowie an Feiertagen hingegen um 10.30 Uhr. Diese Zeiten seien „den zeitlichen Erfordernissen des Dienstbetriebes angepasst“.

Die VA verwies auf ihre bereits im Jahre 2014 erhobene Kritik (vgl. dazu PB 2014, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 151 f.) und merkte an, dass der Dienstbetrieb so zu gestalten ist, dass den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wird. Nach der Rechtsprechung (LGSt Wien, 192 Bl. 79/16 = JSt-Slg. 2017/12) sei selbst 10.40 Uhr keine übliche Tageszeit zum Mittagessen.

Daraufhin wurde die Hausordnung der JA Hirtenberg geändert. Die Ausgabezeit des Mittagessens am Wochenende und an Feiertagen wurde auf 11 Uhr verlegt.

Einzelfall: 2021-0.243.215 (VA/BD-J/B-1)

Warenangebot und Preisauszeichnung im Anstaltskiosk – JA Schwarzau

Teure Markenprodukte	Im Mai 2021 beschwerten sich zahlreiche Insassinnen über das Sortiment und die Angebote in der Ausspeise. Noch am selben Tag erhob die VA das Warenangebot im Anstaltskiosk und verglich die Preise. Dabei zeigte sich, dass von einigen Bedarfs- und Hygieneartikeln lediglich hochpreisige Markenprodukte angeboten werden.
Wenig Auswahl	Gerade für ein Zielpublikum mit beschränkten finanziellen Mitteln ist es wichtig, auch eine günstigere Variante (z.B. Eigenmarke) angeboten zu erhalten, um eine Wahlmöglichkeit zu haben. Sollte dies aufgrund des beschränkten Platzangebotes nicht möglich sein, wäre ein Angebot mit Billigprodukten vorzuziehen. Das BMJ sagte zu, diese Anregung an die Betreiber weiterzugeben.
Angebote unter der Hand	Einige Insassinnen gaben auch an, dass es im Anstaltskiosk „versteckte“ Angebote gäbe, die lediglich ausgewählten Kaufinteressenten vom Verkaufspersonal mitgeteilt würden. Als Beispiel wurde ein Waschmittel genannt, dass diesen Kundinnen exklusiv angeboten werde.
Fehlende Transparenz	Die VA ersuchte, den Betreiber des Verkaufsladens aufzufordern, sämtliche Angebote im Kiosk offen auszuschreiben, sodass eine Bevorzugung einzelner Kundinnen und Kunden ausgeschlossen werden kann. Das BMJ erwiderte, dass jener Unternehmer, der sämtliche Anstaltskioske führe, vertraglich dazu verpflichtet sei, wöchentlich ca. 15 bis 20 Artikel als „günstiger“ zu bewerben. Diese Angebote würden gekennzeichnet und damit für alle Inhaftierten ersichtlich sein.
Nährboden der Ungleichbehandlung	Da der Betreiber über den Großhandel einkaufe, komme es vor, dass darüber hinaus Artikel in Aktion seien, ohne dass dies in einer JA eigens bekannt gemacht werde. Diese vergünstigten Preise würden aber in jedem Fall auch in der Anstalt gelten, weil die Preise österreichweit zentral in das Kassensystem eingespielt seien. Oft würden die Angestellten des Kiosks wissen, dass sich bestimmte Inhaftierte für ein spezielles Produkt interessieren und sie dann gesondert darauf ansprechen. Damit sollte jedoch niemand von einer Aktion ausgeschlossen werden. Um den Tagespreis eines Produktes festzustellen, müsse der Artikel an der Kassa gescannt werden. Auf Wunsch werde eine unverbindliche Preisabfrage durchgeführt. Eine entsprechende Kennzeichnung dieser Artikel – so teilte das BMJ mit – sei nicht möglich. Grund dafür wären unterschiedliche Warenangebote und damit unterschiedliche Sortimentslisten. Eine einheitliche Liste mit allen Aktionen ließe sich nicht an sämtliche JA verschicken.
Preisauszeichnungspflicht verletzt	Die VA hält ihre Kritik aufrecht: Nach dem Preisauszeichnungsgesetz sind Anbieter von Waren verpflichtet, den Verkaufspreis auszuschreiben, sofern

die Waren sichtbar ausgestellt sind oder in den Geschäftsräumlichkeiten in anderer Weise zum Verkauf bereitgehalten werden. Die Preisangaben müssen leicht lesbar und der dazugehörigen Ware zuordenbar sein. Der Verkaufspreis ist der Bruttopreis; die Umsatzsteuer und sämtliche sonstige Abgaben sind also bereits enthalten. Geschäfte und Handelsketten müssen neben dem Verkaufspreis auch den Grundpreis (Preis pro Kilogramm, Liter, Meter usw.) angeben. Der derzeitige Zustand ist rechtswidrig.

Einzelfall: 2021-0.391.890 (VA/BD-J/B-1)

Mangelnde Bestellmöglichkeit im Versandhandel – JA Wien-Simmering

Für Inhaftierte wird es zunehmend schwierig, Bedarfsgegenstände, die sich nicht auf der Sortimentsliste der „Aus speise“ finden, zu erwerben. Auch bei einem Sprechtag in der JA Wien-Simmering klagten die Gefangenen darüber. Oft geht es um Kleidung, Schuhe oder kleinere elektronische Geräte wie Radios.

Kein Kauf möglich

Das Tragen eigener Leibwäsche sowie einfacher und zweckmäßiger Oberbekleidung stellt ein subjektives Recht der Inhaftierten dar. Jedwede Beschaffung muss über die JA abgewickelt werden; sie hat den Kauf zu „vermitteln“. Gegenstände, die im Anstaltskiosk nicht erhältlich sind, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung über den Versandhandel sowie in Ausnahmefällen durch private Zusendungen erworben werden.

Das BMJ führte dazu aus, dass es Gespräche mit jenem Unternehmen gegeben habe, das österreichweit die „Aus speise“ betreibt. Dieser sei aber nicht bereit, seine Produktpalette um „Non-Food-Artikel“ zu erweitern. Auch mangle es (in den JA) an Lager- und Platzkapazitäten.

Problem
mehrschichtig

Eine Bestellung über den Versandhandel scheitere daran, dass die großen Versandhäuser von Printkatalogen abgegangen seien und ihre Produkte online bewerben. Mangels eines Zugangs zum Internet können sich die Gefangenen dadurch nicht mehr ohne Weiteres über das Warenangebot informieren.

Keine Printkataloge

Möglich sei zwar ein Download von PDF-Dateien, die den Inhaftierten als Ausdruck zur Durchsicht zur Verfügung gestellt werden. Auch der Einsatz von Tablets bzw. E-Book-Readern oder ähnlichen Geräten, mit denen den Inhaftierten ein Zugang zu Versandkatalogen im PDF-Format ermöglicht werde, wurde erörtert.

Doch selbst wenn die Interessenten von Ware und Preis wissen, scheitere eine Bestellung oft daran, dass die Versandhäuser auf einer Vorabregistrierung bestehen und Zahlvorgänge nur mehr über Kreditkarten abwickeln. Eine Lösung für alle JA müsse erst erarbeitet werden.

Zunehmend
Registrierungspflicht

Einzelfälle: 2021-0.131.535, 2020-0.743.554 (alle VA/BD-J/B-1)

Entzug von technischen Geräten geregelt – BMJ

Immerwährender Ausschluss Bei der VA mehrten sich Beschwerden von Inhaftierten über die mangelnde Wiederausfolgung technischer Geräte. Meist handelt es sich um Computer, die als Vergünstigung gewährt werden und deren Verwendung widerrufen wurde.

Der Leiter der JA Graz-Karlau teilte mit, dass die Anregung der VA, Insassen eine zeitliche Perspektive für eine neuerliche Gewährung der Vergünstigung des eigenen PCs bzw. Notebooks zu erschließen, unter dem Aspekt der individuellen Befassung mit dem entsprechenden Ansuchen geprüft werde. Das BMJ hielt jedoch im März 2020 fest, dass „keine Bedingungen denkbar“ sind, bei deren Erfüllung ein einmal wegen Missbrauchs abgenommener Computer wieder ausgefolgt wird.

Empfehlung Die VA empfahl dem BMJ daraufhin, erlassmäßig zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Inhaftierten im Straf- und Maßnahmenvollzug Computer als Vergünstigungen zu gewähren sind und unter welchen Voraussetzungen abgenommene Geräte wieder ausgefolgt werden.

Stellungnahme des MRB Begründend führte die VA aus, dass das Sachlichkeitsprinzip verletzt werde, wenn Inhaftierten die Vergünstigung der Benutzung eigener technischer Geräte entzogen wird und sie – ohne dass dabei auf den Grund des Missbrauchs und die Schwere der Übertretung abgestellt wird – keine Chance auf eine Wiedererlangung dieser Vergünstigung erhalten. Diese Sicht teilt auch der MRB. Er setzte hierzu eine Arbeitsgruppe ein, deren abschließende Stellungnahme in die Empfehlung der VA eingeflossen ist.

BMJ akzeptiert Änderungsbedarf Anfang Jänner 2021 teilte das BMJ mit, dass eine Änderung im Vollzugs- handbuch bezüglich Vergünstigungen und Annehmlichkeiten vorgenommen wurde. Demnach gibt es künftig drei Fallkonstellationen:

Zum einen wird eine Vergünstigung als Ordnungsstrafe bei einer einmaligen, niederschweligen Verfehlung entzogen. Der Rechtsmittelbelehrung des Ordnungsstraferkenntnisses wird ein Hinweis angefügt, wonach die oder der Bestrafte während einer festgesetzten Entzugsfrist seine Verlässlichkeit unter Beweis stellen könne, die es rechtfertige, das Gerät wiederzuerlangen.

Mit der zweiten Kategorie sind missbräuchliche Ausübungen der Vergünstigung erfasst. In diesem Fall wird ein vorläufiger Beobachtungszeitraum festgesetzt, der den Inhaftierten auch schriftlich mitgeteilt wird, sodass sie während dieser Zeitspanne ihr Verhalten danach ausrichten können.

Letztlich gibt es noch eine dritte Kategorie, die alle übrigen Fallkonstellationen abdecken soll, wie jene, die nicht den Inhaftierten selbst anzulasten sind, z.B. der nachträgliche Wegfall eines Ausbildungsvorhabens, für dessen Zweck die Benützung eines technischen Gerätes als Vergünstigung gewährt wurde.

Mit den Änderungen im Vollzugshandbuch entsprach das BMJ somit der Empfehlung der VA.

Einzelfall: 2020-0.106.748 (VA/BD-J/B-1)

Zugang zu fremdsprachigen Fernsehkanälen – JA Suben

In der JA Suben beklagten mehrere Inhaftierte, dass ihnen der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in der eigenen Landessprache nicht möglich sei. So gäbe es derzeit 30 türkischsprachige Gefangene, die weder Unterhaltung noch Informationen in ihrer Muttersprache erhielten. Einige dieser Inhaftierten waren zuvor in der JA Graz-Karlau angehalten, wo fünf türkische Kanäle (Sport, Musik, Unterhaltung und Information) empfangen werden können.

Mehr als 10 %
der Inhaftierten
betroffen

Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Strafgefangene zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen), zu sportlicher Betätigung oder zu Gesellschaftsspielen zu geben.

Zwar sieht das Gesetz keinen Anspruch vor, Sendungen in der eigenen Landessprache zu empfangen. Angesichts des Umstands, dass in der JA Suben 86 Kanäle konsumiert werden können, darunter Sender in englischer, russischer und arabischer Sprache, erscheint es aber unverhältnismäßig, eine zahlenmäßig beträchtliche Gruppe von der Konsumation von Sendungen in ihrer Landessprache auszuschließen.

De facto
benachteiligt

Die VA regte an, die genaue Zahl der türkischsprachigen Inhaftierten zu erheben und bei der turnusmäßigen Verlängerung der in der JA eingespeisten Programme auf die Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppe zu achten, zumal die ganz überwiegende Zahl der vorsprechenden Adressaten rechtskräftiger Rückkehrentscheidungen sind und es Teil ihrer Resozialisierung ist, dass sie vom Programmangebot ihres Heimatlandes nicht ausgeschlossen bleiben.

Anpassung empfohlen

Einzelfall: 2021-0.713.312 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.5 Kontakt nach außen

Zu wenig Besuchsmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene – BMJ

Besuche sind an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende festzusetzen. Die VA untersuchte die Besuchszeiten in den gerichtlichen Gefangenenhäusern und musste feststellen, dass dem gesetzlichen Erfordernis nicht entsprochen wird. Die Entscheidung darüber, welche Besuche Untersuchungshäftlinge im Einzelfall emp-

Zeiten widersprechen
dem Gesetz

Justiz

fangen dürfen sowie ob eine Besuchsüberwachung stattfinden muss, trifft im Ermittlungsverfahren die StA und im Hauptverfahren das Gericht.

Starre Dienstzeiten Das BMJ führte aus, die Überwachung würde meist von Rechtspraktikantinnen bzw. -praktikanten übernommen. Diese könnten nicht zu Abend- bzw. Samstagsbesuchen herangezogen werden. Eine regelmäßige (wöchentliche) Inanspruchnahme außerhalb der Dienststunden sei mit der im Rechtspraktikantengesetz festgelegten „ausnahmsweisen Erforderlichkeit“ nicht vereinbar.

Einige JA, wie Graz-Jakomini oder Korneuburg, haben jedoch keine Besuchszeiten am Abend bzw. zum Wochenende, wenn keine Gesprächsüberwachung angeordnet ist. Dieser Mangel ist nicht mehr mit der Notwendigkeit der Anwesenheit von Gerichtspersonal zu erklären, sondern liegt eher an der nicht vorhandenen Bereitschaft des Justizwachepersonals, den Dienstplan entsprechend anzupassen.

Rechte müssen konsumierbar sein Wiederholt stellte die VA fest, dass organisatorische Belange nicht dazu führen dürfen, dass Rechte der Inhaftierten nicht vollumfänglich gewahrt werden können. Wenn die Besuchszeiten lediglich am Vormittag und um die Mittagszeit angesetzt sind, laufen Inhaftierte Gefahr, Sozialkontakte zu verlieren. Damit Beziehungen aufrechterhalten werden können, müssen alternativ zumindest einmal abends oder am Wochenende Besuchszeiten angeboten werden. Besuchskontakte sollten derart gestaltet werden, dass sie auch von Berufstätigen oder schulpflichtigen Kindern wahrgenommen werden können.

Zeiten sollten besucherfreundlich sein Die VA regte – in einem ersten Schritt – an, die Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene ohne Gesprächsüberwachung derart zu gestalten, dass diese zumindest einmal wöchentlich am Abend oder dem Wochenende stattfinden. In einem weiteren Schritt sollte überlegt werden, wie auch jene Untersuchungsgefangene, für die eine Gesprächsüberwachung angeordnet ist, zu den angeführten Zeiten Besuch empfangen können.

Keine Änderung geplant Das BMJ betonte, dass eine Ausweitung der Besuchszeiten im Interesse der Vollzugsverwaltung liege, dies derzeit jedoch – insbesondere aufgrund der Ausnahmesituation (COVID-19-Pandemie) und den damit einhergehenden personellen und organisatorischen Schwierigkeiten – nicht in Aussicht gestellt werden könne. Sollte sich die Situation entspannen und der Justizwache genügend exekutives Personal zur Verfügung stehen, könne man mit Beginn des Jahres 2022 zumindest für jene Untersuchungsgefangenen, für die keine Gesprächsüberwachung angeordnet ist, einen Besuch am Abend oder dem Wochenende ansetzen.

Einzelfall: 2021-0.322.659 (VA/BD-J/B-1)

Umarmung eines Kindes verboten – JA Suben

Anlässlich eines Sprechtags in der JA Suben beklagte ein Insasse, dass ihm bei einem Tischbesuch das Umarmen seines Kindes nicht erlaubt werde, obwohl das Kind PCR-getestet sei. Er selbst sei zweimal geimpft und zudem genesen.

Wie die VA erhob, waren zum Zeitpunkt der Beschwerde zwar Langzeitbesuche erlaubt, zu denen Kinder unter 12 Jahren bei Vorliegen eines negativen PCR-Testes (nicht älter als 24 Stunden) mitgenommen werden durften, bei einem Tischbesuch war eine Umarmung eines ebenso getesteten Kindes jedoch nicht gestattet.

Ungleichbehandlung

Diese Schlechterstellung lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Die VA forderte das BMJ auf, dafür zu sorgen, dass Kontaktbeschränkungen bei Tischbesuchen nicht strenger gehandhabt werden als bei Langzeitbesuchen.

Grund nicht erkennbar

Einzelfall: 2021-0.712.667 (VA/BD-J/B-1)

Kostenüberwälzung für Telefonüberwachung – BMJ

Aus Anlass mehrerer Beschwerden über die Höhe der Kosten für Telefongespräche machte die VA das BMJ erneut auf ihre Darstellung im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 112 f.) zu den Kosten für Telefonate aufmerksam. Der Bund soll jene Zusatzkosten tragen, die sich aufgrund des Mehraufwandes, wie z.B. für die Gesprächsüberwachung und die Verwaltung freigeschalteter Telefonnummern, und somit aus der Besorgung hoheitlicher Aufgaben ergeben.

Inhaftierte bezahlen ihre Gesprächsüberwachung

Das BMJ führte aus, der Betreiber habe die Telefonanlage und Programmierung der Software für einen Kundenkreis von nur wenigen tausend Nutzern (mit speziellen Funktionen) zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu warten sowie darüber hinaus eine zentrale Eingabe der Telefonnummern und ein spezielles Kontrollsystem zu ermöglichen. Die Kosten, die den Inhaftierten dadurch entstehen, qualifizierte das BMJ nicht als „unmittelbare Kosten des Strafvollzugs“, sondern als „Folgekosten, die aus dem Vertrag erwachsen“.

Dass es sich um „Folgekosten“ handelt, ändert nach Ansicht der VA nichts daran, dass es Kosten sind, die nicht aus der Leistung „Telefonie“ erwachsen, sondern aus der besonderen Situation der Haft (Möglichkeit zur Freischaltung, Gesprächsüberwachung etc.). Diese Kosten werden aber, wie das BMJ in seiner Stellungnahme bestätigte, in die Tarife miteingerechnet. Wenn die Kosten für die Überwachung der Telefonie nicht herausgerechnet werden können, so wäre nach Ansicht der VA zumindest eine Schätzung dieses Kostenanteiles geboten, der den Inhaftierten vergütet werden sollte, was dem BMJ gegenüber angeregt wurde.

Extrakosten sollten nicht überwälzt werden

Einzelfälle: 2021-0.232.084 (VA/BD-J/B-1), 2021-0.410.264 (VA/BD-J/B-1)

Postfehlsendungen – JA Wien-Mittersteig, Außenstelle Floridsdorf

- Späte Weiterleitung** Ein Untergebrachter beklagte, dass in der Außenstelle Floridsdorf Post an Inhaftierte, die die Anwaltspost beinhaltet, mit bis zu zehntägiger Verzögerung ausgehändigt würde. Der Grund liege nicht in einer Säumnis der JA, sondern darin, dass infolge identischer Hausnummern immer wieder Briefe an das benachbarte Bezirksgericht gingen und dort geraume Zeit liegen blieben, ehe man die JA davon in Kenntnis setze, dass wieder ein „Korb Post“ abzuholen sei.
- Bessere Abstimmung** Das BMJ veranlasste daraufhin, dass die JA Wien-Mittersteig Kontakt mit der Einlaufstelle des Bezirksgerichtes aufnahm und um rasche Bekanntgabe von Poststücken bat, die der Außenstelle Floridsdorf zuzuordnen sind. Zudem werden sich künftig zwei Bedienstete bis zu zweimal pro Woche in der bezirksgerichtlichen Posteinlaufstelle nach allfälligen Poststücken erkundigen. Auf diese Weise sollte gewährleistet sein, dass die fälschlicherweise an das Bezirksgericht ausgelieferte Post von dort zeitnahe an die Außenstelle Floridsdorf weitergegeben wird.
- Einzelfall: 2021-0.194.882 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.6 Recht auf Privatsphäre

Öffnung von Schreiben der Aidshilfe – BMJ

- Sensibler Inhalt** Aufgrund einer Anfrage eines Untergebrachten im Maßnahmenvollzug wurde die VA auf die Problematik aufmerksam, dass Briefe der Aidshilfe an Inhaftierte nicht unter den besonders geregelten Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen fallen, da die Aidshilfe nicht als „Betreuungsstelle“ i.S.d. § 90b Abs. 6 StVG gilt.
- Einzelfallentscheidung** Im Anlassfall konnte zwar erhoben werden, dass das Schreiben vertraulich behandelt und nicht geöffnet wurde. Eine gesetzliche Grundlage gibt es jedoch nicht.
- Standpunkt des BMJ** Das BMJ teilte der VA mit, dass zwar grundsätzlich keine Einwände gegen eine Erweiterung des Kreises der privilegierten Stellen gemäß § 90b StVG bestünden. Dennoch könnte eine etwaige Qualifizierung der Aidshilfe als privilegierte Betreuungsstelle zu einer Ungleichbehandlung bezüglich weiterer Einrichtungen und Vereinigungen führen. Eine abschließende Auflistung solcher Organisationen bzw. Einrichtungen sei angesichts deren stetigen Wandels nicht möglich.
- Änderung wünschenswert** Aus Sicht der VA würde eine Einbeziehung der Aidshilfe in den Kreis der privilegierten Betreuungsstellen zu einer gleichförmigen Vollziehung beitragen. Auch wäre es nicht vom Wohlwollen der oder des einzelnen Bediensteten abhängig, ob die Schreiben den Inhaftierten (künftig) ungeöffnet über-

geben werden. Zuzustimmen ist dem BMJ, dass nur die Einbeziehung der Aidshilfe in § 90b StVG zu kurz greift.

Einzelfall: 2021-0.101.272 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.7 Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung

Nackt im videoüberwachten Haftraum – JA Schwarzau

Im Juni 2021 beklagten zwei Insassinnen unabhängig voneinander, dass sie im November 2019 einer Personendurchsuchung mit körperlicher Entblößung unterzogen wurden. Auf den Umstand, dass im Raum zwei Kameras seien, und andere Zimmer zur Verfügung stünden, hätten sie vor der Kontrolle hingewiesen. Die Beamtinnen hätten gemeint: „Da schaut eh keiner zu.“ Tatsächlich sei die Kamera ins Wachzimmer geschaltet gewesen, das zum Zeitpunkt der Entkleidung besetzt war.

Nackt vor
laufender Kamera

Noch am Tag des Sprechtages konnte geklärt werden, dass es im November 2019 eine Personendurchsuchung mit körperlicher Entkleidung bei den beiden Insassinnen und einer dritten Gefangenen, die ebenfalls im Haftraum war, gegeben hatte. Die näheren Erhebungen ergaben Folgendes: Nachdem im Haftraum ein Mobiltelefon gefunden wurde, wurden die drei Strafgefangenen an dem fraglichen Abend zum Freizeitraum geführt wurden. Dort mussten sie nacheinander alle ihre Kleider ablegen. Dabei wurde, wie es in dem vorliegenden Bericht heißt „auf Grund einer dienstlichen und auch menschlichen Fehlleistung der Justizwachebediensteten die Tatsache übersehen, dass der Raum videoüberwacht wird“.

Vollständige
Entkleidung

Der in der Torwache diensthabende Justizwachebeamte hätte die Entkleidung nicht mitverfolgt. Hierzu hätte der Bedienstete explizit das Programm der Videoanlage wechseln müssen, um die Personendurchsuchung im Freizeitraum zu beobachten. Dies sei nicht geschehen. Die JA stellte außer Streit, dass die Vorgangsweise nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Sie räumte auch ein, dass es nicht darauf ankommt, ob Dritte das Bildmaterial gesehen haben. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wurde allen Mitarbeiterinnen in Erinnerung gerufen. Auch habe es ein klärendes Gespräch mit den beiden Insassinnen gegeben, die sich nach der Aussprache zufrieden zeigten.

Fehler zugestanden

Weitere Veranlassungen der VA waren damit nicht erforderlich. Ob sich die Beamtinnen, wie die beiden Insassinnen behaupteten, bewusst über den Umstand hinweggesetzt haben, dass der Raum videoüberwacht ist, konnte nicht festgestellt werden.

Einzelfall: 2021-0.381.655 (VA/BD-J/B-1)

Unsensibles Verhalten von Justizwachebeamten – JA Stein

- Minutenlanger Lärm** Wie bereits im Vorjahr beklagten Inhaftierte beim Sprechtag Anfang Juni 2021 eine unnötige Lärmbelästigung beim Schließen der Haftraumtüren. So würden sich einige Beamte mit den Worten „Einschluss – was ist?“ an die Insassen wenden und nach Verschließen der Zellentüren gegen 20.40 Uhr unnötig Lärm verursachen, indem sie auf die Verriegelungen der Haftraumtüren schlugen. Angesichts des Umstands, dass in den offenen Trakten ca. 60 Türen pro Geschoß sind, verursache dies eine erhebliche Lärmbelästigung.
- Rüder Umgang** Außerdem ließe der Umgangston einiger Beamter zu wünschen übrig, wenn sie Insassen vor der Ausführung zur Arbeit testen. Sie würden sich an die Insassen mit den Worten: „Testen, komm her!“ wenden, und dann Abstriche im Nasenbereich zum Teil so durchführen, dass es unnötig schmerzhaft sei. Ein Insasse habe, obwohl man ihm zunächst gedroht habe, dass er nicht zur Arbeit dürfe, wenn er sich nicht testen lasse, darauf bestanden, dass bei ihm ein Rachenabstrich genommen werde.
- Belästigungen vermeidbar** Außer Streit steht, dass sich die Justizwachebeamten zu vergewissern haben, ob die Verriegelungen ordnungsgemäß erfolgen. Dies setzt voraus, dass nach Verschließen der Haftraumtüre in einem eigenen Schritt geprüft wird, ob der Riegel ordnungsgemäß verschlossen ist. Allerdings macht es einen Unterschied, ob man beim sogenannten „Zuhackeln“ auf den Riegel drückt, um zu überprüfen, ob er eingerastet ist, oder mit der Faust darauf schlägt. Der Justizwachekommandant rief den Beamten eine sensiblere Vorgangsweise in Erinnerung. Die Gelegenheit wurde auch genutzt, auf korrekte Umgangsformen hinzuweisen.

Einzelfall: 2021-0.410.139 (VA/BD-J/B-1)

Eindruck der Ungleichbehandlung – JA Schwarzau

- Gleichlautende Klagen** Mehrfach beklagten Insassinnen beim Sprechtag in der JA Schwarzau, dass es „keine Linie gebe“, sie sich hingehalten fühlen, andere ihnen gegenüber bevorzugt würden und sie selbst nicht wüssten, weshalb sie bei Lockerungen nicht zum Zug kämen.
- Ursache systembedingt** Die Anstaltsleitung räumte ein, dass der Eindruck einer Ungleichbehandlung deshalb entstehen könne, da Insassinnen mit unterschiedlichen Vollzugsstadien auf derselben Abteilung untergebracht wären. Dadurch könne sich die Überzeugung verfestigen, dass eine Insassin bevorzugt würde und Lockerungen bzw. Vergünstigungen erhalte, die einer anderen Insassin nicht offenstehen.

Die VA konnte diese beim Sprechtag mehrfach geäußerten Beschwerden der Anstaltsleitung nur rückmelden und auf das Stimmungsbild unter den Insassinnen verweisen. Zugesagt wurde, die internen Entscheidungsabläufe transparenter zu gestalten.

Hilfreich wäre bereits, wenn sich aus der Farbe des Namensschildes an der Haftraumtüre das Vollzugsstadium ergibt, weil Erst-, gelockerter und Endvollzug Erleichterungen erlauben, die einer Insassin im Normalvollzug verschlossen sind. Doch liegt es an der Leitung der Einrichtung, über Verbesserungen nachzudenken und diese zu implementieren. Richtig ist, dass bei Vergünstigungen, die aus medizinischen Gründen gewährt werden, in jedem Einzelfall auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten ist.

Unwissen führt zu Unzufriedenheit

Einzelfall: 2021-0.381.655 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.8 Gesundheitswesen

Fehlende Rechtsschutzmöglichkeit bei Zwangsbehandlungen – BMJ

Seit vielen Jahren fordert die VA im Fall von Zwangsbehandlungen, den betroffenen Personen sowohl im Straf- als auch im Maßnahmenvollzug ein subjektives Recht auf eine Erledigung ihrer Beschwerden bzw. eine Möglichkeit einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Behandlung durch die (Vollzugs-) Gerichte überprüfen zu lassen (vgl. bereits PB 2017, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 170).

Tiefgreifende Eingriffe

Das BMJ verweist darauf, dass die Frage, ob und wie eine medizinische Behandlung (*lege artis*) durchzuführen ist, ausschließlich nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft sowie im Rahmen der ärztlichen Verantwortung zu entscheiden und daher ihrem Wesen nach einer Entscheidung in einem rechtsförmigen Verfahren nicht zugänglich sei. Gesetzliche Änderungen in diesem Bereich seien nicht vorgesehen.

Kein Rechtsschutz

Die VA überzeugt diese Sicht nicht: So wurde vom BMJ selbst eine Neuregelung der Zustimmung für Zwangsbehandlungen bzw. ein Einwilligungsregime mit gerichtlicher Kontrolle nach dem Vorbild des UbG diskutiert und in einen Entwurf zu einem „MaßnahmenreformG 2020“ aufgenommen. Generell soll ein Einspruchsrecht sicherstellen, dass der gesamte Maßnahmenvollzug der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Bedauerlich ist, dass es nach wie vor keine derartigen Reformüberlegungen hinsichtlich § 69 StVG in Bezug auf Strafgefangene gibt.

Ungleichbehandlung nicht rechtfertigbar

Einzelfall: 2021-0.183.562 (VA/BD-J/B-1)

Kritikwürdige Behandlungen eines Zahnarztes – JA Feldkirch

Die Vertreterin eines Gefangenen beklagte, dass der Anstaltszahnarzt in Feldkirch Zahnextraktionen durchführen würde, ohne davor eine Röntgenaufnahme anzufertigen. Wie die VA erhob, extrahierte der Arzt dem Inhaftierten im Winter 2020 ein Teilstück eines Zahnes und im Sommer 2021 einen ganzen Zahn jeweils ohne Röntgenaufnahme.

Kein Röntgen

Justiz

Unzureichende Versorgung	Das BMJ gab an, die JA sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass laut Honorarordnung Röntgenbilder bei Zahnextraktionen nicht verrechnet würden und damit nicht anzufertigen seien. Anlässlich der Behandlung im Winter 2020 belehrte der Chefs Zahnärztliche Dienst der Generaldirektion die JA Feldkirch erneut, dass vor Extraktionen und nach Wurzelbehandlungen – aus medizinischen und forensischen Gründen – Röntgenbilder anzufertigen sind.
Arzt belehrungs-resistent	Laut BMJ wurde auch der Anstaltszahnarzt bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht. Es bestünden jedoch Schwierigkeiten in der Durchsetzung, zumal der Mediziner in der Anstalt als selbstständiger Zahnarzt arbeite. Das BMJ versicherte, dass neuerlich eine Belehrung über die notwendige Anfertigung von Röntgenbildern an die JA Feldkirch ergehen werde.
Vertiefende Prüfung empfohlen	Die VA erachtet dies, in Anbetracht dessen, dass der Anstaltszahnarzt wiederholt und trotz Belehrung seitens des Chefs Zahnärztlichen Dienstes keine Röntgenaufnahmen bei Zahnextraktionen anfertigt, als unzureichend. Es wurde daher um Überprüfungen der Behandlungen des Anstaltszahnarztes im vergangenen Jahr ersucht. Abzuklären ist, ob der Anstaltszahnarzt in weiteren Fällen keine Röntgenbilder bei Zahnextraktionen und bei Wurzelbehandlungen angefertigt hat. Bundesweit wird zudem angeregt, alle Anstaltszahnärztinnen und Anstaltszahnärzte informativ darauf hinzuweisen, in welchen Fällen jedenfalls eine Röntgenaufnahme anzufertigen ist. Einzelfall: 2021-0.522.878 (VA/BD-J/B-1)

Keine Blutuntersuchung – JA Wien-Josefstadt, JA Schwarzau

Bei einem Sprechtag im Mai 2021 äußerte sich eine Insassin besorgt über ihre medizinische Versorgung. Bereits in der JA Wien-Josefstadt, wo sie in Untersuchungshaft war, habe man sich nicht ausreichend um ihre Gesundheit gekümmert. Sie habe eine chronische Erkrankung, die man – mit größerer Sorgfalt – bereits früher hätte erkennen müssen.

Chronische Erkrankung	Das BMJ gab dazu an, dass die Insassin im landesgerichtlichen Gefangenenhaus als Hausarbeiterin in der Krankenabteilung gearbeitet habe und so beinahe jeden Tag im Zuge der Visite von Ärztinnen und Ärzten gesehen worden sei. Sie sei zu diesem Zeitpunkt weitgehend gesund gewesen und habe keine ernsthaften Erkrankungen gehabt. Ihre chronische Erkrankung sei in der JA Schwarzau sehr rasch diagnostiziert worden.
Blutuntersuchung zu spät	Allerdings räumte die Chefärztin der Generaldirektion ein, dass eine Blutuntersuchung erst nach Überstellung in die JA Schwarzau durchgeführt wurde. Erlassmäßig ist festgelegt, dass eine solche Untersuchung grundsätzlich in Abhängigkeit der medizinischen Notwendigkeit vorgenommen wird, jedenfalls aber vor Übernahme in die Strafhaft stattfinden soll.

Die Insassin wurde bereits mehr als zwei Monate vor ihrer Überstellung in die JA Schwarzau in Strafhaft übernommen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre eine Untersuchung ihres Blutes – gegebenenfalls auch in der JA Wien-Josefstadt – geboten gewesen.

Einzelfall: 2021-0.392.102 (VA/BD-J/B-1)

Beschaffung eines medizinischen Geräts – JA Stein

Ein Insasse der JA Stein beklagte, eine Anfrage an die Anstaltsleitung gestellt zu haben, wann der für ihn bestellte „Sauerstoffkonzentrator“ eintreffen wird. Es sei ihm kein voraussichtliches Datum genannt, sondern lediglich mitgeteilt worden, das Gerät „werde schon kommen“.

Patient fühlt sich
hingehalten

Wie die VA erhob, wurde weder die Erstellung des Kostenvoranschlags noch dessen zeitnahe Übermittlung betrieben. Dass die JA Stein trotz Nachfrage des Patienten vier Wochen nichts unternahm und insbesondere nicht nachfragte, wann das Gerät eintrifft, ist kritikwürdig, sodass sich die Beschwerde insoweit als berechtigt erwies.

Akt wurde abgelegt

Einzelfall: 2021-0.211.310 (VA/BD-J/B-1)

Bestellung einer Brille – JA Wien-Simmering

Ein Häftling der JA Wien Simmering beklagte, er habe zehn Monate auf eine neue Brille warten müssen. Er habe bereits im Februar 2020 ein Ansuchen auf einen Sehbehelf gestellt, weil seine Brille einen kleinen Riss hatte und er stark kurzsichtig sei. Im September sei seine Brille gänzlich zu Bruch gegangen, woraufhin er im Oktober 2020 erneut ein Ansuchen stellte. Allerdings sei es erst nach mehrmaligen Drängen Ende Dezember 2020 zu einer Ausführung zu einem Optiker gekommen. Im Jänner 2021 habe er seine neue Brille erhalten.

Stark fehlsichtig

Das BMJ erläuterte dazu, dass ein Ansuchen lediglich vom Oktober 2020 vorliege, das auch umgehend genehmigt wurde. Allerdings sei es aufgrund der Pandemie sowie des Lockdowns erst Ende des Jahres 2020 möglich gewesen, den Insassen zu einem Optiker auszuführen.

Monatelang
ohne Brille

Wengleich das Einbringen eines Gesuches im Februar 2020 nicht mit Sicherheit bestätigt werden konnte, muss doch festgestellt werden, dass in der verzögerten Bearbeitung des Ansuchens auf Neubeschaffung einer Brille (spätestens) vom Oktober 2020 ein Missstand in der Justizverwaltung vorlag.

Dass sich die Ausführung zum Optiker Ende Dezember 2020 verzögerte, kann nicht mit dem Lockdown begründet werden. Optiker und Augenärzte waren durchgängig geöffnet. Der Insasse betonte überdies mehrmals die Dringlichkeit des Ansuchens und bat um Gespräche mit der Wirtschaftslei-

Ausführung wäre
möglich gewesen

terin und dem Anstaltsleiter. Seine Brille war im September 2020 unbrauchbar geworden. Bei der Anpassung der neuen Brille wurde eine Sehschwäche von -8,5 Dioptrien festgestellt.

Einzelfall: 2021-0.130.883 (VA/BD-J/B-1)

Formblatt für Arztbesuch – JA Wien-Josefstadt

Bürokratisches
Hindernis

Ein Inhaftierter der JA Wien-Josefstadt beklagte, dass seine Ansuchen um Vorführung zu einem Arzt oder einer Ärztin bzw. zu einer Psychiaterin oder einem Psychiater mit dem Vermerk retourniert wurden, sie bedürften einer eingehenderen Begründung.

Wie sich herausstellte, ist es in der JA Wien-Josefstadt gängige Praxis, dass Inhaftierte eine genaue Begründung für eine Vorführung zum Arzt oder Psychiater angeben müssen.

Zugang zur Ärztin
bzw. zum Arzt muss
niederschwellig
bleiben

Das BMJ reagierte auf die Beschwerde insoweit, als das zu verwendende Formblatt adaptiert werden soll: Das Formular soll künftig großteils vorausgefüllt sein, sodass von der inhaftierten Person lediglich die entsprechenden Punkte anzukreuzen bzw. zu ergänzen sein werden. Dadurch sollen akute Probleme von weniger akuten unterschieden und eine priorisierte medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Besonders schützens-
werte Daten

Die Gesundheitsangaben werden voraussichtlich in diesem gefalteten Formblatt auf den Innenseiten angebracht und sind damit vor den Blicken anderer Personen geschützt. Dadurch soll die vertrauliche Behandlung der medizinischen Daten sichergestellt werden. Das neu konzipierte Formular soll bis Februar 2022 zur Verwendung aufliegen.

Einzelfall: 2021-0.297.075 (VA/BD-J/B-1)

Mangelnde Vertraulichkeit eines ärztlichen Gespräches – JA Wien-Mittersteig, Außenstelle Floridsdorf, JA Schwarzau

Immer wieder wird die VA mit Klagen konfrontiert, wonach Inhaftierte kein vertrauliches Gespräch mit einer Ärztin bzw. einem Arzt führen können. Oft ist es der Umstand, dass eine zweite Person im Raum ist, sei es eine Pflegekraft oder ein Justizwachebediensteter. Besonders heikel und schambehaftet sind Gespräche mit der Ärztin bzw. dem Arzt, wenn es um Beschwerden im Urogenitalbereich geht.

Unsensible Äußerung

In der Außenstelle Floridsdorf der JA Mittersteig wurde die VA mit der Beschwerde eines Insassen konfrontiert, wonach dieser – wie er sagte – ein „intimes Problem“ mit dem Arzt besprechen wollte. Das Gespräch fand im Beisein einer Krankenschwester und in Hörweite einer Justizwachebeamtin statt. Nachdem der Insasse die Unterkleider abgelegt hatte, sagte der Arzt laut, für die anderen Personen vernehmbar: „Ah, Sie sind beschnitten.“

Für den Betroffenen sei dies sehr unangenehm gewesen. Er sieht hierin die Vertraulichkeit eines Gespräches, wie es zwischen einem Patienten und einem Arzt geführt werden sollte, verletzt. Da am Tag der Vorsprache der Arzt in der Einrichtung nicht zugegen war, konnte die Beschwerde nur bei der Anstaltsleitung deponiert werden, mit der Bitte, diese an den ärztlichen Dienst weiterzugeben und in Erinnerung zu rufen, auf die Verschwiegenheit (besser) zu achten.

Verschwiegenheit verletzt

Auch beim Sprechtag in der JA Schwarzau beklagten mehrere Insassinnen, dass Gespräche mit dem Psychiater und dem praktischen Arzt nicht diskret geführt werden können. Stets sei im Raum eine Justizwachebeamtin zugegen. Ihre Anwesenheit störe nicht nur die Atmosphäre. Die Beamtin mische sich zudem in das Gespräch ein und treffe Anordnungen, die dem Arzt vorbehalten bleiben sollten. In der Nachbesprechung gab der Anstaltsleiter zu verstehen, dass der Wunsch nach Anwesenheit einer dritten Person vom Psychiater ausgehe. Der Praktische Arzt wiederum benötige eine Hilfe beim Dokumentieren in der elektronischen Krankengeschichte.

Kein offenes Gespräch möglich

Die VA verwies auf ihre am 27. Jänner 2017 (VA-BD-J/0738-B/1/2015) ausgesprochene Empfehlung, wonach eine Beiziehung von Strafvollzugsbediensteten der Justizwache nur ausnahmsweise aufgrund der Gefährlichkeitsprognose oder auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes erfolgen soll.

Empfehlung

Die Anstaltsleitung sicherte zu, mit dem Psychiater Rücksprache zu halten. Da Hinweise über das Vollzugsverhalten der Patientin vor einer Änderung der Medikation hilfreich seien, soll die Beamtin den Psychiater künftig vor Beginn der Ordination vorinformieren. Damit könnte eine Vertraulichkeit des Gespräches zwischen Arzt und Patientin gewährleistet werden. Auch hätte die Insassin nicht den Eindruck, eine dritte Person würde vor ihr ihren Interessen widersprechen.

Verbesserung zugesagt

Einzelfälle: 2021-0.198.402, 2021-0.391.784, 2021-0.387.427, 2021-0.392.064 (alle VA/BD-J/B-1)

Demonstratives Desinteresse des Psychologischen Dienstes – JA Stein

Beim Sprechtag der VA Anfang Juni 2021 beklagte ein Insasse der Hochsicherheitsabteilung, dass er seit zwei bis drei Wochen auf ein Gespräch mit dem Psychologischen Dienst warte. Ihn bedrücke ein Vorfall, bei dem ein Mitinsasse zu Tode kam. Er hätte gern ein entlastendes Gespräch geführt.

Wunsch nach einer Aussprache

Vor Fortsetzung des Sprechtages am nächsten Tag wurde der VA mitgeteilt, dass dem Anliegen inzwischen entsprochen wurde. Etwa eine Stunde später wurde der Insasse erneut vorgeführt, um einem Mithäftling auf dessen Wunsch hin zu übersetzen. Angesprochen auf das zwischenzeitige Gespräch mit dem Psychologischen Dienst, schilderte er den Ablauf wie folgt:

Justiz

Kein offenes Gespräch Die Haftraumtüre wurde geöffnet. Der Psychologe sei eingetreten, habe sich vor ihm auf einen Sessel gesetzt, ihn angesehen und gefragt: „Und?“ Rechts und links seien zwei Justizwachebeamte gestanden. In dieser Situation mache ein Gespräch keinen Sinn. Weder hatte er den Eindruck, dass der Psychologe ernsthaft interessiert sei, wie es ihm gehe, noch ließ sich über belastende Ereignisse in Anwesenheit von Abteilungsbeamten sprechen.

In der nachfolgenden Besprechung bat die VA den Psychologen, die Situation aus seiner Warte zu schildern. Er räumte ein, dass das Gespräch in Anwesenheit von zwei Justizwachebeamten geführt wurde. Auf die Frage, weshalb stattdessen nicht ein mit einer Gitterwand geteilter Raum gewählt wurde, konnte er keine Auskunft geben.

Anliegen gefahrlos realisierbar Sollten tatsächlich dermaßen gravierende Sicherheitsbedenken bestehen, die es nicht vertretbar erscheinen lassen, mit dem Insassen ohne physische Barriere zu sprechen, so darf erwartet werden, dass der Psychologische Dienst aus Eigeninitiative Überlegungen anstellt, wie ein vertrauliches Gespräch ermöglicht werden kann. Für den Fall, dass in der gesamten JA kein geeigneter Raum zur Verfügung steht, könnte die Kommunikation über die Klappe der Haftraumtüre erfolgen. Die Justizwachebeamten hätten dabei außer Hörweite zu stehen. Damit würde einerseits den Schutzinteressen des Bediensteten Rechnung getragen und andererseits das Anliegen des Insassen eingelöst.

Einzelfall: 2021-0.409.148 (VA/BD-J/B-1)

Unterbliebener Einsatz des Videodolmetsch-Systems – JA Wels

Ein Inhaftierter der JA Wels beklagte, dass trotz seiner sehr schlechten Deutschkenntnisse keine Dolmetscherin bzw. kein Dolmetscher herangezogen wurde. Das Prüfverfahren bestätigte, dass im Rahmen seiner Zugangsgespräche und der medizinischen Versorgung kein Dolmetscher bzw. im Rahmen eines Betreuungsgesprächs ein Mitinsasse als Dolmetscher zugegen war.

System 2018 implementiert Die VA fordert seit Jahren, dass Inhaftierte nicht für Übersetzungsdienste heranzuziehen sind und dass die Betreuung sowie die gesundheitliche Versorgung von Inhaftierten nicht an Sprachbarrieren scheitern dürfen. Unverständlich ist, weshalb Fachdienste bei Vorliegen von Sprachbarrieren das Videodolmetsch-System nicht verwenden, obwohl dieses bereits seit 2018 flächendeckend eingerichtet wurde.

Keine Mitinhaftierten als Dolmetscherinnen und Dolmetscher Das BMJ teilte diese Ansicht und sicherte zu, allen JA bei den kommenden Anstaltsleiterkonferenzen neuerlich in Erinnerung zu rufen, dass die Beziehung einer bzw. eines Mitinhaftierten als Dolmetscher – auch im Falle der Zustimmung der bzw. des Betroffenen – zu unterlassen ist. Weiters soll dies auch im Rahmen der nächsten Fortbildung seitens des Chefärztlichen Dienstes neuerlich ausführlich erörtert werden.

Einzelfall: 2021-0.043.374 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.9 Maßnahmenvollzug

Verletzung des Trennungsgebotes – BMJ

Ein Untergebrachter wurde nach dem Brand in der JA Wien-Mittersteig in der JA Wien-Josefstadt angehalten, obwohl der Maßnahmenvollzug in dieser Anstalt (vor Inkrafttreten der Novelle zur Sprengelverordnung für den Strafvollzug, BGBl. II 2020/607) nicht zulässig war. Das BMJ begründete dies damit, dass eine Anhaltung dieses Insassen in einer „zulässigen“ JA mit einem hohen Aufwand bzw. mit der Störung des Anstaltsklimas verbunden gewesen wäre.

Schwieriger Insasse

Nur im Falle, dass eine Unterbringung in einer „zulässigen“ Einrichtung nicht möglich gewesen wäre, läge kein Missstand in der Verwaltung vor. Eben- dies wurde vom BMJ nicht behauptet. Die Beschwerde erwies sich somit als berechtigt.

Alternative Unterbringung

Einzelfall: 2020-0.336.506 (VA/BD-J/B-1)

Überlange Wartezeit auf eine Therapie – JA Stein

Beim Sprechtag in der JA Stein Anfang Juni 2021 beklagte ein Insasse, dass er seit Oktober auf eine Therapie warte. Der Untergebrachte war erst zehn Tage in der Sonderanstalt Mittersteig, als dort in einem Haftraum ein von einem Insassen gelegter Brand ausbrach. In der Folge wurde er in die JA Stein verlegt. Die dort ohnedies stark ausgelastete Abteilung hatte nicht nur unvorhergesehen eine beträchtliche Zahl von Untergebrachten aufzunehmen; hinzu kamen die Pandemie-bedingten Beschränkungen, die mit Kontaktverboten einhergingen. Inzwischen wurden sowohl die Ressourcen aufgestockt wie die Abteilung umstrukturiert. Allerdings müssen neue Kräfte erst eingeschult werden. Zum Teil müssen erfahrener Mitarbeiter Insassen mit den komplexesten Störungsbildern übernehmen.

Monatelange Stehzeit

Die VA nahm das Bemühen des Departments für Maßnahmenvollzug zur Kenntnis, verwies jedoch darauf, dass es das Intensivierungsgebot gebietet, so rasch als möglich im Maßnahmenvollzug mit Therapien zu beginnen und den Untergebrachten entsprechend dem Individualisierungsgebot eine störungsspezifische Therapie angeboten werden muss (BVerfG 4.5.2011, 2 BvR 2365/09 = EuGRZ 2011, 297 ff.).

Anspruch auf zeitnahe Betreuung

Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Untergebrachte zur Erreichung der Vollzugszwecke entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Aus der gesetzlichen Pflicht für die Vollzugsverwaltung ergibt sich, „dass der Untergebrachte gleichzeitig auch einen Anspruch auf diese Betreuung hat“ (VwGH 25.11.2008, 2005/06/0029). Wie der VwGH in diesem Erkenntnis aussprach, wird eine mehrmonatige Verzögerung dieser gesetzlichen Vorgabe nicht gerecht.

Gesetzliche Vorgabe eindeutig

Im gegenständlichen Fall wartete der Untergebrachte über acht Monate auf ein Therapieangebot.

Einzelfall: 2021-0.410.722 (VA/BD-J/B-1)

3.8.3.10 Personal

Ungleichbehandlung bei der Abgeltung für mit Gefahren verbundenen Tätigkeiten – BMJ

In der JA Sonnberg machten Mitarbeiter der Fachdienste von der Möglichkeit einer Vorsprache Gebrauch. Sie sehen eine Ungleichbehandlung darin, dass der Leiter des Rechtsbüros eine monatliche Gefahrenpauschale erhält, unabhängig davon, ob er während seiner dienstlichen Tätigkeiten tatsächlich Kontakt mit Inhaftierten hat, sie hingegen nicht.

Unterschied gründet
im Gesetz

Das BMJ verwies darauf, dass die Ungleichbehandlung auf Bestimmungen des Gehaltsgesetzes zurückzuführen ist. Den Beamtinnen und Beamten des Höheren Dienstes, die ständig leitenden Vollzugsdienst versehen, gebührt eine monatliche Vergütung für die besondere Gefährdung, die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbunden ist (gem. 40a GehG). Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete des höheren Dienstes im Abteilungsdienst sowie Bedienstete der Fachdienste erhalten für Dienste, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, hingegen eine Gefahrenzulage (gem. § 19b GehG). Die Gefahrenzulage ist eine sogenannte „Aktivzulage“, sie wird nur für tatsächlich erbrachte dienstliche Tätigkeiten im Kontakt mit Insassinnen und Insassen, die im Einzelfall durch Aufzeichnungen nachzuweisen sind, ausbezahlt.

Gleichstellung wäre
gerecht

Die VA kann nachvollziehen, dass Bedienstete eine Ungleichbehandlung darin sehen, die in gewissen Situationen, wie in Krankheits- oder Urlaubsfall, zu einer Schlechterstellung führt. Sie regt daher an, Reformüberlegungen voranzutreiben, wie diese Ungleichbehandlung ausgeglichen werden kann.

Einzelfall: 2021-0.239.840 (VA/BD-J/B-1)

Personalengpass im Sozialen Dienst – JA Wien-Simmering

Bei einem Sprechtag im Februar 2021 beklagten mehrere Insassen, nur sehr schwer einen Termin beim Sozialen Dienst zu erhalten. Nur in Ausnahmefällen sei es möglich, seine Anliegen mit einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter dieses Fachdienstes zu besprechen.

Der VA wurde erläutert, dass zu diesem Zeitpunkt 3,5 vollzeitäquivalente Stellen nicht besetzt seien, jedoch bereits Bewerbungsgespräche geführt würden, um diesen Engpass zu beseitigen. Man hoffe, die Betreuung bald wieder in vollem Umfang anbieten zu können.

Die JA hat den Auftrag, Inhaftierten eine soziale Betreuung anzubieten. Dem gesetzlich normierten Auftrag steht das subjektiv-öffentliche Recht der Strafgefangenen auf soziale Betreuung in gewissen Belangen gegenüber. Die Unterbesetzung des Sozialen Dienstes hat nicht nur negative Auswirkungen für die Inhaftierten, sondern auch auf die Arbeitsbedingungen des vorhandenen Personals.

Recht auf
soziale Betreuung

Einzelfall: 2021-0.131.689 (VA/BD-J/B-1)

3.9 Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Einleitung

843 Geschäftsfälle Im Berichtsjahr 2021 wurde die VA im Vollzugsbereich des BMK mit 843 Eingaben befasst. Die 302 Beschwerden im Bereich Verkehr betrafen vor allem Führerscheingelegenheiten, die Vollziehung des Kraftfahrgesetzes und des Bundesstraßenmautgesetzes sowie das Luftfahrt- und Eisenbahnrecht.

Zu energierechtlichen Themen erreichten die VA 512 Eingaben, wobei es sich bei fast allen um gleichlautende Stellungnahmen zur Änderung der IME-VO handelte, die eigentlich an das BMK gerichtet waren, aber auch vielen anderen Stellen übermittelt wurden. Hintergrund dieser Eingaben ist die offenbar nach wie vor bestehende Skepsis gegenüber „Smartmeter“, mit denen sich die VA in mehreren PB befasste (vgl. zuletzt PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 155 ff.).

29 Anliegen bezogen sich auf das Umweltrecht, vor allem auf Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, UVP-Gesetz und Förderungen wie „Raus aus dem Öl“.

3.9.1 Führerscheinwesen

Ausgaben für Führerscheingutachten

Hohe finanzielle Belastung Auch 2021 führten die hohen Kosten für fachärztliche Gutachten, die im Zuge der Verlängerung von befristeten Lenkberechtigungen vorzulegen sind, insbesondere bei chronisch kranken Menschen zu Kritik. Eine spürbare Kostenentlastung wäre hier angebracht.

Vorschreibung von Haaranalysebefunden

Die VA wurde mit mehreren Beschwerden konfrontiert, dass Führerscheinbehörden bei Verdacht auf Alkoholkrankungen Führerscheinbesitzerinnen und Führerscheinbesitzern regelmäßig die Vorlage von Haaranalysebefunden zur Aufrechterhaltung der Lenkberechtigung vorschreiben. Diese Praxis bestehe vor allem in OÖ.

Eingriff in die Lebensführung Die Auflage sei überschießend – im Vergleich z.B. zur Vorschreibung von Blutbefunden – und bringe eine unverhältnismäßige Einschränkung der Lebensführung mit sich. Das Haar müsse bei Entnahme (am Hinterkopf) nämlich mindestens 3 cm lang sein und dürfe nicht gefärbt bzw. gebleicht werden. Zudem sei mit dieser Methode ein drei Monate zurückliegender Alkoholkonsum nachweisbar. Die Betroffenen dürften daher über den von der Behörde festgelegten Zeitraum, der mehrere Jahre umfassen kann, praktisch keinen Alkohol konsumieren, auch wenn kein Fahrzeug gelenkt wird. Dazu kämen Kosten von mindestens 150 Euro pro Befund.

Die VA stellte fest, dass nach der Rechtsprechung zu § 14 FSG-GV die Belassung bzw. Erteilung einer Lenkberechtigung nur befristet und unter Auflagen zulässig ist, wenn eine Alkoholabhängigkeit bzw. ein gehäufter Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit und daher die Erforderlichkeit einer längeren Abstinenz mangelfrei festgestellt wurden. In einem solchen Fall kann die Abstinenzkontrolle auch durch die Vorschreibung von Haaranalysen erfolgen.

Fehlt es an schlüssigen Feststellungen über die Alkoholabhängigkeit bzw. einen gehäuften Missbrauch, ist diese Auflage rechtswidrig. Eine völlige Alkoholabstinenz ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen ist rechtlich nicht gefordert, um die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung positiv zu bewerten. Als Grundlage für die amtsärztliche Beurteilung dieser Frage muss zudem eine fachärztliche (internistische und/oder psychiatrische) Stellungnahme eingeholt werden.

Völlige Abstinenz nicht in jedem Fall gefordert

Das BMK führte zur dargestellten Problematik aus, dass es im Ressort keine Aufzeichnungen oder Statistiken über das Ausmaß der Vorschreibungen von Haaranalysen gebe. Eine zurückhaltende Anwendung sei aber geboten. Eine „Vorabanordnung“ der Haaranalyse ohne Überprüfung der Notwendigkeit im Einzelfall erscheine nicht gerechtfertigt.

Die VA regte an, den Führerscheinbehörden die Rechtslage und aktuelle Judikatur betreffend die rechtlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von Haaranalysebefunden in geeigneter (Erlass-)Form zur Kenntnis zu bringen bzw. in Erinnerung zu rufen. Über eine Umsetzung dieser Anregung informierte das BMK die VA bis Redaktionsschluss nicht.

Information der Führerscheinbehörden angeregt

Einzelfälle: 2020-0.141.143, 2021-0.059.087, 2021-0.638.576 (alle VA/BD-V/C-1) u.a.

Amtsärztliche Gutachten bei Verdacht auf Suchtmittelkonsum

Exekutivbedienstete veranlassten bei zwei Autofahrern nach einer Verkehrskontrolle eine amtsärztliche Untersuchung wegen des Verdachts auf eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel. Die Amtsärztinnen führten eine klinische Untersuchung durch, die sie in einem Vordruck „Gutachten – Fahrtüchtigkeit“ dokumentierten. Sie stellten eine Fahruntauglichkeit wegen einer Suchtmittelbeeinträchtigung fest. Die LPD OÖ bzw. die BH Linz-Land entzogen daraufhin den Autofahrern die Lenkberechtigungen für einen Monat.

Die Auswertung der im Zuge der Untersuchung abgenommenen Blutproben ergab allerdings einige Wochen später, dass eine solche Beeinträchtigung nicht vorgelegen war. Die Behörden hoben daher die erlassenen Bescheide auf. Für die Betroffenen war unverständlich, wie es zu den nachweislich falschen Gutachten kommen konnte, die letztlich auch zu Kosten, u.a. für die Einbringung von Rechtsmitteln gegen die Entziehungsbescheide, führten.

Blutprobe negativ

Die VA hielt im Zuge einer mit dem BMK sowie dem BMSGPK geführten Korrespondenz fest, dass die Frage einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel anhand der ärztlichen Untersuchungen im konkreten Einzelfall zu beantworten ist. Dass es dabei in Einzelfällen zu „Fehldiagnosen“ kommen kann, ist evident.

Vorgaben sind zu hinterfragen

Allerdings sollte sichergestellt sein, dass für den Ablauf der klinischen Untersuchungen und deren Dokumentation durch amtsärztliches Personal im Falle des Verdachts auf eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel bzw. Medikamente entsprechende Vorgaben bestehen. Diese müssen geeignet sein, Fehlbeurteilungen in Einzelfällen möglichst zu verhindern und eine einheitliche Vollziehung im Bereich der Führerscheinbehörden zu gewährleisten.

Urheberschaft des Formulars unklar

Relevant war dabei insbesondere die Frage, ob der von den Amtsärztinnen und Amtsärzten verwendete Vordruck im Hinblick auf die darin vorgesehenen Untersuchungen und Tests den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft abbildet. Es stellte sich heraus, dass dieser Vordruck und dessen Urheberschaft weder dem Verkehrsressort noch dem Gesundheitsressort bekannt waren. Erst im Zuge einer Nachfrage des BMSGPK konnte geklärt werden, dass der Vordruck vom BMI erstellt worden war.

Das BMI wies darauf hin, dass gesetzlich nicht näher geregelt sei, wie eine Untersuchung bei Verdacht auf eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel vorzunehmen wäre. Beim Vordruck handle es sich um ein „Drogen-Check-Formular“, das in unterstützender Form den erforderlichen Umfang des Untersuchungsvorganges im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 5 StVO abbilden soll. Die LPD seien angewiesen, dieses Formular zu verwenden. Eine einheitliche Verwendung – auch im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden – wäre zu begrüßen.

Einheitliche Verwendung sinnvoll

Sowohl das BMK als auch das BMSGPK sowie das BMI wiesen letztlich darauf hin, dass der Vordruck im Hinblick auf die vorzunehmenden Untersuchungen den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft abbildet. Die VA regte daher beim BMK an, den Vordruck im Sinne der Förderung einer einheitlichen Vollziehung in den Anhang zur FSG-GV aufzunehmen bzw. in anderer geeigneter Form zu publizieren. Über eine Umsetzung dieser Anregung wurde der VA bis zum Redaktionsschluss nicht berichtet.

Einzelfälle: VA-BD-V/0147-C/1/2019, VA-BD-V/0151-C/1/2019

Eintragung von „Auffälligkeiten“ in einem Führerscheingutachten

Tätowierung führerscheinrelevant?

Im Zuge des Erwerbs einer Lenkberechtigung musste sich ein Mann bei der LPD Wien, Verkehrsamt, wegen einer Asthmaerkrankung einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen. Dabei habe der Amtsarzt zwar die uneinge-

schränkte gesundheitliche Eignung bescheinigt, aber im Formular „Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)“ unverständlicherweise auch den Vermerk „Tätowierung + Ohrtunnel Bds“ getätigt.

Die Behörde begründete dies gegenüber der VA mit der Verpflichtung des Amtsarztes, „Auffälligkeiten“ bei zu Untersuchenden in der Rubrik „klinischer Gesamteindruck“ festzuhalten. Für die VA war allerdings nicht verständlich, weshalb eine Tätowierung und/oder Ohrtunnel „Auffälligkeiten“ darstellen sollten, die für die Führerscheinbehörde jedenfalls relevant wären. Sollte eine solche Relevanz aus ärztlicher Sicht im Einzelfall gegeben sein, wäre darauf im amtsärztlichen Gutachten näher einzugehen bzw. dies zu begründen (gewesen).

Keine Begründung durch Amtsarzt

Die Irritation des Betroffenen über die Dokumentierung dieser „Auffälligkeiten“ im amtsärztlichen Gutachten, ohne dass diesen offenbar eine führerscheinrechtliche Relevanz zuzumessen war, war daher für die VA durchaus nachvollziehbar.

Einzelfall: 2021-0.780.790 (VA/BD-V/C-1)

Verlängerung der Probezeit bei Mehrphasenführerschein – COVID-19

Eine Frau wandte sich an die VA, nachdem ihr die LPD Wien, Verkehrsamt, im Dezember 2020 die Probezeit ihres Führerscheins um ein weiteres Jahr verlängerte. Die LPD hatte ihr mit Bescheid vom August 2019 eine Lenkberechtigung für KFZ der Klasse B mit der gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit von drei Jahren erteilt. Im August 2020 informierte das Bundesrechenzentrum die Frau, dass die zwölfmonatige Frist zur Durchführung der zweiten Perfektionsfahrt verstrichen sei und setzte ihr eine Nachfrist von vier Monaten. Bis zum 16. Dezember 2020 hatte die Frau Zeit, diese Fahrt nachzuholen.

Probeführerschein

Da COVID-19-bedingt die Fahrschulen im Zeitraum vom 17. November bis 12. Dezember 2020 geschlossen waren, setzte die Frau die LPD vor Ablauf der Viermonatsfrist in Kenntnis, dass es ihr nicht möglich sein werde, ihre für den 3. Dezember 2020 festgelegte Perfektionsfahrt zu absolvieren. Zudem ersuchte die Frau um Fristerstreckung, weil der nächstmögliche Termin für eine Perfektionsfahrt erst am 21. Jänner 2021 sei. Die LPD prüfte das Ansuchen nicht und verlängerte mit Bescheid vom 17. Dezember 2020 die Probezeit des Führerscheins um ein weiteres Jahr.

Fristversäumnis durch COVID-19

Die Mehrphasenausbildung beim Führerschein sieht vor, dass nach Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen ist. Werden nicht alle vorgeschriebenen Module der Mehrphasenausbildung (Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitstraining) innerhalb von zwölf Monaten (Klasse B) nach Erteilung der Lenkberechtigung

absolviert, erhält die Fahranfängerin bzw. der Fahranfänger nach § 4c FSG ein Erinnerungsschreiben und vier Monate Nachfrist. Wird innerhalb dieser vier Monate die Ausbildung nicht absolviert, verlängert sich die Probezeit um ein Jahr und es gibt eine weitere Nachfrist von vier Monaten.

„Toleranzerlässe“ des
BMK zu Fristen

Die Toleranzerlässe des BMK im Hinblick auf den COVID-19-bedingten reduzierten Betrieb bei Behörden und Fahrschulen ermöglichen den Behörden weitgehende Fristerstreckungen. So sehen die Toleranzerlässe ausdrücklich auch in jenen Fällen, in denen die Mehrphasenausbildung aufgrund der Beschränkungen nicht rechtzeitig absolviert werden kann, eine Fristverlängerung vor. Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen und von der Führerscheinbehörde zu entscheiden.

Das BMK teilte mit, dass das Verkehrsamt – trotz Anordnung von Probezeitverlängerungen – in „gerechtfertigten Fällen“ gemäß § 68 AVG vorgegangen sei und derartige Bescheide nachträglich wieder aufgehoben habe. Um wie viele und welche Fälle es sich dabei handelte, konnte das BMK trotz Nachfrage nicht beantworten. Die VA regte an, den Fall nochmals zu prüfen. Das Verkehrsamt teilte mit, den Toleranzerlass „großzügig“ angewendet zu haben, konnte dazu aber erneut keine Zahlen nennen. Die Verantwortung sah es bei der Betroffenen. Weder das BMK noch das Verkehrsamt waren bereit, den Bescheid zu beheben. Nach wie vor vertritt die VA die Ansicht, dass die Frau alle Schritte rechtzeitig setzte und so in den Genuss der „Toleranzerlässe“ kommen hätte müssen.

Einzelfall: 2021-0.107.150 (VA/BD-V/C-1)

Verzögerungen beim Verkehrsamt Wien

Ein Amtsarzt für
ganz Wien

Die VA wurde 2021 mit einigen berechtigten Beschwerden über die Dauer von Führerscheinverfahren bei der LPD Wien, Verkehrsamt, befasst. Diese hingen zum einen mit COVID-19-bedingten Einschränkungen beim Parteienverkehr bzw. den Verwaltungsabläufen zusammen. Zum anderen ergaben sich Verzögerungen aber auch aufgrund einer personellen Unterbesetzung im Bereich der Verwaltung und insbesondere beim amtsärztlichen Personal. So stand dem Verkehrsamt Wien ab Juli 2021 einige Zeit lang nur ein einziger Amtsarzt zur Verfügung.

Aufstockung
zugesagt

Die LPD verwies im Hinblick auf die von der VA als erforderlich erachteten Beschleunigung von Verfahren im November 2021 darauf hin, dass 2021 seitens der Personalabteilung die vierte Ausschreibung zur Neuaufnahme von Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten veröffentlicht und auch bereits sechs Personen aufgenommen worden seien. Zudem sei das Verwaltungspersonal aufgestockt worden. Weitere Aufnahmen seien im Laufen.

Einzelfälle: 2021-0.649.127, 2021-0.660.224, 2021-0.479.467, 2021-0.570.703 (alle VA/BD-V/C-1) u.a.

Fernunterricht für die Führerscheinprüfung – COVID-19

Im PB 2020, Band „Covid-19“, S. 149 f. stellte die VA dar, dass infolge der COVID-19-bedingten Einschränkungen über längere Zeit in den Fahrschulen kein Präsenzunterricht möglich war. Fahrschulen boten daher interaktive Internet-Live-Kurse („E-Learning“ bzw. „Distance Learning“) zur Vorbereitung auf die theoretische Führerscheinprüfung an. Diese Kurse wurden aber von den Führerscheinbehörden nicht anerkannt. Dies hatte zur Folge, dass die Absolventinnen und Absolventen den Theoriekurs in der Fahrschule nochmals besuchen mussten.

Im Erlassweg stellte das BMK im Februar 2021 auf Grundlage der 4. COVID-19-NotMV des BMSGPK klar, dass die theoretische Ausbildung zum Abbau des Lockdown-bedingten Rückstaus zeitlich befristet auch ohne physische Anwesenheit in der Fahrschule in Form von E-Learning vermittelt werden könne.

E-Learning zeitlich befristet zugelassen

Das LVwG NÖ stellte in einem Erkenntnis vom 24. März 2021 (GZ LVwG-AV-1064/001-2020) fest, dass ein „dezidiertes Verbot von Distance Learning im Rahmen der theoretischen Ausbildung nicht besteht“. Ein Rechtsanspruch darauf sei allerdings „derzeit aus den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht ableitbar“.

Mit Wirkung vom 10. April 2021 erfolgte eine Änderung der KFG-Durchführungsverordnung. Gem. § 64b der Verordnung hat die theoretische Ausbildung für alle Klassen von Lenkberechtigungen ausdrücklich in Form der Präsenzlehre zu erfolgen.

Gleichzeitig wurde eine Ausnahmeregelung vom regulären Präsenzunterricht geschaffen. Sollte es aufgrund der beschränkenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein, Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Fahrschule durchzuführen, so kann ausnahmsweise die theoretische Ausbildung auch als „E-Learning“ ohne physische Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten in der Fahrschule vorübergehend für zulässig erklärt werden. Auch wurde näher geregelt, wie dieses „E-Learning“ zu gestalten ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen und der genaue Zeitraum der Zulässigkeit ist von der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister im BGBl. kundzumachen. Eine solche Kundmachung erfolgte im Jahre 2021 mehrfach.

E-Learning bleibt die Ausnahme

Im Hinblick auf die dauerhafte Ermöglichung von „E-Learning“ vertrat das BMK die Auffassung, dass es die Präsenzlehre für den Normalbetrieb (außerhalb der Pandemie) als eine bessere Möglichkeit ansehe, das angestrebte Ziel – nämlich eine umfassende Verkehrsbildung und Gefahrenerkennung – zu erreichen. Selbstverständlich werde die fachliche Diskussion über die Nutzung von Vorteilen der Digitalisierung für die Führerscheinausbildung aber weitergehen.

Fachdiskussion geht weiter

In Deutschland habe das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Bundesländern das Recht eingeräumt, Distance Learning bzw. E-Learning als Ersatz für den Präsenzunterricht unter bestimmten Bedingungen zuzulassen. Das BMVI habe die deutsche Bundesanstalt für Straßenwesen mit der Ausarbeitung einer Studie beauftragt, um herauszufinden, ob bzw. unter welchen Rahmenbedingungen Teile der Theorieausbildung auf diesem Weg durchgeführt werden können. Diese Studie werde sicherlich auch relevante Erkenntnisse für die fachliche Diskussion in Österreich liefern.

Gesetzliche Grundlage wäre sinnvoll Es liegt daher letztlich am Gesetzgeber, Führerscheinwerbenden einen durchsetzbaren Anspruch darauf einzuräumen, die theoretische Führerscheinausbildung (auch) in Form von „E-Learning“ bzw. „Distance Learning“ zu absolvieren und damit die Vorteile der Digitalisierung für diesen Personenkreis auch außerhalb von Pandemiezeiten nutzbar zu machen.

Einzelfall: 2020-0.403.376 (VA/BD-V/C-1)

3.9.2 Kraftfahrwesen

Anstößige Wunschkennzeichen

Gemäß § 48a Abs. 2 lit. d KFG kann auf Antrag ein Wunschkennzeichen zugewiesen bzw. verlängert werden, wenn es keine „lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombination ergibt“.

LPD Wien verlängert Wunschkennzeichen nicht Die Besitzerin eines Wunschkennzeichens, das die Buchstabenkombination „W-AP...“ enthielt, wandte sich an die VA, da ihr die LPD Wien, Verkehrsamt, in einem formlosen Schreiben mitgeteilt habe, dass eine Verlängerung des Wunschkennzeichens nicht möglich sei. Die Behörde habe dabei auf einen Erlass des BMVIT vom 23. Juli 2015 (GZ BMVIT-179.493/0011-IV/ST4/2015) verwiesen.

Erlass regelt Anstößigkeit In diesem Erlass werden beispielhaft Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen aufgelistet, die jedenfalls anstößig i.S.d. § 48a Abs. 2 lit. des KFG seien und daher nicht vergeben bzw. verlängert werden dürfen. Darunter findet sich auch die Buchstabenkombination „WAP“, die in rechtsextremen Kreisen als Code für „White Aryan Power“ verwendet werde.

Die Frau verwies darauf, dass sie und ihr Gatte gemeinsam Eigentümer des in Wien zugelassenen Kraftfahrzeuges seien. Das Wunschkennzeichen habe sie ihrem Gatten seinerzeit zum Geburtstag geschenkt. Bei „AP“ handle es sich um die Anfangsbuchstaben seines Namens und bei den restlichen vier Ziffern um sein Geburtsdatum. Eine Verbindung zu rechtsextremen Kreisen bestehe nicht und sei im Hinblick auf die Buchstabenkombination „W-AP“

auch nicht herstellbar. Das Verkehrsamt sei zudem mit der Erlassung eines bekämpfbaren Bescheides säumig.

Die VA ersuchte das BMK um Stellungnahme zur Dauer des Verfahrens. Weiters wurde darauf verwiesen, dass der VA in der Vergangenheit ähnlich gelagerte Fälle zur Kenntnis gebracht wurden. Dabei hätten Kraftfahrbehörden unter Bezugnahme auf den angesprochenen Erlass die Verlängerung von Wunschkennzeichen verweigert, welche die Ziffernkombinationen „14“ bzw. „84“ und „444“ enthielten.

Der Judikatur der LVwG ist dazu zu entnehmen, dass Maßstab für die behördliche Beurteilung der Anstößigkeit im Sinne des KFG zu sein hat, dass das Wunschkennzeichen nicht nur laut dem „Sonderwissen“ von einschlägigen (rechts-)extremen Kreisen, sondern vielmehr von „Durchschnittsbetrachtern“ als anstößig wahrgenommen werden könnte.

Durchschnitts-
betrachter
entscheidend

Eine Anstößigkeit wurde in diesem Sinne verwaltungsgerichtlich bei der Buchstabenkombination „HH“ bejaht. Bei den Buchstaben- bzw. Ziffernkombinationen „FG“, „BH“, „14“, „18“, „28“, „74“, „84“ und „88“ wurde die Erkennbarkeit eines rechtsextremen Codes für eine Durchschnittsbetrachterin bzw. einen Durchschnittsbetrachter und damit eine Anstößigkeit im Sinne des KFG hingegen verneint, obwohl sich diese Kombinationen im Bezug habenden Erlass finden.

Im Beschwerdefall kritisierte die VA die Verfahrensdauer von mehr als sieben Monaten bis zur Erlassung eines abschlägigen Bescheides durch die LPD Wien.

Der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde gab das LVwG Wien statt. Begründend führte das LVwG unter Verweis auf die Vorjudikatur aus, dass es „in keiner Weise feststellen“ könne, warum das beantragte Wunschkennzeichen von einem „Durchschnittsbetrachter“ als anstößig wahrgenommen werden könnte. Im Licht der Rechtsprechung zur Frage der Wahrnehmbarkeit der Anstößigkeit eines Wunschkennzeichens durch eine Durchschnittsbetrachterin bzw. einen Durchschnittsbetrachter regte die VA beim BMK eine Prüfung des Erlasses aus dem Jahre 2015 an.

Verwaltungsgericht
hebt Bescheid auf

Das BMK führte dazu aus, das Wesen eines Codes sei, dass er von einer Durchschnittsbetrachterin bzw. einem Durchschnittsbetrachter nicht erkannt wird. Rechtsextreme Codes würden genau deshalb verwendet, weil ihre Bedeutung der breiten Allgemeinheit nicht vordergründig bekannt ist, und dienen damit dem Zweck, Verbote zu umgehen oder zu verharmlosen. Ein Code erfülle folglich auch den Zweck, nicht erkannt werden kann, ob es sich um eine bewusste Verwendung des Codes, einen Zufall oder eine Bezeichnung für etwas anderes handelt. Eine Adaptierung des Erlasses beabsichtige das BMK nicht.

Die VA geht davon aus, dass die Behörden schon im Sinne der gebotenen gesetzeskonformen Vollziehung Anträgen auf Zuweisung von Wunschkenn-

Adaptierung des
Erlasses erforderlich

zeichen stattzugeben haben, wenn diese Buchstabenkombinationen bzw. Buchstaben-Ziffernkombinationen enthalten, die von LVwG bereits als nicht anstößig im Sinne des KFG erkannt wurden. Weshalb diese Kombinationen trotzdem im Erlass verbleiben sollten, ist für die VA nicht nachvollziehbar.

Zudem sollte der Erlass dahingehend überprüft werden, ob auch weitere darin aufgelistete Buchstabenkombinationen oder Buchstaben-Ziffernkombinationen im Licht der Judikatur nicht nur von einschlägigen (rechts-) extremen Kreisen, sondern auch von einer Durchschnittsbetrachterin bzw. einem Durchschnittsbetrachter als anstößig wahrgenommen werden können.

Unabhängig davon steht es dem Gesetzgeber frei, eine Rechtslage zu schaffen, wonach für die Anstößigkeit eines Wunschkennzeichens bereits die Wahrnehmbarkeit eines (rechtsextremen) Codes durch einschlägige (rechts-) extreme Kreise ausreicht.

Einzelfall: 2021-0.368.018 (VA/BD-V/C-1)

Ausrüstung von LKW und Bussen mit Abbiege-Assistenzsystemen

Die VA stellte im PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 128 f. die Entwicklungen im Zusammenhang mit einer allenfalls EU-weiten Verpflichtung zur Aus- bzw. Nachrüstung von LKW und Bussen mit Abbiege-Assistenzsystemen dar. Laut der am 27. November 2019 erlassenen EU-Verordnung 2019/2144 müssen neue Fahrzeugtypen, um EU-weit zugelassen zu werden, ab 6. Juli 2022 über solche Systeme verfügen. Für Neufahrzeuge ist die Ausrüstung mit solchen Systemen erst ab 7. Juli 2024 verpflichtend. Eine Nachrüstplicht für Fahrzeuge, die zum genannten Zeitpunkt bereits in Verwendung stehen, ist unionsrechtlich nicht vorgesehen.

Nachrüstplicht
nicht in Sicht

Die EU-Verkehrskommissarin Adina Vălean hielt zu einer gemeinsamen Anfrage des deutschen Verkehrsministers sowie der österreichischen Verkehrsministerin fest, dass das Datum, ab dem der Einbau von Abbiege-Assistenzsystemen in alle neu zugelassenen Fahrzeuge verbindlich ist, nur im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens geändert werden könne. Dazu wäre eine Nachverhandlung der kürzlich erzielten politischen Einigung notwendig. Eine solche Nachverhandlung sei aber nicht angebracht. Eine verbindliche Nachrüstung von LKW und Bussen würden derzeit nur sehr wenige Mitgliedstaaten unterstützen.

Das BMK führte dazu aus, dass man in die Arbeit der Hochrangigen Gruppe für die Straßenverkehrssicherheit laufend eingebunden sei und das Thema der Abbiege-Assistenzsysteme „bei jeder passenden Gelegenheit thematisieren“ werde. Weiters wurde auf Förderungen für die freiwillige Aus- und Nachrüstung mit Abbiege-Assistenzsystemen hingewiesen.

Einzelfall: VA-BD-V/0027-C/1/2019 (VA/BD-V/C-1)

Verweigerung eines Taxilenkerausweises mangels Vertrauenswürdigkeit

Ein Mann wandte sich an die VA und gab an, dass er nach Ablegung der Taxilenkerprüfung bei der LPD Wien, Verkehrsamt, einen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises eingebracht habe. Das Verkehrsamt habe den Antrag im Juli 2021 abgewiesen. Das Verkehrsamt habe dies lediglich mit dem Hinweis auf zehn zwischen Dezember 2018 und Jänner 2021 verhängte Verwaltungsstrafen begründet, mit denen eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit im Sinne § 6 Abs. 1 Z 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr einhergehe.

Fehlende Vertrauenswürdigkeit?

Nach dieser Bestimmung ist ein Taxilenkerausweis auszustellen, wenn die antragstellende Person „vertrauenswürdig“ ist. Die Vertrauenswürdigkeit muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor der Ausstellung des Ausweises gegeben sein. Nicht als vertrauenswürdig gilt, wer „durch wiederholte rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen der die Ordnung und die Sicherheit des Straßenverkehrs regelnden Vorschriften eine auffallende Sorglosigkeit gegenüber diesen Vorschriften erkennen lässt“.

Der Mann gab an, seit rund 30 Jahren als Berufskraftfahrer tätig zu sein. Allein zwischen 2018 und 2020 habe er in Wien als Mietwagenfahrer nachweislich tausende Fahrten abgewickelt und mehr als 100.000 unfallfreie Kilometer absolviert. Die Behörde habe dies aber im Zuge des Verfahrens ebenso wenig berücksichtigt, wie den Umstand, dass die Verwaltungsstrafen – großteils in Form von Strafverfügungen – lediglich wegen meist geringfügiger Übertretungen von Verkehrsvorschriften verhängt worden seien.

Geringfügige Übertretungen – erhebliche Fahrleistung

Fünf Strafen hätten überhaupt nur eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen 11 und 18 km/h betroffen. Zwei Bestrafungen seien erfolgt, da der Mann bei gelbem Licht einer Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten habe. Eine Bestrafung sei wegen einer defekten Kennzeichenleuchte erfolgt. Eine weitere wegen des Einschaltens der Alarmblinkanlage.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, in einem Ermittlungsverfahren festzustellen. Dabei ist das Gesamtverhalten dieser Person zu beurteilen. Grundsätzlich kann auch bei fortlaufenden Verwaltungsübertretungen geringeren Unrechtsgehaltes die erforderliche Vertrauenswürdigkeit in Frage gestellt werden. Auch eine Vielzahl von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen enthebt die Behörde aber nicht von ihrer Verpflichtung, im Verfahren das konkrete, den jeweiligen Vormerkungen zugrunde liegende Verhalten festzustellen. Insbesondere ist hier nicht nur die Verwaltungsstrafevidenz heranzuziehen. Die Behörde muss auch hinterfragen, ob in einem allfälligen Strafverfahren charakterliche Eigenschaften der Betroffenen zu erkennen sind, die mit den Bestimmungen der Verkehrsvorschriften in Widerspruch stehen.

Gesamtverhalten entscheidend

Das Verkehrsamt führte dazu aus, dass sich die Bewertung nicht auf die bloße Erwähnung der Verwaltungsstrafen beschränkt habe. Diese seien im Rahmen der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit dezidiert mit dem jeweiligen Tatzeitpunkt angeführt und der Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs darüber informiert worden. Im abweisenden Bescheid sei auch ausdrücklich auf die von ihm abgegebene Stellungnahme hingewiesen und festgehalten worden, dass diese Angaben „nicht zu seinen Gunsten gewertet werden konnten“.

Entscheidung nicht
ausreichend
begründet

Die VA hielt dem allerdings entgegen, dass gem. § 60 AVG die „Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen“ sind. Diese Vorgaben erfüllte das Verkehrsamt in der Begründung des Bescheides nicht, da es nur die Verwaltungsstrafen auflistete und ohne Erläuterungen ausführte, dass das Vorbringen des Antragstellers nicht zu seinen Gunsten gewertet werden könne.

Überhaupt ließ der Verfahrensakt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vom Antragsteller vorgebrachten Argumenten nicht erkennen. Dies galt insbesondere für die Frage der Geringfügigkeit des Großteils der Delikte sowie deren Gewichtung im Hinblick auf die Fahrleistung im Beobachtungszeitraum.

Neuer Antrag

Da seit der letzten Verwaltungsübertretung rund 15 Monaten vergangen sind, kündigte der Mann einen neuerlichen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises an. Die VA geht davon aus, dass die angeführten Grundsätze sowie das zwischenzeitige „Wohlverhalten“ des Mannes in die Entscheidungsfindung einfließen werden.

Einzelfall: 2021-0.583.109 (VA/BD-V/C-1)

Wenig flexible Digitale Mautvignette

Unzureichende
Flexibilität

Wie in den vorangegangenen Berichtsjahren kritisierten Besitzerinnen bzw. Besitzer von digitalen Jahresmautvignetten die eingeschränkten Möglichkeiten einer Umregistrierung auf neue Kennzeichen, die sich aus dem BStMG bzw. der Mautordnung der Asfinag ergeben.

Verbesserungen
angezeigt

Auf Unverständnis stieß dabei insbesondere der Umstand, dass die Möglichkeit einer Umregistrierung auf dieselbe Zulassungsbesitzerin bzw. denselben Zulassungsbesitzer beschränkt ist. Wenn sich das Kennzeichen ändert, kann daher nach unterjähriger Weitergabe des Fahrzeuges die Vignette nicht weiterverwendet werden, obwohl der Kaufpreis für ein volles Kalenderjahr entrichtet wurde. Hier wären aus Sicht der VA kundenfreundlichere Regelungen angebracht.

Einzelfälle: 2021-0.073.512, 2021-0.275.228, 2021-0.395.511 (alle VA/BD-V/C-1) u.a.

3.9.3 Luftfahrtrecht

Zahlung der Registrierungsgebühr für Betreiber von Flugmodellen

Mehrere langjährige Modellflieger beschwerten sich bei der VA. Seit 2021 besteht für alle Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge eine Registrierungs-pflicht. Die hierfür eingeführte Gebühr kann nur mit Kredit- bzw. Debit-karte bezahlt werden.

Beschränkte Zah-lungsmöglichkeiten

Die VA nahm Kontakt mit der Austro Control auf und konnte die Erweiterung der Bezahlmöglichkeit mittels EPS/Online-Überweisung erwirken.

Einzelfälle: 2021-0.035.209, 2021-0.124.088, 2021-0.190.052, 2021-0.272.344 (alle VA/BD-VIN/A-1)

Schleppende Tätigkeit der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Ein Mann beschwerte sich bei der VA über die Sicherheitsuntersuchungs-stelle des Bundes im Zusammenhang mit einem Flugunfall vom 5. April 2014. Die VA stellte fest, dass Gründe vorliegen, die die Unabhängigkeit eines Mitarbeiters in Zweifel ziehen. Er war an der Untersuchung des verunfall-ten Fluggeräts beteiligt, obwohl er in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Unternehmen stand, in dessen Diensten das Fluggerät verunfallte. Die Sicherheitsuntersuchungsstelle hat aus diesem ihr bekannten Faktum kei-nerlei Konsequenzen gezogen.

Akten zeigen Befangenheit auf

Aufgrund der Ergebnisse des Prüfverfahrens wurde die Wiederaufnahme der Untersuchung angeordnet und ein neuer Untersuchungsleiter beauftragt.

VA erwirkt Wiederaufnahme

In weiterer Folge brachte der Mann neuerlich eine Beschwerde bei der VA ein, nachdem zwei Jahre nach Wiederaufnahme noch immer kein Untersu-chungsbericht vorlag. Erst nach mehrfacher Intervention der VA wurde im März 2021 – fast sieben Jahre nach dem Flugunfall und beinahe drei Jahre nach der Anordnung der Wiederaufnahme der Untersuchung – ein Entwurfs-bericht vorgelegt. Zu Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts lag aber immer noch kein Abschlussbericht über den Flugunfall vom 5. April 2014 vor.

Jahrelange Verzöge-rungen beim Unter-suchungsbericht

Angesichts dieser fraglos überlangen Verfahrensdauer stellte die VA einen Verwaltungsmissstand fest. Denn das vom Gesetzgeber mit der Durchfüh-rung einer Sicherheitsuntersuchung verfolgte Ziel, die Sicherheit in der Zivilluftfahrt zu erhöhen, indem Unfälle und Störungen verhindert werden, wird durch eine derart lange Verfahrensdauer erheblich beeinträchtigt. Nach so langer Zeit vorgelegte Untersuchungsergebnisse können wegen des technischen Fortschritts kaum mehr so beschaffen sein, dass sie die Sicher-heit erhöhen.

Überlange Untersu-chungsdauer nicht zu rechtfertigen

Einzelfall: 2020-0.251.317 (VA/BD-VIN/A-1)

3.9.4 Eisenbahnrecht

VA fordert Barrierefreiheit von S-Bahn und Bahnhöfen

Nicht barrierefreie
S-Bahnen nicht
zeitgemäß

Die VA führte bereits im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 194) aus, dass der Einsatz von nicht barrierefreien S-Bahnen der Baureihe 4020 nicht mehr zeitgemäß ist und für Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, eine Zumutung darstellt. Immer wieder gibt es deswegen Beschwerden.

4020-Garnituren
noch bis 2025 im
Einsatz

Im Jahr 2019 kündigten die ÖBB an, den Einsatz der alten nicht barrierefreien S-Bahnen der Baureihe 4020 (120 Garnituren wurden zwischen 1978 und 1987 gebaut) nach Zukauf neu bestellter Züge im Jahr 2022 gänzlich einzustellen. Aber nur einzelne neue City-Jets stehen tatsächlich zur Verfügung. Die Totalerneuerung wird aus verschiedenen Gründen – darunter die Nichtzulassung der Talent-3-Triebzüge – nicht fristgerecht realisiert. Die veralteten Schnellbahngarnituren werden noch bis 2025 im Einsatz bleiben. Für gehbeeinträchtigte Personen ist die Benützung wegen des extrem hohen Stufeneinstiegs de facto unmöglich.

Erfreulichere Meldungen gibt es hingegen bei der Barrierefreiheit von Bahnhöfen im Wiener S-Bahn-Netz. So ist die Haltestelle Wien Grillgasse nach einem Umbau im Jahr 2021 nun barrierefrei. Auch die Haltestelle Wien-Strebersdorf wurde 2021 gründlich modernisiert.

Einzelfälle: 2020-0.788.000 (VA/BD-VIN/A-1), 2021-0.056.409 (VA/BD-VIN/A-1) u.a.

Errichtung von Lärmschutzwänden

Lärmschutzwände von
vielen gewünscht

Immer wieder wenden sich Menschen an die VA mit dem Anliegen, dass an ihrer Wohnadresse Lärmschutzwände errichtet werden sollen, um die mit dem Bahnbetrieb verbundenen Lärmimmissionen zu verringern. Die VA nimmt diese Anfragen zum Anlass, um mit den ÖBB in Kontakt zu treten und abzuklären, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Lärmschutzwand vorliegen, und ob die ÖBB dazu bereit sind, ihren Beitrag zu den Kosten zu leisten.

Erfreulicherweise ist es dank der kooperativen Haltung der ÖBB immer wieder möglich, entsprechende Projekte auf den Weg zu bringen. So etwa in Leonding, wo im Rahmen des viergleisigen Ausbaus der Weststrecke zwischen Linz und Wels im Bereich Gaumberg die Errichtung von Lärmschutzwänden im Jahr 2022 geplant ist. In NÖ ist etwa im Bereich des Bahnhofs St. Andrä-Wördern die Errichtung einer Lärmschutzwand für das Jahr 2024 vorgesehen.

Einzelfälle: 2021-0.590.857 (VA/BD-VIN/A-1), 2021-0.324.707 (VA/BD-VIN/A-1) u.a.

3.9.5 Umwelt

Lärmbelästigung durch eine Abfallbehandlungsanlage

Die VA berichtete bereits im PB 2020 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 134) über einen Beschwerdefall, in dem sich mehrere Personen in der Nachbarschaft aufgrund der Lärmbelästigung durch eine Abfallbehandlungsanlage an die VA wandten. Die Anlage wurde 2006 genehmigt und mehrfach adaptiert.

Nach Aussagen des humanmedizinischen Amtssachverständigen lagen alle gemessenen Schallpegelspitzen deutlich über dem nicht zu überschreitenden Wert von 42 dB. Auch bei gesunden Erwachsenen und Kindern komme es zu einer medizinisch nicht vertretbaren Belästigung, die sich zunehmend zu einer Gefährdung der Gesundheit weiterentwickle. Der Stmk LH veranlasste nach Kritik der VA ab Jänner 2020 neuerlich Lärmmessungen und lobte gegenüber der VA Maßnahmen, die das Unternehmen teilweise aus Eigeninitiative setzte. Auch eine behördlich vorgeschriebene Lärmschutzwand sollte errichtet werden.

Gesundheitsgefährdender Schallpegel

Zunächst verzögerte sich das Bauvorhaben. Die Betreiberin der Anlage kündigte schließlich die Fertigstellung der Lärmschutzwand für Herbst 2021 an. Die vom Lärm betroffenen Personen bestätigten gegenüber der VA die Errichtung der Lärmschutzwand, die aber aus deren Sicht nicht die erhoffte Verbesserung bringe. Erneut vermuteten sie, dass auch ein in der Nähe befindlicher fleischverarbeitender Betrieb, der dem Regime der Gewerbebehörde unterliege, Immissionen verursache. Sie befürchteten, dass sich die Gewerbebehörde und die Abfallwirtschaftsbehörde die Verantwortung gegenseitig zuschieben könnten und daher nichts passiere. Die VA setzte ihre Prüfung in Richtung beider Behörden fort.

Lärmschutzwand errichtet

Einzelfälle: VA-BD-U/0019-C/1/2019, VA-BD-U/0040-C/1/2019 u.a.

Geruchsbelästigung durch Kompostieranlage

Eine Frau wandte sich aufgrund der Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung ausgehend von einer 200 Meter entfernten Kompostieranlage an die VA. Die VA berichtete darüber bereits im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 135 f.).

Da die Kompostieranlage gemeinsam mit einer Landwirtschaft betrieben wird, war jahrelang strittig, ob – im Falle einer Qualifikation als Nebengewerbe zur Landwirtschaft – der Stmk LH nach dem AWG zuständig sei oder – falls es sich um kein Nebengewerbe zur Landwirtschaft handeln sollte – die BH Leoben aufgrund der GewO. Der Akt wurde daher mehrfach zwischen dem Stmk LH und der BH Leoben hin- und hergeschickt. Erst nach Einleitung der Prüfung durch die VA erließ die BH im November 2020 einen Feststellungsbescheid, dass die Kompostiertätigkeit nicht der GewO unterliegt und

Zuständigkeit endlich geklärt

somit der Stmk LH nach dem AWG zuständig ist. Während dieses Kompetenzstreits setzten die Behörden kaum Schritte zur Verbesserung der Situation für die Nachbarschaft.

Anlage geschlossen
– keine Neulieferungen

Im Jahr 2021 kam Bewegung in die Angelegenheit: Nach mehrfachen Verwaltungsstrafverfahren untersagte der Stmk LH die weitere Einbringung von Abfällen in die Kompostieranlage. Seit Herbst 2021 liegen rechtskräftige Entscheidungen des LVwG Stmk vor, wonach sowohl der Entzug der Bewilligung als auch der Bescheid zur Schließung der Anlage bestätigt wurden. Inzwischen wurde die Anlage behördlich geschlossen. Verarbeitet werden dürfe laut Behörde nur noch, was bereits vorhanden sei. Der Betreiber beantragte danach, die Anlagenschließung aufzuheben und die Erlaubnis wiederzuerlangen. Das Verfahren war zuletzt noch anhängig.

Einzelfall: 2020-0.281.088 (VA/BD-U/C-1)

Falsche Eintragung einer Verdachtsfläche

Ein Mann erhielt im März 2021 ein Schreiben des Amtes der NÖ LReg, wonach seine Liegenschaft als „Altstandort“ bei der Umweltbundesamt GmbH erfasst worden sei. Begründet wurde dies damit, dass auf der Liegenschaft vor Jahrzehnten eine Druckerei und eine Tankstelle betrieben worden seien.

Falsche Eintragung
war vermeidbar

Beide Betriebe wurden aber auf anderen Liegenschaften betrieben. Das Amt der NÖ LReg führte aufgrund des Einschreitens der VA Ermittlungen durch und veranlasste, dass der unzutreffende Eintrag gelöscht wird. Die VA kritisierte das Vorgehen, weil die Eintragung als „Altstandort“ ohne vorherige Verständigung des Liegenschaftseigentümers erfolgt war und das Amt der NÖ LReg keinen Grund für die falsche Eintragung nannte. Wäre eine Verständigung des Liegenschaftseigentümers vor Eintragung erfolgt, hätte ein falscher Eintrag vermieden werden können.

Einzelfall: 2021-0.243.357 (VA/BD-U/C-1)

3.10 Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

Einleitung

Im BMKÖS ist das Staatssekretariats für Kunst und Kultur angesiedelt, in dessen Vollzugsbereich auch der Denkmalschutz fällt. Die wenigen Beschwerdefälle, die im Berichtsjahr in die Zuständigkeit des BMKÖS fielen, betrafen großteils den Denkmalschutz.

Seit Jahren engagiert sich die VA für einen barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden. Als besonders schwierig gestaltet sich die Umsetzung eines solchen Zugangs, wenn das Gebäude unter Denkmalschutz steht. Dass dennoch Lösungen gefunden werden können, wird exemplarisch am Fall der Stadtpfarrkirche Kufstein dargestellt.

Darüber hinaus nutzt die VA die Gelegenheit an dieser Stelle, um auf ihre Bemühungen zur Schaffung einer Anlaufstelle für Missbrauchsoffer aus Kunst, Kultur und Sport und die diesbezüglichen Gespräche mit dem BMKÖS hinzuweisen.

3.10.1 Anlaufstelle für Missbrauchsoffer aus Kunst, Kultur und Sport

Kunst, Kultur und Sport bieten enorm viel Potenzial für die Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen unabhängig von deren Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung sowie sozialer und ethnischer Herkunft. Diese Bereiche sollen allen Minderjährigen Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb in einem von Respekt und Vertrauen getragenen Umfeld bieten. Zweifellos wird in Verbänden und Vereinen gute Arbeit geleistet, doch haben Fälle von Machtmissbrauch im Kunst-, Kultur- und Sportbetrieb in den letzten Jahren immer wieder negative Schlagzeilen gemacht.

Der VA ist es angesichts der Erfahrungen als Nationaler Präventionsmechanismus und als Rentenkommission nach HOG wichtig zu betonen, dass es in allen Lebensbereichen, in denen Kinder Erwachsenen anvertraut werden, institutionelle Risikofaktoren gibt, die emotionale, psychische und physische Gewalt und Missbrauch begünstigen. Dazu gehören die räumliche und organisatorische Abschottung (z.B. in Seminaren, Ausbildungs- und Trainingszentren, Camps), die Außerkraftsetzung von Grenzsetzungen, die mit der Ausrichtung auf Bewerbe, Wettkämpfe und Höchstleistungen legitimiert werden, und die damit verbundene Schweigekultur, um Anerkennung oder Reputation nicht zu verlieren. Oft fehlen Instrumente für die Erfassung von Gewalt und Missbrauch, niederschwellige Meldesysteme sowie organisatorische Unterstützung. Das hat Volksanwalt Bernhard Achitz in Gesprächen mit Verantwortlichen des BMKÖS deutlich gemacht.

Institutionelle
Risiken

Vorarbeiten im Gange Vizekanzler, Kultur- und Sportminister Werner Kogler und Kunst- und Kulturstaatssekretärin Andrea Mayer haben im März 2021 bekräftigt, dass Vorarbeiten für eine Anlaufstelle für Opfer von Machtmissbrauch in Kunst, Kultur und Sport, so wie im Kulturausschuss gefordert (Entschließungsantrag zu 52/AEA), bereits begonnen hätten. Die VA hofft auf baldige Realisierung.

3.10.2 Denkmalschutz

Zugang zur Stadtpfarrkirche Kufstein

Zugangsprobleme für behinderte und ältere Menschen

Ein ortsansässiger Baumeister in Kufstein setzte sich seit längerer Zeit ehrenamtlich für den barrierefreien Zugang zur Stadtpfarrkirche Kufstein ein. In seiner Beschwerde brachte er vor, dass sich das Bundesdenkmalamt (BDA) in unterschiedlichen Schreiben widersprüchlich zur Errichtung des barrierefreien Zuganges geäußert habe. Eine akzeptable Lösung stehe noch aus. Dabei sei ein solcher Zugang bzw. eine barrierefreie Aufstiegshilfe unbedingt erforderlich: Auch Behinderteneinrichtungen gehören nämlich zum Einzugsgebiet der Kirche, und insbesondere ältere bzw. gehbehinderte Menschen haben Probleme, die Kirche zu erreichen.

In seiner ersten Stellungnahme an die VA hielt das BDA fest, dass es dem Siegerprojekt eines Architektenwettbewerbs bereits zugestimmt habe. Dieses sieht einen Aufzug im Kirchhügel vor. Alternativ könnten auch Fahrtendienste organisiert werden, zumal zur Kirche mit KFZ zugefahren werden könne. Andere vom Baumeister bzw. der Pfarre favorisierte Varianten seien aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wegen zu großen Eingriffs in die Substanz nicht vertretbar.

Vom BDA favorisierte Lösung zu teuer

Das vom BDA favorisierte „Siegerprojekt“ sei laut dem Baumeister allerdings mangels wirtschaftlich vertretbarer Umsetzbarkeit fallengelassen worden. Bei einer Grabung von Hand bis zu einer Tiefe von ca. 2 m seien Reste einer alten Stadtmauer zum Vorschein gekommen. Niemand habe verbindlich zusage können, dass diese abgetragen werden könne. Daher habe sich die Stadt Kufstein zur Beendigung dieses Projekts entschlossen, zumal die Baukosten auf 400.000 Euro geschätzt worden seien.

Gegen das „Siegerprojekt“ hätten auch dessen Folgewirkungen gesprochen: Es hätte den Fahrweg zur Kirche, der auch als Notweg für Rettung und Feuerwehr genutzt werde, durch Stufen unterbrochen, und eine maschinelle Schneeräumung wäre nicht mehr möglich gewesen. Die vom BDA vorgeschlagene Lösung, einen Fahrtendienst als Ersatz für einen barrierefreien Zugang einzurichten, vernachlässige das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung.

Einschreiten der VA verhilft zu Konsenslösung

Der vorliegende Beschwerdefall war auch Gegenstand der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Die Sendungsvorbereitung sowie das Einschreiten der VA an sich führten dazu, dass die Beteiligten (BDA, der Baumeister, Stadtge-

meinde Kufstein, Stadtpfarre Kufstein und Erzdiözese Sbg) nochmals ins Gespräch kamen.

In der Folge konnten offenbar strittige Punkte überwunden werden. So bedankte sich der Baumeister für das Einschreiten und teilte ein positives Ergebnis mit: „In diesem sehr konstruktiven Gespräch konnte auf Grund geänderter Verhältnisse eine neue Variante für die Aufstiegshilfe gefunden werden, die allseits Zustimmung fand. Dank Ihrer Unterstützung und dadurch entstandenen öffentlichen Druck [waren maßgebliche Entscheider] sehr lösungsorientiert.“

Einzelfall: 2021-0.374.906 (VA/BD-UK/C-1)

3.11 Landesverteidigung

Einleitung

Im Jahr 2021 behandelte die VA 33 Beschwerden und Anfragen aus dem Bereich des BMLV. Die Beschwerden betrafen dienstrechtliche Fragestellungen wie Beförderungen oder Ruhestandsversetzungen, Wohnkostenbeihilfe nach dem HGG, Stellungsverfahren, Einberufungen zum Präsenzdienst sowie negative Erfahrungen während der Absolvierung des Grundwehrdienstes.

Aufklärung über
Rechtsschutz-
möglichkeit

Die VA erhielt mehrere Hinweise von Stellungspflichtigen, wonach diesen nicht klar gewesen sei, dass sie gegen den Beschluss der Stellungskommission über ihre Tauglichkeit Beschwerde beim BVwG erheben hätten können. Zusammenfassend sieht die VA einen Bedarf nach verstärkter Aufklärung der jungen Stellungspflichtigen über ihre Rechtsschutzmöglichkeit in Bezug auf den Stellungsbeschluss.

Grundwehrdienst-
erfahrungen ermögli-
chen Verbesserungen

Darüber hinaus sah sich die VA mit Berichten über negative Erfahrungen während des Grundwehrdienstes konfrontiert. Selbstverständlich lassen sich nicht sämtliche Schilderungen über Erlebtes im Nachhinein überprüfen. Die VA ist jedoch bemüht, in diesem Bereich äußerst sensibel vorzugehen und ein offenes Ohr für junge Grundwehriener zu haben. Nur durch wahrheitsgetreue Erfahrungsberichte der jungen Rekruten selbst vermag die VA gezielt beim BMLV nachzufragen und gegebenenfalls nicht mehr zeitgemäße Strukturen und Sichtweisen aufzuzeigen.

Gesellschaftliche
Herausforderungen

Dass sich auch das ÖBH mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert sieht, zeigte die Beschwerde einer Transgender-Person, die aufgrund ihrer fehlenden geschlechtsangleichenden Operation für untauglich erklärt wurde. Hier gilt es, Strategien zur künftigen Vermeidung von unzulässigen Diskriminierungen von transgender Personen zu entwickeln und umzusetzen.

3.11.1 Stellung von Transgender-Personen beim ÖBH

Namens- und Perso-
nenstandsänderung

Ein junger transgender Wehrpflichtiger berichtete der VA, dass er aufgrund seiner fehlenden äußeren Geschlechtsorgane von der Stellungskommission automatisch für untauglich befunden worden sei. Als Frau geboren, habe er sich stets wie ein Mann gefühlt. Im Dezember 2018 habe er seinen Namen und seinen Personenstand ändern lassen und im März 2019 mit der lang geplanten Hormontherapie begonnen. Im September 2019 habe er eine Brustabnahme durchführen lassen.

Wunsch nach
Karriere beim ÖBH

Der junge Wehrpflichtige gab gegenüber der VA an, bereits seit Längerem eine berufliche Laufbahn beim ÖBH anzustreben. Ursprünglich habe er sich gleich nach der Matura freiwillig (als Frau) beim ÖBH verpflichten wollen. Schließlich habe er sich jedoch dazu entschieden, seine Personenstandsän-

derung sowie seine Brustabnahme abzuwarten und als „er selbst“, als Mann, zum Heer zu gehen. Da er in einer Zeitschrift des ÖBH gelesen habe, dass der Grundwehrdienst transgener Personen in Österreich derzeit noch untersagt sei, habe er sich zunächst an die Bürgerservicestelle des ÖBH gewandt und nachgefragt, ob diese Information zutreffe. Nach zahlreichen Telefonaten mit verschiedenen Stellen sei ihm schließlich mehrmals versichert worden, seine Transsexualität stehe der Absolvierung seines Grundwehrdienstes grundsätzlich nicht im Wege. In der Folge habe er einen Stellungstermin im Februar 2021 erhalten.

Zunächst habe er einige Untersuchungen und Tests absolviert. Am Tag darauf sei sein psychologisches Gespräch an der Reihe gewesen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er noch gedacht, eine reale Chance zu haben, zum ÖBH zu gehen.

Die Psychologin habe ihm jedoch bereits zu Beginn des Gespräches mitgeteilt, dass die Chancen, beim ÖBH aufgenommen zu werden, für transgener Personen äußerst gering seien. Im weiteren Verlauf des Gespräches sei ihm zu den psychologischen Tests mitgeteilt worden, dass er in fast allen Bereichen überdurchschnittlich, in nur wenigen Bereichen im oberen Durchschnitt und in lediglich einem Bereich knapp unter dem Durchschnitt liege. „Normalerweise“ würde man sich beim ÖBH um ihn „reißen“, so gut habe er abgeschnitten. Dennoch würde man ihn vermutlich nicht aufnehmen.

Psychologisches Gespräch

Gleich zu Beginn der ärztlichen Untersuchung sei er gefragt worden, ob ihm bewusst sei, dass er aufgrund seiner Situation „automatisch“ als untauglich gelte. Im Abschlussgespräch sei ihm mitgeteilt worden, dass er für untauglich befunden worden sei. Als Gründe seien ihm zunächst seine Sehschwäche und seine Allergien genannt worden. Seine Transsexualität sei beim Abschlussgespräch nicht offen angesprochen worden. Der zuständige Major habe lediglich gemeint: „Ja, und weiters wissen Sie ja eh.“ Der Wehrpflichtige habe den Bescheid entgegengenommen, die Rechtsmittelverzichtserklärung habe er nicht unterschrieben.

Automatische Untauglichkeit

Da der junge Wehrpflichtige ein Rechtsmittel gegen den Untauglichkeitsbeschluss erheben wollte, wandte er sich schriftlich an die Stellungskommission und ersuchte um genaue schriftliche Begründung der Entscheidung. Da der Wehrpflichtige trotz mehrmaliger Urgenz keine schriftliche Begründung seiner Untauglichkeit erhielt, ersuchte die VA das BMLV trotz des laufenden Verfahrens um schriftliche Darlegung der Gründe, die zum Beschluss der Stellungskommission führten.

Keine schriftliche Begründung der Untauglichkeit

In seiner Stellungnahme wies das BMLV zunächst darauf hin, dass sich der junge Wehrpflichtige „auf eigenen Wunsch“ der Stellung unterzogen habe. Mit Beschluss der Stellungskommission sei er für untauglich befunden worden. Das Ergebnis der medizinischen und der psychologischen Untersuchung sei ihm mündlich mitgeteilt worden. „Transsexualismus“ führe „nicht auto-

Automatische Untauglichkeit bei Fehlen eines äußeren Genitals

Landesverteidigung

matisch zur Untauglichkeit“. Es sei wie bei jedem Stellungspflichtigen im Einzelfall zu prüfen, ob die Eignung zum Wehrdienst gegeben sei. „Nach der medizinischen Bewertungshilfe der Abteilung Militärisches Gesundheitswesen im BMLV“ sei ein Stellungspflichtiger „beim Fehlen eines äußeren Genitals für untauglich“ zum Wehrdienst zu befinden. Dabei spiele es keine Rolle, ob Penis oder Hoden bereits seit der Geburt, nach einer Operation oder aufgrund eines anderen Ergebnisses nicht vorhanden seien.

- Neuerliche Stellung nach Geschlechts umwandlung
- Trotz festgestellter Untauglichkeit habe der Wehrpflichtige jedoch die Möglichkeit, nach einer kompletten Geschlechtsumwandlung einen Antrag auf neuerliche Feststellung der Tauglichkeit zum Wehrdienst zu stellen.
- Offizielle nachträgliche schriftliche Begründung
- Zeitgleich mit der Stellungnahme an die VA erhielt der Wehrpflichtige schließlich nach Erhebung seiner Beschwerde gegen den Untauglichkeitsbeschluss ein Schreiben der Stellungskommission NÖ, das als „Beschwerdevor-entscheidung Parteiengehör“ titulierte wurde. In dem Schreiben wurde der Verlauf des zweitägigen Stellungsverfahrens schriftlich dargelegt. Danach wurden die im Zuge der Stellung gefällten Diagnosen festgehalten: Transsexualismus, Myopie (Kurzsichtigkeit), Nebenwirkung von Parkemed, allergische Rinopathie und eine „sonstige Nahrungsmittelunverträglichkeit“ (Kuhmilch). Wie im Schreiben an die VA wurde auf die „medizinische Bewertungshilfe“ und die Möglichkeit einer neuerlichen Stellung nach einer kompletten Geschlechtsangleichung hingewiesen.
- Operation keine Voraussetzung für Änderung des Geschlechts
- Die VA konnte zunächst die Ausführung des BMLV, der junge Wehrpflichtige habe sich „auf eigenen Wunsch“ der Stellung unterzogen, nicht nachvollziehen. Aus ihrer Sicht war der junge Wehrpflichtige als volljähriger, männlicher Staatsbürger von Gesetzes wegen (Wehrgesetz) dazu verpflichtet, sich der Stellung zu unterziehen. Die VA betonte, dass die bis dato unterbliebene geschlechtsangleichende Operation an der Stellungspflicht nichts zu ändern vermag. Aus rechtlicher Sicht gilt der junge Wehrpflichtige seit seiner Personenstandsänderung gemäß § 41 Abs. 1 Personenstandsgesetz als männlicher, österreichischer Staatsbürger. Unter Hinweis auf die höchstgerichtliche Judikatur stellte die VA richtig, dass eine geschlechtsangleichende Operation für eine Änderung des Geschlechts in Österreich keine Voraussetzung (mehr) sei.
- „Medizinische Bewertungshilfe“ nicht mehr zeitgemäß
- Für die VA erschloss sich zudem nicht, welche rechtliche Qualifikation die zitierte „Medizinische Bewertungshilfe“ aufweist und welchen Datums diese sei. Jedenfalls erscheint diese nicht zeitgemäß. So kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen ein fehlendes äußeres Genital automatisch die körperliche Ungeeignetheit nach sich ziehen sollte. Selbstverständlich begrüßt die VA, dass bei jeder Stellungsuntersuchung auf den Einzelfall eingegangen wird. Legt die „Medizinische Bewertungshilfe“ jedoch fest, dass ohnehin jede Person bei Fehlen eines äußeren Genitals automatisch als untauglich gilt, sind Einzelfallprüfungen in diesen Fällen stets obsolet.

Zum Hinweis des BMLV auf die Möglichkeit von transgener Personen, sich einer kompletten geschlechtsangleichenden Operation zu unterziehen und sich danach „erneut zu melden“, merkte die VA an, dass die „Bedingung“ einer geschlechtsangleichenden Operation für eine Tauglichkeitserklärung einen aus ihrer Sicht unethischen Druck ausübt. Eine solche OP ist eine höchstpersönliche Entscheidung und stellt einen schwerwiegenden, operativen Eingriff mit erheblichen Risiken dar.

OP stellt höchstpersönliche Entscheidung dar

Die VA gewann bei ihren Recherchen insgesamt den Eindruck, dass die Absolvierung des Grundwehrdienstes transgener Personen bis dato generell verwehrt wurde und diese beim ÖBH unerwünscht sind.

Zum Diskriminierungsverbot wies die VA nicht nur auf Art. 7 B-VG, auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und die Richtlinie zur Gleichstellung des BMLV selbst, sondern auch auf die Judikatur des EuGH hin. Laut dieser sind vom Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch transgener Personen erfasst (vgl. Rechtssache C-13/94, Cornwall County Council).

Verbot der Diskriminierung umfasst auch transgener Personen

Der Untauglichkeitsbeschluss wurde schließlich aufgehoben und der junge Wehrpflichtige zu einer neuerlichen Stellung eingeladen. Die VA regte eine Anpassung und anschließende Veröffentlichung der Tauglichkeitskriterien an. Zudem müssten ihrer Ansicht nach Strategien zur künftigen Vermeidung von unzulässigen Diskriminierungen von transgener Personen entwickelt und umgesetzt werden.

Aufhebung des Untauglichkeitsbeschlusses

Einzelfall: 2021-0.173.219 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.2 Rechtsschutz gegen Stellungsbeschluss

Mit Beschluss der Stellungskommission OÖ wurde ein junger Oberösterreicher zunächst als „vorübergehend untauglich“ befunden, weil er seit Längerem eine Kieferoperation geplant habe, die in seinen Grundwehrdienst falle. Der Vater des Wehrpflichtigen beschwerte sich bei der VA, dass der Beschluss der Stellungskommission, der auf „vorübergehend untauglich“ gelautet habe, weder eine Begründung noch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Dies stelle ein grundsätzliches Problem dar, zumal 19-Jährige ohne Rechtsmittelbelehrung und ohne Begründung in der Regel nicht wüssten, welches Rechtsmittel sie erheben könnten und welche (genauere) Begründung der Stellungskommission zugrunde liege. Eine allfällige mündliche Begründung ersetze eine schriftliche, nachlesbare Begründung nicht.

Weder Begründung noch Rechtsmittelbelehrung

Mit der Aushändigung der Stellungsentscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung werde den Stellungspflichtigen gleichzeitig ein Formular mit einem Rechtsmittelverzicht ausgehändigt, das sofort unterschrieben werden solle. So würden die jungen Stellungspflichtigen unter Druck gesetzt, den Rechtsmittelverzicht sofort abzugeben bzw. werde die Erhebung eines Rechtsmittels durch diese Vorgehensweise generell unterbunden.

Rechtsmittelverzicht soll vor Ort unterschrieben werden

Landesverteidigung

Die VA konfrontierte das BMLV mit dem Vorwurf der fehlenden Begründungen der Beschlüsse der Stellungskommissionen und den gleichzeitig ausgehändigten Rechtsmittelverzichtsf formularen, die sogleich vor Ort unterschrieben werden müssen. Die VA hielt fest, immer wieder Hinweise von Stellungspflichtigen zu erhalten, wonach diesen nicht hinreichend klar gewesen sei, dass sie gegen den Beschluss der Stellungskommission Beschwerde erheben hätten können.

Schriftliche
Ausfertigung
nur auf Verlangen

Das BMLV wies auf die mündliche Verkündung der Beschlüsse und der Rechtsmittelbelehrungen hin. Auf Verlangen werde den Wehrpflichtigen eine Kopie der besonderen Niederschrift ausgehändigt. Die Wehrpflichtigen würden anlässlich der Verkündung des Beschlusses zudem mündlich auf die Möglichkeit hingewiesen, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Bei der großen Anzahl an Stellungsbeschlüssen wäre eine schriftliche Erlassung aller Stellungsbeschlüsse praktisch nicht durchführbar.

Hierzu hielt die VA fest, dass die mündliche Verkündung der Stellungsbescheide gemäß § 62 Abs. 1 AVG an sich nicht beanstandet werde. Auch zweifelt die VA nicht an, dass die Stellungspflichtigen anlässlich der mündlichen Bescheidverkündung gemäß § 62 Abs. 3 AVG (ebenfalls mündlich) über ihr Recht, binnen drei Tagen eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zu verlangen, aufgeklärt werden.

Fehlende Kenntnis
über Rechtsmittel

Die VA führt den Umstand, dass einige Stellungspflichtige nicht Bescheid über ihre Rechtsmittelmöglichkeit zu wissen scheinen, auf die Unkenntnis der Rechtslage in Kombination mit einer mangelnden Aufnahmefähigkeit nach dem Stellungsverfahren zurück. Einige Stellungspflichtige gaben auch an, sich zur Abgabe des Rechtsmittelverzichts gedrängt gefühlt zu haben. Besonders im Fall der Erklärung für „vorübergehend untauglich“, wie im vorliegenden Fall, sieht die VA jedoch ein besonderes Schutzbedürfnis junger, im Verwaltungsrecht nicht vertrauter Wehrpflichtiger als gegeben an.

Anregung der VA

Die VA regte daher an, in die schriftliche Bestätigung über die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst einen Hinweis auf § 62 Abs. 3 AVG aufzunehmen und in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichtes hinzuweisen.

Folge das BMLV dieser Anregung, würde die Initiative, einen Rechtsmittelverzicht abzugeben, künftig aktiv von den Stellungspflichtigen selbst ausgehen. Beschwerden von Stellungspflichtigen, sich zur Abgabe des Rechtsmittelverzichts gedrängt gefühlt zu haben, kämen nicht mehr vor. Die Umsetzung dieser Anregung wäre, sieht man von der minimalen Anpassung der schriftlichen Bestätigung über die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst ab, mit keinem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden.

Das BMLV wies auf die niedrige Anzahl an Beschwerden gegen Stellungsbeschlüsse beim BVwG hin und betonte, die Stellungspflichtigen seien „offen-

bar gut informiert“. Die VA hielt fest, dass die geringe Anzahl an Beschwerden ihrer Ansicht nach auf die mangelnde Information und die Aushändigung des Rechtsmittelverzichtes zurückzuführen ist.

Einzelfall: 2021-0.282.992 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.3 Bestätigung über den Stellungsbeschluss

Ein junger Wehrpflichtiger beschwerte sich über die Stellungsbestätigung des Militärkommandos Wien. Die Stellungskommission Wien stellte folgende Bestätigung aus:

„Herr [...] hat sich in der Zeit vom [...] den ärztlichen und psychologischen Untersuchungen für die Eignung zum Wehrdienst unterzogen. Der Beschluss der Stellungskommission Wien lautet auf UNTAUGLICH.“

Angebliche ärztliche
und psychologische
Untersuchung

Seiner Ansicht nach signalisiere diese Bestätigung etwaigen späteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, dass er sich einer psychologischen Untersuchung unterzogen habe und aufgrund dieser für untauglich erklärt worden sei. In seinem Fall habe jedoch weder eine psychologische noch eine ärztliche Untersuchung stattgefunden, weil er aufgrund seiner nachgewiesenen chronischen Erkrankung automatisch für untauglich befunden worden sei.

Auch in diesem Fall bestanden Unklarheiten bezüglich der Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu erheben. Das Militärkommando Wien erklärte zunächst in einem Schreiben an den jungen Stellungspflichtigen, dass es sich bei dem beanstandeten Formular nicht um einen Stellungsbeschluss selbst, sondern lediglich um die Bestätigung darüber handle, dass ein Stellungsverfahren durchgeführt worden sei und der Beschluss auf untauglich laute.

Bestätigung über den
Stellungsbeschluss

Der Stellungsbeschluss selbst sei ein mündlich verkündeter Bescheid, welcher in einer besonderen Niederschrift beurkundet werde. Den Bescheid könne der Wehrpflichtige mit Beschwerde bekämpfen, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet habe. Die beanstandete Bestätigung diene „lediglich der Dokumentierung, dass zu einem bestimmten Termin die Stellung durchgeführt“ worden sei. Die Standardformulierung „ärztliche und psychologische Untersuchungen“ entspreche dem Gesetzestext des § 17 Abs. 2 Wehrgesetz 2001 und stelle „nicht auf das konkrete Verfahren ab“. Die „Bearbeitung zum Muster der Bestätigung“ sei im Gange, jedoch „zeitlich abhängig von den vorhandenen personellen Ressourcen“.

Die VA ersuchte das BMLV um Stellungnahme. Die VA betonte, angesichts der Kürze der Formulierung in der vorliegenden „Musterbestätigung“ über die absolvierte Stellung davon auszugehen, dass die in Aussicht gestellte, allgemeine „Bearbeitung“ selbst bei personellen Engpässen zeitnah erfolgen könne.

Bearbeitung sollte
zeitnah möglich sein

Landesverteidigung

Hinweis auf schriftliche Bescheidausfertigung

Da dem jungen Stellungspflichtigen auch hier nicht klar war, dass er gegen den Stellungsbeschluss ein Rechtsmittel erheben hätte können, wies die VA nochmals ausdrücklich auf ihre Anregungen zur Verbesserung der Informationen über mögliche Rechtsmittel und der Bedeutung eines Rechtsmittelverzichts (siehe Kap. 3.11.2, S. 179) hin. In die schriftliche Bestätigung über die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst sollte ein Hinweis auf § 62 Abs. 3 AVG aufgenommen und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichts aufgezeigt werden. Die VA ersuchte zudem um Berichtigung der bereits ausgestellten Bestätigung für den jungen Stellungspflichtigen sowie um nochmalige Stellungnahme zu ihrer Anregung.

Hinweis auf nicht durchgeführte Untersuchung entfernt

Das BMLV berichtete in der Folge von einer Überarbeitung der Betätigung über den Stellungsbeschluss. Der Hinweis auf die nie stattgefundenen psychologische Untersuchung sei entfernt worden. Bezüglich der Anregung der VA wies das BMLV darauf hin, dass bei etwa 45.000 Stellungsverfahren jährlich im Schnitt weniger als 30 Stellungsbeschlüsse vor dem BVwG bekämpft würden. Dies deute auf eine ausreichende Information der Stellungspflichtigen hin, weshalb der Anregung der VA nicht nachgekommen werde.

Niedrige Beschwerdeanzahl liegt an Unkenntnis

Die VA begrüßte die rasche Überarbeitung der Bestätigung über die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst im konkreten Einzelfall. Sie betonte jedoch nochmals, dass die niedrige Anzahl an jährlichen Beschwerden gegen Stellungsbeschlüsse beim BVwG gerade nicht auf eine ausreichende Information der jungen Stellungspflichtigen hindeutet, sondern auf das gleichzeitig mit der Bestätigung über den Stellungsbeschluss ausgehändigte Rechtsmittelverzichtsformular zurückzuführen ist. Die VA bedauert die mangelnde Bereitschaft des BMLV, ihrer Anregung nachzukommen.

Einzelfall: 2021-0.737.984 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.4 Grundwehrdienst – vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit

Negative Erlebnisse

Nach seiner vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit Anfang des Jahres 2021 schilderte ein Grundwehrdiener gegenüber der VA seine negativen Erlebnisse während seines Grundwehrdienstes. Er berichtete u.a. über Anstachelung zum Mobbing durch Auszubildende, bewusste Bloßstellung der Schwächeren und homophobe Äußerungen.

Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit

Wenige Wochen nach seiner vorzeitigen Entlassung erhielt der Grundwehrdiener einen Bescheid, in dem die neuerliche Ladung zur Stellung ab Jänner 2022 angekündigt wurde. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehensweise zweifelte der Grundwehrdiener an.

Disziplinäre Maßnahmen

Das BMLV nahm zu den Vorwürfen des Grundwehrdieners Stellung, wobei lediglich sein Vorbringen in Bezug auf Witze über „schwul aussehende“ Re-

kruten und auf sonstige homophobe Aussagen eines Ausbildenden überprüft werden konnten. Hierzu legte der betroffene Gruppenkommandant ein reumütiges Geständnis ab und bestätigte die diesbezüglichen Schilderungen des Grundwehrdieners vollinhaltlich. Seitens des BMLV wurde ausgeführt, dass disziplinarische Maßnahmen bereits erfolgt seien.

Die VA begrüßte die rasche Einleitung disziplinarischer Maßnahmen gegen den betroffenen Gruppenkommandanten im Einzelfall. Sie forderte jedoch dazu auf, in Bezug auf unangebrachte Äußerungen zur sexuellen Orientierung zusätzlich auch präventiv tätig zu werden und die ausbildenden Personen entsprechend zu schulen.

Präventive
Schulungen

Zu der mit Bescheid angekündigten neuerlichen Stellung teilte die VA dem Grundwehrdiener mit, dass die Ladung zur neuerlichen Stellung nach einer vorzeitigen Entlassung mit der Judikatur des VwGH und des BVwG in Einklang stehe. Nach der Rechtsprechung des VwGH zieht die militärärztliche Beurteilung, die zur vorzeitigen Entlassung des Wehrpflichtigen geführt hat, als weitere Konsequenz lediglich die Anordnung einer neuerlichen Stellung nach sich. Die endgültige Entscheidung über eine gegenüber dem letzten auf „tauglich“ lautenden Stellungsergebnis eingetretene Änderung obliegt der Stellungskommission im Zuge der neuerlichen Stellung (vgl. das Erkenntnis vom 20. Februar 1990, ZI. 89/11/0235). Die erstgenannte Beurteilung hat demgemäß nur vorläufigen Charakter, ihr Ergebnis hat für die Stellungskommission ungeachtet ihrer grundsätzlichen Verwertbarkeit keine bindende Wirkung (vgl. auch das Erkenntnis vom 19. April 1994, ZI. 93/11/0272).

Auch in seinem Erkenntnis vom 28. April 2005 (ZI. 2005/11/0068) sprach der VwGH aus, dass mit der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 WG 2001 nicht über eine „endgültige“ Untauglichkeit abgesprochen wird. Durch § 30 Abs. 2 WG 2001, wonach Dienstunfähigkeit auch dann vorliege, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit erst nach 24 Tagen zu erwarten sei, ergebe sich, dass § 30 Abs. 1 WG 2001 nicht bloß von einer „endgültigen“ Dienstunfähigkeit, sondern – auch – von einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit ausgehe, die also im Sinne des § 28 Abs. 5 WG 2001 wegfallen könne.

Während sich in § 28 Abs. 5 WG (Entlassung aus dem Präsenzdienst) die ausdrückliche Klarstellung findet, dass die vorzeitige Entlassung nach § 28 Abs. 3 WG einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegensteht, findet sich in der Bestimmung des § 30 WG (Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit), auf dessen Grundlage die Entlassung des Grundwehrdieners erfolgte, kein entsprechender Hinweis.

Ungeachtet der oben wiedergegebenen Judikatur des VwGH regte die VA daher beim BMLV an, eine entsprechende logistische Klarstellung in § 30 WG

Logistische Anregung
der VA

vorzuschlagen und eine solche in den nächsten Ministerialentwurf des BMLV aufzunehmen.

Einzelfall: 2021-0.052.006 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.5 Einberufung von Schlüsselarbeitskräften zu Milizübungen

Angespannte Lage wegen COVID-19-Pandemie Eine GmbH wandte sich an die VA, weil einer ihrer Mitarbeiter im Herbst 2021 zu einer viertägigen Milizübung einberufen worden sei. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sei die Lage im Betrieb angespannt und der einberufene Milizsoldat für den Betrieb unentbehrlich. Der begründete Antrag des Mitarbeiters auf Befreiung von der Milizübung sei ohne nähere Begründung einfach abgewiesen worden.

Einberufung von Schlüsselarbeitskräften Die VA ersuchte das BMLV um allgemeine Stellungnahme zur Einberufung von Schlüsselarbeitskräften in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Außerdem wurde um Darlegung gebeten, weshalb im vorliegenden Einzelfall von einer Befreiung abgesehen wurde.

Das BMLV führte aus, dass die Anträge einer Einzelfallprüfung zu unterziehen seien. Anlässlich des Prüfverfahrens der VA holte das BMLV die Einzelfallprüfung im vorliegenden Fall nach und verfügte mit Bescheid von Amts wegen eine Befreiung aus „gesamtwirtschaftlichen Interessen“.

Genaue Einzelfallprüfung Die VA begrüßte die positive Reaktion im Einzelfall, hielt jedoch fest, dass die Nichtberücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Interessen von Schlüsselkräften langfristig nicht dazu führen sollte, dass Unternehmen von der Einstellung von Milizsoldaten gänzlich absehen. Dadurch könnte nämlich die Anzahl an Milizsoldaten beim ÖBH sinken. Die VA regte daher an, Befreiungsanträge im Einzelfall genau zu prüfen und abschlägige Entscheidungen näher zu begründen, mag diesen auch nach der Judikatur des VwGH kein Bescheidcharakter zukommen.

Einzelfall: 2021-0.573.648 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.6 Wohnkostenbeihilfe nach dem Wehrgesetz

Waisenpension finanziert Erhalt des Elternhauses Ein junger Wehrpflichtiger wandte sich an die VA, weil sein Antrag auf Wohnkostenbeihilfe abgewiesen wurde. Der Wehrpflichtige hatte im Zuge eines Telefonats gegenüber dem Heerespersonalamt angegeben, erst seit September 2020 offiziell Miete für das Eigenheim seines Vaters zu bezahlen. Das Heerespersonalamt ging daher davon aus, dass zum Zeitpunkt des Einberufungsbefehls im Juli 2020 kein entgeltliches Wohnverhältnis i.S.d. § 31 HGG vorlag. Gegenüber der VA gab der Wehrpflichtige an, bis September 2020 lediglich deshalb keine „Miete“ gezahlt zu haben, weil er bis zu diesem

Zeitpunkt aufgrund seiner Lehre noch Waisenpension und Familienbeihilfe erhalten habe. Insbesondere die Waisenpension sei bisher zur Bestreitung der Wohnkosten herangezogen worden. Insofern habe er durchaus gegen „Entgelt“ im Haus seines Vaters gewohnt. Mit Ende August bzw. Anfang September 2020 habe die Lehrzeit des Wehrpflichtigen geendet, wodurch auch der Anspruch auf Waisenpension wegfiel. Unmittelbar danach begann der Wehrpflichtige zu arbeiten und zahlte offiziell „Miete“ an seinen Vater aus seinem Einkommen.

Mit der Wohnkostenbeihilfe sollen gem. § 31 Abs. 1 HGG jene Kosten abgegolten werden, die nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der der Betroffene gemeldet ist. Ein Anspruch besteht gemäß dieser Gesetzesstelle jedoch nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt wohnte. Ausgehend von der Begründung des abweisenden Bescheides des Heerespersonalamtes stellte sich für die VA daher die Frage, ob bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls im Juli 2020 von einer Bewohnung „gegen Entgelt“ i.S.d. § 31 Abs. 1 Z 1 HGG ausgegangen werden konnte.

Wohnkostenbeihilfe soll Beibehaltung der eigenen Wohnung ermöglichen

Das BMLV führte in seiner Stellungnahme dazu lediglich aus, bei der Heranziehung der Waisenpension für die Abdeckung der Wohnkosten handle es sich nach der Judikatur des BVwG wohl um eine Art „Gegenverrechnung“ und keine „Entgeltlichkeit“.

Jener Sachverhalt, der dem vom BMLV genannten Erkenntnis des BVwG vom 10. Februar 2020 (W136 2222640) zur „Gegenverrechnung“ zugrunde lag, war jedoch aus Sicht der VA mit dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht bzw. nur bedingt vergleichbar. So handelt es sich bei der Familienbeihilfe im Gegensatz zur Waisenpension um eine Sozialleistung für Eltern für die bei ihnen wohnenden haushaltszugehörigen Kinder. Die Waisenpension hingegen ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles eine soziale Absicherung garantieren soll.

Familienbeihilfe ist Sozialleistung für die Eltern

Aufgrund schwieriger Lebensumstände trug der junge Wehrpflichtige während seiner Ausbildung mit seiner Waisenpension zum Erhalt seines Elternhauses bei und zahlte diese an seinen Vater. Sofort nach Beendigung seiner Lehre begann der Wehrpflichtige zu arbeiten und zahlte ab diesem Zeitpunkt Miete an seinen Vater, um das Elternhaus zu erhalten. Aus Sicht der VA konnte man die Voraussetzung des entgeltlichen Wohnens bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehls als erfüllt ansehen. Die VA regte daher an, den abweisenden Bescheid von Amts wegen abzuändern. Für den Fall, dass dieser Anregung nicht gefolgt werden sollte, schlug die VA die Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 56 HGG an. Das BMLV setzte sich mit den Argumenten der VA nicht auseinander und folgte den Anregungen nicht.

BMLV folgte den Anregungen der VA nicht

Einzelfall: 2021-0.283.424 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.7 Beförderung zum Hauptmann – BMLV

Späte Beförderung zum Oberleutnant	Ein Milizsoldat wurde 2012 zum Leutnant befördert. Obwohl dieser bereits 2015 die in den Beförderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen für seine nächste Beförderung zum Oberleutnant erfüllte, wurde dieser erst 2018 befördert.
Verzögerung bei der Ernennung zum Hauptmann	Bei der VA beschwerte sich der Milizsoldat, dass er aufgrund seiner späten Beförderung zum Oberleutnant selbsterklärend auch erst später zum Hauptmann befördert werden könne. Für den nächsten Dienstgrad „Hauptmann“ benötige er die Absolvierung von 75 Waffenübungstagen als Oberleutnant. Die 75 Tage würde er bereits erfüllen, wäre er in der Vergangenheit rechtzeitig zum Oberleutnant ernannt worden. Zunächst seien ihm die „zu viel geleisteten“ Tage als „Leutnant“, die bei der Ernennung zum Oberleutnant noch nicht berücksichtigt worden seien, für seine nunmehr anstehende Beförderung zum Hauptmann „angerechnet“ bzw. „gutgeschrieben“ worden. Plötzlich sei diese Anrechnung jedoch wieder storniert worden und er benötige doch die vollen 75 Tage als „Oberleutnant“, um zum Hauptmann ernannt werden zu können. Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, dass 2015 tatsächlich auf die Beförderung des Milizsoldaten zum Oberleutnant vergessen wurde. So stellte der zuständige Militärkommandant trotz Erfüllung der in den Beförderungsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen keinen entsprechenden Beförderungsantrag. Als „Wiedergutmachung“ für diese Säumnis wurden die zu „viel“ erbrachten Wehrdiensttage als Leutnant für die Beförderung zum Hauptmann zunächst angerechnet, in der Folge wurde diese Anrechnung jedoch wieder storniert.
Beförderungsrichtlinien	Der Umstand, dass dem Milizsoldaten die für eine Beförderung zum Oberleutnant zu „viel“ erbrachten Wehrdiensttage als Leutnant letztlich nicht für seine nunmehr bevorstehende Beförderung zum Hauptmann angerechnet wurden, war aus Sicht der VA rechtskonform. So ist die Leistung von 75 Tagen Wehrdienstleistung als „Oberleutnant“ ausdrücklich als Voraussetzung für die Beförderung zum Hauptmann in den Beförderungsrichtlinien festgelegt.
Keine Willkür bei Beförderungen	Als Missstand in der Verwaltung beanstandete die VA jedoch, dass auf den Beförderungsantrag trotz Vorliegens der Voraussetzungen vergessen wurde. Auch wenn niemandem ein Rechtsanspruch auf Beförderung zukommt, sollten Beförderungen einheitlich erfolgen und keinen Raum für Willkür bieten. Die Beförderungsrichtlinien sollen der Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung dienen. Werden Beförderungsanträge nicht stets unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen vorgelegt, kommt es zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen. Die späte Beförderung zum Oberleutnant bewirkte nicht nur den vorübergehenden Entgang der Dienstgradzulage als Oberleutnant, sondern brachte auch die spätere Beförderungsmöglichkeit zum Hauptmann mit sich.

Als weiteren Missstand beanstandete die VA, dass die vom Soldaten als Leutnant „zu viel“ geleisteten Tage an Wehrdienstleistungen zunächst als „Ersatztage“ für die bevorstehende Beförderung zum Hauptmann „gutgeschrieben“ und in der Folge – richtigerweise – storniert wurden. Aufgrund der zunächst vorgenommenen (nicht rechtskonformen) Anrechnung vertraute der Oberleutnant auf seine dementsprechend frühere Beförderung zum Hauptmann und wurde in der Folge neuerlich enttäuscht.

Unrichtige
Anrechnung

Die VA schlug vor, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Anerkennungsprämie gem. § 4a HGG oder einer sonstigen Entschädigungsmöglichkeit zu überprüfen.

Das BMLV folgte diesem Vorschlag der VA. Der Betrag der Anerkennungsprämie fiel jedoch angesichts der zugrunde gelegten Berechnungsmethode des BMLV mit 44,10 Euro sehr gering aus und kann nicht als Entschädigung für die späte Beförderung angesehen werden.

Sehr geringe
Anerkennungsprämie

Einzelfall: 2021-0.253.601 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.8 Beförderung zum Offizier – Kadereignungsprüfung

Ein – bereits seit 2013 als Experte tätiger – Milizsoldat wartete auf seine Beförderung zum Offizier. Bei der VA beschwerte er sich über die lange Verfahrensdauer bezüglich der Erstellung eines Laufbahnbildes für Offiziere des Expertendienstes, über strukturelle Ungleichbehandlungen bei der Ernennung von Offizieren und die von ihm vor einer Ernennung zum Offizier verlangte Kadereignungsprüfung.

Da die Parlamentarische Bundesheerkommission (PBHK) die Beschwerde in Bezug auf das Fehlen des Laufbahnbildes bereits als berechtigt angesehen hatte, verblieb der VA bezüglich des Laufbahnbildes Militärexperten lediglich die Frage, ob die Erstellung des fehlenden Laufbahnbildes zeitnah nachgeholt wurde. Da dies der Fall war, konnte eine (weitere) zeitliche Verzögerung nicht festgestellt werden. Die VA vermochte auch keine inhaltlichen Mängel des Laufbahnbildes zu erkennen.

Überschneidung mit
Beschwerde bei PBHK

Die weiteren Beschwerdepunkte bei der VA richteten sich in erster Linie gegen die verlangte zweitägige Kadereignungsprüfung, bevor er zum Offizier befördert und in die Verwendungsgruppe O1/Fachrichtung „Expertendienst“ überstellt werden könne. Der Milizsoldat vermutete in diesem Zusammenhang eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kaderamtsanwärtern. Per E-Mail wurde der Milizsoldat über den genaueren Ablauf der zweitägigen Kadereignungsprüfung für Experten informiert. Diese sollte insbesondere eine umfassende psychologische Testung enthalten.

Zweitägige Kader-
eignungsprüfung

Einen Antrag auf Prüfung der Kadereignung stellte der Milizsoldat in der Folge nicht, weil er eine solche Prüfung angesichts seiner Erfahrung, sei-

Landesverteidigung

ner Tätigkeit als Experte seit 2013 und seiner Auszeichnungen für inhaltlich nicht gerechtfertigt erachtete. Parallel zu seiner diesbezüglichen Beschwerde bei der VA erhob der Milizsoldat bezüglich der Forderung einer Kadereignungsprüfung bzw. der Nichtzulassung zum Ausbildungsgang für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1/Fachrichtung „Expertendienst“ zusätzlich Beschwerde bei der PBHK.

Mit Beschwerdeerledigung der PBHK wurde dem Milizsoldaten über den Weg des BMLV mitgeteilt, dass seinen Beschwerden wegen „angeblich ungerechtfertigter Nichtzulassung zum Ausbildungsgang für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1/Fachrichtung „Expertendienst“ keine Berechtigung zuerkannt wurde. Eine Unrechtszufügung konnte nicht festgestellt werden, weil erst nach Feststellung der Kadereignung die Festlegung des Ausbildungsgangs für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1/Fachrichtung „Expertendienst“ beantragt werden könne.

Da die PBHK auch bereits inhaltlich über die Beschwerde bezüglich der Notwendigkeit einer Prüfung der Kadereignung an sich entschied, verblieb der VA für ihr Prüfverfahren lediglich eine Prüfung der Beschwerdepunkte in Bezug auf die vermutete Ungleichbehandlung bei der Ernennung von Offizieren und in Bezug auf die nähere Ausgestaltung der Kadereignungsprüfung.

Keine strukturelle
Ungleichbehandlung

Die VA konnte eine strukturelle Ungleichbehandlung in Bezug auf die geforderte Prüfung der Kadereignung im Falle der Überstellung in die Verwendungsgruppe O1 nicht feststellen. Dass das Vorliegen der Kadereignung eine Grundvoraussetzung für eine Kaderlaufbahn bzw. eine Beförderung zum Offizier ist, ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der vorgelegten Bestimmungen. So müssen sich sämtliche Kaderanwärter einer Kadereignungsprüfung unterziehen. Jede Person, die eine Kaderfunktion anstrebt, muss sich einer – über die Stellungsuntersuchung hinausgehenden – „Eignungsprüfung“ unterziehen. Die Kadereignung muss vor der Kaderlaufbahn (Laufbahn zum Offizier oder Unteroffizier) festgestellt werden. Das Ergebnis „tauglich zum Wehrdienst“ anlässlich des Stellungsverfahrens des Milizsoldaten war lediglich für dessen bisherige Verwendung als Mannschaftsoldat ausreichend. Da die Kadereignung des Milizsoldaten nie festgestellt wurde bzw. nicht aufscheint, muss sich der Milizsoldat – wie jeder Kaderanwärter – vor Ernennung und Überstellung in die Verwendungsgruppe O1/Fachrichtung „Expertendienst“ (OdExpD) einer Eignungsprüfung zur Feststellung der Kadereignung (körperliche und geistige Eignung) unterziehen.

Feststellung einer
Ungleichbehandlung
im Einzelfall

In Bezug auf die vom Milizsoldaten aufgezeigte und seitens des BMLV bestätigte Ausnahme von der Forderung nach der Kadereignung im Jahr 2017 erwies sich die Kritik jedoch als berechtigt. In dem aufgezeigten Einzelfall stellte die VA eine Ungleichbehandlung fest. Die gewährte Ausnahme von der Kadereignungsfeststellung ließ die VA jedoch angesichts des damaligen Anlasses der Beendigung der Wehrpflicht nicht auf eine generelle, sachlich

nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in Bezug auf die grundsätzlich von sämtlichen Kaderamtsanwärtern geforderte Kadereignungsfeststellung schließen.

Auch in Bezug auf die fehlende, nachvollziehbare Festlegung bzw. Determinierung der Kadereignungskriterien erwies sich die Beschwerde aus Sicht der VA als berechtigt. So erschloss sich auch für die VA aus den vorgelegten Bestimmungen keine transparente, nachvollziehbare Festlegung der Kriterien, die für die Annahme einer (nachzuholenden) persönlichen Kadereignung zu erfüllen sind. So sind weder dem Laufbahnbild „Militärexperten“ noch den Beförderungsbestimmungen nähere Informationen zu der verlangten „persönlichen Eignung“ bzw. zur „Kadereignung“ oder allfällige Differenzierungen der Kadereignungsvoraussetzungen – je nach weiterer Verwendung als Offizier – zu entnehmen.

Nähere Determinierung der Kadereignungskriterien

Die VA forderte das BMLV zum einen auf, die Voraussetzungen für die Erlangung der in den maßgeblichen Bestimmungen erwähnten „Kadereignung“ bzw. der „persönlichen Eignung“ näher zu determinieren und entsprechend kundzumachen. Außerdem schlug die VA vor, die Einführung von Differenzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Falle einer nachzuholenden Kadereignungsprüfung – je nach der bisherigen, tatsächlichen und der angestrebten weiteren Verwendung – in Erwägung zu ziehen.

Aufforderung der VA

Das BMLV gab gegenüber der VA an, der Aufforderung nachzukommen. Die nähere Determinierung der Voraussetzungen für die Erlangung der Kadereignung bzw. der persönlichen Eignung und die entsprechende Kundmachung werde im Rahmen einer Weisung zur Klarstellung und Präzisierung für den Bereich der Militärischen Experten erfolgen und werde bereits erarbeitet.

Reaktion des BMLV

Einzelfall: 2021-0.016.869 (VA/BD-LV/B-1)

3.11.9 Auswahlkriterien Studium Landesverteidigungsakademie

Ein mehrfacher Akademiker wandte sich an die VA und beschwerte sich, dass seine Bewerbung für ein PhD-Studium an der Landesverteidigungsakademie nicht berücksichtigt wurde.

In der Ausschreibung seien sowohl die Voraussetzungen als auch Prioritäten für eine Aufnahme aufgelistet worden. In seiner fristgerecht eingereichten Bewerbung habe der Akademiker seine Eignung für das Studium und die Erfüllung der Ausschreibungsrichtlinien dargelegt. Trotz bzw. gerade wegen seiner Qualifikationen sei der Akademiker jedoch nicht für das PhD-Studium ausgewählt worden. Als bereits promovierter Wissenschaftler fühle er sich diskriminiert. Ein PhD-Programm diene internationalen akademischen Gepflogenheiten zufolge der Befähigung und Erweiterung bereits bestehender wissenschaftlicher Qualifikation. Keinesfalls sollte es dem bloßen Titel-

Voraussetzungen und Prioritäten für das Studium

Landesverteidigung

erwerb ohne wissenschaftlicher Berufslaufbahn gewidmet werden. Von den zehn nominierten Personen seien seinen Recherchen zufolge lediglich sechs der ausgewählten Mitbewerber tatsächlich an Akademien und Schulen tätig. Seiner Wahrnehmung nach seien die bisherigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des PhD-Programms vor allem Generalstabsoffiziere gewesen, wobei wenige davon dieses Studium auch tatsächlich abgeschlossen hätten.

Kritischer Zeitungs-
artikel zu Lehrgang
des BMLV

Der Akademiker zitierte in der Folge einen Medienbericht der Tageszeitung „Kurier“, wonach „Generäle trotz Bedenken von Kontrollstellen einen PhD-Lehrgang kaufen“ würden und sich die Anfangskosten auf etwa 500.000 Euro beliefen. Im dem Artikel sei zudem behauptet worden, dass eine ÖBH-interne Kontrollinstanz beanstandet habe, dass ein Abschluss dieses Programmes „nicht nutzbringend in eine Durchschnittslaufbahn eingebracht“ werden könne.

Die VA ersuchte das BMLV um Stellungnahme und die Vorlage der entsprechenden Unterlagen. Um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Auswahl der Bewerber für den PhD-Lehrgang ausschließen zu können, wurde insbesondere um nähere Darlegung der Richtlinien für die Vergabe von Studienplätzen sowie der tatsächlichen Auswahlkriterien gebeten.

Militärisches Studium
nachträgliches
Auswahlkriterium

Das BMLV rechtfertigte die Nichtauswahl des Akademikers damit, dass die Auswahl der Teilnehmenden unter dem wesentlichen Aspekt erfolge, den Anteil an Bediensteten mit Doktorratsstudium im Ressort zu erhöhen. Daher seien „grundsätzlich nur Bewerber mit EQR-7-Qualifikation nominiert“ worden. Für den PhD-Studiengang sei eine ausgewogene Mischung an Generalstabsoffizieren, Absolventen des FH-Masterstudienganges „Militärische Führung“ sowie militärischen und zivilen, im Bildungssystem des BMLV/ÖBH engagierten oder dafür vorgesehene Personen ausgewählt worden. Absolventen militärischer Studien seien „bevorzugt berücksichtigt“ worden, weil diese im Gegensatz zu den Absolventen ziviler Studien keine Möglichkeit zur Absolvierung eines Doktorratsstudiums hätten. Da der Akademiker bei seiner Bewerbung bereits die Stufe EQR-8 aufgewiesen habe, sei er nicht unter das „besonders förderungswürdige Personal, das auf Grundlage einer konkreten Bedarfsprüfung und Personalplanung einem dienstlich geförderten Studium zugeführt werden“ solle, gefallen. Dies entspreche der „Umsetzung der ressortinternen Personalentwicklungsstrategie“ und stelle weder eine ungerechtfertigte Diskriminierung noch einen Missstand dar. Der zitierte Zeitungsartikel sei nicht aktuell.

Genauere Kriterien
verhindern Ungleich-
behandlung

Nach Durchsicht der Ausschreibungskriterien beanstandete die VA, dass die letztlich offenbar geforderte facheinschlägige Vorbildung und Berufserfahrung in der Ausschreibung nicht erwähnt wurde. Um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bzw. Willkür bei der Auswahl der Bewerbenden für diese kostenlosen und begehrten PhD-Studiengang aus-

schließen zu können, bedarf es aus Sicht der VA künftig einer genaueren Festlegung der Auswahlkriterien bereits im Vorfeld der Ausschreibung und die anschließende Einhaltung dieser Kriterien.

Einzelfall: 2021-0.520.477 (VA/BD-LV/B-1)

3.12 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Einleitung

261 Geschäftsfälle Dem Vollzugsbereich des BMLRT waren im Berichtsjahr 2021 insgesamt 261 Eingaben zuzuordnen. Ein großer Teil (77) betraf dabei wasserrechtliche Angelegenheiten. 28 Eingaben hatten die Vollziehung forstrechtlicher Bestimmungen und 10 Agrarförderungen zum Gegenstand.

Darüber hinaus ist das BMLRT seit Inkrafttreten der Novelle zum Bundesministeriengesetz 2020 auch für die zuvor im BMVIT angesiedelten Bereiche „Breitbandausbau, Telekom und Post“ zuständig. Die digitale Infrastruktur sowie Postdienstleistungen wurden 2021 neuerlich einem Stresstest unterzogen und verzeichnen Pandemie-bedingt eine steigende Nachfrage. Wie schon in den letzten Berichtsjahren betrafen die an die VA gerichteten 128 Beschwerden die Rundfunkgebühren und die Vorgangsweise der GIS Gebühren Info Service GmbH in Vollziehung des Rundfunkgebührengesetzes.

3.12.1 Wasserrecht

Verfahrensdauer wieder Thema Bei Beschwerden über die Dauer wasserrechtlicher Verfahren, die in den Vorjahren merklich zurückgegangen waren, war 2021 wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Weitere Eingaben betrafen vor allem die Parteistellung in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, Fragen zum Hochwasserschutz und zur Abwasserentsorgung sowie Streitigkeiten mit Wassergenossenschaften.

Verspätete Bearbeitung von Anfragen zu einem Hochwasserschutzprojekt

OÖ LReg reagiert nicht auf Eingaben Ein Mann beschwerte sich, dass er mehrfach, zuletzt im Jänner 2021, Eingaben mit Fragen zu einem Hochwasserschutzprojekt an das Amt der OÖ LReg als Wasserrechtsbehörde gerichtet habe. Die Anfragen seien jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen unbeantwortet geblieben.

Im Zuge der Prüfung durch die VA holte das Amt der OÖ LReg die ausstehende Erledigung im Juni 2021 nach und führte aus, dass diese aufgrund eines mehrere Monate andauernden Krankenstandes des Sachbearbeiters nicht früher erfolgen habe können. Da dieser Umstand der Behörde zuzurechnen war, erwies sich die Beschwerde als berechtigt.

Einzelfall: 2020-0.448.673 (VA/BD-LF/C-1)

Antrag auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes – Säumnis

BH Leibnitz erledigt Antrag nicht Eine Frau brachte vor, dass die BH Leibnitz in Bezug auf einen Antrag vom Juni 2020 säumig sei. Darin hatte sie einen wasserpolizeilichen Auftrag zur

Entfernung einer über ihr Grundstück führenden, nicht bewilligten Wasserleitung gefordert.

Die abweisende Erledigung erfolgte erst im Zuge des Prüfverfahrens der VA mit Bescheid vom April 2021. Die Verfahrensdauer begründete die BH damit, dass die Frau einem Ersuchen um Präzisierung ihres Vorbringens nicht nachgekommen sei. Dass dieser Umstand einer rascheren Erledigung zwingend entgegengestanden wäre, konnte die VA allerdings nicht feststellen. Die lange Verfahrensdauer war daher zu beanstanden.

Einzelfall: 2020-0.689.143 (VA/BD-LF/C-1)

Verspätete Reaktion auf Eingaben

Ein Mann kritisierte, dass seine an die BH Vöcklabruck als Wasserrechtsbehörde gerichteten E-Mails vom Oktober und November 2020 aus nicht ersichtlichem Grund unbeantwortet geblieben seien.

BH Vöcklabruck
beantwortet
Eingaben nicht

Die BH Vöcklabruck bestätigte zwar das Einlangen der Eingaben. Die Gründe, warum keine Beantwortung erfolgte, konnten jedoch nicht mehr festgestellt werden. Im Juli 2021 holte die Behörde die ausständige Erledigung nach. Die VA kritisierte, dass die Beantwortung der Eingaben rund acht Monate in Anspruch nahm.

Einzelfall: 2021-0.358.826 (VA-BD/LF/C-1)

Ablagerungen im Traunsee

Die VA berichtete im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 145 f.) über Ablagerungen von Treibholz bzw. Schwemmgut im Traunsee und die strittige Frage, wer für eine Räumung zuständig ist. Die Prüfung ergab, dass weder das WRG noch das ForstG oder das AWG eine geeignete gesetzliche Grundlage dafür bieten, eine behördliche Verpflichtung zur Entfernung solcher Ablagerungen auszusprechen.

Rechtslage
unzureichend

Zuletzt ersuchte die VA das Amt der OÖ LReg um Prüfung der Möglichkeit einer (Mit-)Finanzierung von Räumungsmaßnahmen. Das Land OÖ sah sich dazu zwar nicht imstande, informierte jedoch über eine zwischenzeitig im OÖ Landtag beschlossene Resolution, sich bei der Bundesregierung für die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für eine klare Zuständigkeitszuordnung des Tatbestandes „Schwemholz/Treibholz“ einzusetzen. Diesen Beschluss habe man dem Ministerrat in der Sitzung vom 26. Mai 2021 zur Kenntnis gebracht und im Weiteren dem BMK sowie dem BMLRT übermittelt.

Das BMLRT verwies dazu auf die Zuordnung der Logistik zum Katastrophenschutzgesetz beim BMF. Das BMLRT regte weiters an, für den Fall der Förderung der Kosten für die Beseitigung von Schwemm- und Treibholz aus Mitteln des Katastrophenfonds sicherzustellen, dass die Bundesländer und Gemeinden zumindest zu gleichen Teilen wie der Bund Mittel bereitstellen sollten.

Finanzierung ist
zu klären

Im September 2021 wurde eine Petition zur Schaffung einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Beseitigung der Verunreinigungen durch Schwemm- und Treibholz an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt, zu der die VA eine Stellungnahme an den Petitionsausschuss abgab.

Petition wird
bearbeitet

Im Rahmen der Behandlung dieser Petition (Nr. 69/PET) wurden u.a. die Bundesländer um Stellungnahmen ersucht. Der beim Amt der NÖ LReg eingerichteten Verbindungsstelle der Bundesländer lagen bei Redaktionsschluss dieses Berichts bereits Stellungnahmen einiger Länder vor. Sie wurden der Parlamentsdirektion mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übermittelt.

Die VA begrüßt, dass die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Entfernung von Schwemm- und Treibholz bzw. deren Finanzierung auf den Weg gebracht wurde und wird die diesbezügliche Entwicklung weiterverfolgen.

Einzelfall: 2020-0.448.673 (VA/BD-LF/C-1)

3.12.2 Land- und Forstwirtschaft

Waldschäden durch Borkenkäfer

Einrichtung eines
Waldfonds

Die VA stellte im PB 2019 und 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 150 ff. bzw. S. 146 f.) die Auswirkungen der vor allem in den Jahren 2018 und 2019 großflächig aufgetretenen Waldschäden durch Borkenkäfer dar. Zur Abfederung der damit verbundenen Verluste von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern beschloss der Nationalrat am 7. Juli 2020 das Waldfondsgesetz als Grundlage für die Einrichtung eines Waldfonds.

Für die Durchführung der Förderungen erließ das BMLRT die „Sonderrichtlinie Waldfonds“. Nach dieser Richtlinie setzt eine Abgeltung für durch Borkenkäfer geschädigte Waldflächen u.a. voraus, dass die betroffene Fläche in einer Katastralgemeinde liegt, in der ein Mindestschadanteil von 3 % an der Gesamtwaldfläche in den Jahren 2018 und 2019 aufgetreten ist.

Kritik an den
Vergaberichtlinien

Einige Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer kritisierten, dass die zur Erhebung der Schadfläche bzw. des Mindestschadanteils angewandte Methodik praxisfern sei und Besitzerinnen bzw. Besitzer kleinerer Waldflächen benachteilige. Die Waldflächen würden nämlich anhand von Satellitenluftbildern auf Basis der Verfärbung der Baumkronen identifiziert. Dabei werde außer Acht gelassen, dass zum Zeitpunkt der Verfärbung der Baumkrone der Baum längst abgestorben sei. Die Borkenkäfer hätten zu diesem Zeitpunkt bereits den abgestorbenen Baum verlassen und die Nachbarbäume befallen.

Anders als bei großen forstwirtschaftlichen Betrieben gingen Besitzerinnen und Besitzer kleinerer Waldflächen fast täglich in den Wald, um bereits im frühestmöglichen Stadium den Befall eines Baumes mit Borkenkäfern zu erkennen und den Baum zu entfernen. Die Borkenkäfer könnten sich daher nicht weitervermehren und Nachbarbäume schädigen. Aus diesem Grund

seien in diesen (meist kleineren) Waldflächen keine abgestorbenen Bäume mit verfärbten Baumkronen auf Luftbildern zu erkennen.

Das BMLRT hielt dem entgegen, dass die Festlegung der Schadgebiete über Satellitenluftbilder das „einzige und verlässlichste“ Verfahren zur Feststellung von Borkenkäferschäden aus Vorjahren sei. Dabei sei nicht – wie von den betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern vermutet – die Verfärbung allenfalls bereits abgestorbener Bäume ausschlaggebend, sondern „spezielle Räume/Zeitmuster genutzter Bäume“, wie sie für Borkenkäferbefall typisch seien.

Laut BMLRT verlässliches Verfahren

Dadurch sei es möglich, Fällungen – auch solche, die bei einem kleinflächigen Auftreten von Borkenkäfern getätigt worden sind – ab der in der Sonderrichtlinie festgelegten Mindestgröße von 0,1 ha zu erkennen. Für das eingesetzte Verfahren sei es bei Erreichen dieser Mindestflächengröße unerheblich, ob die einzelnen Bäume zum Zeitpunkt der Fällung bereits abgestorben waren, sodass auch Bäume, die noch im grünen Zustand borkenkäferbedingt entfernt wurden, entschädigt werden könnten.

Die VA informierte die Betroffenen in diesem Sinne, wird aber beobachten, ob in diesem Zusammenhang vermehrt Beschwerden einlangen.

Einzelfälle: VA-BD-LF/0170-C/1/2019, 2021-0.137.605, 2021-0.583.166, 2021-0.793.728 (alle VA/BD-LF/C-1)

Mitführen von Hunden im Wald

Die VA wurde mit dem Umstand konfrontiert, dass es bei Begegnungen, insbesondere mit der Jägerschaft, immer wieder zu Konflikten hinsichtlich der Frage kommt, inwieweit Hunde im Wald mitgeführt werden dürfen. Gemäß § 33 Abs. 1 ForstG darf grundsätzlich „jedermann“ Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

Waldbetretungsrecht für „jedermann“

Zur Frage, ob dieses allgemeine Waldbetretungsrecht auch die Mitnahme von Hunden umfasst, werden in diversen Medienberichten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Da dazu keine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vorzuliegen scheint, diese aber für einen größeren Personenkreis von Interesse ist, ersuchte die VA das BMLRT als oberste Forstbehörde um Darlegung des behördlichen Rechtsstandpunkts.

Das BMLRT führte dazu aus, dass das forstgesetzliche Waldbetretungsrecht „nach herrschender Auffassung“ das Recht beinhaltet, einen Hund auf und abseits von Wegen im Wald mitzuführen. Der Hund könne dabei als ein „Begleiter des Menschen angesehen werden“.

Hunde können laut BMLRT mitgeführt werden

Das BMLRT verwies aber auch darauf, dass die Frage der ordnungsgemäßen Führung eines Hundes im Wald nicht im ForstG, sondern in erster Linie durch die Jagdgesetze der Bundesländer bestimmt werde. Diese sehen für

Jagdgesetze sind zu beachten

Personen, die Hunde halten, regelmäßig besondere Verwahrungs- und Aufsichtspflichten sowie auch Strafbestimmungen vor, um das Herumstreunen bzw. Wildern von Hunden im Jagdgebiet zu verhindern.

Gesetzliche Klarstellung angeregt

Die dargestellte Rechtsauffassung des BMLRT ist allerdings in allfälligen Verwaltungsstrafverfahren für die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden nicht bindend. Die VA regt daher im Sinne der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Vollziehung eine entsprechende Klarstellung durch den Gesetzgeber in § 33 ForstG an.

Einzelfall: 2021-0.758.433 (VA/BD-LF/C-1)

Anträge auf Förderung von Privatzimmervermietungen – COVID-19

Die VA informierte im PB 2020 (Band „Covid-19“, S. 109 f.) über Kritik am eingeschränkten Zugang zu Mitteln aus dem Härtefallfonds für bestimmte Privatzimmervermietungen.

Am 24. Februar 2021 beschloss der Nationalrat eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten laut Härtefallfondsgesetz. Nicht nur Vermieterinnen und Vermieter mit maximal zehn Gästebetten im eigenen Haushalt können demnach Zahlungen aus dem Härtefallfonds erhalten, sondern alle touristischen Vermieterinnen und Vermieter, die aus der Vermietung Einkünfte gemäß Einkommensteuergesetz erzielen und dafür Nüchternungsabgaben abführen.

Antragstellung gar nicht erst möglich

Als problematisch erwies sich aber der Umstand, dass die Absendung eines Förderungsansuchens an die AMA als Abwicklungsstelle technisch nicht möglich war, wenn beim Ausfüllen des elektronischen Formulars das Vorliegen einer Voraussetzung (wahrheitsgemäß) verneint wurde. Es wurde daher in diesem Fall auch kein begründetes ablehnendes Schreiben der Förderungsabwicklungsstelle generiert, obwohl dies in den Förderungsrichtlinien vorgesehen war. Diese Vorgangsweise sei laut BMLRT „im Sinne einer ressourcenschonenden Abwicklung im Rahmen einer Massenförderung gerechtfertigt“.

VA verweist auf erforderliche Überprüfbarkeit

Die VA verwies darauf, dass eine begründete schriftliche Ablehnung eines Förderungsansuchens schon aus Rechtsschutzgründen geboten ist, da die Einhaltung der (auch) im Bereich der Förderungsverwaltung des Bundes bestehenden Verpflichtung zur Gleichbehandlung durch Gerichte überprüfbar sein muss. Zudem kann es Förderungswerbenden nicht zugemutet werden, bei der elektronischen Antragstellung wahrheitswidrige – und damit allenfalls sogar strafbare – Angaben zu machen, nur um die Absendung und inhaltliche Prüfung eines Antrags zu erreichen.

Das BMLRT befasste in der Folge die Finanzprokuratur mit dieser Problematik, zumal diese auch für die künftige Abwicklung von Projektförderungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, die ab 2023 ausschließlich elektronisch erfolgen soll, von Interesse sei.

Die Finanzprokuratur führte aus, dass auch hinsichtlich Förderentscheidungen, die zu einer Ablehnung geführt haben, schon im Hinblick auf die Nachprüfbarkeit durch Gerichte eine Dokumentation zu erfolgen habe. Diesen Erfordernissen werde bei Förderansuchen im Wege der elektronischen Antragstellung durch ein „entsprechend begründetes und vom System automatisch generiertes Schreiben entsprochen“, wenn dieses „vom Förderwerber ausgedruckt und lokal abgespeichert werden kann“.

Finanzprokuratur teilt Auffassung der VA

Die verpflichtende Mitteilung über die Gründe für die Ablehnung einer Förderung setzt aber aus Sicht der VA voraus, die Einbringung eines Antrages zu ermöglichen. Die VA regte an, dass dieses Erfordernis bei der Gestaltung und Abwicklung von Förderungsmaßnahmen berücksichtigt wird, und geht davon aus, dass das BMLRT künftig die Förderungsabwicklung rechtskonform gestalten wird.

Einzelfall: 2020-0.799.013 (VA/BD-LF/C-1)

Teilsperre des Wiener Augartens

Bei der VA wurde im März 2021 kritisiert, dass das „Ambrosi-Areal“ im Wiener Augarten seit Herbst 2020 für die Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich sei. Für eine durchgängige Öffnung hätten sich mehr als 800 Personen im Zuge einer Petition ausgesprochen.

Das für die Verwaltung des Areals zuständige BMLRT erläuterte den Grund für die temporäre Sperre damit, dass das Areal seit einigen Jahren nicht mehr wirtschaftlich genützt werde. Vor allem im Winter sei daher die Sicherheit der Besuchenden nicht gewährleistet. Die Wintersperre des Ambrosigartens vom 1. November bis 1. April werde durch die Burghauptmannschaft Österreich ausgesprochen.

Sperre wegen Sicherheitsbedenken

Die VA wandte sich daher auch an das BMDW. Dieses berichtete, dass seit dem Auszug des Nutzers „Österreichische Galerie Belvedere“ im Jahr 2018 Verhandlungen mit verschiedenen Ansprechpersonen erfolgt seien. In dieser Zeit sei zum Schutz der Gebäude und des Areals dieses zeitweise für die Öffentlichkeit nicht zugänglich gewesen. Die Gefahr, dass durch Vandalismusakte bzw. unberechtigtes Eindringen das Areal und die dortigen Gebäude beschädigt würden, habe insbesondere in den Wintermonaten bestanden.

Letztlich wurde die VA darüber informiert, dass das Areal aufgrund einer Absprache zwischen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten sowie der Burghauptmannschaft Österreich in der Wintersaison 2021/22 für den Publikumsverkehr geöffnet bleibe. Die VA geht davon aus, dass diese Öffnung dauerhaft bestehen bleibt, anderenfalls wäre wohl mit weiteren Beschwerden zu rechnen.

Öffnung erfolgt

Einzelfall: 2021-0.157.258 (VA/BD-LF/C-1)

Ausschreibung der Leitung der HBLFA für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten

Ausschreibung auf bestimmte Person zugeschnitten

Ein nicht zum Zug gekommener Bewerber um die vom BMLRT ausgeschriebene Leitung der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt (HBLFA) für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten, bei der es sich um eine nachgeordnete Dienststelle des BMLRT handelt, wandte sich an die VA. Er beschwerte sich u.a., dass das Ausschreibungsverfahren auf eine bestimmte Bewerberin zugeschnitten gewesen sei. Die Ausschreibung sei so abgefasst gewesen, dass weder pädagogische Qualifikationen noch Erfahrungen oder Kenntnisse in den Wissensgebieten Gartenbau oder Landschaftsgestaltung verlangt worden seien. Die ins Auge gefasste Bewerberin, bei der es sich um eine ehemalige Mitarbeiterin der Bundesministerin handle, verfügte nämlich nicht über die entsprechenden Qualifikationen. Aus demselben Grund seien in der Ausschreibung keine Unternehmungsführungsqualitäten oder Erfahrungen aus Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft etc. gefordert worden.

Auch sei zu kritisieren, dass keine Bewerbungsgespräche stattgefunden hätten. Die vom BMLRT eingesetzte Begutachtungskommission habe sich daher kein umfassendes Bild von der Eignung und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber gemacht. Weiters habe das BMLRT im Zusammenhang mit der erforderlichen Nachbesetzung des in den Ruhestand getretenen Dienststellenleiters gesetzliche Fristen nicht beachtet.

Ausschreibung erfolgte zu spät

Die VA stellte fest, dass die Ausschreibung der Leitungsfunktion gem. § 5 Abs. 3 AusG spätestens innerhalb eines Monats nach deren Freiwerden – dies war Ende April 2019 – erfolgen hätte müssen. Die Ausschreibung wurde jedoch erst am 21. Jänner 2020 vorgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 2 AusG hatte die Ausschreibung „neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden“. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten waren „in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen“. Darüber hinaus ist u.a. auch die Arbeitsplatzbeschreibung für den konkreten Arbeitsplatz von Bedeutung.

Ausschreibung entspricht nicht Geschäftseinteilung

Die VA beanstandete, dass weder der in der Ausschreibung dargestellte Aufgabenbereich noch die von Bewerberinnen und Bewerbern laut Ausschreibung erwarteten, besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne § 5 Abs. 2 AusG den gesamten, in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgabenbereich der Direktion der HBLFA für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten abdeckten.

Die in der Ausschreibung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung verlangten Voraussetzungen umfassten weiters nicht den gesamten im Ausschreibungs-

text beschriebenen Aufgabenbereich der Funktion. So sollten zum Aufgabenbereich der Leitung laut Ausschreibung etwa auch die „Wahrnehmung der Schulleitung nach dem Dienstrecht zukommenden Aufgaben (Pflichten der Vorgesetzten und Dienststellenleitung § 45 BDG 1979) sowie pädagogische Schulentwicklung und Unterrichtsentwicklung, Leitung und Gestaltung des schulischen Lebens“ gehören. Trotzdem wurden in der Ausschreibung aber weder Kenntnisse des Dienst- bzw. Arbeitsrechts noch pädagogische Qualifikationen oder Erfahrungen im Schulbetrieb gefordert.

Auch spiegeln sich die in der Leitungsfunktion laut Arbeitsplatzbeschreibung zu erfüllenden Aufgaben teilweise nicht in der Ausschreibung wider. Das BMLRT begründete dies damit, dass sich der Fokus der Leitung durch die im Jahre 2016 erfolgte Zusammenlegung der HBLFA für Gartenbau mit den Österreichischen Bundesgärten von pädagogischen Aufgaben in Richtung Managementaufgaben verschoben habe.

Ausschreibung weicht von Arbeitsplatzbeschreibung ab

Die VA konnte allerdings nicht nachvollziehen, dass das Aufgabengebiet der Leitung der HBLFA laut Ausschreibung zwar insbesondere die „strategische Planung und Gesamtsteuerung der Organisationseinheit“ umfasste, in der Ausschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern Erfahrungen in der Unternehmensführung bzw. Kenntnisse der Betriebswirtschaft, Controlling etc. jedoch nicht verlangt wurden. Unverständlich war auch, weshalb die Arbeitsplatzbeschreibung im Falle einer neuen Schwerpunktsetzung durch die Ressortleitung nicht vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens adaptiert wurde.

Bewerbungsgespräche sind gesetzlich nicht zwingend vorgesehen. Aus Sicht der VA wären solche Gespräche aber geeignet gewesen, eine eingehendere Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Begutachtungskommission zu ermöglichen und damit eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Auswahlentscheidung der Ressortleitung zu bieten.

Die Begutachtungskommission stufte letztlich drei Bewerberinnen und einen Bewerber als im Sinne der Ausschreibung in höchstem Ausmaß für die Funktion geeignet ein. Die Bundesministerin folgte bei ihrer Auswahlentscheidung dem Gutachten der Kommission.

Einzelfall: 2020-0.620.317 (VA/BD-LF/C-1)

3.12.3 Breitbandausbau, Telekom und Post

Beschwerden, die gegen die Post AG oder andere Zustelldienste gerichtet waren, betrafen fast durchgehend Zustellprobleme. Vielfach wurde kritisiert, dass Post- und insbesondere Paketsendungen nicht den Empfängerinnen und Empfängern ausgehändigt, sondern bloß Benachrichtigungszettel hinterlegt würden, obwohl zur fraglichen Zeit eine Entgegennahme den ganzen Tag möglich gewesen wäre (Quarantäne, Homeoffice etc.). Risikopatienten-

Zustellprobleme bei der Post

tinnen und -patienten führten aus, an einer kontaktlosen Zustellung größtes Interesse zu haben; diese biete die Post AG nicht an. Zu Postgeschäftsstellen oder Abholstationen zu gehen, sei nicht nur mühsam, sondern für jene, die Kontaktbeschränkungen wegen des erhöhten Risikos für schwere Erkrankungen nach Infektionen ernst nehmen, nicht akzeptabel. Der RH hat jüngst empfohlen, neben der Ersatzzustellquote auch der ungerechtfertigten Ausgabe von Zustellbenachrichtigungen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen (RH, Reihe Bund 2022/1).

3.12.4 GIS Gebühren Info Service GmbH

Reformbedarf
im Rundfunk-
gebührenrecht

Sehr viele Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich bei der VA über nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Regelungen für die Entrichtung von Rundfunkgebühren. Gegenwärtig ist es so, dass „reine Internethaushalte“, die Programme des ORF in einem gewissen Umfang konsumieren können, keine Rundfunkgebühr (und auch kein ORF-Programmentgelt) zu entrichten haben. Hingegen müssen aber Haushalte mit Fernsehern ohne Zugang zu ORF-Programmen, die ausschließlich als Bildschirm verwendet werden, die Gebühr entrichten. Das ist nach Auffassung der VA rechtspolitisch äußerst fragwürdig und sachlich kaum zu rechtfertigen.

Einzelfall: 2021-0.591.851 (VA/BD-PT/A-1) u.v.a.

Ausweitung der Rundfunkgebührenbefreiung zweckmäßig

Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren ist nur für Personen möglich, die in der Fernmeldegebührenordnung taxativ aufgezählte Leistungen beziehen. Das führt immer wieder zu sozialen Härtefällen.

Rechtslage wird als
sozial unfair gesehen

Die VA wies bereits mehrfach darauf hin, zuletzt im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 197), dass die in § 47 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung getroffene Regelung, wonach die Rundfunkgebührenbefreiung an den Bezug bestimmter Leistungen geknüpft ist, von vielen Bürgerinnen und Bürgern als sozial unfair erachtet wird. Das trifft vor allem auf jene sozial benachteiligten Menschen zu, die ausschließlich deshalb von den Rundfunkgebühren befreit werden können, weil sie trotz ihrer schwierigen finanziellen Lage keine der genannten Leistungen beziehen. Betroffen sind insbesondere Präsenzdienler, Selbstständige mit geringem Einkommen, Studierende sowie Personen, deren Einkommen ausschließlich aus Unterhaltsleistungen besteht. Sie können nicht von den Rundfunkgebühren befreit werden, obwohl sie mit einem monatlichen Geldbetrag auskommen müssen, der deutlich unter dem für die Rundfunkgebührenbefreiung maßgeblichen Richtsatz liegt.

Anspruchsberechtig-
ung ausweiten

Auch 2021 bearbeitete die VA mehrere Beschwerden, in denen die Rundfunkgebührenbefreiung aus diesen Gründen nicht möglich war. Die VA bekräftigt

daher ihren Standpunkt, dass es höchst an der Zeit ist, diese Gesetzesbestimmung zu überdenken und den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten.

Einzelfall: 2021-0.757.035 (VA/BD-PT/A-1) u.v.a.

3.13 Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Einleitung

- Beschwerderekord** Einen neuerlichen Beschwerderekord verzeichnete die VA 2021 sowohl in Angelegenheiten der Krankenversicherung (2021: 392, 2020: 268) als auch in Gesundheitsangelegenheiten (2021: 1.749, 2020: 545). Letzteres steht vor allem in Zusammenhang damit, dass breit gefächerte Anliegen und Wahrnehmungen zu COVID-19-Schutzmaßnahmen, den Impfangeboten sowie zum Pandemiemanagement an die VA herangetragen wurden.
- Lange Wartezeiten auf Wahlärztkosten-erstattung** Bei der VA langten auch wieder zahlreiche Beschwerden über die lange Bearbeitungsdauer für eine Kostenerstattung nach Inanspruchnahme von Wahlärztinnen und Wahlärzten durch die ÖGK ein, die mehrere Monate betragen kann. Das Problem hat sich dadurch verstärkt, dass zunehmend Wahlärztinnen und Wahlärzte in Anspruch genommen werden, weil Kassenplanstellen nicht besetzt werden können bzw. für eine Behandlung bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten erhebliche Wartezeiten bestehen. Die VA tritt daher weiterhin dafür ein, dass durch zusätzliches Personal die Bearbeitung von Kostenerstattungsanträgen generell beschleunigt wird. Darüber hinaus kritisiert die VA, dass ohnehin oft nur ein geringer Teil der tatsächlichen Kosten abgedeckt wird.
- Unzureichende Inkontinenzversorgung** Im Bereich der Krankenversicherung wandten sich zahlreiche Versicherte an die VA, weil für sie durch die Neuregelung der Inkontinenzversorgung durch die ÖGK Nachteile eingetreten waren. 2021 regelte die ÖGK die Abgabe von Produkten neu und vereinbarte mit ihren Vertragspartnern, den Bandagisten, neue Regelungen zur Objektivierung des individuellen Bedarfs. Sowohl bei Kindern als auch Erwachsenen mit Behinderungen wurden zuvor zugestandene Produkte bzw. Produktmengen trotz weiterbestehender Stuhl- und Harninkontinenz nicht mehr bewilligt. Die meisten Restriktionen konnten nach Prüfung durch die VA beseitigt werden.
- Anstieg an Beschwerden zu Pensionsversicherung und Pflegegeld** 2021 wurden 413 Prüfverfahren eingeleitet, die die Pensionsversicherung zum Gegenstand hatten. Auch das Beschwerdeaufkommen betreffend PflegegeldEinstufungen war ungebrochen hoch. Ein beträchtlicher Teil betrifft nach wie vor die Einstufung von kognitiv und/oder psychisch schwer beeinträchtigten Personen, insbesondere auch Demenzkranke und Menschen mit Mehrfachscherstbehinderungen. Deren PflegegeldEinstufungen entsprechen oft bei Weitem nicht der zeitlichen und psychischen Belastung, die mit der Pflege und Betreuung einhergeht. Dieser Umstand ist zum einen auf die oft mangelhaften Kenntnisse medizinischer Sachverständiger über die Auswirkungen der geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen auf den Pflegebedarf und zum anderen auf die EinstV selbst zurückzuführen.
- Gute Kooperation** Auch 2021 waren die pensions- und pflegegeldauszahlenden Träger gegenüber der VA äußerst kooperativ und immer auch bereit, rasch und unbüro-

kratisch im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten eine Lösung herbeizuführen.

Die vielen Beschwerden über die nach dem Bundesbehindertengesetz vorzunehmenden gutachterlichen Einschätzungen nahm die VA zum Anlass für ein amtswegiges Prüfverfahren. Dabei konzentrierte sie sich auf Verfahren zur Erlangung des Behindertenpasses bzw. der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Motilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ für den Erhalt eines Parkausweises.

Amtswegiges
Prüfverfahren
zu Gutachten

3.13.1 COVID-19

COVID-19-Schutzimpfung

Anmeldung und Priorisierung

Nach Zulassung und Auslieferung der ersten Impfdosen in die EU-Länder konnten im Dezember 2020 auch in Österreich die ersten COVID-19-Schutzimpfungen verabreicht werden. Mitte Dezember 2020 gab das BMSGPK wegen der Impfstoffknappheit „Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums zur Priorisierung von COVID-19-Impfungen“ (Version 1.0, Stand 14. Dezember 2020) heraus. Eine Priorisierung wurde aus medizinisch-fachlicher Sicht empfohlen, um jene Menschen frühestmöglich gegen COVID-19 zu schützen, die entweder ein besonders hohes Risiko haben, schwer zu erkranken oder zu versterben (v.a. Personen höheren Alters oder mit entsprechender Vorerkrankung), oder die ein besonders hohes, beruflich bedingtes Ansteckungsrisiko bei gleichzeitiger Systemrelevanz haben (z.B. Gesundheits- und Pflegepersonal).

Empfehlungen zur
Priorisierung

Es sollten schwere Erkrankungs- bzw. Todesfälle vermieden, das Gesundheitssystem entlastet und die Impfstoffe medizinisch sinnvoll, gerechtfertigt und ethisch vertretbar eingesetzt werden. Es konnte allerdings wegen komplexer Lagerungsbedingungen bzw. der kurzen Haltbarkeitsdauer der Impfstoffe zu geringfügigen Abweichungen von der Priorisierung kommen, um Impfstoff-Verwurf zu vermeiden.

Der Bund übertrug die Umsetzung der COVID-19-Impfstrategie an die Bundesländer, weil diese – so die Begründung des BMSGPK – „vor Ort die regionalen Gegebenheiten und Bedürfnisse kennen und bundesweit unterschiedliche Anforderungen“ bestanden. Man ging davon aus, dass beim öffentlichen Gesundheitsdienst und bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bereits die „notwendige Expertise, Erfahrung und Infrastruktur“ vorhanden war, sodass es auch „deutlich kosteneffektiver erschien, auf bestehende Strukturen und Erfahrungen aufzubauen“. Der COVID-19-Impfplan des BMSGPK sollte als verbindliche Vorgabe des Bundes für die COVID-19-Schutzimpfungen in den einzelnen Bundesländern dienen.

Umsetzung auf Bun-
desländer übertragen

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Anmeldung und Terminvergabe richteten sich nach den Systemen der Bundesländer. Zu Beginn der Impfkation waren in den meisten Bundesländern jedoch noch keine breiten bzw. benutzerfreundlichen Anmeldesysteme etabliert.

Schwierigkeiten bei
Anmeldung und
Terminvergabe

Das hohe Beschwerdeaufkommen in der VA zeigte, dass es sowohl bei der Einhaltung der Priorisierung und bei der Abarbeitung von Wartelisten als auch beim Anmeldeprozedere zu zahlreichen Schwierigkeiten kam.

So wurde die Priorisierung fallweise zulasten von Personen der Hochrisikogruppe missachtet, indem sich externe Personen Informationen über Impftermine in Pflegeeinrichtungen oder Spitälern und Zugang zu Impfdosen verschafften.

Stmk missachtet
Reihung des
nationalen Impfplans

Menschen mit Behinderungen, die von der Behindertenhilfe begleitet werden, sowie jene mit persönlicher Assistenz bzw. das Personal, das Menschen mit Behinderung direkt unterstützt (z.B. mobile Pflege, Krankenpflege, 24-Stunden-Betreuung), hätte in der Phase 1 berücksichtigt werden sollen. In der Steiermark wurde die Impfkation für Menschen mit intellektuellen Behinderungen, die in Wohneinrichtungen wohnten, aber zeitweise ausgesetzt. Aber auch Menschen mit Behinderung, die nicht in Einrichtungen lebten, wurden bei der Impfpriorisierung pauschal hinter pädagogisches Personal gereiht.

Die Stmk LReg argumentierte das gegenüber der VA damit, dass die Impfung mit dem Impfstoff von AstraZeneca, der damals hauptsächlich zur Verfügung stand, für Menschen mit Behinderung nicht empfohlen worden sei. Dieses Argument war nicht stichhaltig. Vielmehr legte das Nationale Impfgremium nur für Menschen mit besonders hohem Risiko eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff nahe. Menschen mit Behinderung können keinesfalls generell der Gruppe der Hochrisikopatientinnen und -patienten zugezählt werden. Auch die Frage, ob sie in oder außerhalb von Einrichtungen wohnen, ist für die Zugehörigkeit zur Hochrisikogruppe irrelevant. Die VA empfahl der LReg deshalb, die Einschätzung des Nationalen Impfgremiums genau zu berücksichtigen und streng nach dem nationalen Impfplan vorzugehen, was diese schließlich zusicherte.

Auch impfwillige Hochbetagte und/oder deren Angehörige beschwerten sich bei der VA, dass unklar gewesen sei, wann und wie sie zu einer Impfung kommen können.

Keine telefonische
Anmeldung im Bgld

Im Bgld war eine Vormerkung für eine COVID-19-Schutzimpfung nur über ein elektronisches Vormerkssystem möglich, eine telefonische Anmeldung war nicht vorgesehen.

Überlastung des
Systems in NÖ

Auch in NÖ gab es beim Anmelden bzw. bei der Terminvergabe massive Schwierigkeiten. Immer wieder brach das (offenbar überlastete) System zusammen, und Betroffene berichteten, dass die Anmeldung sich über mehrere Stunden hingezogen habe. Oft war es nicht möglich, einen Impf-

termin in Wohnortnähe zu erhalten, sodass (hoch-)betagte Personen einen Anfahrtsweg von mehreren Stunden in Kauf nehmen mussten.

In Ktn erfolgte die Vormerkung einerseits bei den Gemeinden, die die Daten der Generation 80+ an die ÖGK weiterleiteten, andererseits stand für deren Vormerkung auch das landeseigene Dashboard offen.

Die Tatsache, dass eine Anmeldung zur Schutzimpfung überwiegend auf elektronischem Wege erfolgen musste, war aus Sicht der VA vehement zu kritisieren. Viele betagte und hochbetagte Personen, die prioritär zu impfen waren, verfügten nicht über die notwendigen Kenntnisse bzw. technischen Hilfsmittel. Nach Ansicht der VA konnte auch nicht davon ausgegangen werden, dass betagte bzw. hochbetagte Personen auf Angehörige bzw. Bekannte zurückgreifen können, die sie bei der Anmeldung unterstützen.

Altersdiskriminierung

Im Bgld behalf man sich schließlich damit, dass Heimatgemeinden unterstützend tätig wurden und bei der elektronischen Vormerkung bzw. Anmeldung behilflich waren. Andere Bundesländer (so z.B. NÖ) kündigten der VA gegenüber an, das Anmeldeprozedere für die COVID-19-Schutzimpfung zu vereinfachen.

Anlässlich eines amtswegigen Prüfverfahrens kritisierte die VA gegenüber dem BMSGPK den Umstand, dass zu Beginn keine einheitlichen Vorgaben zur Steuerung, Durchführung und Kontrolle der Einhaltung von Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums an die Bundesländer ausgegeben worden waren.

Einheitliche Vorgaben fehlten

Zu begrüßen war die Tatsache, dass der Bundesminister für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz Anfang März 2021 einen Erlass an die Bundesländer versandte, der nochmals auf eine konsequente Umsetzung des Nationalen Impfplans bzw. der darin vorgesehenen Priorisierungen drängte. Darin wurde klargestellt, dass der COVID-19-Impfplan eine verbindliche Leitlinie für alle impfenden Stellen ist und bei der Verimpfung des vom Bund zur Verfügung gestellten Impfstoffs die festgelegte Vorgehensweise zu befolgen ist, insbesondere die vorrangige Verimpfung nach Alter und Hochrisikogruppe.

Erlass zur Einhaltung des Impfplanes

Einzelfälle: 2021-0.049/579, 2021-0.074.794, 2021-0.119.193, 2021-0.230.339, 2021-0.228.777 (alle VA/BD-GU/A-1) u.v.m.

Impfnachweise und Zertifikate des Grünen Passes

Mit Fortschreiten der Pandemie war bald evident, dass bei geimpften, genesenen oder negativ auf das Virus getesteten Personen (Stichwort: „3G“) grundsätzlich von einer geringeren epidemiologischen Gefahr ausgegangen werden kann. Demgemäß wurde mit Inkrafttreten der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung als Auflage für das Betreten verschiedener Orte sowie für Zusammenkünfte ab einer gewissen Personenanzahl ein Nachweis über

Einführung der 3G-Regel

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

eine erfolgte Impfung oder Genesung bzw. über ein negatives Testergebnis vorgeschrieben („3G- bzw. 2G-Regel“).

Grüner Pass auf Ebene der EU

Auf EU-Ebene gab es Bestrebungen, Kriterien festzulegen, die unionsweit als Nachweis eines geringen Risikos einer SARS-CoV-2-Infektion gelten sollten. Das Ergebnis war die Festlegung von drei Zertifikaten (Impfzertifikat, Testzertifikat und Genesungszertifikat), die innerhalb der EU anerkannt werden und als Zertifikate des „Grünen Passes“ bekannt sind.

Die VA war in dieser Phase der Pandemie mit vielen Beschwerden konfrontiert, in denen Personen, die bereits eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht und eine Teilimpfung der COVID-19-Schutzimpfung erhalten hatten, beklagten, kein Impfzertifikat zu bekommen, das auf eine vollständige Grundimmunisierung (in ihrem Fall: Genesung plus einmalige Impfung) hinweist.

EU-konforme Zertifikate auch für „geimpfte Genesene“

Die Umsetzung von EU-konformen Impfzertifikaten für „geimpfte Genesene“ erfolgte schließlich mit Anfang August 2021. Sie gründete sich auf der EU-Ratsempfehlung 2021/961 vom 14. Juni 2021. Diese spricht sich dafür aus, auch dieser Personengruppe ein EU-konformes Impfzertifikat zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung erfolgte mit der Information Dosis „1/1“.

Mangelhafte Aufklärung der Betroffenen

Wie bei den verbindlichen Regelungen für EU-konforme Genesungszertifikaten wird für die Ausstellung von EU-konformen Impfzertifikaten für „geimpfte Genesene“ („1/1“-Zertifikate) ein im Epidemiologischen Meldesystem (EMS) erfasster positiver molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test) vorausgesetzt. Das war vielen Genesenen nicht bewusst. Demgemäß war die VA mit vielen Eingaben befasst, in denen Betroffene ihre Verunsicherung über die Voraussetzungen für Impfzertifikate für Genesene zum Ausdruck brachten.

Verunsicherung – und ein damit verbundenes hohes Beschwerdeaufkommen – resultierte auch daraus, dass infolge einer Novellierung der 3. COVID-19-SchuMaV ab dem 8. November 2021 ein Antikörpernachweis für sich genommen (also ohne Impfung) österreichweit nicht mehr als „3G-Nachweis“ galt. Für viele Menschen war – mangels entsprechender Aufklärung über den aktuellen Stand der medizinischen Forschung – nicht nachvollziehbar, weshalb Antikörpernachweise plötzlich nicht mehr ausreichend sein sollten, um eine geringe epidemiologische Gefahr nachzuweisen.

VA informiert über Rechtslage

Die VA kritisierte die unzureichende Information durch das BMSGPK. In einer Vielzahl an Beschwerdefällen informierte die VA die Betroffenen (unter Verweis auf rezente Forschungsergebnisse) über die geltende Rechtslage sowohl innerhalb Österreichs als auch auf EU-Ebene.

Verfrühte Booster-Impfungen

Die Fristen zwischen den Impfungen als Voraussetzung für die Ausstellung der Impfzertifikate bzw. die Eintragung in den „Grünen Pass“ führten zu Problemen. Zahlreiche Menschen erhielten ihre dritte Impfung weniger

als 120 Tage nach der zweiten. Dafür gab es viele Gründe. So wandten sich Menschen an die VA, denen von Ärztinnen bzw. Ärzten empfohlen wurde, die dritte Impfung früher durchzuführen.

Einem Betroffenen wurde in der Universitätsklinik in Innsbruck wegen seiner Krebserkrankung die „frühere Impfung“ nicht nur dringend empfohlen, sondern auch gleich verabreicht. Andere wollten den Aufrufen für das „Boostern“ möglichst bald folgen und ließen sich eine dritte Impfung vor Ablauf der 120-Tage-Frist verabreichen. Ihnen war weder die Frist bekannt, noch wurden sie vom medizinischen Personal – egal ob in großen Impfstraßen oder beim Hausarzt – auf die Abstandsfrist von 120 Tagen hingewiesen. Manche Menschen wurden nur einen Tag vor Ablauf der Frist geimpft. Es war das Nationale Impfgremium selbst, das die Devise ausgegeben hatte, impfwillige Personen nicht abzuweisen, auch wenn empfohlene Impfintervalle um einige Tage nicht eingehalten werden können.

Die Konsequenz war immer die gleiche. Wurde die Mindestfrist von 120 Tagen nicht eingehalten, wurde eine Eintragung der dritten Impfung als „3/3“ (oder vereinzelt der vierten Impfung) im Impfzertifikat verweigert. Die Betroffenen erhielten stattdessen ein Impfzertifikat mit dem Eintrag „2/2“ Impfungen, obwohl sie bereits drei Impfungen erhalten hatten. Die VA kritisierte das, weil Unterschiede zwischen „2/2“ und „Booster-Impfungen“ im Zusammenhang mit den Regeln für die Einreise nach Österreich, der Gültigkeitsdauer der Impfzertifikate sowie bei der Qualifizierung als Kontaktperson (Ausnahmen bei mindestens drei „immunologischen Ereignissen“) normiert waren. Auch wurde ignoriert, dass sowohl nach Art. 5/2 der EU-Verordnung 2021/953 vom 14. Juni 2021 als auch nach § 4e Epidemiegesetz die Nummer der Impfdosis und die Gesamtzahl der Impfdosen einer Impfsérie aufzunehmen sind.

Gesetz und EU-VO
sehen Eintragung vor

Die VA leitete zu diesen Fällen nicht nur ein Prüfverfahren ein, sondern versuchte auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ mit dem BMSGPK eine Lösung zu finden. Das BMSGPK räumte in einer Stellungnahme ein, dass in bestimmten Fällen eine dritte Impfung vor Ablauf von 120 Tagen medizinisch indiziert und deshalb sinnvoll sein könne.

Zu einer Lösung für die rund 17.500 Betroffenen kam es kurz vor Einführung der allgemeinen Impfpflicht, indem der Mindestabstand zwischen zweiter und dritter Impfung ab 1. Februar 2022 von 120 Tagen auf 90 Tage reduziert wurde. Die Betroffenen erhielten von Amts wegen ein neues Impfzertifikat, das tatsachenkonform die dritte Impfung auch im Grünen Pass als „3/3“ auswies.

Lösung erfolgt

Mehrere Betroffene wandten sich an die VA, weil entweder „Genesungszertifikate“ nicht im Register für anzeigepflichtige Krankheiten (EMS-Register) eingetragen wurden oder weil Impfungen zwar in den gelben Impfpässen aufschienen, aber nicht korrekt im E-Impfpass. Das betraf Fehler

Fehlerhafte Einträge
im E-Impfpass

beim Datum oder beim verabreichten Impfstoff. Manchmal fehlte auch die Erfassung einer auf Papier dokumentierten Impfung. Das BMSGPK verwies in seinen Reaktionen auf die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die mit der Durchführung beauftragte ELGA GmbH, die aber kein Korrekturportal eingerichtet hatte. Probleme hatten auch Personen, die von ihren Arbeitgebern dazu angehalten wurden, sich an ihrem Dienort im EU-Ausland mit einem in Österreich anerkannten Impfstoff impfen zu lassen. Damit sie in Österreich ihren Grünen Pass erhalten, muss die Impfung allerdings gesondert auch im Inland in den E-Impfpass eingetragen werden. Eine Nachtragung mit einem entsprechenden Nachweis einer im Ausland erhaltenen Schutzimpfung ist grundsätzlich jederzeit möglich, sofern die Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff erfolgte. Allerdings weigerten sich einige Hausärztinnen und Hausärzte sowie Apotheken, dies zu machen, und die Gesundheitsbehörden erachteten sich nicht zuständig. Es dauerte einige Zeit, bis die AGES Formulare auflegte, um Fehler in einem Zertifikat (Genesungszertifikat, Impfzertifikat, Genesen-und-Geimpft-Zertifikat) einmelden zu können.

Einzelfälle: 2021-0.474.462, 2021-0.487.351, 2021-0.665.485, 2021-0.818.841, 2021-0.820.500 (alle VA/BD-GU/A-1) u.v.m.

Impfpflicht

Für viele überraschend ist die österreichische Impfpolitik im November 2021 bei einem Treffen der Bundesregierung mit den Landeshauptleuten trotz vorheriger gebetsmühlenartiger Beteuerungen von ihrer Prämisse „Eine Impfpflicht wird es nicht geben“ abgerückt. Zahlreiche Eingaben im Vorfeld des Inkrafttretens des COVID-19-Impfpflichtgesetzes ab Anfang Februar 2022 richteten sich gegen eine allgemeine Impfpflicht. Da zum Ministerialentwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens auf der Website des Parlaments 108.325 Stellungnahmen von Privatpersonen und Organisationen abgegeben wurden, verzichtet die VA hier auf die Darlegung der häufigsten Bedenken. Evident ist aber, dass ein immer lückenloseres Regime von 2G und 2G+ zu errichten und dadurch auf einen Impffortschritt zu hoffen, keine bessere oder mildere Alternative zu einer klaren Impfverpflichtung darstellt.

Zu wenig Engagement
gegen Desinformation

Nach den intensiven Debatten um die Priorisierung der anfangs knappen Impfstoffe und der schwierigen Organisation und Umsetzung der Impfstrategie erwartete man im Frühjahr 2021 eine deutlich höhere Impfbereitschaft, sobald der Impfstoffmangel behoben wäre. Diese Prognose ist nicht eingetreten. Die Impfstrategie erreichte viele Menschen bis zum Herbstbeginn nicht, und erreicht manche Unentschlossene noch immer nicht. Regionale Unterschiede der Impfquoten innerhalb Österreichs weisen aber auch darauf hin, dass die Anstrengungen, mehr Menschen zum Impfen zu bewegen, in vielem (Logistik, aufsuchendes Impfen etc.) hinter den Möglichkei-

ten zurückblieben. Noch immer fehlt eine solide Datenbasis, um zu erklären, warum in bestimmten Milieus, sozialen Gruppierungen oder Regionen eine Impfung stärker abgelehnt wird als in anderen. Es greift zu kurz, wenn man die zu geringe Impfquote allein der mangelnden individuellen Verantwortungsübernahme eines Teils der Bevölkerung zurechnet. Übersehen hat man, dass ein entschiedenerer Kampf gegen Desinformation und Fehlinformationen im Zusammenhang mit COVID-19-Impfstoffen einige Leben hätte retten können.

COVID-19-Pandemiemanagement

Auch 2021 führte die COVID-19-Pandemie zu zahlreichen – oft sehr kurzfristig in Kraft gesetzten – Änderungen der Rechtslage. Beschwerden, Anfragen und Wahrnehmungen erhielt die VA dazu von Personen, die vermeinten, das Pandemiemanagement der Bundesregierung beachte aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Infektionsdynamik zu wenig, handle zu spät, zu halbherzig und ohne die Kontrollierbarkeit ihrer Maßnahmen im Auge zu behalten. Bemängelt wurde auch, dass weder die Ziele der Maßnahmen noch deren Effekte messbar wären. Andere wiederum erachteten alle staatliche Regularien zum präventiven Infektionsschutz angesichts der Impfmöglichkeiten schon im Sommer 2021 als verzichtbar.

Häufige Änderungen der Rechtslage

Anfragen machten deutlich, dass durch behördliche Auskünfte die allgemeine Verunsicherung noch verstärkt wurde. Abseits aller Eingaben rund um die Covid-19-Schutzimpfungen (siehe dazu S. 203 ff.) gab es ein vermehrtes Beschwerdeaufkommen mit Beginn des Schuljahres 2021/22 und den neuerlich steigenden Infektionszahlen. Dieses erreichte seinen Höhepunkt mit dem Inkrafttreten von „3G am Arbeitsplatz“, dem „Lockdown und Betretungsverboten für Ungeimpfte“ und dem anschließenden allgemeinen Lockdown. Dramatisch schilderten Betroffene gesundheitliche Komplikationen, sei es nach überstandenen SARS-CoV-2 Infektionen, sei es wegen verschobener Operations- oder Untersuchungsterminen.

Die VA nahm zu den BMSGPK-Entwürfen zu Novellierungen des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes Stellung und wies auf verfassungsrechtliche Probleme hin, die im Zuge der parlamentarischen Behandlung berücksichtigt wurden.

VA im Gesetzesbegutachtungsverfahren beteiligt

Mit den Änderungen des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes wurden auch Anliegen aufgegriffen, die von Bürgerinnen und Bürgern bei der VA vorgebracht wurden, z.B. Anliegen von genesenen Personen, die geimpften Personen in rechtlicher Hinsicht vielfach gleichgestellt wurden.

Bürgeranliegen teilweise aufgegriffen

Einzelfälle: 2021-0.004.762 (VA/6100/V-1), 2021-0.166.340 (VA/6100/V-1) u.a.

Probleme mit behördlichen Absonderungen

Bereits im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie befasste sich die VA mit Quarantänemaßnahmen. Viele Personen meldeten sich auch 2021 und berichteten von unklaren Absonderungsanordnungen, Verzögerungen bei der Beendigung der Absonderung und der schwierigen Erreichbarkeit der Gesundheitsbehörden.

Weiterhin
zentrales Thema

COVID-19-Absonderungen waren auch 2021 ein zentrales Thema für die VA. Sie setzte sich weiterhin für ein rasches, nachvollziehbares und gesetzeskonformes Tätigwerden der Gesundheitsbehörden ein. Neben vielen Prüfverfahren, die die VA wegen individuellen Schwierigkeiten mit Absonderungen führte, machte sie auch von amtswegigen Prüfverfahren Gebrauch, um gezielt auf strukturelle Defizite hinzuweisen und einheitliche Lösungen und Handlungsanweisungen zu erreichen.

Neue Rechts-
grundlage zum
Rechtsschutz

Im Vergleich zum ersten Pandemiejahr konnten so mehrere Probleme und (rechtliche) Unklarheiten rund um Absonderungsmaßnahmen ausgeräumt werden. Beispielsweise wurden das Personal für die Kontaktpersonennachverfolgung aufgestockt und technische Strukturen zur effizienteren Ausstellung von Absonderungsbescheiden geschaffen. Zudem konnte geklärt werden, in welcher Rechtsform Absonderungen zu verfügen sind – wenngleich es in der praktischen Umsetzung noch Defizite gibt. Weiters hat die VA schon im Vorjahresbericht auf die unklaren Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Absonderungen hingewiesen. In einer Entscheidung vom 10. März 2021 teilte auch der VfGH diese Bedenken und hob die Bestimmung im EpiG über den Rechtsschutz gegen Absonderungen als verfassungswidrig auf. Ausschlaggebend war, dass der VfGH die Bestimmung für zu ungenau erachtete, um aus dieser eine klare gerichtliche Zuständigkeit abzuleiten. Im Herbst 2021 schuf der Gesetzgeber mit § 7a EpiG eine neue Grundlage für den Rechtsschutz von Absonderungen, die eine Beschwerdemöglichkeit an die LVwG vorsieht.

In anderen Bereichen wie der Ausstellungsdauer von Absonderungsbescheiden und der Ermittlung von Kontaktpersonen ortete die VA hingegen weiterhin Verbesserungsbedarf.

Langes Warten auf Absonderungsbescheide

Absonderungen sind grundsätzlich in Bescheidform anzuordnen. Da das EpiG aber eine eindeutige Regelung zur Rechtsform von Absonderungen vermissen lässt, kam es – wie die VA schon im PB 2020, Band „COVID-19“ (S. 23 ff.) erläuterte – zu Unsicherheiten und unterschiedlichen Rechtsauslegungen der einzelnen Behörden. Das führte zu einer uneinheitlichen und immer wieder nicht gesetzeskonformen Vorgehensweise der Behörden.

Amtswegiges
Prüfverfahren

Im Rahmen eines amtswegigen Prüfverfahrens legte die VA gegenüber dem Gesundheitsminister dar, warum von der Verpflichtung zur bescheidmäßigen

Anordnung ausgegangen werden muss. Dabei war es der VA ein Anliegen, für jene Personen, die sich nach einer positiven COVID-19-Testung oder nach einem Ansteckungsverdacht selbstständig zu Hause isolierten, aber keinen (rechtzeitigen) Absonderungsbescheid erhielten, zumindest die Möglichkeit einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung der eingehaltenen Absonderung zu schaffen. Eine solche Bestätigung bzw. ein Absonderungsbescheid ist nämlich nicht nur als Nachweis für den Arbeitgeber, sondern auch zur Geltendmachung des Verdienstentgangs erforderlich.

In seiner Stellungnahme merkte der Gesundheitsminister an, dass eine Absonderung gemäß § 7 Abs. 1a EpiG sowohl in Form eines Bescheides als auch in Form einer faktischen Verfügung (sogenannter Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, AuvBZ) angeordnet werden kann. In einer Entscheidung vom 23. November 2021 stellte der VwGH allerdings klar, dass den Gesundheitsbehörden nur das Mittel einer bescheidmäßigen Absonderung zur Verfügung steht und diese nicht zur Setzung eines AuvBZ ermächtigt sind. Zur nachträglichen Bestätigung einer Absonderung schloss sich der Gesundheitsminister aber der Auffassung der VA an und wies alle Landeshauptleute an, eine bürgerfreundliche und rasche Lösung für Verzögerungen bei Absonderungen zu finden und auch (nachträglich) amtliche Bestätigungen oder Feststellungsbescheide über bereits erfolgte Absonderungen auszustellen.

Absonderung
mittels Bescheid

Trotz dieser Klarstellung erreichten die VA auch 2021 viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, die beanstandeten, zwar telefonisch abgesondert worden zu sein, aber erst Wochen oder Monate später einen schriftlichen Bescheid erhalten zu haben. Einige Betroffene wandten sich an die VA, weil der (telefonisch mitgeteilte) Absonderungszeitraum nicht mit dem am Absonderungsbescheid abgebildeten Zeitraum übereinstimmte. Für eine Wienerin und einen Burgenländer konnte die VA die Berichtigung der Bescheide erreichen.

Korrektur
der Bescheide

Auch eine 24-jährige Linzerin hatte Probleme mit ihrer Absonderung. Sie lebte in einer betreuten Sozialeinrichtung und entwickelte leichte Erkältungssymptome. Aufgrund des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung „vereinbarte“ die Linzer Gesundheitsbehörde mit einer Betreuerin der Einrichtung die Absonderung. Einen schriftlichen Absonderungsbescheid erhielt sie nicht, sondern nur eine formlose E-Mail der Gesundheitsbehörde. Da sie aber berechtigte Zweifel an der Rechtskonformität ihrer Absonderung hatte, kontaktierte sie die VA, die einen Missstand feststellte. Wie auch in vielen anderen Fällen wies die VA die Gesundheitsbehörde auf die Folgen hin, die unklare Absonderungsanordnungen ohne schriftlichen Nachweis haben können. Im konkreten Fall wurde der Frau aufgrund des vermeintlichen Verstoßes gegen die Absonderungsanordnung sogar der Verlust des Wohn- und Betreuungsplatzes angedroht.

Elternbrief statt Absonderungsbescheid

Herausforderung für Eltern schulpflichtiger Kinder

Der Gesundheitsminister legte eigene Absonderungsregelungen im schulischen Bereich fest, um zu verhindern, dass bereits bei einem einzelnen COVID-19-Fall die ganze Klasse abgesondert werden muss. Kommt es allerdings doch zu einer Absonderung, ist ein rasches Tätigwerden der Gesundheitsbehörde und eine klare Handlungsanweisung für die Eltern unerlässlich.

Die Vorgehensweise der MA 15 legt allerdings das Gegenteil nahe. Anstatt eines individuellen Absonderungsbescheids erhielten Eltern nur einen Elternbrief der Gesundheitsbehörde – pauschal adressiert an alle „Obsorgeberechtigten“ einer Klasse. Er enthielt Anordnungen zur Absonderung der Kinder. Förmliche Absonderungsbescheide wurden angekündigt, wurden aber auch nach mehreren Wochen nicht zugestellt.

Aufstockung der personellen Ressourcen

Aus Sicht der VA ist es unentbehrlich, weiterhin das Personal der Gesundheitsbehörden aufzustocken und die technischen Strukturen zur Erfassung und raschen Bearbeitung von COVID-19-Fällen und Kontaktpersonen zu verbessern. Zudem gilt es – wo notwendig – pragmatische und unbürokratische Lösungen zu finden.

Um die Praxis der „Absonderung mittels Elternbrief“ aufzugreifen und eine rechtskonforme Absonderung sicherzustellen, setzte sich die VA mit der Stadt Wien in Verbindung. Bei Redaktionsschluss lag eine abschließende Stellungnahme noch nicht vor.

Örtliche Zuständigkeit für Absonderungen

Aufenthaltort als Anknüpfungspunkt für Zuständigkeit

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit Absonderungen berücksichtigt werden muss und zu Problemen führte, ist die Ermittlung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. In § 2 Abs. 1 EpiG ist lediglich die Verpflichtung festgelegt, jeden COVID-19-Fall an die Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, in deren Gebiet „sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige aufhält“.

Da für die Zuständigkeit der Absonderung der Aufenthaltort – und somit meist der Wohnort – herangezogen wird, ist es etwa bei COVID-19-Fällen innerhalb einer Schule oder eines Unternehmens möglich, dass für die einzelnen Personen unterschiedliche Gesundheitsbehörden zuständig sind. Einige Betroffene kritisierten, dass es trotz gleicher Sachlage zu unterschiedlichen Einstufungen und Entscheidungen gekommen sei. Eine Gesundheitsbehörde habe die Schülerinnen und Schüler einer Klasse als Kontaktpersonen abgesondert, eine für andere Kinder derselben Klasse zuständige Gesundheitsbehörde habe aber keinen Ansteckungsverdacht gesehen. Das führt dazu, dass die Entscheidungen als nicht nachvollziehbar und unsachlich wahrgenommen werden.

Arbeitsort Wien – Wohnort Burgenland

Problematisch kann dieser Umstand dann werden, wenn zunächst eine Gesundheitsbehörde tätig wird, die eigentlich nicht örtlich zuständig ist,

und deren Mitteilungen oder Verfügungen nicht mit den Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörde übereinstimmen. Ein solcher Fall trat im April 2021 in einem Wiener Unternehmen auf. Eine Mitarbeiterin wurde positiv auf COVID-19 getestet. Da sie meist ohne Mund-Nasen-Schutz und Abstand in einem Großraumbüro arbeitete, bestand auch für die restlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein COVID-19-Ansteckungsverdacht. In einem Telefonat teilte die Wiener Gesundheitsbehörde der Geschäftsführerin des Unternehmens mit, dass die betroffenen Arbeitskräfte abzusondern seien. Die Geschäftsführerin schickte sie sofort nach Hause. Erst nach Erhalt sämtlicher Kontaktdaten gegen Ende der vermeintlichen Absonderung stellte die MA 15 fest, dass sie für die Absonderung eines – im Burgenland wohnhaften – Mitarbeiters gar nicht zuständig war. Der Fall wurde daher an die BH Oberpullendorf abgetreten. Die kam zum Schluss, dass kein ausreichend intensiver Kontakt stattgefunden habe. Ein Absonderungsbescheid wurde nicht ausgestellt.

Die VA setzte sich mit der Stadt Wien, dem Land Burgenland und dem Gesundheitsminister in Verbindung, um eine für den Burgenländer und das Wiener Unternehmen zufriedenstellende Lösung zu finden. Aus Sicht der VA sollten gerade jene Personen, die sich epidemiologisch sinnvoll verhalten und (glaublichen) Anordnungen oder Empfehlungen der Gesundheitsbehörde zur Absonderung entsprechen, nicht schlechter gestellt werden und einen Nachteil erleiden. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt der VA noch keine abschließende Stellungnahme vor.

Ermittlung und Verständigung der Kontaktpersonen

In Zeiten hoher Neuinfektionen bereitet den Gesundheitsbehörden die rasche Absonderung der COVID-19-positiven Personen Schwierigkeiten. Umso herausfordernder ist die zeitnahe Ermittlung von Kontaktpersonen. Mehrere davon beanstandeten bei der VA, dass sie entweder gar nicht oder lange nach dem Kontakt mit einer COVID-19-positiven Person von der Gesundheitsbehörde kontaktiert wurden.

Davon betroffen war ein Salzburger Familienvater aus dem Bezirk Hallein. Nachdem sowohl seine Ehefrau als auch seine kleine Tochter positiv auf COVID-19 getestet wurden, begab sich der 34-Jährige in Heimquarantäne und kontaktierte die Gesundheitsbehörde. Dort teilte man ihm aber nur mit, dass die Gesundheitsbehörde wegen Personalmangels keine Kontaktpersonen mehr absondere. Er wurde vor die Wahl gestellt, auf eigene Kosten und eigenes Risiko von seiner Arbeit fernzubleiben oder die Heimquarantäne zu beenden und dadurch sein Umfeld zu gefährden. Die Entscheidung wurde ihm schließlich abgenommen, da er selbst COVID-19-Symptome entwickelte, positiv getestet und nun doch abgesondert wurde. Für knapp eine Woche der Heimquarantäne fehlt ihm aber ein Nachweis für den Arbeitgeber. Nach Einschreiten der VA bestätigte die Gesundheitsbehörde, dass sie

Keine Absonderung
von Kontaktpersonen

Kontaktpersonen nicht abgesondert habe. Diese Entscheidung ging laut der BH Hallein auf einen Erlass des Landes zurück, nach dem positive COVID-19-Fälle prioritär zu behandeln und Kontaktpersonen bei fehlenden Ressourcen nicht mehr abzusondern seien. Das habe laut der Gesundheitsbehörde aber zur Folge, dass man dem Salzburger keine nachträgliche Bestätigung seiner Absonderung als Kontaktperson ausstellen könne, da er eben nicht abzusondern gewesen sei. Zuletzt wandte sich die VA daher auch direkt an das Land Salzburg und ist bemüht, die Ausstellung einer nachträglichen Absonderungsbestätigung zu erwirken.

Verlagerung der
behördlichen
Ermittlungsarbeit

Ein anderes Problem hatte eine 50-jährige Lehrerin aus NÖ. Nach einer positiven COVID-19-Testung wurde sie von der Gesundheitsbehörde aufgefordert, alle Kontaktdaten der letzten 48 Stunden offenzulegen. Sie kam der Aufforderung unverzüglich nach. Neben anderen Kontaktpersonen gab sie auch ihre Schülerinnen und Schüler an, teilte der Behörde aber mit, nicht über deren persönliche Daten (Telefonnummern, Adressen) zu verfügen. Anstatt die Lehrinstitution zu kontaktieren, forderte die Gesundheitsbehörde die 50-Jährige abermals zur Herbeischaffung sämtlicher Kontaktdaten auf und drohte mit einer Verwaltungsstrafe wegen Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 EpiG. Erst nach mehreren Tagen konnten die Kontaktpersonen ermittelt und kontaktiert werden. Die VA stellte fest, dass die Vorgehensweise der Gesundheitsbehörde nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Die betroffene Lehrerin war gemäß § 5 Abs. 1 EpiG zwar zur Auskunft, nicht aber zur selbstständigen Ermittlung oder Herbeischaffung von Kontaktdaten verpflichtet. Diese Ermittlungstätigkeit wäre Aufgabe der Behörde gewesen. Daher führte die Vorgehensweise der Gesundheitsbehörde nach Ansicht der VA zu einer unzulässigen Verlagerung der Ermittlungspflicht auf auskunftspflichtige Personen.

Kundmachung der „Erlässe“ zum Umgang mit Kontaktpersonen

Handlungsanweisung
für Behörden

Neben den Rechtsgrundlagen im EpiG spielen auch Erlässe eine Rolle für die Vorgehensweise bei Absonderungen. Das trifft vor allem auf den Erlass über die „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ des Gesundheitsministers zu, der regelmäßig angepasst und auf der Website des BMSGPK veröffentlicht wird. Er legt z.B. fest, wer als ansteckungsverdächtige Kontaktperson einzustufen ist, ab wann eine „Freitestung“ möglich ist, und bei welchen Gruppierungen (Schulklassen, Gesundheitspersonal etc.) welche abweichenden Absonderungsregeln gelten.

Kundmachung im
Bundesgesetzblatt II

Der VA liegen zahlreiche Absonderungsbescheide vor, die sich in ihrer Begründung auf diesen Erlass stützen. Aus Sicht der VA sprechen viele Gründe dafür, dass das genannte Regelwerk inhaltlich keinen Erlass, sondern eine (korrekterweise im Bundesgesetzblatt II kundzumachende) Rechtsverordnung darstellt. Die Kriterien des Erlasses binden nämlich offensichtlich

nicht nur die Gesundheitsbehörden (verwaltungsintern), sondern gestalten auch die Rechtssphäre der einzelnen (allenfalls abzusondernden) Personen.

Laut VfGH ist für eine Einstufung als Verordnung weder der formelle Adressatenkreis noch die Bezeichnung oder Verlautbarungsart, sondern ausschließlich der Inhalt des Verwaltungsakts maßgeblich. Der VfGH stellt bei der Beurteilung, ob materiell-rechtlich eine Verordnung vorliegt, u.a. darauf ab, ob ein Erlass Rechtswirkungen gegenüber (verwaltungsexternen) Personen entfaltet. Das ist der Fall, wenn er ein bestimmtes Maß an Publizität erreicht hat, die allgemeine Rechtslage gestaltet und den Eindruck erweckt, dass ihm materielle Außenwirkung zukommt. Ein wichtiger Anhaltspunkt kann der Umstand sein, dass sich die Behörde als Entscheidungsgrundlage auf den Erlass beruft.

In einem amtswegigen Prüfverfahren legte die VA diese rechtlichen Überlegungen gegenüber dem Gesundheitsminister dar. Dieser bestritt die Notwendigkeit, im Sinne der VA vorzugehen.

Amtswegiges
Prüfverfahren

Einzelfälle: 2021-0.036.308 (VA/W-GES/A-1), 2021-0.496.389 (VA/OÖ-GES/A-1), 2021-0.028.026, 2021-0.073.407, 2021-0.124.261, 2021-0.124.561, 2021-0.190.150, 2021-0.214.145, 2021-0.547.171, 2021-0.589.062, 2021-0.660.780, 2021-0.684.215, 2021-0.797.253, 2021-0.847.097 (alle VA/BD-GU/A-1) u.v.m.

COVID-19-Testmöglichkeiten

Bund und Länder haben bereits nach Ausbruch der Pandemie betont, dass regelmäßiges Testen ein probates Mittel zur Eindämmung der Pandemie ist. Was anfangs als ein probates Mittel zur Selbstüberprüfung des Infektionsstatus – vor allem vor Zusammentreffen im privaten Bereich – gedacht war, wurde allmählich zu einer Voraussetzung der Teilnahme an zahlreichen Bereichen des öffentlichen Lebens. Der Ausbau von Testmöglichkeiten ging immer stärker mit Kontrollen des Zugangs zu Gastronomiebetrieben, Einkaufs- und Freizeitaktivitäten, zu Schul- und Ausbildungsstätten oder zur Arbeit einher.

Testen als Voraussetzung für Teilnahme am öffentlichen Leben

Dementsprechend wichtiger wurden der einfache Zugang zu Testmöglichkeiten und schnelle Ergebnisse. Nachdem Tests anfangs in großen Teststraßen und Apotheken abgenommen wurden, eröffnete die Stadt Wien schon vor dem Sommer 2021 die Möglichkeit, gratis „PCR-Gurgeltests“ selbst durchzuführen. Testergebnisse werden in der Regel innerhalb von 24 Stunden übermittelt. Inzwischen sind auch Nachbarstaaten beeindruckt, welche Herausforderungen mit diesem System verlässlich bewältigt werden können.

Wien bietet großflächig Gurgeltests

Andere Bundesländer führten ähnliche Angebote erst im Herbst 2021 ein. Zu dieser Zeit erhöhte sich der Bedarf wegen der „3G-Regel“ am Arbeitsplatz rasant. Der Großteil dazu einlangender Beschwerden von Personen, die außerhalb von Wien wohnen, betraf den Umstand, dass Testergebnisse nicht

Große Schwierigkeiten in anderen Bundesländern

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

innerhalb von 24 Stunden ausgewertet wurden. Aber auch der schwierige Zugang zu Testkits, fehlende Abgabemöglichkeiten an Wochenenden und Schwierigkeiten bei der Testabnahme in Apotheken erbosten Betroffene in manchen Regionen sehr.

Aus NÖ kamen Beschwerden, dass für die Abholung von Testkits in Supermärkten nur ein 20-minütiges Zeitfenster zur Verfügung stand. Waren Testkits vergriffen, wurde man dennoch tagelang für die Abholung weiterer Testkits gesperrt.

NÖ sieht Schuld bei Betroffenen

Eine Niederösterreicherin beschwerte sich, dass es in ihrer Wohngegend nicht möglich sei, am Wochenende einen 72 Stunden gültigen PCR-Test zu machen und diesen am Montag bzw. Dienstag vorzuweisen. In seiner Stellungnahme ging das Land NÖ weder auf den Fall ein noch entkräftete die LReg die Vorwürfe. Es hieß nur allgemein, dass es zahlreiche Testmöglichkeiten in NÖ gebe. Die VA konnte diese Argumentation nicht nachvollziehen. Vielmehr wurde ihr geschildert, dass viele in NÖ wohnhafte Personen das Testangebot in Wien nutzten, um rechtzeitig zu Ergebnissen zu gelangen.

Stmk räumt Überlastungen ein

Im Gegensatz dazu räumte das Land Stmk in einer Stellungnahme ein, dass es zeitweise zu Überlastungen gekommen sei, und das zuständige Unternehmen bemüht sei, Verzögerungen zu verhindern.

Probleme auch in Teststraßen

Aber auch die Auswertungsdauer in Teststraßen lag teilweise weit über den vorgesehenen 24 Stunden (z.B. OÖ, NÖ). Ebenso beschwerten sich Menschen, dass die Testkapazitäten bei Apotheken begrenzt seien und beliebte „Timeslots“ schnell ausgebucht wären (z.B. NÖ).

Wien: Testpflicht ab sechs Jahren

In Wien sorgte nur die im Sommer 2021 kurzfristig angeordnete Testpflicht für über sechsjährige Kinder für Aufregung. Als Selbsttests waren nur die „Heim-Gurgeltests“ gültig. Dabei stießen aber offenbar mehrere Eltern mit ihren kleinen Kindern auf Schwierigkeiten.

Aus NÖ beschwerten sich einige Personen, dass ein Rachenabstrich anstelle eines Nasenabstrichs in einer Teststraße nicht möglich gewesen sei. In der Stellungnahme an die VA konnte das Land NÖ diesen Umstand nicht aufklären bzw. einen Grund für die Verweigerung angeben.

Rechtzeitige Planung fehlte offenbar

Für die VA ist klar, dass die einzelnen Bundesländer beim Testen auf große Herausforderungen stießen. Diese hätten aber durch eine rechtzeitige Planung vermieden werden können. Dass sich die Situation im Herbst/Winter 2021 wieder verschärfen könne, wurde von zahlreichen Expertinnen und Experten, aber auch der Corona-Ampelkommission und dem Prognosekonsortium bereits im Frühjahr bzw. Sommer 2021 vorhergesagt.

Einzelfälle: z.B. 2021-0.792.306, 2021-0.795.186, 2021-0.773.217, 2021-0.818.841, 2021-0.745.919, 2021-0.822.075, 2021-0.872.617, 2021-0.818.757, 2021-0.817.066, 2021-0.810.925, 2021-0.802.733, 2021-0.801.971, 2021-0.800.357, 2021-0.792.246 (alle VA/BD-GU/A-1)

Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 nur für ELGA-Teilnehmende

Im ersten Quartal 2021 wandten sich rund 100 Personen an die VA und beschwerten sich, dass allen, die einer Teilnahme an der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) widersprochen oder sich aus dem Service e-Medikation abgemeldet hatten, der Zugang zu Gratis-Antigen-Schnelltests (sog. „Wohnzimmertests“) verwehrt wurde. Dafür gibt es keine sachliche Rechtfertigung.

Keine Gratis-Tests nach ELAG-Opt-out

Das BMSGPK fand schließlich gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern und der Apothekerkammer eine gangbare Lösung für die ca. 300.000 Betroffenen. Ab dem 19. April 2021 konnten alle (vor dem 1. Jänner 2006 geborenen) Personen, die in Österreich krankenversichert und im Besitz einer e-Card waren, monatlich fünf kostenlose Selbsttests in Apotheken beziehen. Die Verteilaktion endete im Oktober 2021.

BMSGPK fand Lösung

Einzelfälle: 2021-0.146.746, 2021-0.146.771, 2021-0.158.414 (alle VA/BD-GU/A-1) u.v.m.

Kostenersatz für COVID-19 Tests von 24-Stunden-Betreuerinnen

In Österreich werden rund 33.000 Personen mithilfe einer 24-Stunden-Betreuung zu Hause betreut. Zum Schutz dieser vulnerablen Personengruppe vereinbarten der Bund und die Länder im Sommer 2020 einen Kostenersatz für COVID-19-Tests von 24-Stunden-Betreuerinnen. Die Rückerstattung wurde rückwirkend ab März 2020 ermöglicht und zunächst bis 31. Oktober 2020 befristet. Die VA setzte sich dafür ein, dass diese Aktion vom BMSGPK bis März 2022 verlängert wurde.

Verlängerung des Kostenersatzes

Im Rahmen dieses Kostenersatzes konnten pro Betreuerin und Monat maximal 85 Euro für einen Test im Inland und maximal 60 Euro für einen Test im Ausland ersetzt werden. Die Mittel dafür stellte der Bund zur Verfügung, der Vollzug oblag den Ländern.

Die VA wies bereits in ihrem letzten Tätigkeitsbericht (PB 2020, Band „COVID-19“, S. 35 f.) darauf hin, dass das BMSGPK keine Richtlinien für eine bundeweit einheitliche Vollziehung erlassen hatte. Die unterschiedliche Vorgangsweise der Bundesländer war auch 2021 Gegenstand von Beschwerden. Mehrheitlich bezogen sie sich darauf, dass in manchen Ländern nicht sowohl Pflegebedürftige bzw. Angehörige als auch die Personenbetreuerinnen selbst den Antrag stellen konnten. Das BMSGPK stellte aber stets klar, dass keine Seite von der Antragstellung ausgenommen werden darf.

Keine einheitlichen Richtlinien des Bundes

In Wien bediente man sich der Wirtschaftskammer zur Vollziehung des Kostenersatzes. Anfangs waren nur die 24-Stunden-Betreuerinnen antragsberechtigt – auch dann, wenn die Testkosten von der pflegebedürftigen Person und deren Angehörigen bezahlt worden waren. Schließlich konnte erreicht

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

werden, dass die Agenturen einen Antrag auf Kostenersatz für die pflegebedürftigen Personen und deren Angehörigen stellen durften.

Rechtswidriges
Vorgehen der Länder

Ein weiterer Grund für Beschwerden lag darin, dass manche Bundesländer den Kostenersatz nur auf ein inländisches Konto überwiesen. Dadurch waren viele 24-Stunden-Betreuerinnen von der Antragstellung de facto ausgeschlossen, obwohl sie die Tests selbst bezahlt hatten. Die VA wies erneut darauf hin, dass solche Hürden dem EU-Recht widersprechen. NÖ folgte der Empfehlung der VA. Nur Vbg verlangte weiter ein inländisches Konto.

Verspätete
Auszahlung der
Kostenersätze

Unmut herrschte darüber, dass Anträge auf Kostenersatz erst Monate nach der Bund-Länder-Vereinbarung, wie z.B. in Wien erst ab Dezember 2020, gestellt werden konnten. In anderen Bundesländern gab es Beschwerden, dass die Auszahlung schleppend verlief .

Vorzeitiges Ende
des Kostenersatzes
in einigen
Bundesländern

Verunsicherung verursachte auch, dass die Bundesländer OÖ, Bgld und Tirol früher als andere Länder die Aktion für beendet erklärten und das mit dem Verwaltungsaufwand begründeten, sowie damit, dass mittlerweile ein kostenloses Screening-Programm bzw. Testangebot zur Verfügung stehe. Das ist allerdings mit dem Risiko verbunden, dass die Wohnsitznahme im Haushalt der Pflegebedürftigen erfolgt, bevor Testergebnisse vorliegen.

Einzelfälle: 2020-0.447.323 (VA/ST-SOZ/A-1), 2020-0.763.502 (VA/BD-SV/A-1), 2020-0.769.479 (VA/BD-SV/A-1), 2020-0.854.309 (VA/W-SOZ/A-1), 2021-0.108.050 (VA/BD-GU/A-1), 2021-0.046.821 (VA/B-SOZ/A-1), 2021-0.207.302 (VA/BD-GU/A-1), 2021-0.189.392 (VA/BD-GU/A-1)

Beschwerden bei Einreisen nach Österreich

Auch 2021 beschwerten sich zahlreiche Menschen über Bestimmungen der Einreiseverordnung und deren Vollziehung. Sie beklagten sich über unklar formulierte Ausnahmebestimmungen und Schwierigkeiten, die nötigen Nachweise zu erbringen, um nicht in Quarantäne zu müssen. Einem Vater, der in Österreich lebt, wurde bei der Rückkehr nicht geglaubt, dass er sein krankes Kind in Deutschland besucht hatte.

Unklare
Formulierungen

Schon 2020 kritisierte die VA, dass Bestimmungen unklar formuliert seien und in der Praxis zu besonders großen Schwierigkeiten führten. Das änderte sich 2021 nicht grundlegend.

Abwechselnde
Familienbesuche

Ein Betroffener lebt in Österreich, seine beiden Kinder wachsen bei ihrer Mutter in Frankreich auf. Seine Tochter war zwölf und der Sohn neun Jahre alt. Die Eltern hatten die gemeinsame Obsorge und versuchten, den Kontakt des Vaters zu seinen Kindern so gut und so oft wie möglich aufrechtzuerhalten. Das Besuchsrecht wurde abwechselnd in beiden Staaten ausgeübt. Die Ausnahmebestimmung über den regelmäßigen Pendlerverkehr zu familiären Zwecken in der COVID-19-Einreiseverordnung wäre auf die Minderjährigen anwendbar, aber nur, wenn deren Besuche monatlich stattfinden.

Das BMSGPK bestätigte ihm, dass die jeweilige Person in einem Abstand von vier Wochen nach Österreich einreisen müsse. Flugausfälle oder Flugverschiebungen, die zu dieser Zeit nicht selten waren, wären für die Beurteilung irrelevant und begründen keine Ausnahme von der Verpflichtung des Antritts der Quarantäne.

Zwingend ist diese Auslegung nicht, und die VA kritisierte mehrere Punkte. Erstens war die „Regelmäßigkeit“ für die Ausnahme des „regelmäßigen Pendlerverkehrs zu familiären Zwecken (§ 6a Abs. 1 Z 3 COVID-19-EinreiseV) in der Verordnung nicht definiert. Nur auf der Website des BMSGPK war unter FAQ angeführt, dass die Einreise nach Österreich „mindestens einmal monatlich“ erfolgen müsse.

Was bedeutet
regelmäßig?

Zweitens konnte die VA nicht nachvollziehen, warum „mindestens einmal monatlich“ gleichbedeutend mit einem Abstand von „maximal vier Wochen“ sein soll. Eine Interpretation der Begriffe „zumindest monatlich“ als „ein Zeitraum von vier Wochen“ kann weder sprachlich noch gesetzessystematisch nachvollzogen werden.

Drittens war es nicht nachvollziehbar, warum die Voraussetzung des regelmäßigen Pendlerverkehrs sich an der Einreise der oder des Einzelnen und nicht an der gesamten Familie orientiert. Die Ausnahme für den regelmäßigen Pendlerverkehr wurde nicht aus epidemiologischen oder gesundheitlichen Gründen, sondern aus praktischen Gründen eingeführt. Ein bereits bestehender enger und regelmäßiger, grenzüberschreitender Kontakt zwischen Familienmitgliedern sollte ohne Einschränkung durch Quarantäne ermöglicht werden.

Familie nicht als
Ganzes gesehen

Viertens wurde in der Verordnung nicht klarstellt, was unter „familiären Zwecken“ zu verstehen ist bzw. welcher Familienbegriff dabei angewendet wird.

Unklarer
Familienbegriff

Die Defizite in der Verwaltung waren besonders bedauerlich, weil durch die restriktive Auslegung des BMSGPK die Ausübung des Rechts auf Familienleben erheblich behindert wurde.

In einem anderen Fall reisten Eltern mit ihrem dreijährigen Sohn von Österreich nach Bosnien. Vor der Abfahrt erkundigte sich der Vater bei der AGES, ob bei der Rückkehr und Einreise nach Österreich ein medizinisches Zeugnis bzw. ein negativer COVID-19-Test für den dreijährigen Sohn vorgelegt werden oder dieser ansonsten in Heimquarantäne müsse. Er erhielt die Auskunft, dass das nicht notwendig sei. Nur die Eltern müssten einen entsprechenden Test vorweisen. Bei der Rückreise wurde die Familie kontrolliert. Die Eltern legten ihre negativen Testergebnisse vor. Auf Nachfrage nach dem medizinischen Zeugnis für den dreijährigen Sohn teilte der Vater mit, dass er sich erkundigt habe und ein solches nicht notwendig sei. Die Einreise wurde dennoch von der Unterzeichnung des Formulars über die

Dreijähriger musste
in Quarantäne

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

selbstüberwachte Heimquarantäne des Sohnes abhängig gemacht. Der Vater unterzeichnete die Selbstverpflichtung und rief noch am selben Tag bei der AGES an. Wieder erhielt er die Auskunft, dass eine Heimquarantäne für den Sohn nicht notwendig sei.

Juristen der BH stimmten Familie zu

Nach der Rückkehr kontaktierte er die BH Korneuburg, und auch dort vermuteten die befassten Juristen einen Irrtum des Grenzbeamten, weil eine Testung für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr laut § 4a EinreiseVO nicht erforderlich gewesen sei.

BMSGPK hat andere Rechtsansicht

Das BMSGPK teilte der VA mit, dass für Kinder unter sieben Jahren zwar keine Testverpflichtung bestanden habe, die Quarantäneverpflichtung davon aber unberührt sei. Nach Ansicht der VA hätte diese Interpretation aber nur in einem einzigen Fall Sinn gemacht: Bei der Einreise aus Staaten mit erhöhtem Risiko war damals eine Testpflicht vorgesehen.

Eine solche entfiel aber in der novellierten Verordnung, wobei die Formulierung zu unter siebenjährigen Kindern gleichblieb. Für die neue Verordnung machte die Interpretation des BMSGPK bei gleichbleibenden Wortlaut dann keinen Sinn mehr.

VO müssen klar und verständlich sein

Die Verständlichkeit einer Verordnung ist aber eine wichtige Voraussetzung für ihre Rechtmäßigkeit. Für die VA war diese Voraussetzung nicht gegeben. Der VfGH entwickelte folgenden Maßstab dafür: „Wenn nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben überhaupt verstanden werden könne, welche Anordnungen getroffen werden sollen, ist eine Verordnung wegen fehlender Verständlichkeit aufzuheben (VfSlg 12420/1990)“. Als Folge musste ein dreijähriges Kind mehrere Tage in Quarantäne, und seine berufstätigen Eltern, die versuchten, sich gesetzeskonform zu verhalten, mussten es zu Hause betreuen.

Einzelfälle: 2021-0.236.597, 2020-0.673.736, 2021-0.108.844, 2021-0.265.444, 2021-0.190.870, 2021-0.188.700, 2021-0.296.486 (alle VA/BD-GU/A-1)

Besuchsregelungen in Gesundheitseinrichtungen bei Geburt und Tod

Zahlreiche Beschwerden zu Besuchsregelungen

Gerade während einer Pandemie kann der emotionale Rückhalt durch Partnerschaften, Familie und Freunde dazu beitragen, psychische Belastungen und Stress abzufedern. Eingriffe in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben darf der Staat nur mit Augenmaß setzen, wenn diese notwendig, verhältnismäßig und alternativlos sind. Zahlreiche Beschwerden im Zusammenhang mit den Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeheimen betrafen dabei die im November 2021 in Kraft getretene 2G-Plus-Regel. Da sich auch der NPM mit dem Thema befasste, wird Näheres im PB 2021, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 30 ff. dargestellt. Darüber hinaus kam es auch zu Beschränkungen von Besuchs- und Zutrittsmöglichkeiten in

Krankenanstalten, die im Zusammenhang mit Geburten und Sterbefällen zu Beschwerden führten.

Hinweise für ein generell höheres Infektionsrisiko für SARS-CoV-2 in der Schwangerschaft gibt es nicht. Gebärende erwarten, dass Gesundheitseinrichtungen ein Sicherheitskonzept haben, das sowohl bei der Geburt als auch am Wochenbett die Anwesenheit des Partners oder der Partnerin ermöglicht. Die Empfehlungen des BMSGPK tragen dem Rechnung und sehen die Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen, zur Geburt und ans Wochenbett vor.

Weil ihm das verwehrt wurde, wandte sich ein Wiener an die VA. In einem Prüfverfahren führte die VA ins Treffen, dass in der damals bundesweit geltenden 3. COVID-19-SchuMaV eine explizite Ausnahmeregelung für den Bereich rund um Schwangerschaft und Entbindung vorgesehen war. Diese sah vor, dass das Besuchsverbot für die Begleitung zu Untersuchungen während der Schwangerschaft, für die Begleitung vor und zur Entbindung sowie zum Besuch nach der Entbindung nicht gilt. Das generelle Begleitungsverbot war also rechtswidrig und unverhältnismäßig.

Vater wird Begleitung zur Geburt untersagt

Die Stadt Wien führte in ihrer Stellungnahme an die VA dennoch aus, dass abweichende Besuchs- und Begleitverbote im COVID-19-Präventionskonzept von der Klinik Donaustadt festgelegt worden seien und daran festgehalten werde. Aus Gründen des Infektionsschutzes wären Begleitungen zu Schwangerschaftsuntersuchungen generell untersagt. Eine Beistandsleistung von Partnerinnen oder Partnern bei der Entbindung sei auf den Kreißsaal beschränkt. Davor und danach – also ab Verlegung von Mutter und Kind auf die Wochenbettstation – würden Besuche nicht gestattet.

Keine Besuche wegen Infektionsschutz

Die VA stellte einen Missstand fest und empfahl der Stadt Wien als Krankenanstaltsträger, Besuchs- und Begleitmöglichkeiten im Sinne der festgelegten Ausnahmeregelungen in der 3. COVID-19-SchuMaV zu ermöglichen, zumal auch keine ausdrückliche Regelung des LH von Wien dem entgegenstand. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen und die Klinik Donaustadt beharrte weiterhin auf ihrem Hausrecht, weshalb dem Begleit- und Besuchswunsch des werdenden Vaters nicht entsprochen wurde.

Widerspruch zu 3. COVID-19-SchuMaV

Einzelfall: 2020-0.855.260 (VA/W-GES/A-1)

3.13.2 Gesundheit

Blutspendeverbot für homosexuelle und transidente Menschen

Seit Jahren wird darüber diskutiert, wie das Risiko einer Übertragung von HIV und anderen Infektionen bei Blutspenden minimiert werden kann, ohne dass es zu Diskriminierungen von Spendenwilligen kommt. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Blut und Blutprodukten ist ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten (siehe Anhang III der Richtlinie 2004/33/EG

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile). Der EuGH rügte bereits 2015 den generellen Ausschluss homosexueller und bisexueller Männer als Blutspender als unzulässige Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und regte an, auf nationaler Ebene eine differenzierte Risikoabschätzung auf Basis epidemiologischer Daten durchzuführen (Rechtssache Léger zu C-528/13).

Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

Österreich passte die Blutspendeverordnung Ende 2019 an. Seither gilt für homosexuelle und bisexuelle Männer zwar kein generelles lebenslangliches Spendeverbot mehr, sie werden aber zwölf Monate lang nach dem letzten Geschlechtsverkehr vom Blutspenden ausgeschlossen, was faktisch einem Ausschluss gleichkommt. Das wird damit begründet, dass das Sexualverhalten Homosexueller bzw. Bisexueller per se ein hohes Risiko für Infektionen mit sich bringe.

Wissenschaftlich unstrittig ist lediglich, dass risikobehaftetes Sexualverhalten von hetero- und homosexuellen Spendern gleichermaßen Auswirkungen auf die Infektionssicherheit der Blutprodukte haben kann. Während heterosexuelle Spenderinnen und Spender nur dann von einer Blutspende ausgeschlossen sind, wenn sie angeben, im vergangenen Jahr Sexualverkehr mit mehr als drei Partnern bzw. in den letzten vier Monaten Sex außerhalb der festen Partnerschaft praktiziert zu haben, wird homosexuellen Männern per se ein polygames Sexualverhalten unterstellt. Nur weil Männer ihre Sexualität mit Männern praktizieren, gehören sie aber nicht automatisch einer Risikogruppe mit hohem Übertragungsrisiko von Infektionskrankheiten an. Vor diesem Hintergrund stellt sich die rechtliche Frage, ob diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist oder ob es auch gelindere Mittel gibt, um die Blutsicherheit zu gewährleisten. Bereits im vorjährigen PB erachtete die VA die derzeit geltenden Vorgaben als diskriminierend (PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 154).

Individuelles Risikoverhalten sollte geprüft werden

Wie auch bei allen anderen Menschen, die Blut spenden wollen, müsste das individuelle Risikoverhalten eruiert werden. Regelungen anderer Länder zeigen, dass Sicherheit auch ohne pauschale Rückstellung von dadurch diskriminierten Personengruppen erreicht werden kann. Neben jüngst Israel, Ungarn, Großbritannien und Brasilien beurteilen auch Bulgarien, Italien, Lettland, Polen, Portugal oder Spanien die Eignung von Blutspenderinnen und Blutspendern nicht nach dem Geschlecht der Sexualpartnerinnen und -partner, sondern nach dem persönlichen Risikoverhalten.

Im Berichtsjahr 2021 wandten sich auch transidente Menschen, denen die Möglichkeit, Blut zu spenden, ebenfalls verwehrt wurde, an die VA. Trotz großer Ankündigungen im Frühjahr 2021 seitens des Gesundheitsministeriums gibt es noch immer kein Diskriminierungsverbot in der Blutspendeverordnung. Die Reduktion von zwölf auf vier Monate Ausschluss für Männer, die Sex mit Männern haben, existiert zwar am Papier – sie ist aber nur eine Empfehlung, die zudem vom Roten Kreuz nicht umgesetzt wird.

Das deshalb neuerlich befasste BMSGPK stimmte der VA darin zu, dass eine individuelle Beurteilung von potenziellen Spenderinnen und Spendern anzustreben und rechtlich zu verankern ist. Angekündigt wurde, eine Gesundheitsfolgenabschätzung durch die Gesundheit Österreich GmbH durchzuführen, um zu klären, wie eine individuelle Risikoabschätzung künftig sicherstellen kann, dass sexuelle Orientierung und Identität keine pauschalen Ausschlussgründe mehr darstellen. Die Ergebnisse dieser Studie lagen der VA zu Redaktionsschluss dieses Berichts noch nicht vor. Die VA erwartet, dass das BMSGPK dem Beispiel zahlreicher anderer Staaten folgt und einen diskriminierungsfreien Zugang zu Blutspenden gewährleistet.

Änderung
angekündigt

Einzelfälle: 2021-0.135.302 (VA/BD-GU/A-1), 2020-0.816.372 (VA/BD-GU/A-1)

Intergeschlechtliche Kinder: Verbot frühzeitiger Operationen

Die VA hat die Anliegen von Menschen mit nicht eindeutigem Geschlecht immer wieder unterstützt. Schätzungen zufolge werden in Österreich jährlich etwa 20 bis 40 Kinder mit einer geschlechtlichen Diversität geboren, die nicht den gängigen Auffassungen von „männlich“ und „weiblich“ entspricht. Ein zentrales Anliegen von Selbstvertretungen ist ein Verbot nicht-konsensueller und medizinisch nicht notwendiger, geschlechtsanpassender Operationen.

Etwa eines von 2.000
Kindern betroffen

2020 forderte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Österreich auf, nicht notwendige sowie nicht-konsensuelle Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen von Kindern zu verbieten. Es brauche weitere Maßnahmen zum Schutz intergeschlechtlicher Kinder, heißt es in einem Entschließungsantrag, der 2021 im Gleichbehandlungsausschuss des Nationalrats einstimmig beschlossen wurde. Derzeit wird im BMJ an einem entsprechenden Gesetzesentwurf gearbeitet.

Gesetzesentwurf wird
erarbeitet

Einzelfall: 2020-0.347.029 (VA/BD-GU/A-1)

3.13.3 Krankenversicherung

Unzureichende Inkontinenzversorgung

Mit Jahresbeginn 2021 (in Wien ab 1. April 2021) gilt für die Abgabe von Produkten zur saugenden Inkontinenzversorgung (Windeln, Netzhosen, Pants etc.) eine neue Regelung für alle Versicherten der ÖGK. Ziel dieser Leistungsharmonisierung ist es, dass die Betroffenen ab dem vollendeten vierten Lebensjahr bundesweit unter den gleichen Voraussetzungen Inkontinenzprodukte in der medizinisch notwendigen Menge und Qualität erhalten. Die ÖGK schloss mit der Bundesinnung der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe der Orthopädietechniker, einen Gesamtvertrag zur Abgabe von Produkten zur saugenden Inkontinenz ab. Ein gleichlautender Vertrag besteht auch mit der Firma Lohmann und Rauscher GmbH.

Neuregelung der ÖGK

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Generell keine Mengenbeschränkung	Zur Ermittlung des medizinisch notwendigen Bedarfs ist die Erhebung mehrerer Parameter erforderlich. Die Stückzahl pro Tag sowie die Auswahl der notwendigen Saugleistung des Inkontinenzprodukts sind abhängig von der tatsächlichen Situation (z.B. Trinkmenge oder Toilettengänge). Die Ermittlung des medizinischen Bedarfs soll durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Einbeziehung des Medizinischen Dienstes der ÖGK erfolgen. Es ist zwar eine Verordnung einer Ärztin bzw. eines Arztes für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin bzw. eines Facharztes erforderlich, doch besteht keine mengenmäßige Beschränkung.
Sonderregelung für Pants	Für die Versorgung mit Pants sind allerdings die Erfüllung von bestimmten medizinischen Kriterien und eine Bewilligung durch die ÖGK erforderlich. Demnach können Pants im Falle leichter bis mittlerer Inkontinenz bei Demenz oder bestimmten funktionalen Einschränkungen bzw. neurologischen Erkrankungen abgegeben werden, wofür eigenständige Mobilität bzw. Selbstständigkeit erforderlich ist. Die Abgabe von Pants ist bei Bettlägerigkeit und schwerer Inkontinenz ausgeschlossen. Der Bezug ist mit zwei Stück Pants pro Tag bzw. einer Mischversorgung mit maximal einer Pant pro Tag beschränkt. Die Einholung einer Bewilligung der ÖGK ist von den Abgabebetrieben durchzuführen, die die dafür erforderlichen Angaben zu erheben haben.
Zahlreiche Beschwerden über mangelhafte Versorgung	Die VA erhielt im Berichtszeitraum zahlreiche Beschwerden, aus denen hervorgeht, dass dieses Ziel einer adäquaten Versorgung mit hochwertigen Produkten (Windeln, saugende Einlagen, Slips, Pants etc.) in der Praxis nicht erreicht wird. So stößt es auf Unverständnis, dass die Versorgung nicht im gewohnten Ausmaß weitergeführt wurde. Weiters zeigte sich, dass bei der Erhebung durch die Vertragspartner die konkrete Situation der Betroffenen nicht korrekt eingeschätzt wurde, weshalb die Versorgung zum Teil beträchtlich unter dem für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Ausmaß erfolgte. Auch die Kriterien für die Versorgung mit Pants sind für die Versicherten oft nicht nachvollziehbar. Die Ablehnung der Bewilligung von Pants führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensqualität.
Entscheidungen nicht nachvollziehbar	Für die Versicherten ist nicht ersichtlich, wer letztlich die Verantwortung für die Festsetzung des konkreten Bedarfs, die Ablehnung eines Mehrbedarfs bzw. von Pants trägt. So werden die Versicherten oft von den Vertragspartnern an die ÖGK und von der ÖGK wieder an die Vertragspartner verwiesen. Das führt zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Einsprüchen bzw. nicht nachvollziehbaren und unzureichend begründeten Entscheidungen. In den Prüfverfahren konnte im Regelfall erst durch die Einschaltung der VA eine adäquate Versorgung der Betroffenen im bisherigen Ausmaß bzw. die Bewilligung eines notwendigen Mehrbedarfs oder von Pants nach nochmaliger eingehender Prüfung der hierfür erforderlichen Kriterien durch den Medizinischen Dienst der ÖGK erreicht werden.

Aus Sicht der VA ist daher generell davon auszugehen, dass in vielen Fällen aufgrund der Neuregelung Probleme bzw. Nachteile für die Betroffenen eingetreten sind.

Die VA tritt daher dafür ein, dass die Situation der Betroffenen nicht schematisch nach einem vorgegebenen Raster beurteilt werden sollte, sondern flexibel, bezogen auf die Lebenssituation und Bedürfnisse der Versicherten. Ergänzend ist es erforderlich, dass die Prozesse transparenter gestaltet werden und für die Versicherten eine konkret zuständige Anlaufstelle für die Aufklärung von Problemen und bestehenden Unstimmigkeiten geschaffen wird. Das ist gegenüber den Versicherten klar und nachvollziehbar zu kommunizieren.

Flexible Beurteilung
des Bedarfs erforderlich

Einzelfälle: 2021-0.115.068, 2021-0.190.605, 2021-0.208.567, 2021-0.296.667, 2021-0.319.993, 2021-0.361.501, 2021-0.381.615, 2021-0.387.212, 2021-0.387.432, 2021-0.387.459, 2021-0.399.554, 2021-0.399.558, 2021-0.399.562, 2021-0.399.756, 2021-0.399.894, 2021-0.439.999, 2021-0.477.302, 2021-0.487.534, 2021-0.487.624, 2021-0.568.247, 2021-0.599.651, 2021-0.613.016, 2021-0.613.109, 2021-0.613.681, 2021-0.774.301, 2021-0.800.015, 2021-0.871.392 (alle VA/BD-SV/A-1)

Ärztliche Versorgungslücken

Aktuell besteht eine schwierige Situation bei der ärztlichen Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass zu wenige Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde ausgebildet wurden. Es sind aber auch immer mehr Ärztinnen und Ärzte als Wahlärztinnen und Wahlärzte tätig. Sie werden in Anspruch genommen, um längere Wartezeiten zu vermeiden. Und das, obwohl die Krankenversicherungsträger nur einen geringen Teil der Kosten übernehmen.

Problemfall Kinder-
und Jugendheilkunde

Ein Prüfverfahren der VA ergab eine eklatante Unterversorgung mit Vertragsärztinnen und Vertragsärzten im Bezirk St. Pölten. Von den insgesamt vier Kassenplanstellen (St. Pölten Stadt: 3, Purkersdorf: 0,5 und Böheimkirchen: 0,5) war mit 1. Jänner 2021 nur eine halbe Planstelle in Böheimkirchen besetzt. Die freien Planstellen in der Stadt St. Pölten, die parallel als Einzelordinationen und als Gruppenpraxis ausgeschrieben wurden, konnten nicht besetzt werden. Eine derart gravierende Unterversorgung mit Kinder- und Jugendärzten in einer Landeshauptstadt ist für die Versicherten nicht akzeptabel.

Kassenstellen in
St. Pölten unbesetzt

Die ÖGK teilte der VA mit, dass versucht werde, Kassenplanstellen aufzuwerten und Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ein besseres Arbeitsumfeld zu bieten. Dazu dienen neue Zusammenarbeitsformen (Gruppenpraxenmodelle, Primärversorgungszentren, Anstellung bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, erweiterte Stellvertretungsregelungen), Teilzeitmöglichkeiten und der Abbau von bürokratischen Hürden durch elektronische

Maßnahmen der ÖGK

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Anwendungen. Weiters wurde wiederholt eine außerordentliche Honorarerhöhung für Vertragsfachärztinnen und Vertragsärzte für Kinder- und Jugendheilkunde vereinbart. Insbesondere in den Jahren 2017 (+ 6 %), 2018 (+ 10,23 %), und 2019 (+ 13,67 %) sind die Honorare gezielt erhöht worden. Die ÖGK hat mit der Landesgesundheitsagentur in NÖ auch Verhandlungen aufgenommen, um freie Stellen über Kooperationsmodelle in Krankenhäusern abdecken zu können. Dadurch können freie Planstellen durch Ambulatorien mit angestellten Ärztinnen und Ärzten besetzt werden, falls diese verfügbar sind.

Weitere Anstrengungen erforderlich

Die VA begrüßt diese Bemühungen der ÖGK, die im Interesse der Patientinnen und Patienten weiterhin intensiviert werden sollten, um bundesweit bestehende Versorgungslücken im Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde durch eine ausreichende Anzahl an Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zu schließen. Es ist auch überlegenswert, zusätzliche Kassenplanstellen einzurichten, etwa in Ballungszentren mit wachsender Bevölkerung.

Zu wenig Zahnärztinnen und Zahnärzte im ländlichen Raum

Auch die Versorgung mit Vertragsärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde weist Lücken auf. Mit Stand 1. Oktober 2020 waren von den insgesamt 2.627 Planstellen 193,5 Stellen unbesetzt. Für 88,5 Stellen davon soll es zum Stichtag keinen Bedarf gegeben haben oder eine Alternativlösung bzw. eine baldige Besetzung stand in Aussicht. Trotzdem bleiben 105 unbesetzte kritische Planstellen. Die ÖGK räumt ein, dass es Gebiete gibt, für die es beispielsweise aufgrund ihrer abgelegenen Lage nicht gelingt, die notwendige zahnärztliche Versorgung zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechend angespannte Situation im zahnärztlichen Bereich besteht in Tirol, wo (mit Stichtag 1. Februar 2021) 48 von 228 Planstellen nicht besetzt waren. So waren im Unterland (Bezirk Schwarz, Kufstein, Kitzbühel) 33 von 76 Stellen unbesetzt. Der Bezirk Kitzbühel ist besonders stark betroffen. Hier sind nur 50 % der Planstellen besetzt. In der Bezirkshauptstadt Kitzbühel ist von vier Stellen nur eine einzige besetzt. Die ÖGK ist neben der Attraktivierung des ärztlichen Berufsbilds bemüht, alternative Versorgungsformen (z.B. Ausbau der kasseneigenen Einrichtungen oder Vertragsabschlüsse mit privaten selbstständigen Ambulatorien) zu forcieren.

In den nächsten Jahren ist nicht mit einer Entspannung zu rechnen, weil aufgrund eines Generationswechsels mit vielen Pensionierungen zu rechnen ist. Bei der nachrückenden Generation ist ein geänderter Zugang zur Ausgewogenheit von Beruf und Freizeit bzw. Familie (Work-Life-Balance) festzustellen, was zu weiteren Problemen bei der Besetzung von Kassenplanstellen führen wird. Diesen geänderten Bedürfnissen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Ärztinnen und Ärzte, die nur in Teilzeit arbeiten können oder wollen, in Jobsharing-Modellen arbeiten können.

Ausbildungskapazitäten und Primärversorgungszentren

Es sollten aber auch die bestehenden Zugangsbeschränkungen zum Medizinstudium überdacht werden, um einer Verknappung bei den nachrückenden Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern entgegenzuwirken. Weiters ist

es dringend notwendig, den beabsichtigten Ausbau der Primärversorgungszentren rasch umzusetzen.

Einzelfälle: 2021-0.672.034 (VA/OÖ-GS/A/1), 2021-0.060.967 (VA/BD-SV/A/1)

Hoher Selbstbehalt für Krankentransporte

Eine Steirerin wandte sich an die VA, weil die SVS ihrer Mutter für Krankentransporte zu einer Strahlentherapie im LKH Leoben aufgrund einer Krebserkrankung Kostenanteile in Höhe von mehr als 3.000 Euro vorgeschrieben hatte. Die VA erreichte, dass die SVS wegen des niedrigen Einkommens diese Kostenanteile über den Unterstützungsfonds übernimmt. Dafür ist allerdings, nach Prüfung der sozialen Schutzbedürftigkeit, eine zumutbare Eigenleistung zu berechnen. Offene Kostenanteile müssen vor Zahlung einer Unterstützungsleistung beglichen werden.

Der vorliegende Fall offenbart auch eine generelle Benachteiligung der Versicherten in der bäuerlichen Krankenversicherung. Bei Inanspruchnahme von Sachleistung haben die Versicherten gem. § 80 Abs. 2 BSVG 20 % der dem Versicherungsträger erwachsenen Kosten als Kostenanteil zu ersetzen. Dieser Kostenanteil ist auch für die Inanspruchnahme einer Strahlen- und Chemotherapie vorzuschreiben. Hingegen besteht für die ebenfalls bei der SVS versicherten Selbstständigen eine Ausnahmeregelung in § 86 Abs. 1 GSVG, wonach der Kostenanteil für Leistungen in der Satzung zwischen 0 % und 30 % festgesetzt werden kann. Eine entsprechende Regelung fehlt im BSVG, weshalb für diesen Versichertenkreis der SVS keine generelle Kostenanteilsbefreiung für Transporte zur Chemo- und Strahlentherapie vorgesehen ist. Diese unterschiedlichen Regelungen führen zu einer für die Betroffenen nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung, die zudem einer Leistungsharmonisierung aller Versicherten der SVS widerspricht.

Ungleichbehandlung der Versicherten der SVS

Aus Sicht der VA sollte daher im BSVG eine analoge Regelung zu § 86 Abs. 1 GSVG übernommen werden, um für alle Versicherten der SVS gleichlautende Satzungsbestimmungen für den Entfall von Kostenanteilen vorsehen zu können.

Gesetzesänderung erforderlich

Einzelfall: 2021-0.154.511 (VA/BD-SV/A-1)

Mitversicherung in der Krankenversicherung für Drittstaatsangehörige

Ein Mann wandte sich an die VA, weil die ÖGK eine Mitversicherung in der Krankenversicherung für seine Ehegattin, eine brasilianische Staatsbürgerin, als Angehörige gem. § 123 ASVG ablehnte. Ein Krankenversicherungsschutz war dringend erforderlich, weil sie nach ihrer Entbindung und aufgrund einer akuten Erkrankung medizinische Hilfe benötigte.

Keine Mitversicherung vor Erteilung eines Aufenthaltstitels

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Die Ablehnung einer Anerkennung der Angehörigeneigenschaft wurde damit begründet, dass für eine Mitversicherung in der Krankenversicherung zwingend ein Aufenthaltstitel erforderlich sei. Das widersprach der sonst üblichen Praxis der ÖGK, wonach für die Anerkennung einer Mitversicherung bereits der Antrag auf einen Aufenthaltstitel ausreichend ist.

Voraussetzungen für einen gewöhnlichen Aufenthalt

Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen, dass eine Anspruchsberechtigung für Angehörige gemäß § 123 Abs. 1 Z 1 ASVG den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraussetzt. Für die Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts ist jedoch dessen Erlaubtheit und Freiwilligkeit nicht von Bedeutung. Der Aufenthaltsort muss allerdings zum Mittelpunkt des Lebens, der wirtschaftlichen Existenz und der sozialen Beziehungen gemacht werden, wofür die Aufenthaltsdauer ein Indiz ist. Im Einzelfall ist daher eine umfassende Prüfung der Lebensumstände erforderlich, um eine Aussage über das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts in Österreich treffen zu können. Demnach ist ein Aufenthaltstitel keine zwingende Voraussetzung zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Sinn des § 123 ASVG und damit der Anerkennung einer Angehörigeneigenschaft. Es ist auch zu bedenken, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung problematisch sein kann, wenn die ÖGK zuvor eine Mitversicherung in der Krankenversicherung für die Betroffenen nicht anerkannt hat.

Die ÖGK schloss sich letztlich der Argumentation der VA an und stellte nach Übermittlung einer Bestätigung über die Beantragung eines Aufenthaltstitels die Angehörigeneigenschaft fest.

VA fordert umfassende Prüfung im Einzelfall

Aber selbst wenn eine Antragstellung noch nicht vorliegt, räumte die ÖGK ein, dass das Vorliegen sonstiger Indizien zu prüfen ist, die die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland plausibel erscheinen lassen bzw. sind auch sonstige Gründe in die Beurteilung einzubeziehen, die mögliche Verzögerungen bei der Antragstellung erklären. Die VA tritt daher dafür ein, dass eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für eine Mitversicherung in der Krankenversicherung für Drittstaatsangehörige durchgeführt wird.

Einzelfall: 2021-0.152.376 (VA/BD-SV/A-1)

Keine Kostenübernahme für Wundmanagerinnen und Wundmanager

Wundversorgung nur durch bestimmte Leistungserbringer

Die Kosten einer Krankenbehandlung können von den Krankenversicherungsträgern nur dann übernommen werden, wenn sie durch bestimmte Leistungserbringer erbracht werden, die in den Sozialversicherungsgesetzen taxativ aufgezählt sind. Demnach können die Kosten der Wundversorgung nur dann übernommen werden, wenn sie entweder als Krankenbehandlung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte oder im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege auf ärztliche Anordnung hin durch Angehörige des

gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als anstaltsersetzende Maßnahme erbracht wird.

Diese Rechtslage hat allerdings zur Folge, dass die Kosten von Wundmanagerinnen und Wundmanagern, die zunehmend selbstständig in Wundbehandlungszentren tätig sind, von den Betroffenen selbst zu tragen sind, was zu erheblichen Härten führen kann.

Die VA erhielt 2021 mehrere Beschwerden, in denen die Versicherten ihre Gründe für die Inanspruchnahme von Wundmanagerinnen und Wundmanagern nachvollziehbar darlegen konnten. Demnach war eine qualitativ zufriedenstellende Wundversorgung bei niedergelassenen Ärztinnen bzw. Ärzten oder Krankenanstalten nicht möglich, wobei die zur Verfügung stehenden Vertragspartner der Krankenversicherungsträger auf dem Gebiet der Wundversorgung nicht immer ausreichend spezialisiert sind. In einigen Fällen konnte die VA nach Hinweis auf die besonderen Umstände zumindest eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds erreichen. Die VA regte gegenüber dem Gesundheitsministerium neuerlich an, die Versorgung durch Wundmanagerinnen und Wundmanager als Leistung der sozialen Krankenversicherung vorzusehen und bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu erarbeiten.

VA erreicht Unterstützungsleistungen

Das Gesundheitsministerium betonte gegenüber der VA, dass es ein besonderes Anliegen ist, die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit chronischen Wunden zu verbessern, aber eine Gleichstellung der Leistungen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der ärztlichen Tätigkeit durch eine Ergänzung des § 135 ASVG ein sehr weitreichender Schritt wäre, bei dem neben finanziellen Gesichtspunkten auch die Sicherstellung der Qualität zu beachten ist. Darüber hinaus wäre die bloße Aufnahme von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit der Weiterbildung „Wundmanagement“ eine Schlechterstellung von Angehörigen dieser Berufsgruppe mit anderen, vergleichbaren Sonderqualifikationen. Weiters soll durch Primärversorgungseinrichtungen die Wundversorgung durch entsprechend qualifizierte Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege – gemeinsam mit den Ärztinnen und Ärzten der Primärversorgungszentren – sichergestellt werden.

Bedenken des BMSGPK

Da die bestehenden selbstständigen Wundbehandlungszentren einen wichtigen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung leisten und bestehende Versorgungslücken schließen, empfiehlt die VA, deren Inanspruchnahme auf Kosten der sozialen Krankenversicherung zu ermöglichen.

VA tritt weiter für Gesetzesänderung ein

Einzelfälle: 2021-0.517.298, 2021-0.616.694, 2021-0.621.122 (alle VA/BD-SV/A-1)

Keine Vergütung der Kosten für notwendige Implantate

- Ernährung nur mit Sonde möglich Ein Tiroler musste sich aufgrund eines Karzinoms einer Oberkieferresektion unterziehen. Nach dem erfolgreichen Eingriff war sein Gesicht entstellt, und die für gesunde Menschen normalen Funktionen wie Sprechen, Schlucken, Kauen stellten ein ernsthaftes Problem dar. Der Betroffene zog sich deshalb zunehmend aus der Öffentlichkeit zurück. Als unerträglich erachtete er es, dass es ihm selbst im Kreise seiner Familie nicht möglich war, am Mittagstisch Platz zu nehmen oder bei Feiern im kleinen Kreis feste Nahrung zu sich zu nehmen. Er konnte nur mithilfe einer Sonde ernährt werden, was bis zu drei Stunden täglich in Anspruch nahm.
- SVS lehnte Kostenübernahme ab Um wieder essen zu können, wäre das Einsetzen von vier Implantaten erforderlich. Ein Voranschlag wies dafür Kosten von 5.000 Euro aus, die der Mann nicht aufbringen konnte. Der Antrag auf Kostenübernahme wurde von der SVS ohne Begutachtung und Anhörung des Versicherten abgelehnt.
- SVS korrigierte Fehler Der Familienvater war verzweifelt, konnte die Entscheidung der SVS nicht nachvollziehen und betonte in seiner Beschwerde an die VA, dass die Situation nicht nur für ihn, sondern auch für seine Frau und die Kinder sehr belastend sei, da er mit Depressionen zu kämpfen und den Lebensmut verloren habe.
- Unmittelbar nach Einschreiten der VA setzte sich die SVS mit dem Klinikum hinsichtlich der Vergütung der Kosten in Verbindung. Offenbar lag eine Fehlentscheidung eines Mitarbeiters der SVS vor, der den Antrag ohne Recherche des medizinischen Befundes ablehnte. Die SVS entschuldigte sich für diesen Fehler.
- Einzelfall: 2021-0.664.578 (VA/BD-SV/A-1)

Geringer Kostenersatz für Behandlung bei Heilmasseurin

- Nach einer Karzinomentfernung im Gesicht litt ein Krebspatient aus Wien unter starken Schmerzen und Schwellungen der linken Gesichtshälfte. Sein behandelnder Arzt verordnete ihm zehn Lymphdrainagen und empfahl eine Behandlung in einer Praxis für Physiotherapie.
- BVAEB übernimmt nur geringen Teil der Kosten Nach der Behandlung in der empfohlenen Praxis, die die gewünschte Wirkung zeigte, beantragte der 60-jährige Mann Kostenersatz bei der BVAEB. Bei Gesamtkosten von 750 Euro zeigte sich diese jedoch nur bereit, 8 Euro pro Behandlung, insgesamt also 80 Euro, zu übernehmen. Als Begründung wurde der Patient darauf hingewiesen, dass die Lymphdrainage nicht von einer Physiotherapeutin, sondern von einer Heilmasseurin durchgeführt worden war. Laut Satzung der BVAEB könne deshalb kein höherer Kostenzuschuss gewährt werden.

Die VA forderte neuerlich, dass im Interesse der Versicherten für gleichwertige Leistungen von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten einerseits sowie Heilmasseurinnen und Heilmasseuren andererseits einheitliche Kostenzuschüsse zu leisten sind. Für Patientinnen und Patienten ist nicht nachvollziehbar, warum man für gleichwertige und erfolgreiche Behandlungen unterschiedlich hohe Kostenersätze erhält. Zudem ist es für Versicherte nicht ersichtlich, über welche Ausbildung die behandelnde Therapeutin bzw. der behandelnde Therapeut verfügt.

Patient kann nicht wissen, wer Behandlung durchführen darf

Einzelfall: 2021-0.658.521 (VA/BD-SV/A-1)

Fehlende Möglichkeit einer Heimtherapie

Menschen mit bestimmten Stoffwechselkrankheiten benötigen eine Enzymersatztherapie. Dieses Medikament ist lebensnotwendig und kann nur in Form einer wöchentlichen, mehrstündigen Infusion verabreicht werden. In den meisten Fällen werden diese Infusionen im Krankenhaus durchgeführt. Diese wöchentlichen Krankenhausaufenthalte sind für die Betroffenen und deren Familien – abgesehen von der psychischen Belastung – mit einem großen zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden und mit dem Alltag der betroffenen Familien nur schwer vereinbar. Die VA setzt sich deshalb schon seit längerer Zeit für die Möglichkeit der Verlagerung dieser Therapie in den häuslichen Bereich ein, wenn dies von den Betroffenen gewünscht und von den behandelnden Ärzten befürwortet wird.

Keine Wahlmöglichkeit der Betroffenen

Die Bewilligungspraxis der Versicherungsträger ist sehr unterschiedlich. Selbst innerhalb der einzelnen Versicherungsträger werden Anträge auf Heimtherapie – je nach Bundesland und Fall – unterschiedlich behandelt. Die Versicherungsträger begründeten die Ablehnung einer Heimtherapie bisher damit, dass bei der Verabreichung des Medikaments eine ständige ärztliche Überwachung des Patienten erforderlich sei. Hintergrund für die Ablehnung ist freilich auch, dass bei einer Verabreichung im Krankenhaus die Kosten für das Medikament durch den Krankenanstalten-Finanzierungsfonds abgedeckt sind und dem Krankenversicherungsträger keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Unterschiedliche Bewilligungspraxis der Versicherungsträger

Bereits im Jahr 2020 kündigte die ÖGK in einem Schreiben an die VA an, dass an einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise gearbeitet wird. Obwohl die ÖGK nun schon seit 1. Jänner 2020 besteht, gibt es noch immer keine bundesweit einheitliche Regelung für Enzymersatztherapien.

Im Sommer 2021 vereinbarten der Wiener Gesundheitsverbund und die ÖGK, dass zumindest in Wien die Enzymersatztherapie auch zu Hause verabreicht werden kann. Das gilt jedoch nur für Enzymersatztherapien, die in einem Krankenhaus in Wien durchgeführt werden.

Modellprojekt Wien

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

VA fordert bundesweit einheitliche Regelung

Die VA fordert, dieses Modellprojekt von Wien auf ganz Österreich umzulegen. Es darf nicht davon abhängen, in welchem Bundesland die Patientin bzw. der Patient wohnt und welcher Versicherungsträger zuständig ist, ob eine Heimtherapie bewilligt wird.

Einzelfälle: 2021-0.666.266, 2021-0.753.256 (beide VA/BD-SV/ A-1)

Schwierige Rehabilitation für Eltern

Für Alleinerziehende ist es oft unmöglich, einen medizinisch unbedingt notwendigen Rehabilitationsaufenthalt anzutreten. Es gibt nur wenige Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene, die auch Kinder als Begleitpersonen aufnehmen. Selbst in diesen Einrichtungen fehlt es an Kinderbetreuung. Die Eltern sind dadurch gezwungen, auf Kindergärten vor Ort auszuweichen. Dort einen Betreuungsplatz für die Dauer des Rehabilitationsaufenthaltes zu bekommen, ist jedoch oft aussichtslos. Durch die Pandemie ist die Situation noch schwieriger geworden.

Kein Reha-Aufenthalt für alleinerziehende Mutter

Eine alleinerziehende, berufstätige, schwer beeinträchtigte Mutter wandte sich an die VA. Sie ist auf einen Rehabilitationsaufenthalt angewiesen, um ihre Restmobilität zu erhalten, aber ihr Aufenthalt wurde wegen der Pandemie schon mehrmals verschoben. Die Rehabilitationseinrichtung weigerte sich, ihr zweijähriges Kind und ihre Assistentin mitaufzunehmen. Eine stundenweise Betreuung des Kindes außerhalb der Einrichtung in einem örtlichen Kindergarten oder bei einer Tagesmutter kam aufgrund der Pandemie nicht in Frage.

Nach zahlreichen Gesprächen der VA mit allen involvierten Stellen konnte die alleinerziehende Mutter ihren Rehabilitationsaufenthalt gemeinsam mit ihrem Kind und ihrer Assistentin antreten.

VA fordert Angebot für Eltern

Die VA fordert die Versichertenträger auf, dafür zu sorgen, dass Einrichtungen zur Verfügung stehen, die zumindest für eine bestimmte Zeit im Jahr auch Kinder als Begleitpersonen aufnehmen und auch eine interne Kinderbetreuung anbieten. Dadurch wäre sichergestellt, dass auch Eltern, die nicht die Möglichkeit haben, ihre Kinder für längere Zeit im familiären Umfeld betreuen zu lassen, eine notwendige stationäre Rehabilitation erhalten.

Einzelfälle: 2020-0.752.169, 2021-0.694.407 (beide VA/BD-SV/A-1)

3.13.4 Pensionsversicherung

Pensionssplitting nur für vergangene Zeiten

Vereinbarung über Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein „freiwilliges Pensionssplitting“ für die ersten sieben Jahre nach der Geburt eines Kindes vereinbaren und damit Gutschriften von bis zu 50 % eines Pensionskontos auf

das Pensionskonto jenes Elternteils übertragen lassen, das sich überwiegend der Kindererziehung widmet. Das ist nur zulässig, wenn noch keiner der Elternteile eine Pension aus eigener Versicherung oder einen Ruhegenuss bezieht. Die Antragstellung hat durch den übertragenden Elternteil zu erfolgen.

Ein Ehepaar schloss im März 2021 eine Vereinbarung über ein freiwilliges Pensionsplitting für die Kalenderjahre 2014 bis 2023 ab. Der Ehemann brachte den Antrag ein. In einem rechtsförmlichen Verfahren entschied die PVA mit Bescheid aber nur über die Übertragung der Teilgutschriften für die Kalenderjahre 2014 bis 2020 und berief sich darauf, eine Übertragung nur für in der Vergangenheit liegende Zeiträume durchführen zu können.

Übertragung mit Eintritt der Rechtskraft

Die PVA argumentierte gegenüber der VA, dass sich alle Pensionsversicherungsträger mit dem BMSGPK auf diese Vorgangsweise verständigt hätten. Zwar sind in die Zukunft wirkende Vereinbarungen zwischen Elternteilen möglich und gültig, Lastschriften bzw. Gutschriften würden unwiderruflich aber erst nach Rechtskraft der Übertragungsbescheide periodisch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume vorgenommen. Für die festgelegten zukünftigen Kalenderjahre seien deshalb neue Anträge einzubringen.

Neuer Antrag für zukünftige Übertragungen

Die betroffene Frau beanstandete, dass sie und auch andere – in der Regel teilzeitbeschäftigte – Frauen dadurch pensionsversicherungsrechtliche Nachteile erleiden könnten. Während sie ihre Berufstätigkeit wegen der Kinderbetreuung vereinbarungsgemäß auch für die künftigen Jahre einschränken muss und damit Erwerbseinkommen einbüßt, wird die als Kompensation dafür gedachte Übertragung von Pensionskontogutschriften erst nach neuerlicher Antragstellung des Kindsvaters erfolgen. Das Risiko, dass sich Männer nicht an die geschlossene Vereinbarung halten, wird so den Müttern aufgebürdet.

Nachteile für berufstätige Frauen

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 14 APG scheinen der Rechtsauslegung der PVA entgegenzustehen. Dort heißt es wörtlich: „Durch die Anknüpfung an die Erklärung beider Versicherter, verbunden mit der individuellen und absoluten Befristung für die Antragstellung, soll eine leichtere Handhabbarkeit der Bestimmungen erreicht werden. Darüber hinaus soll das Entstehen späterer Konflikte über die Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung vermieden werden. Über diesen Antrag ist in einem rechtsförmlichen Verfahren durch den Pensionsversicherungsträger mittels Bescheid abzusprechen.“

Erläuterungen betonen Streitvermeidung

Die VA ersuchte deshalb das BMSGPK um Stellungnahme. Das Ressort räumte ein, dass es zwischen einzelnen Pensionsversicherungsträgern Divergenzen in der Vorgangsweise gebe, weshalb ein Abstimmungsbedarf jedenfalls nötig sei. Eine abschließende Stellungnahme stand zu Redaktionsschluss noch aus.

Einzelfall: 2021-0.487.629 (VA/BD-SV/A-1)

Keine Berücksichtigung nachgeleisteter Pensionsbeiträge

Einem 66-jährigen Weinhändler wurde mit Stichtag 1. April 2017 eine Pension zuerkannt. Da zum Pensionsstichtag ein Beitragsrückstand bestand, blieben bei der Pensionsberechnung des Selbstständigen die Zeiten vom 1. März 2005 bis 30. April 2007 unberücksichtigt. Durch Pensionseinbehalte konnten die offenen Beiträge bis 2019 aber aufgerechnet und der Beitragsrückstand vollständig beglichen werden. Zu einer Pensionserhöhung kam es aber nicht. Dass die Nachzahlung der Beiträge zu keiner Neuberechnung der Pension führt, ist für Betroffene nicht nachvollziehbar. Verstanden hätte er, dass die SVS die niedrigere Pension auszahlt und auf die Einhebung der Beitragsschulden verzichtet. Dass er aber diese vollständig begleichen muss, ohne dass das seine Pension erhöht, erscheint ihm unbillig. Weil sein Geschäft in den Jahren vor dem Pensionsantritt kaum Erträge abwarf, konnte er auch keinen Kredit aufnehmen, um damit die Beitragsschuld zu bezahlen.

Die Vorgehensweise der SVS entspricht allerdings der Rechtslage. Beiträge, die nach dem Pensionsstichtag für einen anderen Zeitraum als für das letzte dem Stichtag unmittelbar vorangehende Kalendervierteljahr und für das Kalendervierteljahr, in das der Stichtag fällt, geleistet werden, sind für die Leistung aus dem eingetretenen Versicherungsfall unwirksam (§ 118 Abs 1 GSVG). Der Grund, warum es zu einem Beitragsrückstand gekommen ist, findet dabei keine Beachtung. So hat der OGH (OGH 12.09. 2013, 10 ObS 100/13y) entschieden, dass nicht zu prüfen ist, ob die Zahlungen aus rein spekulativen Überlegungen zu Unrecht einbehalten wurden oder ob die Nichtentrichtung der Beiträge auf eine unverschuldete finanzielle Notlage zurückzuführen war.

Nach dem Stichtag bezahlte Beiträge sind unwirksam

Der VA ist bewusst, dass ein Abgehen von dieser Regelung den Verwaltungsaufwand erhöhen würde, weil dadurch die Pension neu berechnet werden müsste. Die VA regte beim BMSGPK eine Änderung der Rechtslage an. Der Sozialminister sagte zu, diese mit der SVS erörtern zu wollen. Ein Ergebnis lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

Einzelfall: 2021-0.788.000 (VA/BD-SV/A-1)

3.13.5 Soziales

Mangelhafte PflegegeldEinstufungen

Unzureichende Einstufung kognitiv Beeinträchtigter

Die Richt- und Mindestwerte der EinstV zum BPGG stellen primär auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf bei körperlichen Beeinträchtigungen ab. Die Pflegeabhängigkeit geistig oder psychisch beeinträchtigter Menschen wird in der EinstV nicht ausreichend abgebildet. Daran ändert auch der seit 1. September 2009 bestehende Erschwerniszuschlag für geistig oder psychisch schwer beeinträchtigte Personen wenig.

Die VA fordert deshalb – wie zuletzt im PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 68 ff. ausführlich dargelegt – eine Evaluierung der EinstV, eine Anhebung des Erschwerniszuschlags sowie eine Verbesserung der Qualität von Gutachten.

Der Erschwerniszuschlag bei demenziellen Erkrankungen in Höhe von 25 Stunden pro Monat erfasst den Mehraufwand in Pflege und Betreuung nicht. Während pflegende Angehörige glaubhaft schildern, rund um die Uhr darauf gefasst sein zu müssen, demenzerkrankte Angehörige jederzeit unterstützen zu müssen, geht die EinstV darauf nicht ein. Öfters kommt es vor, dass Pflegegeldbeziehende rein körperlich in der Lage wären, Alltagsverrichtungen selbsttätig durchzuführen, aber diese dennoch nicht selbstständig vornehmen können. Der erhöhte Unterstützungsbedarf lässt sich tatsächlich nicht auf physische Beeinträchtigungen reduzieren. Es sind in erster Linie neurologische (etwa Gedächtnisleistungen), psychiatrische (Angstzustände, Depression, Verwirrtheit), psychosoziale (Strukturlosigkeit) Beeinträchtigungen sowie hinzutretende lebenssituative Aspekte (Tod des Ehepartners oder anderer Bezugspersonen, Einsamkeit etc.), die gesamtheitlich erfasst werden müssten. Einstufungskriterien, die all das berücksichtigen, würden die Alltagsrealität Betroffener und deren pflegender Angehöriger lebensnäher abbilden. Eine Weiterentwicklung des Mitte 1993 eingeführten Pflegegeldsystems ist im Regierungsprogramm einer der Kernpunkte der Pflege-reform.

Demenzzuschlag bildet Lebensrealität nicht ab

Eine zweite Gruppe, die häufig von mangelhaften Pflegegeldeinstufungen betroffen ist, sind Kinder mit Behinderung. Seit 1. Jänner 2009 gibt es zwar einen Erschwerniszuschlag für Kinder und Jugendliche mit schwersten Behinderungen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und seit 1. September 2016 auch eine eigene Kinder-EinstV. Die Versicherungsträger setzen sich jedoch häufig über die Kinder-EinstV hinweg, indem sie z.B. – obwohl in § 10 Kinder-EinstV vorgesehen – keine Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde zur Begutachtung heranziehen oder den Erschwerniszuschlag für die Pflege von Kindern mit schwersten Behinderungen bei ihrer Beurteilung ignorieren. Viele Problemfelder in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Mehrfachbehinderungen ergeben sich aus mehreren Störungsbildern mit multifaktoriellem Ursprung, die funktionelle, beziehungs- und psychodynamische Auswirkungen haben und Entwicklungsverzögerungen zusätzlich verstärken.

Auch Kinder von unzureichender Pflegegeldeinstufung betroffen

So wandte sich z.B. eine Mutter an die VA, deren fünfjähriger Sohn an frühkindlichem Autismus schwerer Ausprägung leidet. Verhaltensauffälligkeiten und kognitive Entwicklungsstörungen erschweren ihm die Erfassung und Befolgung von alltäglichen Routinen. Der hyperaktive Bub kommt nicht zur Ruhe, wehrt Hilfestellungen ab, hat keinerlei Gefahreinsicht, kann nicht sprechen und sein Verhalten nicht kontrollieren. Obwohl die Sachverständige in ihrem Gutachten festhielt, dass die Voraussetzungen für eine höhere

Pflegestufe 1 trotz Mehrfachbehinderung eines Fünfjährigen

Pflegestufe und den Erschwerniszuschlag vorliegen, lehnte die PVA den Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ab. Das Kind bezog dadurch weiterhin nur ein Pflegegeld der Stufe 1.

§ 4 Abs. 3 BPGG sieht einen Erschwerniszuschlag für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr vor. Dadurch soll der besonderen Intensität der Pflege von Kindern mit schweren Behinderungen Rechnung getragen werden. Dieser Erschwerniszuschlag kommt gemäß § 4 Abs. 4 BPGG zur Anwendung, wenn aufgrund der Behinderung zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Sowohl die schweren geistigen Entwicklungsstörungen als auch die schweren Verhaltensauffälligkeiten sind in der Aufzählung des § 4 Abs. 4 BPGG ausdrücklich angeführt. Der Umstand, dass die beiden schweren Funktionsstörungen ursächlich miteinander im Zusammenhang stehen, schließt die Annahme von voneinander unabhängigen Funktionseinschränkungen im Sinne des § 4 Abs. 4 BPGG nicht aus. (Greifeneder/Liebhart, Pflegegeld4 (2017) Rz 7.106 f.). Dennoch verneinte der chefärztliche Dienst der PVA den Erschwerniszuschlag.

Kinder sind bei Pflegegeldeinstufungen oft benachteiligt, weil sich die Pflegeeinstufung stark an den Bedürfnissen Erwachsener orientiert. Die VA fordert deshalb die Versicherungsträger auf, Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde für die Begutachtung heranzuziehen und vom Erschwerniszuschlag auch tatsächlich Gebrauch zu machen, um den Kindern eine zumindest annähernd angemessene Pflegegeldeinstufung zukommen zu lassen.

Im geschilderten Fall revidierte die PVA ihre Entscheidung schließlich doch noch und erhöhte das Pflegegeld des fünfjährigen Kindes rückwirkend auf die Pflegestufe 4.

Einzelfälle: 2021-0.463.329, 2021-0.622.313, 2021-0.801.129, 2021-0.298.087, 2021-0.455.372, 2021-0.812.838, 2021-0.211.911 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

Begutachtungen beim Sozialministeriumservice

Amtswegiges Prüfverfahren über SMS

Viele Menschen beschwerten sich bei der VA über sozialrechtliche Verfahren, vor allem über Sachverständige. Beschwerden können sich dabei sowohl gegen den Ablauf als auch gegen das Ergebnis der medizinischen Begutachtungen richten. Sie berichten von mangelnder Sensibilität der begutachtenden Ärztinnen und Ärzte bzw. großem Zeitdruck sowie fehlender Bereitschaft, sich auf die individuellen Schilderungen einzulassen. Manche Betroffene fühlten sich als bloßes Objekt eines Verfahrens und abgefertigt wie am Fließband. Die VA nahm diese Beschwerden zum Anlass für ein amtswegiges Prüfverfahren und konzentrierte sich auf Verfahren nach dem BBG zur Erlangung des Behindertenpasses bzw. zum Zusatzeintrag „Unzu-

mutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ für den Erhalt eines Parkausweises. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die laut BMSGPK erfolgten Anträge in den letzten vier Jahren sowie die negativen Verfahrensabschlüsse.

Verfahren zur Erlangung des Behindertenpasses bzw. zum Zusatzeintrag für den Parkausweis		
Jahr	Anzahl der Anträge	Negative Verfahrensabschlüsse
2017	45.372	9.703
2018	46.148	9.338
2019	49.872	10.118
2020	41.369	6.525
gesamt	182.761	35.684

Über 182.000 Anträge in vier Jahren

Grundlage für die Entscheidungen des zuständigen SMS sind die medizinischen Gutachten der Sachverständigen. Diese Gutachten erfolgen zu 90 % durch freie Sachverständige, nur 10 % der Gutachten werden von bei der Behörde angestellten Ärztinnen und Ärzten erstellt.

90 % freie Sachverständige

Bei den Betroffenen entsteht oft der Eindruck, dass sich die Sachverständigen nicht ausreichend Zeit nehmen. Laut BMSGPK betrage die durchschnittliche Untersuchungsdauer bei einer Begutachtung 15 bis 30 Minuten, die Vorbereitungszeit 10 bis 20 Minuten und die Nachbereitung 30 bis 40 Minuten.

55-90 min. Aufwand für Sachverständige

Ausgangspunkt für die Unzufriedenheit ist die den Betroffenen zugestellte Einladung zur Begutachtung im Verfahren nach dem BBG. Diese Einladung führt die bzw. den zuständigen Sachverständigen an und den Hinweis, welche Unterlagen und Sachen zur Untersuchung mitzunehmen sind. Sie enthält jedoch keine weiteren Informationen über den Ablauf der Untersuchung. Die Betroffenen wissen oft nicht, dass sich die bzw. der Sachverständige bereits im Vorfeld über ihren körperlichen Zustand aus den bereits vorliegenden Befunden informiert hat. Auch von der Nachbereitung wissen sie nichts. Sie gehen davon aus, dass die tatsächliche Untersuchung von 15 Minuten der gesamte Aufwand der bzw. des Sachverständigen sei.

Die VA wandte sich in diesem Prüfverfahren auch an das BVwG, das als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des SMS befasst ist. Das BVwG gab zur Auskunft, dass in dem vierjährigen Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis 1. Februar 2021 insgesamt 5.434 Verfahren zum Behindertenpass anhängig waren. Davon waren mit 31. Jänner 2021 noch 411 Verfahren offen und 5.023 Verfahren abgeschlossen. Eine im Verfahren abschließende

BVwG korrigiert 26 % der Entscheidungen

Erledigung kann auch mehrere (Einzel-)Entscheidungen (Spruchpunkte) enthalten. In rund 26 % der Entscheidungen bestätigte das Gericht dabei den Rechtsstandpunkt der Betroffenen. Das bedeutet, dass rund ein Viertel der vom SMS entschiedenen und von den Betroffenen angefochtenen Spruchpunkte fehlerhaft waren.

Fehler im Bereich
der Gutachten

Die VA wertete rund 320 stattgebende Entscheidungen des BVwG selbst aus und stellte fest, dass ein Großteil der Fehler des SMS auf die Erstellung der Gutachten zurückzuführen ist. So holte das SMS z.B. nur ein allgemeinmedizinisches Gutachten ein, obwohl aufgrund der Eigenart der vorgebrachten Leiden ein fachärztliches Gutachten unerlässlich gewesen wäre. Je nach Art und Umfang der angegebenen Beeinträchtigungen kann es notwendig sein, dass die Behörde Sachverständige aus den verschiedensten fachärztlichen Bereichen mit der Gutachtenserstellung beauftragt, was aber oft unterlassen wurde. In anderen Fällen widersprach das vom BVwG eingeholte Gutachten dem Erstgutachten des SMS. Das kann allerdings darauf zurückzuführen sein, dass im gerichtlichen Verfahren neue Krankheitsbilder hinzugekommen bzw. eine Verschlechterung des körperlichen Zustands eingetreten waren.

Einzelfall: 2020-0.684.470 (VA/BD-SV/A-1)

Fehlende Unterstützung für Menschen mit Hörbehinderungen

Beeinträchtigungen des Hörvermögens können von einer Hörminderung über Schwerhörigkeit bis hin zu bleibender Gehörlosigkeit reichen. Sie können angeboren sein oder im Lauf des Lebens auftreten. Ein möglichst selbstbestimmtes Leben und eine vollwertige Teilhabe sind in jeder Konstellation durch entsprechende Unterstützung möglich. Die Gebärdensprache ist in Österreich als eigenständige und vollwertige Sprache anerkannt und ermöglicht es, gut zu kommunizieren.

Kein zweiter
Bildungsweg für
Gehörlose

Gehörlose Menschen sind bei Ausbildungen oft auf Gebärdensprach-Dolmetschdienste angewiesen. Fehlen finanzierbare Angebote, bedeutet das den Ausschluss von der Möglichkeit zu Umschulung oder Weiterbildung.

2021 wandte sich eine gehörlose Frau an die VA, weil sie eine Ausbildung zur Elementarpädagogin an einem privaten Kolleg absolviert. Der Antrag auf eine Beihilfe zu den Dolmetschkosten wurde von SMS und BMSGPK abgelehnt, weil sie bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hatte und in den Erwerbsprozess eingegliedert war. Dabei hatte sie noch nie zuvor eine Förderung zu Dolmetschkosten in Anspruch genommen. Außerdem gibt es einen großen Arbeitskräftemangel bei Elementarpädagoginnen und -pädagogen mit Gebärdensprachkompetenz.

Gemäß Punkt 9.5 der „Richtlinien Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung“ ist die Übernahme von Gebärdensprach-Dolmetschkosten nur möglich, wenn die Förderung der Erlangung

oder Sicherung einer Erwerbstätigkeit dient bzw. für berufsbezogene Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Meisterprüfung) erforderlich ist.

Gehörlose Menschen sind dadurch in ihrer Berufswahl und ihren Weiterbildungsmöglichkeiten nicht nur gegenüber der Allgemeinbevölkerung, sondern auch gegenüber Menschen mit anderen Behinderungen benachteiligt, die nicht auf einen Gebärdensprach-Dolmetschdienst angewiesen sind. Gemäß § 12 der „Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ kann eine Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz auch für eine Umschulung oder Weiterbildung gewährt werden, wenn bereits eine Ausbildung und Erwerbstätigkeit vorliegt und die Umschulung oder Weiterbildung von Vorteil für die berufliche Entwicklung ist.

Die VA erachtete die Richtlinien wegen des generellen Förderausschlusses als unmittelbar diskriminierend und ersuchte das BMSGPK um eine Änderung. Das Ressort kündigte an, die Förderrichtlinien zu überarbeiten, um Einzelentscheidungen treffen zu können. In Zukunft soll auch gehörlosen Menschen der Zugang zum zweiten Bildungsweg nicht verschlossen bleiben, wenn Gebärdendolmetsch-Kosten entstehen und die angestrebte Umschulung arbeitsmarktrelevant ist.

VA fordert Änderung der Richtlinien

Auch der betroffenen Frau gestand das BMSGPK schließlich doch noch eine Förderung zu und übernahm einen beträchtlichen Teil der Gebärdendolmetsch-Kosten.

Einzelfälle: 2020-0.672.147 (VA/BD-SV/A-1), 2021-0.673.254 (VA/BD-SV/A-1)

Keine Förderung zur Übernahme einer Trafik trotz Erfüllung der Voraussetzungen

Aufgrund einer Leukämieerkrankung liegt bei einem Wiener ein Invaliditätsgrad von 100 % vor. Im April 2020 erhielt er den Zuschlag für die Übernahme einer Tabaktrafik in Wien.

Der Wiener reichte beim SMS ein Ansuchen für eine Förderung aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive ein. Diese wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass er „bereits über einen längeren Zeitpunkt selbstständig erwerbstätig“ gewesen sei.

Frühere Selbstständigkeit als Ausschlussgrund

Tatsächlich hatte der Betroffene bereits von Juli 1991 bis April 2003 eine Tabaktrafik betrieben. Von Jänner 2005 bis November 2018 war er Geschäftsführer im Betrieb seines Vaters gewesen. Für keine der genannten Tätigkeiten hatte er jemals eine Förderung bezogen. Zudem war den einschlägigen Richtlinien (Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) nicht zu entnehmen, dass eine frühere selbstständige Tätigkeit einer Förderung entgegenstehen würde. Da der Mann auch die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllte, wunderte er sich über die ablehnende Entscheidung der Behörde.

VA erwirkt
nochmalige Prüfung

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass für den Betroffenen – entgegen der ursprünglichen Einschätzung der Behörde – eine Förderung im Wege einer „Hilfe zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit“ in Betracht kam. Er wurde ersucht, ein entsprechendes Ansuchen beim SMS einzubringen und darauf hingewiesen, dass von einer positiven Erledigung ausgegangen werden könne.

Einzelfall: 2021-0.074.471 (VA/BD-SV/A-1)

3.13.6 Verbrechensoffergesetz

Anpassung des VOG im Sinne der Opfer und ihrer Rechte

Zu wenig gesetzliche
Hilfeleistung

Bereits in der Vergangenheit wandte sich die VA wegen einer Novellierung des VOG an das Sozialressort. Auch 2021 wurde die VA mit Beschwerden konfrontiert. Es zeigte sich wieder, dass das VOG im Sinne der Opfer und ihrer Rechte dringend anzupassen ist. Vor allem für Opfer von schweren Gewalt- und Missbrauchstaten gibt es zu wenig gesetzliche Hilfeleistung. Für Betroffene geht es vor allem um die Finanzierung von Psychotherapie, Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld, Kostenübernahme einer Krisenintervention sowie Verdienst- und Unterhaltsentgang. Deshalb regte die VA beim BMSGPK gesetzliche Änderungen sowie eine Klarstellung und Gleichstellung der Opferrechte für Terroropfer im VOG an.

Kurze Frist führt zu
Anspruchsverlust

Ein neunjähriger Bub wurde Opfer eines schweren sexuellen Missbrauchs und der versuchten schweren Nötigung. Der Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld wurde abgewiesen, weil er knapp nach Ablauf der Frist von drei Jahren gestellt wurde. Oft können wegen der außergewöhnlichen emotionalen Belastung Verfahrensrechte nicht bzw. nicht fristgerecht wahrgenommen werden. Die gesetzlich vorgesehene Frist von drei Jahren nach Beendigung bzw. Einstellung des Strafverfahrens für die Beantragung der Leistung reicht nicht immer aus. Ein Fristversäumnis darf nicht zu einer Verwirkung von Ansprüchen einer geschädigten Person mit einem nachwirkenden und schweren Trauma führen.

Auf Ermessen im
Härtefall angewiesen

Zwar wird in diesem Fall aufgrund der Bemühungen der VA eine nähere Prüfung der Voraussetzungen der Härteausgleichsregelung vorgenommen. Trotzdem ist nach Auffassung der VA aus Gründen der Rechtssicherheit eine Gesetzesnovellierung angebracht. Opfer sollen nicht auf das Ermessen im Härtefall angewiesen sein. Außerdem wird die Härteausgleichsregelung kaum angewandt.

Begrenzter zeitlicher
Anwendungsbereich

Häufig werden Anträge auf Gewährung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld abgelehnt, weil die Straftaten vor dem 1. Juni 2009 liegen. Die VA fordert eine Ausweitung des zeitlichen Anwendungsbereichs der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld sowie eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge nach dem VOG.

Im Fall eines Oberösterreichers fanden die Taten vor dem 1. April 2013 statt, weshalb die Kostenübernahme für eine Krisenintervention abgelehnt wurde. Die Kriseninterventions-Regelung betrifft nur Straftaten ab dem 1. April 2013. Bei der Krisenintervention handelt es sich um eine Akuthilfe nach der Tatbegehung. Nach der Bestimmung des § 4 Abs. 5 VOG ist Hilfe zur Psychotherapie – auch für weiter zurückliegende Taten – vorgesehen. Nach Auffassung der VA besteht auch bei der Kriseninterventions-Regelung gesetzlicher Handlungsbedarf auf zeitliche Ausweitung, weil eine psychosoziale Krise nicht nur unmittelbar nach einer Straftat ausgelöst werden kann, sondern auch nach einer Anzeige oder nach einem Gerichtsurteil.

Eintritt psychosozialer Krise auch später

Am 2. November 2020 erschütterte ein Terroranschlag die Wiener Innenstadt. Da mit den Möglichkeiten des VOG nicht das Auslangen gefunden werden konnte, richtete die Bundesregierung einen Entschädigungsfonds für Terroropfer ein. Spätestens seit diesem Terrorakt zeigte sich, dass das VOG generell evaluiert werden muss. Deshalb drängte die VA das BMSGPK auf eine Klarstellung, wer im Zusammenhang mit einem Anschlag als Opfer nach dem VOG zu gelten hat. Terroristische Straftaten haben besonders gravierende Auswirkungen auf die Psyche derer, die sich in unmittelbarer Gefahr befunden haben und daher als direkte Opfer der Tat betrachtet werden sollten. Deshalb wurde eine Klarstellung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach dem § 1 VOG angeregt. Jene Personen, die im räumlichen und zeitlichen Nahebereich einer terroristischen Straftat stehen oder Zeugen einer Handlung im Sinne der Z 1 sind, sollen ausdrücklich vom VOG erfasst sein.

Terroranschlag: Klarstellung Opferbegriff

In § 2 VOG sind Hilfeleistungen taxativ vorgesehen. Die VA regte eine Ergänzung dieser Bestimmung um Aufnahme der Hilfeleistung „Ersatz der Kosten für die Tatortreinigung“ und „Ersatz der Kosten für einen Wechsel der Schließanlage, welche aufgrund der Umstände der Tat dem Schutz des Opfers dient“, an.

Ergänzung von Hilfeleistungen

Nach Auffassung der VA ist auch die Anrechnung der Ersatzleistung für einen Verdienstentgang (nach dem VOG) auf die Heimopferrente (nach dem HOG) eine unsachliche Benachteiligung und daher zu streichen.

Die VA sieht nun den Gesetzgeber gefordert. Das BMSGPK bekundete, hinsichtlich der Reichweite und Angemessenheit der Hilfeleistungen die Anregungen der VA in die Novellierung des VOG einfließen lassen zu wollen.

Anregungen der VA fließen ein

Einzelfälle: 2021-0.387.145, 2021-0.564.820, 2020-0.471.593 (alle VA/BD-SV/A-1)

3.13.7 Tierschutz

Rechtsgrundlagen der Schweinehaltung nicht EU-konform

EU-Vorgaben nur partiell umgesetzt	Die Tierhaltungsverordnung (THVO) normiert, dass Schweinebuchten so gebaut sein müssen, dass die Schweine Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben. Wie die VA bereits im PB 2019 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 86 f.) näher darlegte, entspricht diese Formulierung nicht zur Gänze der Berichtigung, die an der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Amtsblatt der EU im Februar 2016 vorgenommen wurde.
VA fordert seit 2019 Anpassung	Österreichische Verordnungen müssen im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben stehen. Das ist nach wie vor nicht der Fall, obwohl ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Forschungsprojekt Fragen zur baulichen Ausführung, der Tiergerechtigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Produktionssicherheit der Kastenstandhaltung beleuchtete. Seit Juli 2017 liegt der Abschlussbericht der VETMED vor und wurde an die Auftrag gebenden Ministerien (BMGF und BMLFUW) übermittelt. Bereits im Juli 2019 wurde gegenüber der VA sowohl die Berichtigung gemäß der EU-Richtlinie als auch eine Novelle der 1. THVO in Aussicht gestellt. Verzögerungen in der Umsetzung wurden unter anderem damit erklärt, dass ein Auditbericht der Europäischen Kommission betreffend das Schwanzkupieren von Schweinen noch ausstünde.
Kupieren darf nicht routinemäßig erfolgen	Auch dieser liegt inzwischen längst vor und zeigt, dass das Kupieren der Schwänze von Ferkeln einen Eingriff darstellt, der gemäß RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen nicht routinemäßig durchgeführt werden darf. Deswegen sieht der Auditbericht vor, dass schweinehaltende Betriebe verpflichtet werden sollen, regelmäßig für ihre Tierhaltung eine Analyse durchzuführen, um die Risikofaktoren für das Auftreten des Schwanzbeißen sowie das Ausmaß des Schwanzbeißen in ihrem Tierbestand zu erheben. Aus Sicht der VA kann eine EU-konforme Lösung auch hier nur in einem Wechsel hin zu tierfreundlicheren Haltungssystemen gelingen.
THVO noch immer nicht EU-konform	Im März 2020 teilte der für Tierschutz zuständige Bundesminister der VA mit, dass eine Novelle der 1. THVO auf Beamtenebene vorbereitet wurde und diese „zeitnahe“ einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden soll. Dazu kam es nicht. Eine Novellierung der Verordnung ist bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts indes noch immer nicht erfolgt. Das ist für die VA unverständlich, zumal es außer Frage steht, dass die geltende Rechtslage an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst werden muss und die landwirtschaftlichen Betriebe von der Politik langfristige Planungssicherheit einfordern.

Einzelfall: VA-BD-GU/0055-A/1/2019 u.a.

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an klarzustellen, ob das Waldbetretungsrecht im Sinne § 33 Abs. 1 ForstG auch die Mitnahme von Hunden umfasst.	Das BMLRT sieht ein solches Mitnahmerecht als gegeben an.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 195 f.
Die VA regt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Entfernung von Schwemm- und Treibholz bzw. deren Finanzierung an.	Das BMLRT verweist auf die Notwendigkeit einer Finanzierung durch Bund, Länder und Gemeinden aus Mitteln des Katastrophenfonds.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 193 f.

Bundesministerium für Familien und Jugend

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Aus Sicht der VA sollten Hürden zur Erfüllung der Voraussetzungen für den „Papamonat“ beseitigt werden.	Die Änderung wird abgelehnt.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 83 ff.

Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Kontenregister- und Konteneinschau-gesetz: Auch als Gerichtskommissäre tätige Notarinnen und Notar sollten in Verlassenschaftsverfahren Auskünfte aus dem Kontenregister erhalten können.	Das BMF lehnt dies ab.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 88 f.

Legislative Anregungen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, den Rechtsanspruch auf HOG-Rente auf alle arbeitsunfähigen Gewaltopfer auszudehnen, die das gesetzliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben.		PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 36 f.
Die VA regt an, die Kostenanteilsbefreiung für Krankentransporte zu Strahlen- und Chemotheraphien in § 80 Abs. 2 BSVG (analog zu § 86 Abs. 1 GSVG) zu ermöglichen.		PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 227
Die Kostenübernahme von Wundbehandlungen in spezialisierten Wundbehandlungszentren sollte ermöglicht werden.	Das BMSGPK lehnt die Änderung ab.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 228 f.
Aus Sicht der VA sollten nachentrichtete Pensionsbeiträge im GSVG berücksichtigt werden.	Die Änderung wird geprüft.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 234
Die VA regt an, opferorientierte Anpassungen des VOG vorzunehmen.	Die Änderungen werden geprüft.	PB 2021, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 240 f.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
APA	Austrian Press Agency
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AusG	Ausschreibungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BBG Gmbh	Bundesbeschaffung GmbH
BD	Bildungsdirektion
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
Bl.	Blatt
BM...	Bundesministerium ...
BMA	... für Arbeit
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMGF	... für Gesundheit und Frauen (ehemalig)
BMF	... für Finanzen
BMFFIM	... für Frauen, Familie, Integration und Medien
BMFFJ	... für Frauen, Familien und Jugend (ehemalig)
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	... für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	... für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Abkürzungsverzeichnis

BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (ehemalig)
BMLV	... für Landesverteidigung
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten
	schutz
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie (ehemalig)
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Bsw.Nr.	Beschwerdenummer
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisen-	bahnen und Bergbau
BVerfG	Bundesverfassungsgericht Deutschland
BverwG	BverwG
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum
Bundes-	verfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
3. COVID-19-SchuMaV	3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
COVID-19-EinreiseV	COVID-19-Einreiseverordnung
COVID-19-MG	COVID-19-Maßnahmengesetz
COVID-19-MV	COVID-19-Maßnahmenverordnung
COVID-19-NotMV	COVID-19-Notmaßnahmenverordnung
COVID-19-VwBG	Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter
und	unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung
oder	Strafe
dB	Dezibel
d.h.	das heißt
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Datenschutzgesetz
ECTS	European Credit Transfer System

Abkürzungsverzeichnis

EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinstV setz	Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldge-
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EMS	Epidemiologisches Meldesystem
EpiG	Epidemiegesetz
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
EPS	Electronic Payment Standard
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Finanzamt
FAQ	Frequently Asked Questions
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FFP2	Filtering Face Piece 2
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FSG	Führerscheingesetz
FSG-GV	Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung
FSVG	Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz
GD	Generaldirektion
GehG	Gehaltsgesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GF	Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
GehG	Gehaltsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSVG	Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
GZ	Geschäftszahl
ha	Hektar
HGG	Heeresgebührengesetz
HOG	Heimopferrentengesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
IMAS	Institut für Markt- und Sozialanalysen GesmbH
IME-VO	Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des

Abkürzungsverzeichnis

JA	Justizanstalt
JSt-Slg.	Entscheidungssammlung im Journal für Strafrecht
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
Lfg.	Lieferung
LGSt	Landesgericht für Strafsachen
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKH	Landeskrankenhaus
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MaßnahmenreformG	Maßnahmenreformgesetz
MeldeG	Meldegesetz
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
N.N.	Nullum nomen, Vorname Nachname
NLMR	Newsletter Menschenrechte
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
ObS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖH	Österreichische Hochschulinnen- und Hochschul- schaft
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OP	Operation
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter

Abkürzungsverzeichnis

	und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PI	Polizeiinspektion
PKW	Personenkraftwagen
PStG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RD	Regionaldirektion
RH	Rechnungshof
RL	Richtlinie
Ro	Verfahren betreffend ordentliche Revisionen und vom VfGH abgetretene Bescheidbeschwerden nach alter Rechtslage
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Satz
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SMS	Sozialministeriumservice
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVS	Sozialversicherung der Selbstständigen
THVO	Tierhaltungsverordnung
u.a.	unter anderem
UbG	Unterbringungsgesetz
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
u.v.a.	und viele andere
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
u.v.m.	und viele mehr

Abkürzungsverzeichnis

v.a.	vor allem
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VETMED	Veterinärmedizinische Universität Wien
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wehrgesetz
WIGEV	Wiener Gesundheitsverbund
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
z.T.	zum Teil

Volksanwalt Werner AMON, MBA GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Sabrina LOJNIK DW-189

Erwin FELLNER DW-238

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Birgit EBERMANN DW-260

Sekretariat

Carina KURTA DW-124

Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- | | |
|---|--------|
| ▶ Dr. Peter KASTNER
(stv. GBL) | DW-126 |
| ▶ Mag. ^a Manuela ALBL | DW-182 |
| ▶ Armin BLIND | DW-128 |
| ▶ MMag. ^a Sophia GEBEFÜGI | DW-254 |
| ▶ Mag. ^a Sabrina GILHOFER, BA | DW-228 |
| ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN | DW-116 |
| ▶ Mag. ^a Agnes LIER | DW-222 |
| ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY | DW-122 |
| ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER | DW-152 |
| ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER | DW-223 |
| ▶ Dr. Regine PABST | DW-114 |
| ▶ Mag. Nadine RICCABONA | DW-133 |
| ▶ Christine SKRIBANY | DW-138 |
| ▶ Mag. Katharina SUMMER | DW-210 |
| ▶ Mag. Clara BOOS, LL.B.
(Verwaltungspraktikantin) | DW-249 |
| ▶ Mag. ^a Isabella HAUSS
(Verwaltungspraktikantin) | DW-241 |

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Sonja FREITAG, BA DW-109

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Leyla MOHSENI DW-119

Referentinnen / Referenten

- | | |
|---|--------|
| ▶ Mag. Markus HUBER
(stv. GBL) | DW-218 |
| ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. | DW-151 |
| ▶ Mag. Johannes CARNIEL | DW-156 |
| ▶ Dr. ⁱⁿ Patricia HEINDL-KOVÁČ | DW-141 |
| ▶ Dr. Martin HIESEL | DW-103 |
| ▶ Dr. ⁱⁿ Alexandra HOFBAUER | DW-239 |
| ▶ Mag. ^a Michaela LANIK | DW-250 |
| ▶ MMag. Donja NOORMOFIDI | DW-142 |
| ▶ Mag. Alfred REIF | DW-113 |
| ▶ Mag. ^a Elke SARTO | DW-244 |
| ▶ Mag. ^a Dietrun SCHALK | DW-112 |
| ▶ Dr. ⁱⁿ Verena TADLER-NAGL, LL.M. | DW-231 |
| ▶ Mag. Heimo TRÖSTER | DW-125 |
| ▶ Mag. Margit UHLICH | DW-257 |

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz

und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- | | |
|--|--------|
| ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG
(stv. GBL) | DW-234 |
| ▶ Mag. Johanna BINDER, BA | DW-237 |
| ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS | DW-153 |
| ▶ Mag. Edda FISCHER, MBA | DW-135 |
| ▶ Mag. ^a Corina HEINREICHBERGER | DW-123 |
| ▶ Mag. Dominik HOFMANN | DW-186 |
| ▶ Mag. ^a Dorothea HÜTTNER | DW-137 |
| ▶ Mag. Alice JÄGER | DW-136 |
| ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE | DW-214 |
| ▶ Mag. Stephan KULHANEK | DW-236 |
| ▶ Siegfried Josef LETTNER | DW-232 |
| ▶ Dr. Christoph LUISSE | DW-237 |
| ▶ MMag. Erhard PLOY | DW-235 |
| ▶ Dr. Manfred POSCH | DW-129 |
| ▶ Mag. ^a Petra WANNER | DW-127 |

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär

Werner Amon, MBA

- | | |
|---|--------|
| ▶ Meinhard FRIEDL, MBA (Ltr.) | DW-148 |
| ▶ Mag. ^a Ursula BACHLER | DW-201 |
| ▶ Ornela KONDIC | DW-213 |
| ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA | DW-208 |
| ▶ Mag. ^a Karin WAGENBAUER | DW-202 |
| ▶ Lea Valentina BREU, BA
(Verwaltungspraktikantin) | DW-205 |
| ▶ Mag. Aniko UHL
(Verwaltungspraktikantin) | DW-206 |

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- | | |
|-------------------------------|--------|
| ▶ Andrea FENZ | DW-144 |
| ▶ Katharina GRAF | DW-145 |
| ▶ Mag. Teresa SCHWANINGER | DW-147 |
| ▶ Franz-Xaver THUN-HOHENSTEIN | DW-115 |

VERWALTUNG

Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- | | |
|----------------------|--------|
| ▶ Jacqueline KADLCEK | DW-242 |
| ▶ Martina KNECHTL | DW-117 |

V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- | | |
|------------------------------------|--------|
| ▶ Susanne STRASSER | DW-212 |
| ▶ Mag. ^a Nuriye BOZKAYA | DW-143 |
| ▶ Rosa HAUMER | DW-187 |

V/1 - Dienstrechtsreferat

- | | |
|--------------------|--------|
| ▶ Renate LEUTMEZER | DW-245 |
| ▶ Andrea MOTAL | DW-211 |
| ▶ Sandra SCHRÖDER | DW-217 |

V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- | | |
|---------------------|--------|
| ▶ Mag. Lukas LAHNER | DW-100 |
| ▶ Karin MERTL | DW-149 |
| ▶ Sabine HORNBACHER | DW-101 |

V/3 - Beschwerdekanzlei

- | | |
|-----------------------------|--------|
| ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) | DW-140 |
| ▶ Stephan ATTERBIGLER | DW-247 |
| ▶ Kornelia GENSER | DW-240 |

V/4 - IKT & Statistik

- | | |
|-------------------------|--------|
| ▶ Andreas FELDER (Ltr.) | DW-229 |
| ▶ Peter KASTANEK | DW-230 |
| ▶ Fabian KRAPF | DW-215 |

V/5 - Schreibdienst

- | | |
|---------------------------|--------|
| ▶ Sandra CENEK | |
| ▶ Maria LEDERMANN | DW-107 |
| ▶ Gudrun LEITNER | DW-155 |
| ▶ Daniela NASTL | DW-207 |
| ▶ Michael PRUMMER | DW-188 |
| ▶ Sonja UNGER | DW-104 |
| ▶ Fatih TOKALAK | DW-118 |
| ▶ Zahide ALTINDAS | DW-207 |
| (Verwaltungspraktikantin) | |

V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- | | |
|----------------------|--------|
| ▶ Michael HORVATH | DW-134 |
| ▶ Richard ÜBERMASSER | DW-225 |
| ▶ Roman HOFBAUER | |

V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- | | |
|-----------------------------|--------|
| ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER | DW-233 |
| ▶ Selina MARCHER | DW-146 |

V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- | | |
|--|--------|
| ▶ Mag. ^a Agnieszka KERN, MA | DW-204 |
| ▶ Maximilian FENDER-TARCZALY | DW-220 |
| (Verwaltungspraktikant) | |

RENTENKOMMISSION

Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Ralf GÖßLER

Dr. Hansjörg HOFER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im März 2022

